J. austr. 47

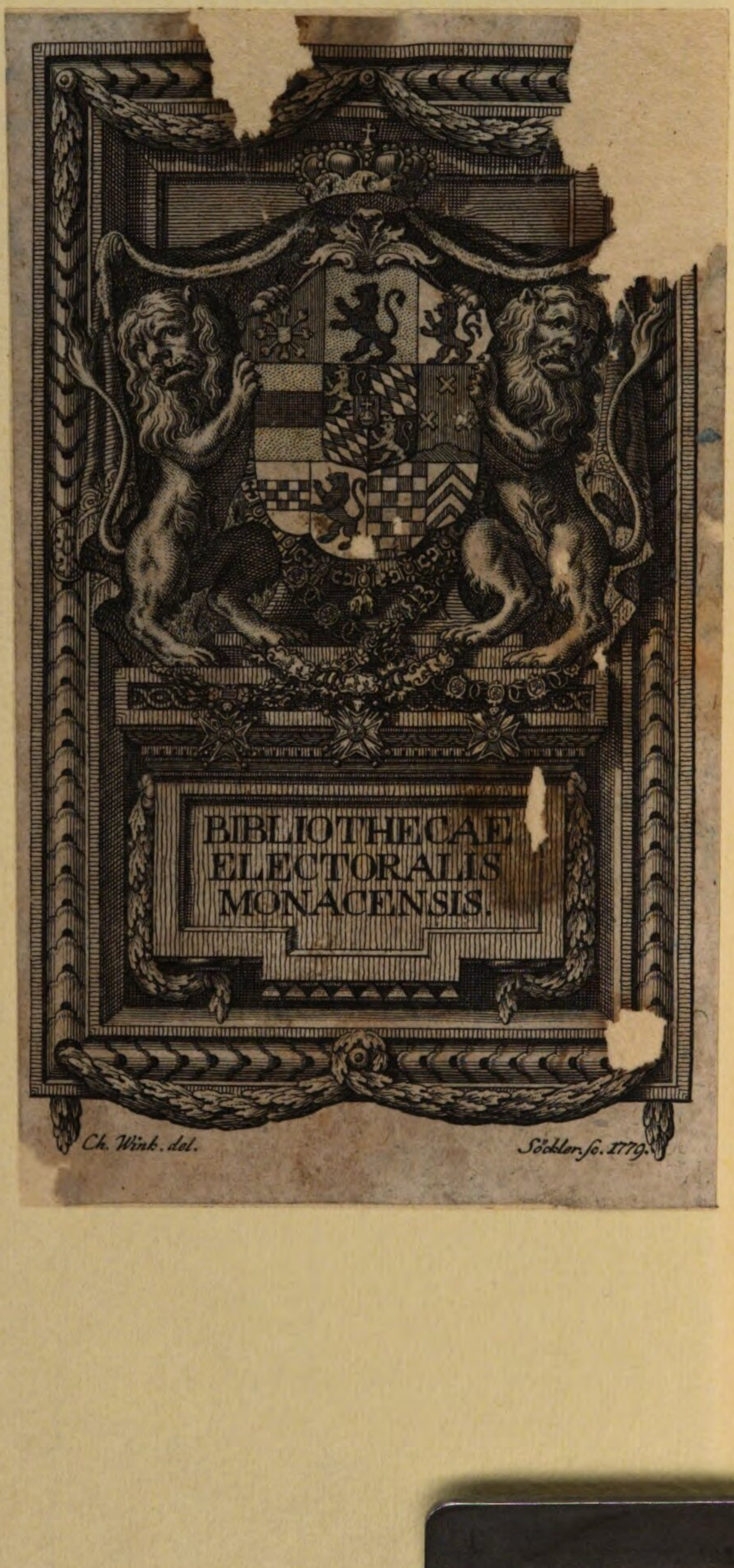
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Södler. sc. 1779.

I

Karls Emanuels von Riegger

Ritters, k. k. Böheimischen, Gallitzisch, und Lodomerisch, auch Oesterreichischen Hofagentens.

Sammlung

der

in Kirchensachen

ergangenen

Landesfürstlichen Gesetzen

von undenklicher Zeit

bis

auf die Regierung

Marien Theresiens

in Böhmen

und denen dazu gehörigen Ländern kund gemacht worden.

WIEN,
bey Joseph Edlen von Kurzböck;
1778.

Rieggers Sammlung d. Kirchen-sachen

29 BS dir

J. austr. 47 Riegger

I

[illegible]

Quum

Non decet quemquam dicere, Sanctissimos Imperatores, qui pro bono reipublicæ de electionibus episcoporum, & collationibus beneficiorum, & observatione religionis multas sacras constitutiones ediderunt, errasse & ita statuere non potuisse: imo legimus romanum Pontificem eosdem rogasse, ut constitutiones pro cultu divino, pro bono publico etiam contra peccatores de clero ederent.

Card. CUSANUS.

De concord, Cathol. Lib. III. Cap. XL. Fol. 220.

Hochwohlgebohrner

Freyherr!

gnädiger Herr!

Dem

Hochwohlgebohrnen

Herrn

Johann Franz Bourguignon

Freyherrn

von

Baumberg

des

Königlichen St. Stephan Ordens Ritter

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majest.

wirklichen

Hofrath

Meinem Gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner

Freyherr!

gnädiger Herr!

Ich empfinde die besondere Wohlgewogenheit im vollem Masse, mit welcher **Euer Hochwohlgebohrn** mich vor vielen andern unterscheiden, da sie mir die Gewährung meiner Bitte nicht versaget haben, **Ihnen** diese Sammlung, mit der ich mich um einen beträchtlichen Theil meiner Mitbürger verdient zu machen gedenke, zueignen zu dörfen, und freue mich

über die Gelegenheit, Hochdero-
selben vor den Augen der Welt
für alle die große Merkmale, von
ausnehmender Gutthätigkeit, mit
welcher Sie meinen Vater, und mich
durch eine Reihe von vielen Jahren
überhäuften, danken zu können.

Ein Mann, der sich ganze
Königreiche verbindlich gemacht, in-
deme er sie die Pflege der Gerechtig-

keit, die Handhabung der Gesetze, durch welche sie den wahren Endzweck der Gesellschaft erreichen, gelehret hat, braucht zur Verherrlichung seines Ruhms, der Stimme des einzeln nicht. Er sieht es gerne, wenn man seine Wohlthaten empfindet, weiß aber auch, daß der wahren Empfindung nicht selten der Ausdruck mangle.

In der tiefesten Ehrfurcht, der man bey solchen Gesinnungen, als ich gegen Sie fühle, fähig ist, verharre ich

Eurer Hochwohlgebohrn

gehorsamster

Karl Emanuel v. Riegger.

Vorrede.

Ich übergebe der Welt eine Sammlung der in Kirchensache ergangenen landesfürstlichen Gesetzen, in so ferne sie sich auf Böhmen, und die darzu gehörigen Länder beziehen, und bin gewiß, daß man meine Mühe nicht undankbar verkennen wird.

Schon mein Vater ließ es sich angelegen seyn, dergleichen Unternehmungen zu wagen, ich wünsche meiner Arbeit nur zum Theil den Beyfall, den die seinige erhalten hat.

Bey einer aufrichtigen Vergleichung wird man finden, daß ich um einige Schritte weiter gegangen bin, als er, wiewohl ich mich dessen nicht würde rühmen können, wenn ihn der Tod nicht in der Mitte seines Laufes überraschet hätte.

Eine gute Aufnahme dieser Sammlung wird mir Muth machen, die Auflage der übrigen zu beschleunigen, denn nach dem Plane, den ich mir hierinnen gewählt, soll das ganze Werk aus vier Sammlun-

gen bestehen, deren jede auch in der besonderen Rucksicht, in der sie verfertiget worden, ein ganzes für sich ausmacht.

Ich habe zwar auch einen Auszug aus diesen Gesetzen verfaßt, wenn ich wüßte, daß man ihn verlangte, ich wollte ihn Niemanden gerne vorenthalten, es würde besonders für diejenigen seyn, denen es nur um den Inhalt des Gesetzes, nicht aber um die eigentliche Worte desselben zu thun ist.

Kurzer Begriff

der

überhaupt in Böhmen, und dessen einverleibten Ländern kundgemachten Gesetzen in Kirchensachen.

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
1347. den 1. Sept. Prag.	Die von Pabst Clemens VI. wegen Krönung der böhmischen Könige erlassene Bulle wird bestättiget. . . .	1
1765. —	Von der Religion und Empfangung des H. Abendmahls unter beyderley Gestalten.	6
— —	Von den öffentlichen Sünden, Ehebruch, Trunkenheit und dergleichen.	7
— —	Von der Veräusserung der geistlichen Güter.	8
— —	Welche Güter von einem Kloster zu erkaufen erlaubt seyen.	9
— —	Von geistlichen Gütern, auf welchen sogenannte Peen haften.	9
— —	Von K. Begnadigungen und Geschencken an Geistliche.	10
— —	Niemand soll dem andern geistliche Güter in die Landtafel einverleiben.	11
— —	Wie viel ein Geistlicher für ein ihm vermachtes Gut Eintragtax bey der Landtafel zu bezahlen habe?	11

Was

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
1565. den 1. Sept. Prag.	Was die Geistlichkeit für Eintragung in die Kaufs- oder Verschreibungstafeln, oder in Stiftungen zu bezahlen habe?	12
— —	Wer einem Convent etwas verschreibt, bezahlt dafür einen Schock Groschen.	13
— —	Von Ablösung der geistlichen Güter. .	13
— —	Geistliche können wegen einem verpfändeten Gut vor Gericht geladen werden.	16
— —	Die Geistliche sollen vor dem König und Landrecht Red und Antwort geben.	19
— —	Wenn ein Convent sollte vor Gericht geladen werden, an wem die Ladung zu stellen.	19
— —	Wenn ein Convent oder Kapitel einen Widerspruch bey der Landtafel einlegen sollte, was für eine Taxe zu bezahlen sey?	21
— —	Geistliche sind auf Erforderung Zeugenschaft zu geben schuldig.	21
1624. den 9. Dec. Wien.	Dem Erzbischof zu Prag werden zur Zeit die Collaturen und das Jus præsentandi verliehen.	23
1625. den 11. Jan. Wien.	Unkatholischen begüterten wird gestattet in dem Genuß ihrer Güter zu verbleiben.	24
1627. den 16. April. Wien.	Der böhmische Gros-Prior des Maltheser-Ordens soll bey den Königl. Landrechten seinen Sitz gleich nach dem obersten Lehen Hofrichter nehmen.	25
1627. den 10. May.	Von dem Eyd des Landsfürsten in Böhmen und Mähren.	27

Die

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
1627. den 10. May. Wien.	Die Privilegia der sogenannten Stände sub utraque werden aufgehoben, und solle keiner, er seye dann der katholischen Religion zugethan, in dem Königreich Böh im und Marggrafthum Mähren angenommen werden.	28
— —	Wie die Klagschrift wider eine geistliche Gemeinde zu stellen, und wie ein solche verfahren solle. . .	30
— —	Die Geistliche sind in dinglichen Klagen dem Landrecht unterworfen. .	32
— —	Von Zeugnißgebung der Geistlichen. .	33
— —	Die Geistliche verliehren ihr Recht nach vierzig Jahren.	33
— —	Der Erzbischof, die Bischöfe und Prälaten sollen als Stände zu der Landtafel berufen werden.	34
— —	Von Veräusserung der geistlichen Güter.	36
— —	Unkatholische Patronen sollen keine der Kirchen vermachte Güter veräussern.	37
— —	Der geistliche Stand soll der erste seyn.	39
1623. den 14. Febr. Prag.	Die Vorrechte des Klosters bey St. Georgen werden bestättiget. . . .	39
1628. den 19. Jul. Wien.	Von der Geistlichkeit.	42
1628. den 22. Aug. Wien.	Von der Einverleibung der an die Geistlichen gekommenen Güter.	45
1628. den 14. Octob. Wien.	Das der böhmische Maltheser Grosprior gleich nach dem obersten Hof-Lehenrichter den Sitz haben solle, wird bestättiget.	48
1630. d. 1. Jul. Regenspurg.	Vermög des Salzvergleichs zwischen Pabst Urban VIII. und Kaiser Fer-	

Jahr, T. u. Ort.			Blat.
		dinand II. werden von dem ersten März dieses Jahrs an die Geistlichkeit von jeder Kuffen Salz fünfzehen kr. zu reichen befohlen. . . .	50
1639. Febr.	den 4. Prag.	Die Unkatholischen sollen entweder in kurz gebetenen Terminen zu der katholischen Religion, oder aus dem Königreich sich begeben.	52
1640. Febr.	den 1. Wien.	Landtafel fähig sind allein die Katholische.	61
—	—	Der Weyhbischof in Prag als ein solcher, hat bey der Landtafel keinen Sitz.	61
—	—	Dem Grosprior des Maltheser-Ordens gebührt der Sitz gleich nach dem Obersten Lehenrichter. . . .	63
—	—	Was wegen Zeugnißgebung der Geistlichen zubeobachten.	64
—	—	Geistliche sind schuldig den Erbhuldigungs-Eid zu leisten.	64
—	—	Und so lang sie solchen nicht ordentlich ablegen, so sind sie der Gerechtsamen nicht theilhaftig, die damit verknüpft sind.	66
—	—	Die Fundationsgelder sollen vor allen andern Schulden bezahlet werden.	67
1648. April.	den 8. Prag.	Die Juden erhalten die alte Vorrechte in Böhmen.	68
1650. Nov.	den 26. Wien.	Wie man sich mit den Unkatholischen in Betref der Real-Exekution zu verhalten habe.	84
—	—	Den Juden wird verbotten christliches Gesinde anzunehmen.	87
1651. May.	den 4. Wien.	Von der katholischen Religion. . . .	88

Die

Jahr, T. u. Ort. Blat.

1651. den 29. Jul. Wien. Die Streitigkeiten wegen den Collaturen und Zehenden sind zum grössern Landrecht gehörig. 92

1654. den 14. Sept. Ebersd. Die Consistorien dürfen weder in Ehe noch andern Sachen jemand eine Geldstrafe auferlegen. 94

1654. den 22. Octob. Prag. Wie die Feyertäge zu halten, und die Andacht zu befördern? 95

1655. den 26. Jan. Prag. Wo die öffentlichen Feyerlichkeiten der Prager hohen Schule begangen werden sollen? 103

1656. den 7. Sept. Prag. Die Abtissin des Klosters St. Georgen soll bey der Königl. Krönung erscheinen. 105

1658. den 12. April. Prag. Von der Visitirung der Königl. Prälaturen und standesmäßigen Klöstern, und der Wahl der infulirten standesmäßigen Prälaten. 106

1659. den 20. Jun. Prag. Von den Unkatholischen. 108

1669. den 9. Jul. Wien. Die Streitsachen über das Patronatsrecht gehören zum grösseren Landrecht in Böheim. 110

1669. den 5. Octob. Ebersd. Kein weltlicher Stand soll unbewegliche Güter an die Geistlichkeit veräussern. 111

1669. den 4. Dec. Wien. Von Einschränkung der über Hand nehmenden Erwerbungen der weltlichen Güter an die Geistliche. 113

1670. den 5. Mart. Wien. Erklärung der vorigen zweyen Verordnungen. 114

1670. den 6. Nov. Wien. Welche Consistorial-Sentenzen mittels des brachii sæcularis zur Vollziehung zu bringen. 116

1675. den 5. May. Lafenb. Von der Verwaltung der Erzbischöflichen Güter sede vacante. 117

Wie

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
1681. den 5. Jan. Linz.	Wie der geistliche Stand bey den böhmischen Landtägen seinen Sitz zu nehmen habe?	119
1681. den 5. Febr. Linz.	Die weltliche Obrigkeiten sollen sich in Vollführung des Urtheils nicht durch die von den Pfarrern widerrechtlich angedrohte kanonische Strafen irre machen lassen.	122
1683. den 11. Nov. Linz.	Von Abstellung des öffentlichen Schwätzens in der Kirche, und Bestraffung der öffentlichen Laster.	123
1684. den 24. Nov. Wien.	Von den unkatholischen Studirenden.	125
1688. den 16. Jun. Wien.	Geistliche Lehrer sollen den akademischen heimlichen Gerichten nicht beywohnen.	128
1688. den 27. Jun. Wien.	Falsche Münzer haben sich des Freyheits-Rechts nicht zu erfreuen.	129
1689. den 9. Januar.	Von dem Juden-Eyd bey dem Stadtgericht.	131
1689. den 9. Jan. Wien.	Und bey dem Cammer-Recht.	131
1689. den 31. Mart. Prag.	Ein Kloster wird von dem Recht zu erben ausgeschlossen.	134
1690. den 29. Nov. Wien.	Von den Juden als Zeugen.	137
1691. den 4. Febr. Wien.	Wie die Eyde einzurichten?	138
1691. den 16. Jul. Wien.	Wie weit auf Ersuchen die Consistorial-Sprüche zu vollziehen seyen?	139
1692. den 12. Dec. Prag.	Von unkatholischen Handelsleuten.	141
1694. den 14. Jan. Wien.	Den Ordensgeistlichen wird verboten sich eines Rechtes zu lehren ausser der hohen Schule anzumassen.	143
1695. den 20. Jun. Wien.	Von den neugetauften Juden.	146
1697. den 29. Jan. Wien.	Der Generalis Magister der Kreutzherren mit dem rothen Stern sitzt bey den Landtägen nach dem Probsten von Altbunzel.	148

Die

Jahr, T. u. Ort. Blat.

1697. den 16. Jul. Wien. Die Geistliche aus der Gesellschafft Jesu sind in Verlassenschaftssachen denen übrigen Ordensgeistlichen gleich zu halten. 149

1698. den 30. Jun. Wien. Die Geistliche müssen in weltlichen Dingen vor dem weltlichen Richter Red und Antwort geben. . . 151

1698. den 7. Nov. Wien. Von den Bedingungen, unter welchen die Testamente derjenigen gelten sollen, die sich in ein Kloster verfügen. 153

1698. den 23. Sept. Ebersd. Kaiser Leopold versperret den Maltheſern den Zugang zu den böhmischen Prioraten, bestättiget aber doch diejenigen, die schon im Besitze waren vor dieser Erklärung. . . . 155

1698. den 24. Nov. Malta. Der Großmeister des Maltheſer-Ordens dankt dem Kaiser für die vorhergehende Bestättigung. 157

1699. den 26. Jan. Wien. Beyde vorhergehende Schreiben sollen der Landtafel einverleibt werden. . 159

1704. den 29. Febr. Wien. Erzbischöffliche Commissarien sollen zur Wahl eines Abtes aus dem Heil. Benedictiner-Orden nicht zugelassen werden. 160

1704. den 3. Jul. Wien. Weitere Bekräftigung des vorhergehenden. 162

1705. den 9. Jul. Wien. Nach darauf erfolgter Verehligung soll die fleischliche Vergehung kein Hinderniß wegen des Meisterrechts bey denen Handwerkern seyn . . 164

1706. den 21. Jun. Wien. Der Erzbischoff zu Prag sey nicht befugt durch angedrohte Censuren u. s. w. die Verehrung des Gnaden-

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
	Bildes unserer Frauen in Carls-hofe zu verbiethen.	165
1707. den 15. Octob. Wien.	Die Geistlichkeit soll von dem Abzug 1. von Hundert nicht befreyet seyn. .	167
1708. den 19. Jul. Wien.	Der gegenwärtige Dechant zu Wi-scherad soll in so lang seine Bene-ficien geniessen, bis ein anders von Rom anlangen würde.	168
1711. den 16. Octob. Wien.	Fremde Provincialen sollen sich nicht unterstehen die einländische Klöster zu visitiren.	169
1712. den 21. Octob. Wien.	Von der Ikinkischen Stiftung eines Hospitals für zehen alte Männer. .	170
1713. den 14. Nov. Wien.	Von den Bedingungen, unter welchen es jemanden erlaubt seyn soll ein Böhmisches oder Mährisches Cano-nicat zu erlangen.	173
1716. den 17. Dec. Wien.	Die folgende Ehe löschet alle Mackel aus.	174
1720. den 29. Aug. Wien	Infulirte Prälaten sollen nicht ohne die Königl Commissarien gewählet werden.	175
— —	In Absicht auf den Ehestand wird verschiedenes festgesetzet.	178
— —	Worinne die Werke der Barmherzig-keit bestehen.	180
— —	Verurtheilte Gefangene sollen auf je-den Fall mit dem Hochwürdigen versehen werden.	181
— —	Die Magistrate sollen die Bekänntnis der katholischen Religion abl gen, und keine Ketzereyen in ihrer Ge-meinde gedulden.	182
— —	Die Feyertäge sollen mit geziemender Achtung begangen werden.	184

Hin-

Jahr, T. u Ort.		Blat.
1720. Wien.	Zinse und Renten, die man den Geistlichen zu bezahlen hat, verjähren sich nicht.	185
— —	Geistliche sollen nicht zu Bürgen angenommen werden.	186
— —	Die Zinse von einem Grunde verjähren sich nicht, wenn sie von vielen Zeiten her im Gange ware. . .	187
— —	Jeder soll von seiner Obrigkeit gerichtet werden, nur sollen die Geistlichen in weltlichen Sachen eine Ausnahme leiden.	188
— —	Die Geistliche sollen sich in keine weltliche Sachen mischen.	189
— —	Eintheilung der Feyertäge.	189
— —	Unglaubige verdienen auch in zeitlichen Sachen keinen Glauben. . . .	193
— —	In welchen Fällen die Geistliche Zeugen abgeben können und sollen.	193
— —	Vor welchem Gerichte die Ehesachen behandelt werden sollen.	194
1720. den 17. Oct. Wien.	Wie bey der Verlassenschafft des seeligen Bischoffes zu Leutmeritz zu verfahren sey.	194
1721. den 29. Aug. Wien.	Die Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht in Bestraffung der Ketzereyen, und Aufsuchung der Schuldigen werden bestimmt. . .	199
1721. den 13. Sept. Wien.	Der Titulus mensæ, der einem Dritten verschrieben wird, soll nicht geachtet werden.	206
1724. den 24. Sept. Wien.	Juden sollen keine christliche Bedienten halten.	207
1724. den 9. Octob. Wien.	Zu Verhüttung der Raubereyen sollen in Zukunft zu jeder Kirchen-Casse	

10

Jahr, T. u. Ort. Blat.

drey verschiedene Schlösser gemacht werden. 208

1725. den 6. Febr. Wien. Junge Frauenzimmer sollen in kein ausländisches Kloster unter Vorwande der Erziehung gethan werden. 214

1725. den 26. Nov. Wien. Wie die verhergehende Verordnung, daß die Juden keine Christen zur Bedienung haben sollen, zu verstehen seye. 218

1725. den 28. Dec. Wien. Die Straffen der Landeswidrigen Ketzer sollen nicht mehr von der Willkuhr des Richters abhangen. 221

— —. Der Erzbischoff zu Prag soll den weltlichen Arm in Ausrottung der Ketzereyen aus misverstandener Alleinmacht nicht hindern. 233

1728. den 20. Nov. Wien. Von Sterbefällen eines Geistlichen in einem weltlichen Hause, oder vice versa. 239

1729. den 10. Jan. Brünn. Von der Inventur der Geistlichkeit. . 242

Kurzer Begriff

der

in Schlesien besonders kundgemachten Gesetzen in Kirchensachen.

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
1588. den 3. Sept. Prag.	Niemand soll ohne Consens über den vierten Grad in Blutsfreundschaft heurathen.	3
1629. den 16. May. Wien.	Die Judenschaft zu Grosglogau wird in Königl. Schutz genommen.	7
1662. den 19. April. Breßl.	Bestimmung der sogenannten Stolæ Accidentien.	9
— —	Ordnung der hohen Festen, wie sie begangen werden sollen.	15
1663. den 27. Jan. Wien.	Den Evangelischen Bürgern zu Neumarkt soll von Seiten des Pfarrers keine Gelegenheit zu Beschwerden gegeben werden.	22
1665. den 25. Febr. Bresl.	Diejenige, welche das Jus Patronatus haben, werden zu genauer Befolgung ihres Rechtes ermahnt.	24
1667. den 10. Febr. Wien.	Nur gute Katholicken sollen bey den Städten in den Magistraten, und zu den Fürstentägen und Landes-Zusammenkünfften gebraucht werden.	26
1669. den 4. May. Wien.	Jaroslau von Skall wird mit seiner Bitte abgewiesen, und das Edictum	

11

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
	Kaisers Rudolphs zu genauer Beobachtung empfohlen.	23
1669. den 8. Jul. Wien.	Was den Evangelischen Ständen zu Großglogau von dem Instrumento pacis gestattet worden, darinne sollen sie nicht gekränket werden. . .	29
1669. den 10. Jul. Wien.	Wie man bey der Aufnahme eines Evangelischen Predigers zu verfahren habe?	30
— —	Welcher Unterschied zwischen dem Verlesen zu beobachten sey.	33
1669. den 20. Jul. Wien.	Entscheidung eines Rangstreites. . .	37
1669. den 5. Octo. Ebersd.	Die Geistlichkeit soll nicht ohne Schranken in Einkaufung weltlicher Güter verfahren.	38
1677. den 7. Mart. Wien.	Keine Wahl eines standesmässigen Abten, oder auch einer Aebtissin soll künftig ohne Königl. Commissarien gehalten werden.	40
1678. den 19. Jan. Wien.	Ueber das, was wegen Aufnahme der Katholischen Handwerker in die Zünfte beschlossen worden, soll mit allen Eifer gehalten werden, welches in der Beylage des mehrern zu ersehen ist.	42
— —	Beylage an den Rath zu Breßlau. .	44
1687. den 24. Jun. Breßl.	Die Heiligung der Feyertägen wird befohlen.	46
1689. den 21. Jan. Wien.	Widerhohlter Befehl, daß die Katholischen Handwerker in die Zünfte sollen aufgenohmen werden. . . .	50
1689. den 19. May. Sagan.	Unter welcher Gestalt der Prior des Fürstlichen Spanischen Stiffters des Heil. Augustins bey den Lan-	

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
	des Zusammenkünften zugelassen werden soll.	52
1689. den 18. May. Sagan.	Wie man sich bey der Wahl der Landesofficiere in Absicht auf die Religion zuverhalten habe? . . .	54
1692. den 18. Octob. Breßl.	Was man bey der Verkauffung der unbeweglichen Güter an die Geistlichkeit zu beobachten habe? . . .	56
1700. den 18. Sept. Ebersd.	Die Juden sollen an allen Orten wieder Gemalthätigkeiten geschützet werden.	58
1702. den 1. April. Wien.	Niemand soll in der Ausübung seiner Patronatrechte gestöret werden, und wer die Schulbediente zu bestellen habe?	60
1705. den 1. Sept. Breßl.	Die lutherische Geistlichkeit soll nach dem Beyspiel der Katholischen von ihren Einkünfften auch etwas zur Vertheidigung des Landes beytragen.	63
1707. den 5. Dec. Breßl.	Gedruckte Schrifften wider die Religion sollen auf alle Weis vernichtet werden.	64
1708. den 18. Febr. Breßl.	Wie in den Fürstenthümerm Liegnitz, Brieg, Wohlau und Münsterberg künftighin die Stolæ accidentien zu reguliren.	66
1708. den 21. May. Wien.	Ob die Stiffter in Territorial- und Real-Ansprüchen von dem Königl Oberamte Breßlauischen Fürstenthums abhangen oder nicht?	75
1709. den 3. Jun. Breßl.	Das Verbrechen der Abtrinnigkeit wird bey schwerer Straffe verbothen. . .	77

Jahr, T. u. Ort. Blat.

1709. den 2. Octob. Wien. Dem lebenden Pfarrer soll kein substitutus cum spe successionis vorgeschlagen werden. 79

1710. den 2. Nov. Wien. Die Aufkündigung der Lutherischen Trauleute soll bey dem ordentlichen Pfarrer geschehen. 80

1712. den 30. Jun. Preßb. Die Consistorien der Augspurgischen sollen sich der Attestaten im 3ten und 4ten Grad zwar enthalten, doch aber die Trauungen in solchen Fällen nicht hemmen. 82

1713. den 7. Jan. Breßl. Die Zinsgetrayde der Geistlichkeit sollen von den Accisen nicht befreyet seyn. 83

1713. Breßl. Welche Citaten in Consistorialsachen in Zukunfft gültig seyn sollen? . . 85

1713. den 3. Jul. Breßl. Juden, die keinen Schutz haben, sollen sogleich gemeldet werden. . . . 85

1713. den 17. Nov. Wien. Wo die Privatcollatores der Evangelischen Kirchen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, die Bestättigung der vorgeschlagenen ministrorum Ecclesiæ zu suchen haben. 87

1714. den 30. April. Lapenb. In Ehesachen soll die Bestimmung der hinlänglichen Nahrungsmittel allein dem weltlichen Gericht zu kommen. 88

1715. den 20. Mart. Breßl. Was von der Straffe des Verbrechens der Abtrinnigkeit dem Fiskus zufalle. 89

1715. den 10. Octob. Breßl. Wo die Glieder der Augspurgischen Confession ihre Dispensation in den verbothenen Graden der Ehe zu suchen haben? 91

1716. den 27. Jul. Wien. Wie und in welcher Religion die Kinder solcher Eltern, die verschiedenes

Glaus

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
	Glaubens sind, erzogen werden sollen?	92
1716. den 14. Aug. Breßl.	Kein lutherischer Wortsdiener soll ohne allerhöchste Bewilligung mit einer adelichen Dame verbunden werden.	93
1716. den 20. Aug. Breßl.	Wie es mit Erziehung der Kinder solcher Eltern zu halten, die sich zu verschiedenen Kirchen bekennen? . .	94
1721. den 16. Febr. Breßl.	Wegen Einbringung der jüdischen Toleranzgelder.	95
1718. den 30. May. Breßl.	Den ausländischen lutherischen Wortsdienern wird die Ausspendung der Ministerialien hier Landes verbothen.	98
1719. den 1. Febr. Breßl.	Lutherische Pastores sollen den Katholicken, die sich unter ihrem Sprengel befinden, die Ministerialien nicht auspenden.	99
1719. den 24. Jul. Wien.	Kein Wortsdiener der Augspurgischen Bekänntnis soll in die Katholische Pfarreyen zu Besuchung der Kranken kommen, wenn er es dem Katholischen Pfarrer nicht angedeutet hat.	101
1720. den 2. Jan. Breßl.	Wie die von einem Katholischen Vater oder Mutter erzeugten Söhne oder Töchter erzogen, und mit Vormündern ihres Glaubens versehen werden sollen.	103
1720. den 12. Jun. Breßl.	Denjenigen, die wegen eines impedimenti canonici auſſer Landes verbunden werden, soll die eheliche Beywohnung so lang nicht gestattet werden, bis sie die nöthige höhere dispensation erhalten haben.	106

Jahr, T. u. Ort. Blat.

1721. den 17. Jan. Wien. Den unmündigen Evangelischen Waysen sollen keine Katholische Vormünder gegeben werden. 108

1724. den 1. Jul. Breßl. Die Töchter von einer Katholischen Mutter, und einem Evangelischen Vater sollen in der Religion der erstern erzogen werden. 110

1724. den 9. Octob. Breßl. Die Juden sollen keine christliche Bedienung halten. 112

1725. den 16. Aug. Breßl. Daß ausser den bewilligten Orten kein Jude gestattet werden solle. . 114

1725. den 29. Octob. Breßl. Von den Evangelischen Kirchen sollen die Rechnungen alljährlich den Königlichen Aembtern eingesendet werden. 118

1725. den 10. Dec. Breßl. Erleuterungen des Verbothes, daß die Juden keine christliche Bedienung haben sollen. 120

1726. den 5. Febr. Wien. Einer unbilligen Exorcisation beschuldigte, doch aber dessen nicht überwiesene Pfarrer der Augspurgischen Confession sollen um die Kaiserl. Bestättiguug einkommen. 124

1726. den 5. Aug. Wien. Wider die geistlichen Zehenden soll die Verjährung auch statt haben. . . . 127

1726. den 11. Octob. Wien. Die neugewählte Prediger der Augspurgischen Confession sollen um ihre Bestättigung bey der Kaiserl. Mayestät einkommen. 128

1726. den 21. Octob. Breßl. Wider den zugrossen Anwachs der Juden. 130

1726. den 16. Nov. Breßl Wegen Versorgung der Invaliden nach ihrer Religion. 136

Die

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
1726. den 21. Nov. Bresl.	Die Geistlichen sollen die Taxam Stolæ nicht über die allerhöchste Vorschrifft treiben.	139
1727. den 10. Dec. Prag.	Wie und von wem die fleischlichen Vergehungen bestraffet werden sollen.	140
1728. den 10. May. Bresl.	Die sanctio pragmatica in Rucksicht auf die alimenta solle nicht nur das bischöffliche Consistorium, sondern auch das Consistorium der Augspurgischen Confession angehen. . . .	144
1728. den 3. Jul. Gratz.	Wie man es mit den Kindern halten soll, die von katholischen Eltern gebohren, aber nach der Augspurgischen Confession erzogen worden sind?	146
1729. den 12. April. Bresl.	Anfrage, warum die Mitglieder der Augspurgischen Confession die nicht völlig gebohrnen Kinder zu tauffen verbieten, und doch diejenigen, die ohne Tauffe sterben, mit Gesang und Klang begraben lassen. . . .	148
1730. den 23. Febr. Bresl.	Die Landesämter sollen alle viertel-jahre über die Ab- und Zunahme der pietistischen Secte umständlichen Bericht einschicken.	150
— —	Die Pietisten sollen aus dem Lande geschafft werden.	151
— —	Die Kirchen und Schulbediente in Teschen, welche dem Pietismo ergeben sind, sollen abgesetzet werden. . .	154
1730. den 10. Mart. Wien.	Die nach Absetzung der pietistischen Prediger der Augspurgischen Confession Vorgeschlagene sollen sich an allerhöchsten Orte melden.	156

Jahr, T. u. Ort.		Blat.
1730. den 19. Mar. Schwn.	Auszug des Kaiserl. Rescripts wegen Abschaffung der Pietisten.	157
1730. den 2. May. Bresl.	Die Gattinn soll zu ihrem kranken Manne, der die Katholische Religion angenommen, unter bedingten Versprechen gelassen werden. . . .	158
1730. den 31. May. Bresl.	In den Evangelischen Gnadenkirchen soll den auswärtigen Schulbedienten das Predigen nicht verstattet werden.	160
1730. den 20. Jul. Bresl.	Auch die Zulassung der Schulbedienten zu dem öffentlichen Predigen in den Evangelischen Gnadenkirchen betreffend.	161
1730. den 12. Octob. Bresl.	Wie zwey nahe Anverwandte, im Falle, daß sie sich zu ehligen gedenken, die nöthige Dispensation zu suchen haben.	163
1731. den 4. May. Lgrnd.	Die Wahl eines Evangelischen Predigers bey der Gnadenkirchen soll von der Burgerschafft in Gegenwart des Magistrats mit Ausschliessung der Ritterschafft geschehen.	165
1731. den 14. Sept. Jauer.	Die Hebammen Augspurgischer Confession sollen den nicht völlig gebohrnen Kindern die Nothtauffe ertheilen.	167

Eintheilung
der
Sammlung von den neuesten Gesetzen.

Jahr, Tag.		Num.
1746. den 10. November.	Den Kreysämtern wird die Verhaftnehmung der fremden Emissarien, die für die Religion verderbliche Bücher, oder Lehrsätze ausbreiten, aufgetragen.	1
1747. den 18. Jänner.	Der Handel an den Festtägen wird bey den Juden beschränket.	2
— —	Den Juden und Christen werden an Feyertägen alle knechtliche Arbeiten verbotten.	3
1747. den 28. Martii.	Erneuerung des zur Verbreitung der Katholischen Religion kundgemachten Gesetzes den 29. Jän. 1726.	4
1748. den 22. Januar.	Wie die Ausstreuer irriger Religions Sätzen, und Bücher zu bestrafen. . .	5
1748. den 18. Martii.	Taxa Stolæ für die Prager Städte. .	6
— —	Die päbstlichen Bullen sollen ohne dem placeto regio weder gedrucket, noch bekannt gemacht werden.	7
1748. den 27. August.	Die Kirchen Capitalien sollen sicher angeleget werden.	8
1748. den 5. September.	Wie die Rechnungen der Kirchen-Capitalien zu durchsichtigen?	9

Die

Jahr, Tag.		Num.
1749. den 1. April.	Die Geschäfte der neuerdings hergestellten Religions-Commission werden entwickelt	10
1749. den 28. Julii.	Die Klöster, denen die Allmosen Sammlung zugestanden, werden gezeichnet.	11
1749. den 11. September.	Erneuerung der erlassenen Vorschrift von der Katholischen Religion. . .	12
1749. den 8. November.	Die im Jahr 1695. und 1718. den zum Christenthum bekehrten Juden ertheilte Vorrechte werden bestättiget.	13
1750 den 10. Januar.	Den Ordensgeistlichen wird die Sammlung eingeschränkt.	14
1750. den 30. May.	Taxa Stolæ für das blatte Land. . .	15
1750. den 11. Julii.	Von wem die Streitigkeiten über die Taxa Stolæ zu entscheiden? . . .	16
1750. den 28. Julii.	Wann die Opfergänge unter dem Gottesdienst erlaubet seyen?	17
1750. den 29. Julii.	Kirchen und Gotteshäusern wird in Böhmen die Landtafel Fähigkeit verliehen.	18
1750. den 8. August.	Den Wittwen der zur christlichen Religion sich bekehrenden Juden wird die Begünstigung zugestanden, das Handwerk, oder Beschäftigung ihrer verstorbenen Männer ungestöhret fortzusetzen.	19
— —	Wie Rechnungen über die Kirchen-Capitalien zu durchsichtigen?	20
1751. den 30. Octobet.	Bey Begräbnißen solle die Cognition der Geistlichkeit nicht weiter als ad ejusdem privationem extendirt werden.	21
1752. den 16. Januar.	Zeichnung derjenigen Tägen, an welchen Comedien, Opern, und Akademien zu halten verbotten. . . .	22

Jahr, Tag.		Num.
1752. den 26. Februar.	Dem Königl. Gubernio wird aufgetragen den von dem Erzbischöflichen Consistorio zur Verherrlichung der Religion entworffenen Plan geltend zu machen.	23
1752. den 1. Martii.	Am heiligen Dreyfaltigkeit Sonntag werden alle Schauspiele verbotten.	24
1752. den 25. Martii.	Der Wachskerzen, und Wachsopfer-Handel wird den Geistlichen verbotten.	25
1752. den 15. April.	Das Venerabile soll bey Besuchung der Kranken von dem Militari begleitet werden.	27
1752. den 10. May.	Auf welche Verbrechen das Jus Asyli nicht zu erstrecken?	28
1752. den 27. May.	Wie die Abhandlung der Geistlichen bey erfolgenden Sterbfällen zu pflegen?	29
1752. den 5. August.	Unter was für Bedingnißen die Armen von den Pfarrern copuliret werden sollen?	30
1752. den 2. Septemb.	Wie die Bischöfe und Patroni die beneficia ertheilen sollen?	31
1752. den 21. October.	Welche Obrigkeit den Geistlichen die Reversales bey Uebernahm der Verbrecher aus dem Asylo ausfertigen solle?	32
1753. den 14. April.	An Feyertägen sollen keine Kramläden geöfnet werden.	33
1752. den 17. April.	Wie es mit den Copulationen zwischen Civil und Millitair Personen zu halten.	33
1753. den 30. Junii.	Erläuterung der vorhergehenden Verordnung, wie weit der verbottene	

Han-

Jahr, Tag. Num.

Handel an Sonn- und Feyertägen sich erstrecke? 34

1753. den 14. Julii. Die Ansichbringung unbeweglicher Güter wird den Klöstern verbotten. 35

1753. den 9. August. Das Christophori und Coronä Gebeth wird verbotten. 36

1753. den 11. October. Erneuerung, daß die Ansichbringung unbeweglicher Güter den Klöstern verbotten. 37

1753. den 13. October. Jeder Pfarrer soll über die seiner Seelsorge anvertraute Personen eine Consignation einbringen, und wie diese zu entwerfen? 38

1753. den 20. October. Wie weit sich in causis defforationis, und den Ehescheidungen die Jurisdiction der Consistorien erstrecke? 39

1753. den 31. October. Wie die Beneficien den Geistlichen zu ertheilen? 40

1753. den 13. Novemb. Päbstliche Dispensation über Abstellung gewißer Feyertägen. 41

1753. den 1. Decemb. Die Doctorn der Theologie sind vorzüglich zu Beneficien zu befördern. 42

1755. den 1. Martii. Das Traumbüchel ist wegen dem Aberglauben zu confiscir en. 43

— — Die Geistliche sollen in Zaubereyen, oder Gespenster Vertreibungen nichts . . . . . ohne Zuziehung der politischen Stelle unternehmen. 44

1755. den 13. Decemb. Wann die Todten von den Geistlichen zu begraben? 45

1756. den 31. Januar. Wie die Begrabung der Todten von den Geistlichen zu veranstalten? . . 46

1756. den 28. Februar. Ob und wann die beneficia ecclesiastica in Mähren den weltlichen oder

Die

Jahr, Tag.		Num.
	Ordensgeistlichen verliehen werden sollen.	47
1757. den 29. May.	Wie die geistlichen und weltlichen Stiftungen untersucht werden sollen?	48
1757. den 2. Julii.	Unter welchen Bedingnissen die Geistlichen auch vor der gesetzmäßigen Zeit die Todte begraben helfen sollen?	49
1759. den 28. April.	Die Medici sollen die schwer Kranke zum Gebrauch der heiligen Geheimnissen ermahnen.	50
1760. den 19. Januar.	Die Fundations-Comission wird berechtiget alle Stiftungen ohne Ausnahm zu untersuchen.	51
1760. den 26. Januar.	Alle Stiftungen sind der Fundations Comission unterworfen.	52
1760. den 25. Februar.	Wann die Stiftungs-Rechnungen einzubringen?	53
1760. den 1. März.	In welchem Fall die Kirchen-Kapitalien ad fundos publicos zulegen?	54
— —	Wenn die Stiftungs-Kapitalien aufzukünden?	55
1760. den 22. März.	Den Juden wird nebst Wiederhohlung des Vorigen besonders verboten sich der Christlichen Dienstbotten zu schwerer-Arbeit an Sonn- und Feyertägen zu bedienen.	56
1761. den 10. Januar.	Wie die Zahlung der Kirchen-Kapitalien vorzunehmen?	57
— —	Wie die Zahlung der Stiftungs-Kapitalien zu veranstalten?	58
1761. den 7. Februar.	Wie die Stiftungs-Tabellen einzubringen?	59
1761. den 6. März.	Aus den Klöstern sollen die Geistliche in Krankenhäuser, und auf Pfar-	

***

17

Jahr, Tag.		Num.
	reyen statt der verstorbenen Caplö. nen geschicket werden.	60
1761. den 28. März.	Was für Zeugnisse der Bittschrift um den titulum mensæ beyzulegen?	61
1761. den 24. April.	Die Klöster sollen in den Fassionen anmerken, wie viel sie durch die Candidaten-Aufnahme erworben haben.	62
1761. den 9. May.	Die Klöster sollen durch die Candidaten-Aufnahme die festgesetzte Zahl nicht übersteigen.	63
— —	Wie zu verhüten, daß die Klöster die festgesetzte Zahl der Geistlichen nicht überschreiten?	64
1761. den 27. Junii.	Wie die Verordnungen der Fundations-Commission den Kreisämtern mitzutheilen?	65
1761. den 25. Julii.	Von den in Testamenten gemachten Stiftungen ist der Fundations Commission alsobald die Anzeige zu machen.	66
1761. den 15. August.	Erläuterung, wie die Kirchen-Kapitalien ad fundos publicos zu legen?	67
— —	Wenn die Stiftungs-Kapitalien ad fundos publicos zu legen?	68
1761. den 5. Septemb.	Wie die Einkünften und Ausgaben der Kirchen in den Tabellen anzumerken?	69
— —	Die Kapitalien der Klöster sollen in eine eigene Consignation gebracht werden.	70
1761. den 24. Octobr.	Erläuterung, wenn die Stiftungs-Kapitalien ad fundos publicos zu legen?	71
1761. den 14. Novemb.	Wie der Vermögensstand der Klöster	

bey

Jahr, Tag.		Num.
	bey jeder Prälaten Wahl zu unter-suchen?	72
1761. den 26. Decemb.	Zu der Prälaten-Wahl der Bene-dictiner sollen die Ordinarii keine Commissarios abschicken.	73
1762. den 16. Januar.	Wann der Fundations-Commission über die hinterlassene legata die Consignation einzubringen? . . .	74
1762. den 22. Januar.	Was bey den in Stiftungs-Rechnungen gefundenen Mängel zu beobachten?	75
1762. den 27. Februar.	Wie die Stiftungstabellen zu entwer-fen?	76
1762. den 31. Julii.	Wie die Stiftungs-Geschäfte einzulei-ten?	77
1762. den 9. August.	Unter dem Gottesdienst sollen weder die Wirthe Speis und Trank, noch sonst jemand etwas verkaufen. . .	78
1762. den 28. August.	Die Hirten sind in der Religion wohl zu unterrichten.	79
1762. den 11. Decemb.	Die vom Pharao-Spiel eingehende Gel-der sind zum Vortheil des Findel-hauses anzulegen.	80
1763. den 1. Januar.	Die Bezirch-Missionarii sollen vermeh-ret werden.	81
1763. den 5. Februar.	Wie bey den Stiftungen das Jus præ-sentandi zu untersuchen, und aus-zuüben?	82
1763. den 4. Junii.	Das Religions-Patent wird mit neu-en Zusätzen erweiteret.	83
1763. den 16. Julii.	Wegen verbottenen Büchern dürfen die Officiers von den Zollämtern beschauet werden.	84
1763. den 23. Julii.	Wie die Verletzung der Taxæ Stolæ zu verhüten?	85

18

Jahr, Tag.		Num.
1763. den 28. Julii.	Die Geistlichen sollen von den Juden unter dem Namen Taxa stolæ nichts abfordern.	86
1764. den 14. Januar.	Wie die Beneficien auf den Cameral-Gütern zu ertheilen?	87
1764. den 4. Februar.	Ueber den Vermögensstand der Klöster soll bey jeder Prälaten Wahl eine Fassion eingebracht werden. . . .	88
1764. den 2. Julii.	Erneuerung des Religions-Patents.	89
1764. den 9. August.	Wie lang fremden Klöster-Geistlichen der Aufenthalt zu bewilligen? . .	90
1764. den 14. Decemb.	Das Normale dd. 28. Febr. 1756. ist auch auf das Königreich Böheim extendiret worden.	91
1765. den 1. Februar.	Wie die kanonischen Visitationen vorzunehmen?	92
1765. den 2. Februar.	Was für eine Taxe wegen Confirmation der Kirchen-Prälaten, und Pfarrer abzunehmen?	93
1765. den 6. Februar.	Die in Bamberg aufgelegte Bibel wird bewilliget	94
1765. den 15. Februar.	Unter welcher Bedingnis unmündige Juden-Kinder getaufet werden dürfen?	95
1765. den 17. Februar.	An den Gränzen sollen Bußprediger zu Verhütung der Secten, und Verbreitung der Religion verordnet werden.	96
1765. den 8. März.	Wie die Competenten um Beneficien geprüfet werden sollen?	97
1765. den 5. April.	Wie die Bedrückung der Geistlichen gegen die Unterthanen zu verhüten?	98
1765. den 27. April.	Wie es mit der Interesse-Steuer bey Stiftungen zu halten?	99

Jahr, Tag. Num.

1765. den 16. Decemb. Die Geistliche sollen das Volk im Christenthum gründlich unterweisen. . 100

1766. den 5. Februar. Den Geistlichen wird die Einmischung in weltliche Geschäfte, und die Abfassung der Testamente verbotten. 101

1766. den 22. März. Die Geistlichkeit solle ohne besorgender Irregularität in causis criminalibus die Ausgrabung der Todten Körper zur richterlichen Besichtigung gestatten. 102

1766. den 17. May. Wie die Pfarreyen auf den Gütern der Maltheser, oder deutschen Ordens zu besetzen? 103

1766. den 31. May. Wie die Fräulen Candidatinen der weltlichen Stifter ihre Ahnen erproben sollen? 104

1766. den 14. Junii. Erneuerung, wie die Fräulen Candidatinen ihre Ahnen erproben sollen? 105

1766. den 28. Julii. Die Klöster sollen der Fundations-Commission allzeit die aufzunehmende Candidaten anzeigen. 106

1766. den 30. Septemb. Wie die den Armen hinterlassene legata zuvertheilen? 107

1766. den 25. October. Ueber die vom päbstlichen Stuhle erhaltene Privilegien sollen die Prälaten und Klöster eine Abhandlung einbringen. 108

1766. den 6. Decemb. Wie weit sich die den Ordinariis zustehende Visitation der Kloster erstrecke? 109

1766. den 26. Decemb. Das Verzeichnis der Tägen, an welchen in Wien die Schauspiele verbotten, erstrecket sich auf die Länder? 110

1766. den 29. Decemb. Der Handel der aberglaubischen Gebettern und Liedern wird verbotten. 111

19

Jahr, Tag. Num.

1767. den 16. Januar. Den Waisenhäusern wird die Interesse-Steuer nachgesehen. 112

1767. den 20. März. Das Gubernium soll niemal den Fleischgenuß in der Fasten allgemein bey dem Erzbischof ansuchen. 113

1767. den 27. März. Wie dem übermäßigen Anwachs der Klöster vorzubeugen? 114

1767. den 10. April. Den Piaristen wird die unumschränckte Candidaten-Aufnahm zugestanden. 115

1767. den 25. April. Wie der Freygeisteren zu wehren? . 116

1767. den 17. May. Wie die Pfarreyen auf den Gütern der Maltheser, oder deutschen Ordens zu besetzen? 117

1767. den 23. May. Dem Erzbischöflichen Missionario wird die Unterweisung der Gefangenen in dem Spinnhaus aufgetragen. . . 118

1767. den 13. Junii. Bey den Processionen werden die Paucken bewilliget. 119

1767. den 26. Octobr. Die Verletzung der Taxa stolæ wird den Geistlichen neuerdings verbotten. 120

1768. den 20. May. Wie die Klöster die Unterstützung ex Cassa Salis ansuchen sollen? . . 121

1768. den 1. Julii. Wie sich die Consistorien bey Untersuchung des Verbrechens wider das sechste Gebot verhalten sollen? . 122

1768. den 16. Julii. Von was für einer Commission das Verbrechen, worauf die Excommunication festgesetzet, zu untersuchen? 123

1768. den 29. Julii. Wie es mit der Jurisdiction zwischen dem Maltheser-Orden, und den Länder-Stellen zu halten? 124

Jahr, Tag.		Num.
1768. den 20. August.	Was zu beobachten, wenn in einem Testament eine ganz geistliche Stiftung angeordnet wird?	125
1768. den 29. August.	Erläuterung, wie die Untersuchung der Verbrechen, worauf die Excommunication festgesetzet, zu veranstalten?	126
1768. den 11. Septemb.	Wie sich die politischen Stellen in Untersuchung des Verbrechens hæreticæ pravitatis, oder wo die Excommunication festgesetzt, verhalten solle?	127
1768. den 12. Septemb.	Welcher Jurisdiction die Rechtsstreitigkeiten des Maltheser- und deutschen Ordens unterworfen? . . .	128
1768. den 23. Septemb.	Den Erben wird überlassen willkührlich die Klasse der Begräbnis, oder Conducts Ordnung Taxæ stolæ zu wählen.	129
— —	Erneuerung, daß die Verbrechen, worauf die Excommunication festgesetzt, von einer eigenen Commision untersuchet werden sollen.	130
1768. den 1. Octob.	Unter welcher Bedingnis das von den Consistorien in Excommunications-Verbrechen abgefaßte Urtheil als gültig anzusehen?	131
1768. den 4. Octob.	Erläuterung, in welchem Fall unmündige Juden-Kinder zu taufen erlaubet sey?	132
1768. den 21. Octob.	Wie es mit unbestimmten Stiftungen und einfachen Beneficien zu halten?	133
1768. den 18. Novemb.	Die Erben sollen den Verstorbenen nach der Classe der Begräbnis und Conducts-Ordnung begraben lassen. .	134

Jahr, Tag.		Num.
1768. den 31. Decemb.	Wie die preßhaften Soldaten und Kinder zu unterbringen?	135
1769. den 14. Januar.	Widerholte Erläuterung, wenn die Kirchen-Capitalien ad fundos publicos zulegen?	136
1769. den 14. März.	Wie die Stiftungs-Fassionen einzubringen?	137
1769. den 1. April.	Wie die Kranken in dem Hradschiner-Spital zu versorgen?	138
1769. den 22. April.	Wie den Erben die Verlassenschaft einzuantworten?	139
1769. den 9. Octob.	Das Christophori, Coronä, und andere aberglaubige Gebeter werden widerholt verbotten.	140
1769. den 10. Novemb.	Warum der eingebrachte Plan zu Erweiterung des Findelhauses nicht geltend zu machen?	141
1769. den 23. Novemb.	Warum die Einkünften der Taxæ stolæ den Fassionen nicht mehr beyzurücken?	142
1769. den 13. Decemb.	Was zu beobachten, wenn die gestifteten Seelenmessen verminderet werden sollen?	143
1769. den 30. Decemb.	Gegen Venedig ist in Ertheilung der Beneficien das Jus reciprocum auszuüben.	144
1770. den 30. März.	Von der Todten Beschau werden blos die Frauenklöster ausgenommen. .	145
1770. den 11. April.	Gegen Bayern ist in Beneficien Sachen das Jus reciprocum auszuüben.	146
1770. den 11. Junii.	Die Erben sollen die Abfuhr des dem Findelhause vermachten Legats erweisen.	147
1770. den 26. Junii.	Wie es mit den anliegenden Kapitalien aus der Casse der Pfarrer zu halten.	148

Jahr, Tag. Num.

1770. den 25. Wer die Reparirung der Pfarrgebäu-
Xbr. den vorzunehmen schuldig sey? . 149

1770. den 11. Wie die Kösten zu Herstellung der
Junii. Pfarreyhäuser zu bestreiten? . . . 150

1770. den 14. Wie die Sonn- und Feyertäge mit einer
Julii. heiligen Feyerlichkeit zu begehen? . 151

1770. den 20. Wie die Pfarrer die unehelichen Kin-
Julii. der in dem Taufbuch anmercken
sollen? 152

1770. den 27. Wie der Unterricht der Schuljugend
Julii. zu besorgen, und der Katechismus
des Fleury vorzutragen sey? . . 153

1770. den 10. Bey den geistlichen Orden sollen alle
Octobr. Studia nach der Lehrart der allhie-
sigen Wienerischen Universität ge-
lehrt werden. 154

1770. den 17. Die Ordens-Gelübde sollen vor Erreich-
Octobr. ung des vollen vier und zwanzigsten
Jahrs von Niemand beyderley Ge-
schlechts abgeleget werden. 155

1771. den 8. Wie die fructus intercalares bey den
Februar. Beneficien zu verwenden? 156

1771. den 14. Erläuterung wegen Ablegung der Or-
Februar. dens-Gelübde. 157

1771. den 12. Das Religions-Patent wird erneuert. 158
Aprii.

1771. den 18. Wie die zu den Kirchen, und Pfarrey-
May. en gehörigen Güter- und Unter-
thanen am besten zu verwenden? . 159

1771. den 19. Wie die Feyertäge und Kalender an-
Julii. zumerken, und die Fasttäge zu ver-
legen seyen? 160

1771. den 17. Wie die geistliche Bruderschaften un-
August. tersucht werden sollen? 161

Jahr, Tag.		Num.
1771. den 26. August.	In den aufgehobenen Feyertägen ist man nicht schuldig dem Gottes-Dienst beyzuwohnen.	162
— —	Wie die große Erwerbung der Geistlichen zu beschränken?	163
1771. den 30. August.	Wie die aufgehobene Feyertäge, wenn sie auf einen Sonntag fallen, anzumerken?	164
1771. den 31. August.	Die Kloster-Kercker werden aufgehoben, und wie diese Vorschrift unverletzlich zu machen?	165
— —	Welche Art der Affiliation mit fremden Klöstern und Provinzen erlaubt, und welche verbotten?	166
— —	Wie der Unwirtschaft und Verschwendung der Kloster Vorsteher zu begegnen?	167
1771. den 4. Septemb.	Wie die Geldversendungen der Klöster in fremde Provinzen zu bestrafen?	168
— —	Die von weltlichen und Klostergeistlichen gefertigte Testamente werden ungültig erklärt.	169
1771. den 13. Septemb.	Keiner von den aufgehobenen Feyertägen außer des Landes Patrons darf gefeyeret werden.	170
1771. den 4. Octobr.	Erläuterung, in welchem Fall die den Kirchen und Pfarreyen eigene Güter und Unterthanen zu verkaufen?	171
1771. den 21. Novemb.	Nebst dem Landes Patron darf noch in jeder Diöces ein besonderer gewählet werden.	172
1771. den 23. Novemb.	Wie die Feyertäge im Königgrätzer Bezirk zu begehen?	173

Jahr, Tag.		Num.
1771. den 29. Novemb.	Das Verzeichnis der beybehaltenen Feyertägen wird mit der päbstlichen Dispensation bekannt gemacht. . .	174
1771. den 9. Decemb.	Bey den Excommunications Verbrechen ist zuerst das Placetum regium anzusuchen, und wie dieses zu ertheilen?	175
1771. den 14. Decemb.	Auf welche Art die auf den Dörfern zerstreute Eremiten noch beyzubehalten?	176
1772. den 3. Januar.	Auf was Weise die beybehaltene Feyertäge feyerlich zu begehen? . .	177
1772. den 4. Januar.	Wie die Pfarrer auf dem Lande Nachmittag den Gottes-Dienst halten sollen?	178
1772. den 11. Januar.	Nochmalige Erläuterung wegen den aufgehobenen und beybehaltenen Feyertägen.	179
1772. den 22. Februar.	Die päbstliche Dispensation erstrekt sich auf alle, auch in fremden Pfarreyen einverleibte Unterthanen. . .	180
1772. den 28. Februar.	Alle den zum Christenthum bekehrten Juden ertheilte Privilegien werden bestättiget.	181
1772. den 13. März.	Erneuerung des Religious Patents. .	182
1772. den 14. März.	Wie der Zusammenhang der hiesigen mit fremden Klöstern und Provinzen aufzuheben?	183
1772. den 20. März.	Unter welchen Bedingnissen die Pfarreyen durch Klostergeistliche besetzet werden dürfen?	184
— —	Wie die Disciplin in den Klöstern herzustellen?	185

Pre-

Jahr, Tag.		Num.
1772. den 21. Märtz.	Predigen, Gebetter, und theologische Abhandlungen sollen ohne Censur nicht gedruckt werden.	186
1772. den 11. April.	Unter welchen Umständen die Processionen bewilliget, oder verboten. .	187
1772. den 13. April.	Wenn und unter welcher Bedingnis die Länderstellen zu Bewirkung des tituli mensæ einrathen sollen? . .	188
1772. den 2. May.	Erläuterung, daß die Geistlichen zu jeder Art der Erwerbung unfähig. .	189
1772. den 9. May.	Welche Güter der Geistlichen zur Hypothek können überlassen werden? .	190
1772. den 15. May.	Erläuterung unter welcher Bedingnis die Pfarreyen mit Klostergeistlichen zu besetzen?	191
1772. den 13. Junii.	Was zu beobachten, wenn den Klöstern legata zu heiligen Messen geschencket werden?	192
1772. den 9. Julii.	Alle Oberinnen des Savoyschen Fräulen Stifts werden in Fürstenstand erhoben.	193
1772. den 10. Julii.	Unter welcher Bedingniß den Fratribus Misericordiæ der Medicin-verkauf bewilliget?	194
1772. den 13. Julii.	Wie es in dem Königreich Böheim quo ad casum testati aut intestati eines Pfarrers oder beneficiati zu halten sey?	195
1772. den 20. Julii.	Wie die unbestimmt hinterlassene legata ad pias causas zu verwenden? . . .	196
1772. den 25. Julii.	Erläuterung, wie der Verbott, daß weder die weltlichen, noch Klostergeistlichen ein Testament abfassen sollen, unumstößlich zu machen?	197

Der

Jahr, Tag.		Num.
1772. den 1. August.	Der Saganische Katechismus soll in allen Schulen vorgetragen werden.	198
1772. den 14. August.	Die Pfarrer sollen die Namen der getauften und verehelichten in das Tauf- und Ehebuch deutlich eintragen.	199
— —	Maaßregeln, welche bey Begrabung der Todten zu beobachten?	200
— —	Wie die Ahnen-Probe der weltlichen Stift-Fräulein zu erleichtern?	201
1772. den 22. August.	Wie, und von wem die Klöster und Spitäler die alten Kameral-Schulden eintreiben sollen?	202
1772. den 24. Octob.	Der Oberin des Savoyschen Fräulein Stifts wird der Rang ausgemessen.	203
1772. den 31. Octob.	Wenn die Competenten um den Titulum mensæ vorgeschlagen werden dürfen?	204
1772. den 16. Novemb.	Wie die den Armen hinterlassene legata zuverwenden?	205
1772. den 5. Decemb.	Die Klöster sollen die von ihrem General erhaltene Steckbriefe der politischen Stelle anzeigen.	206
1772. den 31. Decemb.	Bey Verleihung der Landesfürstlichen Pfarreyen und Beneficien wird die Hoftaxe limitirt.	207
1773. den 13. Februar.	Jede Geistliche Provinz soll über ihren Vermögensstand eine Fassion einbringen.	208
1773. den 22. Mer.	Die Pfarrer sollen sich das in Kirchen eingehende Allmosen nicht zu eignen.	209

Die

Jahr, Tag. Num.

1773. den 26. Junii. Die Klöster sind nicht befugt die sogenannte Infulsteuer von ihren Unterthanen abzuforderen. 210

1773. den 10. Septemb. Wie die Aufhebung der Jesuiter Gesellschaft zu veranstalten? 211

1773. den 2. Octob. Alle Competenten um den titulum mensæ sind abzuweisen. 212

1773. den 9. Octob. Wie der vermögensstand der aufgehobenen Jesuiter Gesellschaft ausfindig zu machen? 213

1773. den 20. Octob. Alle Competenten um den Titulum mensæ sind abzuweisen. 214

1773. den 23. Octob. Wie der Umsturz der Frauen Klöster zu verhüten? 215

1773. den 6. Novemb. Von wem der Katechismus in kleinen Schulen vorzutragen? . . . 216

1773. den 13. Novemb. Welcher Hofstelle das vormals der Gesellschaft Jesu eigene Jus præsentandi zu Beneficien nunmehro zugetheilet sey? 217

1773. den 4. Decemb. Was für ein Rang den Hofpredigern und beicht-Vätern ausgemessen? 218

— — Wie viel Plätze in dem Priesterhause für die Feldprediger aufzubehalten? 219

1773. den 11. Decemb. Wie die Begräbnis-Kosten bey einem mittellosen verstorbenen Geistlichen der Gesellschaft Jesu zu bestreiten? 220

1774. den 5. Febrnar. Der Jesuiter Gesellschaft verliehene Privilegien werden aufgehoben. . 221

1774. den 20. Junii. Wie sich mit den Gliederen der ehemaligen Gesellschaft Jesu in Ansehung ihrer künftigen Acquisitionen zu achten sey? 222

1775. den 12. Januar. Nachtrag zu den unter dem 9. Octob. 1773. wegen Entdekung des dem

auf-

Jahr, Tag. Num.

aufgehobenen = Jesuiter Orden zugehörig geweßten Vermögens. . . . 223
Wie die Fassions=Bögen über die weltliche Stiftungen zu entwerfen? . . 224
Denjenigen, die eine Stiftung selbst gemacht haben, wird gestattet, das Stiftungs Capital auf ihren Realitäten zu versicheren. 225
Den 19. Nov. als am Geburtstage der verstorbenen Kaiserin werden Comödien und andere öffentliche Erlustigungen untersagt. 226

In

Böhmen, Mähren,

und

Schlesien

überhaupt

kundgemachte Gesätze

in

Kirchensachen.

I.

Die von Pabst Clemens VI. wegen Krönung der böhmischen Könige erlassene Bulle wird bestättiget. *)

Karolus von Gottes Gnaden, Römischer und Böhmischer König, Marggraf in Mähren ꝛc. Unsers Herzens angebohrne Gütigkeit, führet und nöthiget Uns, durch Unserer getreuen und andächtigen stets fleisiges Bitten, so oft deren Begeren rechtmäßig befunden, zu Vermehrung ihrer Ehren und Nutzbarkeit, darinnen dann Unserer Reputation und Hoheit

*) Job. Jak. von Weingarten *Vind. jud. in* 4to. 1692. 2. Th. *Cap. I.* S. 234. N. 4. Melch. Goldast *de regn. Boh.* Beylagen *c.* 207. N. XXIX.

Hoheit Meinung nicht irret, dann der Königl. Würden, solches zu thun wohl anstehet.

Vor unserer Hoheit seynd erschienen, der Hochwürdigste Ertz-Bischoff zu Prag und die Hochwürdigen Bischoffe von Ollmütz, Preslau und Leutomischel, sowohl die durchleuchtigen Johannes Herzog in Kärndten und Graf in Tyroll, Unser liebster Bruder, Nicolaus der Herzog von Troppau und Ratibor, Bolek der Herzog von Oppeln, Wenceslaus Herzog in Schlesien, Bolek der Herzog in Schlesien, Casimir der Herzog von Teschen, Henrich von Sagan, und Johannes Herzog in Schlesien, Jobst von Rosenberg, Willhelm von Landstein, Berthold und Cheniek, Gebrüdere von der Leipe, Wanieck Benesch, Gebrüdere von Wartenberg, Hineck von Slewen, Ulrich und sein Sohn Neuhauß, Geschek von Krawartz, Stephan von Sternberg, Jaroslaw von Sternberg, sampt andern Prälaten, Fürsten, Hoch und Wohlgebohrnen Unßers Königreichs Böhmen, und haben uns demütig angelangt und gebetten, (sintemahl die Präger-Kirche durch den allerheiligsten Vatter, Herrn Clementen, aus göttlicher Versehung den Sechsten Pabst, auff Unßer, ehe dann Wir noch zu dießer Hoheit kommen, fleissige Bitte, durch die völlige Kraft des Haubt Rechtens, vor eine Haupt-Kirche erhoben) damit Wir umb dießer Ursachen willen forthin die künfftige Könige in Böhmen, die heilige Salbung und Crönung, durch die Hände des jetzigen und der künfftigen Ertz-Bischoffe

schoffe zu Prag, zu ewigen Zeiten zu empfahen, solches verleyhen und bestättigen wöllen.

Dieweil wir dann genugsamb erwogen, welcher gestalt gedachte Präger = Kirche albereit erhoben, und wann sich der Ertz = Bischoff zu Maintz, belangend dieselbe Salbung und Crönung, wie zuvor bräuchlich geweßen, ferner einlassen solte, so möchte es vielleicht, die Sichel in frembder Ernde gebraucht heissen, daraus dann dem Ertz = Bischoffe, zu Prag nicht ein geringer Nachtheil erfolgen wurde. Zu dem Wir auch aus der Undankbarkeit entsprossenen Nachtheil betrachtet, welche Henricus von Wirnburg, Wayland Ertz = Bischoff zu Maintz, neben seinen Capitel, als die am Ludovico dem Hertzogen auß Bayern gehangen, der Heiligen Römischen Kirchen, und dem Heil. Römischen Kayßerthumb, sowohl auch der Cron Böheimb zugefügt, umb deßwillen Er Henricus dann, durch die Heil. Römische Kirch abgeßetzt, und verächtlich vertheilt worden. Insonderheit aber, dieweil Wir das Königreich Böhmen in fleissiger Erwegung, und aus gutem Bedacht auch mit etzlichen des Römischen Königs, und des künfftigen Kayßers, Chur = Fürsten und andern Uns dazumahl beywohnenden Fürsten, gehaltenen Rathschlage, aus ihrem vollkommenen Rath, mit geneigter Gunst und sonderlicher Ehre, so fern es Uns durch göttliche Vorsehung verliehen, herrlich versehen wollen. Als haben Wir auff der vorgedachten Prälaten, Fürsten, Herren, und Edlen,

len, die wir des Römischen Kayßerthums, und des Königreichs Böhmen, für andern getreue Liebhaber zu seyn, erkennet, Uns dahin gnädigst geneigt, damit der jetzige, und die künfftige Ertz-Bischoffe zu Prag die Böhmischen König salben und crönen, ihnen das Schwerd, den Apffel, Scepter, und andere Königliche Zier, zusambt deren gehörenden Herrlichkeit, überantworten möchten, welche Crönung die Könige in künfftigen ewigen Zeiten, beneben dem Schwerd, Scepter und andern Königlichen darzu gehörenden Ornat, aus gedachten Ertz-Bischoffs, und seinen Nachkommenden Händen, mit Andacht empfahen sollen, wie dann solches von dem Allerheiligsten Vatter, wie oben vermelt, auff Unßer embßige bitt, denselben Königen und Ertz-Bischoffen zu Prag, und ihren nachkommenden, bey der berühmten Außsetzung und Erhebung, mehr gedachter Prager-Kirchen verliehen, welches Wir aus Unßers Römischen Königreichs, tragender Gewalt, mit Unßerem gutem Wissen, hiemit dießen Brieff, überal dieselben Gerechtigkeit, Gebrauch und Gewohnheiten, deren sich die Kirch oder der Ertzbischoff von Maintz gebraucht, bey der Crönung mehr gedachten Könige verleyben, und wollen sie über das, des Römischen Königreichs Gewalts, hiemit kräfftig entbunden haben. Es soll auch dießer Unßerer Ordnung kein Recht, Gebräuche noch Gewohnheiten, keinerley Weiß zuwider seyn. Und obgleich dessen etwas zuvor in völligen Gebrauch gewesen, so wol-

len wir doch solches auff dießmahl, gleich, als wann es allhie in dießem Brieffe, von Wort zu Wort, begrieffen wäre, auffgehoben, nichtig und krafftlos gemacht haben. Es soll auch durchauß niemandsen billig seyn, sich dießer Unßerer Begnadigung, Verleyhung, Nachlassung noch Auffhebung zuwider setzen. Dafern aber jemands widerwärtig hierinnen befunden wurde, so sollen sie wissen, daß sie hiedurch in Unsern Zorn und Ungnade fallen, und darneben eine Pön, als nämlich ein tausend Marklötiges Golds, in Unßers Römischen Königreichs-Schatz-Cammer, deren die Helfte, Uns und Unßern Nachkommenden Römischen Königen, und die andere Helfte denen, an die man sich vergriffen, gehört, verhalten seyn. Dessen zu Zeugnuß und desto gewisser Standhafftigkeit, haben Wir dießen Brieff aufrichten, und Unßerer Hoheit Insigel daran drucken lassen. Zeugen dessen seynd deß Römischen Kayßerthumbs, Fürsten und Herren: Johannes von Petko, die Bischoffe von Meissen und Lübeck, Rudolph der Aeltere Hertzog von Sachßen, und des Heil. Römischen Kaißerthumbs Marschalch, Rudolph sein Sohn, und Rudolph von Teck, die Hertzogen Albrecht und Waldemarus von Anhalt, Ulrich von Helffenstein, Hugo von Hohenberg, und Friedrich von Zöllern, Albrecht und Günther von Barbey, Graffen Johannes Herr zu Meckelnburg, Graff von Hohenloch, Henrich von Bruneck, Ulrich Herr zu Hanau, Henrich von Eberstein, Eberhard

und Henrich von Walse, und Egidius Herr von Rademakir. Datum Prag, Anno 1347. in d. 15. den 1ten September und Unßerer Reich im Andern Jahr.

II.

Von der Religion und Empfangung des H. Abendmahls unter beyderley Gestalten. *)

Ferdinand der erste. Belangend den Glauben, und Religion, unter einer und beyderley Gestalt, soll einer dem andern kein Bedrängnus thun, sondern wir sollen mit einander leben als gute Freunde. So aber einigerley Widerwillen, es sey um was es wölle, als jrgent wegen der Priester, oder anderer Personen in Religions-Sachen entstünde, solches soll an die Königl. Mayestat, oder aber an die Herren, und Ritterschaft des Land Rechtens gelanget werden, und der Theil, welcher den andern einer Bedrängnus gethan, soll für dem Landrechten stehen, ohne Ladung, und die Herren des Landrechtens sollen der Sachen Einsehen thun, und zur Besserung bringen, und so jemand wegen solcher Sachen auf einen Befehl des Königs zum Landrechten nicht stehen wird, wider den sollen wir alle zugleich

*) Beheim. Landsordnung Ferd. *I.* vom Jahre 1565. B. *18. A. XXXII.* nach der Urschrift aus der vortreflichen Bibliothek unsers gelehrten Herrn Hofagenten Schwandner.

zugleich setzen, und einander helfen, es soll auch kein Theil den andern schmähen, noch einer den andern zur Verachtung abmahlen lassen, den mag er darum laden, in aller Gestalt, wie man der Schmähung halber lädet, und so ein Priester den andern Theil schmähet, der soll für die Herren, und Ritterschaft im Landrechten gestellet werden, und was also die Kön. May. die Herren, und Ritterschaft solchem auferlegen, bey dem soll es sein Verbleiben haben, und die Königl. May. hat zugesaget beyden Theilen, sie bey ihren Gewohnheiten, und Gerechtigkeiten zu verbleiben zu lassen, damit wir und unsere Nachkommenen bey dieser bewilligten Ordnung verbleiben und in künftiger Zeit verharren sollen, jezt und immer.

III.

Von den öffentlichen Sünden, Ehebruch, Trunkenheit, und dergleichen. *)

Ferdinand der Erste. Ein jeder aus allen dreyen Ständen soll bey seinem guten Wissen verordnen, damit bey seinen Unterthanen die öffentliche Sünde, als Ehebruch, Vollsauffen, und alles anders unverschämpt Wesen, was wider den Allmächtigen Gott ist, wirklichen abgeschaft werden möchte. Und erstlich, daß ein jeder selbst ein ehrbar Leben füh-

*) Ebend. B. 250. *R. XXI.* nach der Urschrift.

ren, und nachfolgends auf seinen Gründen solches mit nichten gestatten, sondern solche Ubertrettung, was wieder den allmächtigen Gott ist, wirklichen strafen soll, wie in gehaltenen gemeinen Landtägen darvon weitläuftiger geordnet ist. So aber jemand es sey zu Prag, oder in andern Königlichen Städten von dem Ampt derselben Stadt derhalben ermahnet, und er wird nicht von solchem gottlosen Leben abstehen, und er darinnen verharret, und davon nicht abstehen wolt, so mögen ein Ehrbar Rath derselben Stadt solche schriftlich, oder durch eine, oder zwo Persohnen an die Königl. Mayestat, so ihre Mayestat im Land ist, lassen gelangen, oder aber in Abwesen Ihrer königlichen Mayestät an das Landrecht, und die Königliche Mayestat, oder in ihrer Mayestat Abwesen das Landrecht sollen das unordentliche Wesen abschaffen, und wirklich strafen.

IV.

Von der Veräusserung der geistlichen Güter.*)

Ferdinand der erste. Kein Convent, oder Kloster, noch einigerley Geistlichkeit, so Kön. May. Cammer gehörig, mögen etwas vom Convent oder Kloster, ausserhalb der Bewilligung Kön. May. versetzen, verkaufen, weggeben, oder verfreymarcken; wird aber etwas versetzet, verkauft, verfreymarckt, oder

*) Ebend. B. 5. A. XI.

oder weggeben, soll es keine Kraft haben. Da auch jemand von solchen geistlichen Gütern bekompt, der soll dem Könige die wiederum umbsonst (oder deme, welchem es die Kön. May. geben wird) zustellen.

V.

Welche Güter von einem Kloster zu erkaufen erlaubt seyen? *)

Ferdinand der erste. Wenn jemand von einem Closter, so einem Herrn zuständig, ohne Bewilligung Königl. Mayestät, ein Dorff oder sonst Güter darvon kaufet, der kann desselben Kauffs geniessen; dieweil das Closter nicht des Königs ist, und der Herr, der des Closters Fundator ist, darein bewilliget.

VI.

Von geistlichen Gütern, auf welchen sogenannte Peen haften. †)

Ferdinand der erste. Aller Geistlichkeit, oder der Universitet, und Collegaten Güter, Dörffer, oder Cammerzinß, welche mit Bewilligung der Königl. May. darzu von jemand verrdnet, oder geschaffet seyn, darinnen etliche Peen vermeldet seyn,

*) Ebend. B. 16. A. XXIV.
†) Ebend. B. 73. D. XLII.

und man gebraucht sich der nicht, bis die Verjährung ergehet, sollen nichts wenigers sich nit verschweigen, ob sie gleich nicht in der Possession weren. Was sie ihnen aber selbst zu solcher Geistlichkeit der Collegien kauffen, umb ihr Geld, solche Güter und Cammer Zinß, wann sie sich der Peen nicht gebrauchen, sollen sich gleich wie andere Güter verschweigen.

VII.

Von K. Begnadigungen und Geschenken an Geistliche. *)

Ferdinand der erste. Alle Könige haben Begnadung und Geschenck, es sey zur Geistlichkeit, zu der Kirchen, zu Altären, zu Capellen, auch zu der Gemeynde und sollen ausserhalb eines Kön. Relatoris in die Landtaffel nit eingeleibet werden, desgleichen auch denen, die freye Erbe oder Acker oder Gebiethe innhaben (Diediminzy) genannt. Gleichwohl betreffend die Dieminzy hat es einen Unterschied, wenn die Königl. Mayestät durch eine schriftl. Relation, jemand, wie obgeschrieben stehet, auferlegt, so mag dieselbige zu solcher Einlegung an Königl. May. statt willigen, und dergleichen Relation soll man den Leuten aus Kön. Canzley umsonst ausgeben.

VIII.

*) Ebend. B. 17. A. XXXI.

VIII.

Niemand soll dem andern geistliche Güter in die Landtafel einverleiben. *)

Ferdinand der erste. So einer sich unterstehen wird dem andern Königl. oder geistliche Güter in die Landtaffel einzuleiben, und hat selber zuvor solche Güter in der Landtaffel, und weis, daß es Königl. oder geistliche Güter seyn, der soll geacht und gehalten weren, als ein falscher Schelm, und fällt der Königl. May. in die Straf, und verfällt noch darzu Ihrer May. sein Gut, so er über solche Güter anlegt, und weiß das nicht, soll die Einlag keine Straff haben, und er soll auch an seiner Ehr, noch an seinem Gut kein Nachtheil leiden, sondern er nehme darum seinen Gewehrmann für, und gebe die Umbluwa.

IX.

Wie viel ein Geistlicher für ein ihm vermachtes Gut Eintragtax bey der Landtafel zu bezahlen habe? †)

Ferdinand der erste. So einer in seinem Testament dem andern etwas testiret, und gibt von jeder Person, welcher etwas in dem Testament

geben

*) Ebend. B. 88. E. XXX.
†) Ebend. B. 97. F. XXXIV.

geben ist, gebühret dem Vice-Landschreiber 4 W. gr. desgleichen, wann durch eine Verschreibung etwas weggeben wird, gebühret von jeder Person 4. Weiß Groschen. So aber durch ein Testament, oder durch eine Verschreibung etwas testiret, und gegeben wird, einer geistlichen Person, oder einer Stadt, gebüret von einer jeden Person ein Schock Groschen, und wann ein Königlicher Macht-Brief in die Landtafel eingelegt wird, soll man davon geben dem Vice-Landschreiber ein Schock Groschen, desgleichen auch von einem Testament-Brieff gebühret dem Vice-Landschreiber ein Schock Groschen.

X.

Was die Geistlichkeit für Eintragung in die Kaufs- oder Verschreibungstafeln, oder in Stiftungen zu bezahlen habe? *)

Ferdinand der erste. Wenn einer Stadt, oder Convent, oder zu einem Altar etwas in die Kaufs- oder Verschreibungstafeln eingelegt wird, davon gebührt dem Vice-Landschreiber ein Schock Groschen.

Wer überführt ein andern Zinß zu derselben Geistlichkeit, darvon gebührt dem Vice-Landschreiber ein Schock Groschen.

XI.

*) Ebend. B. 103. G. XXVII. und G. XXIX.

XI.

Wer einem Convent etwas verschreibt, bezahlt dafür einen Schock Groschen. *)

Ferdinand der erste. So einer etwas verschreibt der Commun, oder einem Convent, gibt davon ein Schock Groschen. So zwischen den Parthen ein Vertrag geschicht, und legen den in die Landtafel, gibt ein jeder Theil 4 Weißgroschen, und so der Vertrag aufgerichtet ist mit Peen der Einnemung mit dem Cämmerling, und geschicht also die Einnemung, und der Cämmerling thut dessen eine Relation, gibt von jeder Persohn 4 Weißgroschen. So aber ein Commun, oder Convent widerspricht, gibt ein Schock Groschen. So aber ein einzliche Person einer Stadt, oder Convent widerspricht, gibt 4. Weißgroschen.

XII.

Von Ablösung der geistlichen Güter. †)

Ferdinand der erste. Betreffend die Ablösung der Pfandgüter, und sonst geistliche Güter, die von Königlichen, oder von geistlichen Güter versetzt, ist auf dem gehaltenem gemeinen Landtage, also darvon beschlossen, nemlich, so jemand von Königl.

*) Ebend. B. 113. J. XI. XV.
†) Ebend. B. 235. L. VI.

nigl. May. auf ein Gut eine Ablösung erlanget, der soll dem Innhaber desselben Guts, mit einem Brief, von den kleineren Amtleuten beschicken, daß er in dem Landrechten des Quartals, oder nach Hieronymi auf den Diensttag erscheinen, und sehen soll, und ein jeder, der also beschicket wird, ist schuldig, in vollen Landrechten zu stehen, und seine Gerechtigkeit, die er auf dem Gut hat, sampt allen Brieffen, aufzuweißen, nnd eine rechtliche Erkentnis durch die Herrn des Landrechtens erdulden, ohne Wegerung, und der um die Ablösung stehet, und die haben will, der soll zum ersten seine Gerechtigkeit aufweisen: So aber der, der beschickt worden ist, darauf nicht stehen wird, ist er schuldig seine Summa, die er auf dem Gut hat, anzunehmen, und hilft ihn keine Ausred, oder Verschreibung der Leibe, so aber der, der den andern beschickt, und darauf einen Brief ausgenommen, keine Ablösung, die ihm auf dem Gut zuständig seyn soll, nicht beweißet, so soll er den andern Theil die Expens; und Schäden, so viel er wegen solcher Reyse, als er gen Prag kommen müssen, aufgewand, nach Erkenntnis der kleinern Amptleute geben, und bezahlen: Aber wann die königliche Mayestät, oder sonst ein Convent, oder andere geistliche Personen jemand beschicken, den der etliche Güter, die ihrer Geistlichkeit zuständig, haben soll, und wird zu erkant, also, daß dieselbige geistliche Personen die Ablösung nicht erhalten, so werden die geistliche

Per-

Personen dem andern Theil die Schäden zu erlegen, nicht schuldig seyn, und die kleinere Amptleut bey der Landtafel sollen jedermänniglich, der es begehret, solche Beschickungsbrief ausgeben, und wie dieselbige genommen, also nach der Ordnung, einen nach dem andern verzeichnen, damit auch also einer nach dem andern gehört werde, wie die Ordnung mit sich bringt: So aber die Königl. May. im Land ist, so soll wegen solcher Beschickung Ablösung halben, für Ihrer Kön. M. jetzt und künftig gehört, und geurtheilet werden, aber das wird hierbey insonderheit excipiret und bedinget, daß alle des geistlichen Stands Personen sollen jedermäniglich bey seiner Verschreibung und May. Briefen, die er von Kaisern, und Königen, und von jetziger K. May. hat, oder künftig haben wird, verbleiben lassen, also, daß jedermänniglich des geniessen sol, so weit als sich seine Verschreibung erstrecket, oder künftig erstrecken wird, daß ihm die Leibe darauf verschrieben, oder die Summa höher gesetzt, als nach inhalt derselben Verschreibung, und diese Sachen sollen also ihren Bestand, und Fortgang haben, so lang als Ihrer May. gefellig, dieweil Action und Sachen Ihrer Mayestät zustendig, darum, wo ihre Mayestät verordnen, daselbst sol man darum das Recht nemen. Derowegen diese obgeschriebene Ordnung der Ablösung halber, und wie auch zuvor darvon geordnet, sol stät und fest von jederman gehalten werden, aber

demnach die Kön. May. jezigen, und auch künftigen eine Exception zuvorbehalten, dieweil die Action und Sachen Ihrer May. angehen: derowegen wo ihre May. verordnen, allda soll man das Recht halten, und Recht nehmen, derowegen auf solche zuvorbehaltene Exception derselben gemeinen Ordnung hat die Kön. May. aus ihrer Kön. Macht, damit die Leut zu ihren Gerechtigkeiten, betrefend solche Ablösung schleuniger dann zuvor kommen möchten, also davon geordnet, und statuiret, so jemand wegen obgedachter Ablösung willens ist zu beschicken, daß er solches zu thun befugt sey, und mag beschicken, es sey für das Landrecht, oder für das Kammerrecht, oder für die Kön. May. so ihre May. im Land seyn, und solche Beschickung sol man ausnehmen, und dem, der beschickt wird, vier Wochen für der Zeit zuvor, ehe dann das Recht, darvon die Beschickung ausgegangen, halten wird, überantwortet werden.

XIII.

Geistliche können wegen einem verpfändeten Gut vor Gericht geladen werden. *)

Ferdinand der erste. So aber die Königliche May. wöllen jemand eines verpfändeten Guts hal-

*) Ebend. B. 236. Q. VII.

halben beschicken, es sey ein Gut, das zu den Königlichen Gütern, oder zu den geistlichen Gütern gehöret, solches seynd Ihr May. gar wohl befügt, und mögen für das Land Recht, oder für das Kammerrecht oder für Ihrer May. Räth, die zu den obgedachten Rechten, einen Eid geschworen, wann Ihro May. im Land seyn beschicken, und solche Beschickung sol gleichfalß dem, der beschicket wird, vier Wochen zuvor, ehe dann das Recht kompt, überreicht werden, aber solche Königliche Beschikungen, sol man in die Ordnung nicht verschreiben, sondern die Action sol endlich ihre Erörterung durch das Recht, da die Beschickung ausgangen, nehmen, ehe dann man das Recht auffheben möchte, wann aber die Rechtssprecher desselben Rechtens, eine billige Ursache erkennen, so mögen sie solche Action, bis auf das nächstkünftige Recht verlegen und in denselben nächstkünftigen Rechten, als bald ohne weitern Verzug eine Erörterung schaffen, aber diese Verordnung sol gleich sowol in Königl. May. Macht stehen, wie Ihro May. schaffen und ordnen, daß künftig die Sachen, dieweils Ihro May. allein antreffen, in der Kron Böhaim, bey dem obgemeldten Rechten des Lands geörtert sollen werden, also denselben Befehl und Ordnung nach sol man sich verhalten, und wann die Königl. May. jemand eine Ablößung auf ein Gut, durch Ihro May. Brieffe übergeben, so sol der, der solches von Ihrer M. überkompt, selb i in seinem Nahmen und nicht Königl. Procurator

beschicken, wie davon an gemeinen Landtag Anno 1543. Montags vor Philippi und Jacoby, durch alle drey Ständte geordnet und beschloßen, und das geschiht darumb, nemlich wo der, der beschickt hat, keine Gerechtigkeit auffweisen wird, damit der ander Theil wüste ihn seiner genommenen Schäden halben fürzunehmen, und wenn also einer über den andern, eine Ablösung rechtlich erhalten hat, es sey, daß ihm umbsonst, oder umb eine Summe Gelds oder durch ein erstanden Recht, solte das Gut zukommen, und solches geschicht in den Kammer Rechten, so sol er darauff eine Relation von demselben Rechten nehmen, zu der Landtafel, darauff sol aladenn dem Innhaber und Besitzer der Güter von Staroſta, durch einen Kämerling eine Ankündigung gegeben werden, und nach Ausgang der vierzehen Tag, da die Umluwa gegeben, soll er hernach eine Einführung nehmen, und so er nach der Einführung nicht eingewiesen wird, in die Possession desselben Guts, so soll man ihn in das Gut, mit einen Währloß Brief einführen, oder zuvor ehe, dann daß man den Währloß Brief, dem der das Gut erhalten, ausgibt, sol er die Summa Gelds, der Ablößung bey der Landtafel vor voll erlegen, und so zwischen den Parthen, in der Ablößung ein Streit der Münz halben, ob es auf Böheimische oder Meißnische kleine Groschen sol gerechnet werden, solche sol durch das Recht, wo die rechtliche Erkänntnüß ergangen, entscheiden werden, wie vor Alters sich gehalten.

XIV.

XIV.

Die Geistliche sollen vor dem König, und Landrecht Red, und Antwort geben. *)

Ferdinand der erste. Jede Geistl. Person, ist schuldig für Königl. May. und für dem Landt-Recht, auch für andern ordentlichen Rechten Antwort zu geben, und obgleich die geistliche Person hat einen Brieff, darinn die Parth gemeldet wäre, und er wolte mit solchen Brieff sich schützen, daß man über ihn nicht Macht hätte zu richten, sol ihn der Brieff nichts helffen, sondern ist schuldig Antwort zu geben, was weltliche Sachen thun betreffen.

XV.

Wenn ein Konvent sollte vor Gericht geladen werden, an wen die Ladung zu stellen. †)

Ferdinand der erste. So jemand wolt ein Convent für das Recht laden, so sol er den Abt, Prior, oder Probst, und das ganze Convent laden, und so er anderst lädet, so wirdt ihme die Ladung auffgehoben: dergleichen belangend eine Eptissin, oder Priorin sollen zuförderst in der Ladung stehen, und genennet werden, und darnach das Convent, und so sie nicht also geladen würden, die Ladung

*) Ebend. B. 51. C. XIII.
†) Ebend. B. 56. C. XXXVIII.

wird auffgehoben, gleicher Weise auch die obgeschriebene Convent, und Personen sollen mit solchen Worten laden, wie man sie lädet, und so sie anders laden, so wird ihnen solche Ladung auffgehoben, aber zu Ausruffung der Ladung soll stehen aus den Convent der Elteste, und soll ein Vollmacht von Convent haben, und nach Ausruffung der Ladung, wann er solchen Vollmachts Brief wegen sein, und des ganzen Convents, und ganzen Capitels hat, und Willens einen Anwald, oder Vollmächtigen in die Landtafel oder (es sey für welchen Rechten es wölle) auf Gewin, und Verlust, verschreiben lassen, der mag das wohl thun, aber die Eptissin oder Priorin, welche in den Clöstern der Reguln, die versperret, und darüber beeydigt seyn, daß sie nicht ausgehen dörffen, und sonst andere ihrer Nothdurft halben nicht ausgehen, die mögen ihnen mit einen Vollmachts Brief einen Anwald, der ihnen gefällig auf Gewinn und Verlust verordnen, ausgenommen, was die Majestäten und Königl. Verschreibungen antrift, derohalben mögen sie nicht laden, sondern es verbleibet solches bey gemeiner Verwilligung, die der Ablösung halben geschehen.

Q. VI.

XVI.

XVI.

Wenn ein Convent, oder Capitel einen Widerspruch bey der Landtafel einlegen sollte, was für eine Taxe zu bezahlen sey? *)

Ferdinand der erste. Wenn eine Stadt, oder Convent, oder Capitel, oder Universitet, Collegaten und Magistri einen Widerspruch einlegen in die Landtafel, gebürt davon zu verrichten, ein Schock Groschen, so aber sonst eine Person einen Widerspruch thut wider eine Stadt, oder Convent, und Capitel, oder Collegaten davon gibt man nur 4 Weißgroschen.

XVII.

Geistliche sind auf Erforderung Zeugenschaft zu geben schuldig. †)

Ferdinand der erste. So jemand eines Priesters, oder sonst geistlicher Person zur Gezeugnuß nothdürftig ist, in einer Action, die Trew, und Ehre, und den Halß, und die Erbgütter nicht betrift, ist ein Priester, und eine geistliche Person schuldig demselben eine Gezeugniß zu geben, und das erhalten auf seine Pflicht, und Priesterschaft, damit er den Bischoff verpflichtet, und, so der Priester ist aufn Schloß zu Prag, oder sonst in den

*) Ebend. B. 97. *F. XXXV.*
†) Ebend. B. 226. *P. XVI.*

Städten zu Prag soll er solche Gezeugnis ordentlich geben vor seiner Oberkeit, (wie obgeschrieben stehet) und dieselbige Oberkeit soll einen geschwornen Schreiber haben, der solche Gezeugnis einnimbt, und wann das Gezeugnis also beschrieben wird, sol es niemand heimlich oder offentlich geweiset werden, bey Verlust des Halß, sondern alsbald mit derselben Oberkeit Insigel versigelt, dem, so es zuständig überreicht, und zugestellt werden; Betreffend aber die Priester und sonst geistliche Leut, die in den Kreißen seyn, dieselbige sollen gleicher Weiß, wie obgeschrieben, für den Rechten, oder für den Erzpriorn, oder für Ihrer Oberkeit solch Gezeugnuß ordentlicher Weiß geben, und das verschreiben, und verpitschieren lassen; So aber solcher Priester oder geistliche Person, ist einer aus dem Herren-Stand, oder aus der Ritterschaft, so mag er mit einen Brieff unter seinem Insigel solche Zeugnis verfertigen, und solches auf die Pflicht seiner Priesterschaft, wie ob geschrieben stehet, nehmen, ists aber eine Action, die Trew und Ehre, und Erbgütter antrifft, so sollen die Priester und geistliche Personen, ihr Zeugnis mit der Landtaffel, oder mit den Register schuldig seyn zu geben, wie die Landsordnung vermag und answeiset.

XVIII.

Dem Erzbischof zu Prag werden zur Zeit die Collaturen, und das Jus praesentandi verliehen. *)

Ferdinand der anderte. Hochgebohrner Oheim, Fürst, und lieber Getreuer; demnach wir dem (Tit.) Erzbischoffen zu Prag die Collaturen, und das Jus präsentandi zu Prag und sonsten in unseren Erb-Königreich Böheim, so uns eigenthumlich zugehörig, und nicht in andere Weege vergeben, allermassen Wir seinen Vorfahrern den jüngst in Gott verschiedenen Erz-Bischof, für dießmal und bis auf unser gnädigstes Wohlgefallen in Kayserl. Gnade hinum gelassen, und bewilliget. Als haben wir nicht unterlassen wollen deiner Liebden solches hiemit gnädigst zu insinuiren, und wurdet dieselb diesemnach darob zu seyn wissen, daß er darbey in unsern Namen, gebührend geschützet, und ihm dißfalls einigen Eintrag zu thun von niemand verstattet werde; daran wird vollbracht unser gnädigster Will und Meinung, und Wir verbleiben deiner Liebden in übrigen mit Kayserl. und Königl. Gnaden jederzeit wohl gewogen. **Wienn den 9ten Christmonat 1624.**

*) **Joh. Jak. Weingarten** *Codex Ferd. Leopold. Joseph. Carol. pro haered. regno Bohemiae, ac incorporatis aliis provinciis in fol.* 1720. B. 86. N. 19.

XIX.

Unkatholischen Begüterten wird gestattet in dem Genuß ihrer Güter zu verbleiben. *)

Ferdinand der anderte. Hochgebohrner Oheim, Fürst, lieber Getreuer. Deiner Liebden wird noch unentfallen seyn, aus was beweglichen Ursachen wir uns für diesen gnädigst resolvirt, daß allen, und jeden Inn- oder Ausländischen, so der Heil. Catholischen und allein seeligmachenden Religion nicht zugethan, oder verwandt seyn, der Güter Kauff in unsern Erb-Königreich Böheim gänzlich untersaget, und verbotten seyn, auch desselben einziges Gut in die Landtafel nicht einverleibt werden sollte; Nun erinnern wir uns zwar, daß auch noch etliche uncatolische in gedachten unsern Erb-Königreich von Herren und Ritterstand wohnen, und ansehnliche Güter in Posseß haben. Damit aber auch ihrentwegen ein gewisser Aufsaz gemacht, und man sich bey der Landtafel darnach zu richten habe; So haben wir uns folgender Gestalt gnädigst resolviret; daß zwar diejenigen Unkatolischen von Herren und Ritterstand, so allbereit mit unserer gnädigen Erlaubnus Güter im Lande haben, dieselbe bis auf anderweit gnädigste Resolution besitzen, und geniessen, auch mit solchen disponiren, und den ihrigen nach jedweders Todt verlassen, wie nicht weniger die Erben die Güter geniessen, und ihnen, so weit die Land-

*) Weingarten B. 87. N. 20.

Landtafel dienen, mehrere Güter aber, als sie jezo haben, und besitzen, an sich zu bringen, oder der Landtafel einzuverleiben, gänzlich eingestellet, und verbotten seyn solle. Ist diesem nach hiemit unser gnädigster Befehl, daß deiner Liebden gehöriger Orten in Unsern Namen die weitere gemessene Verordnung thun wölle, und es beschieht daran unser gnädigster Will und Meinung. **Wienn den 11ten Jan. Anno 1625.**

XX.

Der böhmische Groß-Prior des Maltheser Ordens soll bey den königlichen Landrechten seinen Sitz gleich nach den obersten Lehen Hofrichter nehmen. *)

Ferdinand der Anderte. Liebe Getreue. Demnach Wir aus angebohrner Milde und Güte, und aus sonderbarer gnädigster Affection, so wir zu den Löblichen S. Joannis Hierosolymitani Ritterlichen Maltheser Orden tragen, dann weilen gedachter Löbl. Orden nicht allein in Heil. Röm. Reich, sondern auch in andern Königreichen, und Landen, jederzeit gar hoch geachtet, also daß der Großprior in Teutschland gar mit Fürstl. Titul begabet, und alle diejenige, so gemeldten Orden annehmen, jederzeit alten Herren- und Ritter Stands Personen seyn, und ihren Adel vorhero genugsamen darthun und weisen müs-

*) Weingarten B. 143. N. 37.

sen, über dieses auch wohl gemeldter Orden, sich bis anhero um die ganze Christenheit zu Frieds und Kriegs Zeiten vielfältig wohl verdienet gemacht, dasselbe auch ins künftige wohl thun kann, will, und mag, demselben, soviel den geistlichen Stand betrift, in unserer neuen Böhm. Landes-Ordnung, eine sonderl. Königl. Gnade, und Prärogativ vergönnet, und einverleiben lassen, und gnädigst wollen, daß hinführo bey denen Land-Rechten unsers Erb-Königreichs Böheim nach denen Obristen Land-Officieren, und in Specie, den Obristen Lehen Hof-Richter, der jezige und alle künftige Obriste Priores, so ordentlicher Weise zu solcher Dignität kommen, in denen Fällen; wann sie in dem Land-Recht sizen werden, die nächste Stelle haben, und halten sollen. Als haben wir euch dasselbe hiermit, in Kayserl. und K. Gnaden zu insinuiren für gut angesehen, gnädigst befehlend, daß ihr in unsern Namen, an gehörigen Orten die Verfügung thut, damit dem jezigen Obristen Prior und all seinen künftigen Nachkommenden, wann sie in dem Land-Recht sitzen werden, die obspecificirte Stelle nach den Obristen Lehen-Richter gelassen werde. An deme wird vollbracht unser gnädigster Will und Meinung. **Wienn den 16ten Aprill 1627.**

XXI.

Von dem Eyd des Landsfürsten in Böhmen und Mähren. *)

Ferdinand der anderte. So oft sichs künftig zuträgt, daß aus unsern Erben ein König zu diesen Königreich consecrirt, und gekrönt würd, sol jedesmahl der Erz-Bischof zu Prag oder wofern dazumalen dieser Erzbischoffliche Stuhl vacirte, der Bischof zu Ollmütz vor der Consecration ihme nachfolgenden Eyd fürhalten, und er denselbigen von Wort zu Wort auf das heil. Evangelium würcklich leisten und nachsprechen, nämblich: Wir N. schweren Gott den allmächtigen, der gebenedeyten Mutter Gottes, und allen Heiligen auf dieses Heil. Evangelium, daß wir uber der Catholischen Religion festiglich halten, menniglich die Justiz administriren, und die Stände bey denen von (Titulus) N. N. confirmirten, und wohlhergebrachten Privilegien handhaben, auch von den Königreich nichts veralieniren, sondern vielmehr nach unsern Vermögen dasselbe vermehren, und erweitern und alles das, was zu dessen Nutz und Ehren gereicht, thun wollen, als uns Gott helffe, die gebenedeyte Mutter Gottes und alle Heiligen.

XXII.

*) Erneuerte Böhm. Landsordn. vom 10ten May 1627. B. 4. *A. III.* und Mähr. Landsordn. von 1628. B. 3. *A.* nach den Urschriften aus eben der Bibliothek des H. v. Schwandner.

XXII.

Die Privilegia, der sogenannten Ständen sub utraque werden aufgehoben, und solle keiner, er seye dann der Catholischen Religion zugethan, in dem Königreich Böheim und Marggrafthum Mähren angenommen werden. *)

Ferdinand der anderte. Anlangend die Religion: demnach kundbar, und am Tage, daß nicht allein die Spaltung der Religion von der Zeit an, als sich dieselbe in diesem unsern Erbkönigreich erhaben, grosse Kriege und Unheil verursacht, auch daß die, so sich Stände sub utraque genennet, unterm Prätext, ihrer zu unterschiedenen Zeiten ausgewürckten absonderlichen Privilegien und Satzungen, Urheber, und Anfänger der wider uns entstandenen hoch abscheulichen Rebellion gewesen: Und aber Wir, nachdem wir dieses unser Erbkönigreich durch kostbare schwere Kriegsrüstungen widerum erobert, uns gnedigst resolvirt, wie es zu besserer Verfassung desselben und Verhüttung dergleichen hochschädlichen Trennungen, und daher besorglichen Gefahr in gedachtem unserm Erb-Königreich mit der Religion gehalten werden sol. Alß setzen, ordnen, und wollen wir, daß nicht allein

*) Erneuerte Böhm. Landsordnung vom 10ten May 1627. B. 22. *A. XXIII.* und Mähr. L. Ord. von 1628. B. 13. nach den Urschriften.

lein über dem, was wir in Religionssachen von Zeit der uns von Gott verliehenen Victori, in diesen unserm Erbkönigreich durch unterschiedene Resolutiones gnedigist angeordnet, stätt, und fest gehalten, sondern auch alles, was demselben zuwider, und unserer Heil. Cathol. Religion zu Abbruch, Nachtheil, und Präjudiz bey vorgehenden Zeiten durch aufgerichte Majestätt Brieff, Landtags-Beschlüsse, Reversalien, Resolutionen, Privilegien, oder andere Sazungen, und Ordnungen, wie die Namen haben mögen, statuirt, und von denen Ständen, so sich sub utraque genent, zu welcher Zeit auch solches immer geschehen, zu ihren Favor ausbracht, erhalten, oder geschlossen, jezt, und zu ewigen Zeiten cassirt seyn und bleiben, auch alle diejenigen, so solches wiederum auf die Ban bringen, und moviren wollten, für öffentliche Zerstörer des gemeinen Friedens ipso facto gehalten werden, und Leib, Ehr und Gutt verlohren haben sollen, wie dann auch hinführo keiner ins Land oder in Städten, er seye dann unsrer Heil. Catholischen Religion zugethan, soll angenomben werden.

XXIII.

XXIII.

Wie die Klagschrift wider eine geistliche Gemeinde zu stellen und wie eine solche verfahren solle? *)

Ferdinand der anderte. Da einer ein Collegium, oder Convent, derjenigen Sachen halber, derentwegen sy vermog dieser unserer reformirten Landes-Ordnung vor das Landrecht gehören, beklagen wil, der sol zuforderst den Rectorem oder Abbten in der Klag mit Nahmen setzen, nachmals die Doctores, Professores derselben Universität, oder Collegii, neben dem Abbt aber sol Kläger in der Klag, den Prior, und ganzes Convent desselben Closters anziehen: Und also, und eben in derselben Nahmen, sollen auch die Collegia und Clöster andere beklagen. Und obgleich der Rector oder Abbt desselben Closters verändert würde, so sol doch deßwegen die Klage nicht erlöschen, sondern sein Nachkömbling sol, wie in andern, also auch in dem, was den rechtlichen Proceß betrifft, in seine Stelle tretten, und denselben Proceß fortstellen, und continuiren.

Auf ebene Maaß, und Weiße sollen auch die Aebtissinen in einem jeden Kloster zu Recht klagen, und beklagt werden.

Damit auch die Collegia und Conventus nicht geringerer Condition, als andere seyn möchten, so

stehet

*) Erneuerte Böhm. Landsordn. B. 82. E. XXXIX. Mähr. Landsordn. B. 53.

stehet es ihnen frey, wann es zu Eingebung der Klag, Ausbringung der Proceß, und andern Gerichtshandlungen kombt, ob sie darzu aus ihrem Mittel, das Collegium den Rectorem neben einem andern, das Convent aber, den Abbt neben den Eltisten ihres Convents, mit Vollmacht unter des Rectors und Collegii, oder des Abbts, Abbtißin und Convents Insiegil abferdtigen, und durch dieselben entweder die Sache führen, oder neben Einantworttung der Klag, einen oder mehr Procuratores bestellen lassen, oder jemand andern, so nicht aus ihrem Mittel zum Vollmächtiger unter ihrem Insiegil und Pettschaft zu Uebergebung der Klag und Bestellung eines Procurators bey Gericht, verordnen wollen und sol dißfalß kein Unterscheidt zwischen einem oder dem andern Convent gehalten werden.

Wenn einer einem Abbten oder Abbtißin, oder Priorin aus denen Königlichen Clöstern, zu Recht beklagen will und in demselben Closter kein Convent wäre, so sol derselbe unserm Königl. Procurator, neben denen Personen, so sich im Closter befinden, zu Recht vorne men, und solche Klag dem Kloster einantworten laßen, welches denn solches nicht allein gedachten unsern Procurator, sondern auch dem Erz-Bischoff zu Prag, damit derselbe eine Person dazu verordne, insinuiren sol, jedoch denen Orden und Gotteshäusern an ihren Privilegiis unnachtheilig. Ingleichen, wo eine geistliche Person, in einem Clo-

ster,

ster, darinnen kein Convent wäre, jemand beklagen wolte: Sol Unser Königlicher Procurator, und neben ihm dieselbe geistliche Person, so der Erz-Bischoff dazu verordnet, die Klage führen. Und wann Kläger in Zweifel stünde, ob in einem Kloster, ein Convent oder nicht sey, so stehts ihm frey, zu dem Abbt oder Probsten daselbst zu schicken und sich bey ihm, ob es ein Convent oder nicht, zu erkundigen, welcher auch alsobald Antwort darauf zu geben schuldig, damit sich derjenige so zu klagen hat, darnach zu richten.

XXIV.

Die Geistliche sind in dinglichen Klagen dem Landrecht unterworfen. *)

Ferdinand der anderte. Es sollen aber auch die Geistlichen, in unserm Erb-Königreich Böhaimb sovil die Actiones reales und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Gründe betreffen, gleichmässigen Rechtens sich mit denen andern unsern gehorsamsten Ständen gebrauchen und vor unserm Landrecht wegen obberührter Actionen Recht geben und nemmen.

XXV.

*) Erneuerte Böhm. Landsordn. vom 10ten May 1627. B. 60. B. XI. Mähr. Landsordn. B. 37. B.

XXV.

Von Zeugnißgebung der Geistlichen. *)

Ferdinand der anderte. So jemand eines Priesters, oder anderer Geistlichen Person Zeugnuß in Sachen, und Händeln, darinnen ihnen Zeugnuß zugeben zugelassen, vonnöthen hätte, derselbe soll solches bey ihrer ordentlichen geistlichen Obrigkeit suchen, wie es sich, der Ordnung nach, gebühret.

Mit denen, so auff Erforderung nicht Zeugnuß geben wollen, soll es, wie hieroben gemeldet, wegen der Beschickung, und deroselben einverleibten Straff halber, gehalten werden.

XXVI.

Die Geistlichen verliehren ihr Recht nach vierzig Jahren †).

Ferdinand der anderte. Wann die Geistligkeit Gülten- oder Camer-Zinß, oder Dörffer, und andere Gütter von jemanden durch Kauff, Geschenk, oder sonsten anderer Gestalt erlangte, und in demselben Kauff, oder anderm Contract gewisse Straff, oder andere Executionsmittel gesetzt, und sich die Geist-

*) Erneuerte Böhm. Landsordn. vom 10ten May 1627. B. 133. C. LII. Mähr. Landesordn. B. 77. B.

†) Erneuerte Böhm. Landesordn. B. 396. P. XXV.

Geistligkeit derselben, in der zu Recht aufgesetzten Zeit der 3. Jahr, und 18. Wochen, nicht gebraucht, so sollen Sie dardurch ihr Recht, (ob Sie gleich noch nicht im wirklichem Besitz, oder Possess wären,) nicht verschwiegen haben; sondern soll wider Sie keine andere, als die 40jährige Präscription, wie dieselbe in denen Canonischen Rechten aufgesetzt, zugelassen, mit der Präscription aber wider Unß, und unßern Fiscum, wie es vor diesem in Unßerm Erb-Königreich Böheimb gehalten werden.

XXVII.

Der Erzbischof, die Bischöffe, und Prälaten sollen als Stände zu der Landtafel beruffen werden. *)

Ferdinand der anderte. Obwohl eine lange Zeit herd; seider, daß etliche uncatholische Lehren und Meinungen, in diesen unseren Erb-Königreich aufkommen, die Prälaten nicht mehr unter die Stände desselbigen gezählet worden: Jedoch dieweil es wissentlich und unlaugbar, daß der Präla-

*) Bey Paul Jos. von Riegger, Ritter, K. K. Hofrath, *Corp. Jur. eccles. boh. et austr.* B. 179. Auflag. 1770. *in* 8vo. Erneuerte Landsordn. Ferd. *II.* des Königreichs Böhmen B. 24. *A. XXIV*, und Mähr. Landsordn. B. 14. nach den Urschriften des H. von Schwandner übersehen.

Prälaten Stand zu Zeiten unsers Vorfahrers, Wayland Kayser Carl des vierten und noch viel lange Jahre zuvor in diesen Königreich gewesen, auch die Prälaten, mit und neben anderen Ständen contribuiren müssen; So setzen, ordnen, und wollen wir, daß hinführo der Erz-Bischof zu Prag mit, und zusamt denen Prälaten, und der ganzen Clerisey dieses unsers Erb-Königreichs, nicht allein für ein Stand desselbigen, zu ewigen Zeiten gehalten werden, sondern auch solcher geistliche Stand, wie bey anderen Christlichen wohlbestelten Regimenten gebräuchlich der erste, und fürnehmste unter andern Ständen seyn soll, doch also, und dergestallt, daß allein der Erzbischof, und diejenige geistliche, welche eine Infull, oder Bischofs-Hut zu trägen, durch Privilegien, oder altes Herkommen berechtiget, und darneben in unserer Landtafel eingeschriebene Glütter besitzen, (immassen dann sonst niemand, so im Lande nicht angesessen, zu denen Landtägen zugelassen werden soll) zu gedachten Landtägen beruffen, oder beschrieben, und bey solchen Zusammenkunften den ganzen geistlichen Stand und die sammtliche Clerisey repräsentiren: Also diese infulirte Geistliche samtlich in denen Land-Tägen und anderen gemeinen Land-Sachen, nicht weniger dann gedachter Erz-Bischof denen Herzogen und Fürsten vorgehen, und ihre Session, und Stimmen sowohl vor denselben, als denen Herren haben, der Erz-Bischof aber Primas regni genennet werden, und denselben die Obriste

nach ihme aber, da sonsten kein Bischof vorhanden, die nächste Stelle dem Obristen Priori des Ritterlichen Malthäser Ordens im Königreich Böheim vor allen anderen Prälaten gebühren soll.

XXVIII.

Von Veräusserung der geistlichen Güter. *)

Ferdinand der anderte. Kein Prälat noch Convent noch einige geistliche Person oder Vorsteher geistlicher Güter können, noch mögen etwas von ihren liegenden geistlichen Güttern und Stiftungen, Einkommen, und Intraden, ohne Unsere, und unserer Erben, Königen in Böheim, als obristen Vogt, und Schuz-Herrns Bewilligung versetzen, verkauffen, verschenken, oder in andere Wege veralieniren, und veräusseren: würde aber jemand deme entgegen ein ligendes geistliches Gut, Stiftung, Rent, oder Einkommen, durch dergleichen Contract, oder Handlung, wie gemeldt an sich bringen, soll nicht allein solcher Contract an sich selbsten nichtig, unkräftig, und von Unwürden seyn, und das Gut, unverhindert desselbigen, seiner geistlichen Stiftung, dahin es gehörig gewesen, samt allen Schäden, Unkosten und aufgehobenen Nuzungen, desgleichen denen, so aufgehoben

hätten

*) Bey Paul Joseph von Riegger B. 13. ern. L. F. II. B. 25. *A. XXV.* und Mähr. Landsordn. B. 14. *B.* nach den Urschriften übersehen.

hätten werden mögen, restituiret, wiederum abgetretten, und eingeantwortet werden: Sondern auch da in solchen Contract ein Pretium oder Kaufgeld bedinget worden, dasselbe unserer königlichen Kammer unnachlässlich heimfallen: In anderen Fällen aber die Straff gegen dem Käufer pro arbitrio dem König vorbehalten seyn.

XXIX.

Unkatolische Patroni sollen keine der Kirchen vermachte Güter veräussern. *)

Ferdinand der anderte. Gleicher gestalt, und allermassen, wie im nächst vorgehenden Gesez geordnet, soll es auch mit denjenigen Kirchen und Clöstern gehalten werden, darauf einer, oder mehr aus denen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs, um daß dieselbige von ihren Vorfahreren gestiftet, fundiret, oder dotiret worden, das Jus patronatus haben. Denn obwohl die unkatholischen Patroni aus solchem Jure patronatus eine zeithero berechtiget seyn wollen, die von ihren Voreltern gemachte Stiftungen wieder zu sich zu ziehen, oder in andere Weege zu veralieniren; So ist es doch offenbar, und am Tag, weil dieselbe Vorfahrer, von welchen eine Kirch, oder Kloster fundiret, oder dotiret, sich des darzu hergegebenen

*) Ebend. B. 15. Ern. Landsordn. B. 26. A. XXVI. und Mähr. Landsordn. B. 15. übersehen.

Guts entäuffert, und also das Eigenthum dossel-
gen nach der Fundation, oder Dotation nicht mehr
ihnen, und ihren Erben, und Nachkommen, son-
dern zuforderist unsern Herrn Christo, und dann
derjenigen Kirchen oder Closter, und Orden, an
welche es durch eine Donation, lezten Willen, oder
in andere Wege verwendet worden, zustehet, und
gehöret, daß demnach sie, die Erben, und Nach-
kommen mit solcher Stiftung als einen fremden
Gut nichts, ausser was die geistlichen Rechte denen
Patronis zulassen, zu schaffen haben, und daß de-
rowegen mit ihrem Consens dieselbige Kirch, oder
Closter, oder ein darzu gehöriges Gut nicht alienirt,
oder veräussert werden möge, sondern wir, und die
nach uns jedesmahl regierende Könige, als der Kir-
che Gottes in diesen unsern Erb-Königreich obere
Advocaten, Schutz- und Schirm-Herrn, Uns die-
ser geistlichen Güter, damit sie durch die Veräusse-
rung nicht zu andern Gebrauch verwendet werden,
dann darzu sie von denen Fundatoren gestiftet, und
hergegeben worden, billig anzunehmen haben, und
darum keine Veräusserung solcher, und dergleichen
Güter, die ohne unsern gnädigsten Consens ge-
schieht, wie oben vermeldet, verstatten noch zulas-
sen können.

XXX.

Der geistliche Stand solle der erste seyn. *)

Ferdinand der anderte. Wie wir nun gnädigst wollen, daß der geistliche Standt in diesen unserm Erb-Königreich hinführo der erste Standt auf Maß, und Weiß, wie obberührt, seyn soll: Also soll der Herrn-Standt, der ander Standt, und darinnen auch die Herzogen, und Fürsten in gedachten unsern Erb-Königreich begriffen seyn, und keinen sonderbahren Standt machen.

XXXI.

Die Vorrechte des Klosters bey St. Georgen werden bestättiget. †)

Wir Ferdinand der andere, von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Vermehrer des Reichs, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggrafen in Mähren, Fürst zu Lützenburg, und Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz; Geben mit diesen unsern Brief jedermänniglich zu wissen, daß wir von der ehrwürdigen, Sophia Albinin von Helffenburg Abbtissin, Priorin, und

*) Erneuerte Böhm Landsordn. B. 27. A. XXVII. Mähr. Landsordn. B. 16.

†) Weingart. B. 139. N. 31. Die Vorrechte kommen unten an seinem Platz vor.

dem ganzen Convent des Closters St. Georgii, ob den Prager Schloß, unsern Lieben demüthigst gebetten worden, damit Wir alle Fundations-Brief, Majestäten-Privilegia, und Begnadungen, welche von unsern Vorfahrern seeligsten Gedächtnuß, als Römischen Kayfern, Böheimischen Königen, und Königinnen diesem Closter ertheilet, und durch dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Mathiam, als Römischen Kayser, Hungarischen und Böheimischen König unsern allerliebsten Herrn Vettern und Vattern, mit absonderlichen Majestätt untern Dato Stadt Linz den Montag nach dem Sontag in der Fasten, so genennet wird Judica, das ist, den 27ten Monaths-Tag Martii, Anno nach der Geburt des Sohns Gottes ein Tausend, sechs Hundert, vierzehen, von Wort zu Wort lobwürdig begnadet, verneuert, und confirmiret, Ihnen auch allergnädigst bestättigen wollen. Weilen Wir dann Dero obbenannten Abbtissin, Priorin, und des ganzen Convents demüthigsten Begehren allergnädigst geneigt, und die gemeldte Fundations-Briefe sich ganz, und unversehrt befunden; Als haben wir, mit unserm gewissen Vorwissen, Wohlbedacht, auch mit Rath unser lieben getreuen, und mit Königl. Macht allhie in Böheim vorgedachte Fundationes, Briefe, Majestaten, Privilegia, und Begnadungen, in allen wie sie lauten, und gesezt seyn, in allen Puneten, Clausulen, Artikuln, also, als wann dieselbe alhie von Wort zu Wort,

einge-

eingeleget, und einverschrieben wären, allergnädigst gelobet, verneuert, und confirmiret, und mit diesen unsern Briefe kräftig, und mächtig loben, und confirmiren, wollen gänzlichen, damit alles, was in diesen Briefen, Majestät, und Begnadungen begriffen wird, von jedermänniglich erkannt gehalten, und unverbrüchlich verhalten werde.

Derowegen befehlen wir allen Innwohnern und unsern Unterthanen, aus allen vier Ständen dieses unsers Erb-Königreichs Böheim jezigen, und künftigen unsern Getreuen, damit ihr obbenennte Abbtissin, Priorin, samt den ganzen Convent des Klosters Scti Georgii bey diesen unsern gelobten, und confirmirten Privilegiis, ohne einige Verwirrung und Wiederstand, jezt und auf künftige ewige Zeiten erhalten, ihnen keine Verhindernuß thun, noch einigen Menschen dergleichen zu thun, zulassen wollet, und dieses unter Vermeidung unsser Kayserl. und Königl. Ungnade, und Zorns, wie auch unserer nachkommenden Böheim. Königen. Deme zu Urkund, haben wir zu diesen Briefe, unser Kayserl. und Königl. Insigel anzuhangen gnädigst befohlen: **Geben ob unsern Prager Schloß am Montag der Gedächtnuß St. Valentini, das ist, den 14ten Monaths-Tag Februar. Anno 1628. unsers Röm. Reichs des neunten, Hungarischen des zehenden, und des Böheimischen des eilften.**

XXXII.

Von der Geistlichkeit. *)

Ferdinand der anderte. Hochwürdiger Fürst, lieber Freund. Demnach wir von Eingang unserer Regierung bis auf dato uns nichts höhers angelegen seyn lassen, als daß die Ehre Gottes des allmächtigen in unsern Erb-Königreich befördert, auch männiglichen die Justiz, Recht und Gerechtigkeit administrirt, und das gemeine Weesen in ein solche Verfassung gebracht werde, damit gedachtes unser Erb-Königreich Böheim, wiederum zu seinen Flor, wie es zuvor, ehe die Kezereyen eingerissen, gewesen, gelangen möchte. Als haben wir zuforderst auf gewisse Gesetze, dardurch solches alles erlanget werden möchte, gedacht, auch dieselben auf vorher gegangene genugsame und reiffe Berathschlagung, in unsern Erb-Königreich Böheim publiciren lassen.

Wie wir nun in jeztgedachten unsern Gesetzen und Satzungen den geistlichen Stand ansehenlich bedacht, und demselben nicht allein zum Stand unsers Königreichs gemacht, sondern auch die erste Stelle geben, und sonsten in allem dem, so zur Fortpflanzung der heil. allein seeligmachenden Catholischen Religion nuzlich, und beförderlich, nichts unterlassen; Als wolten wir auch nachmals gnädigst nicht, daß denselben Stand etwa aus ungleicher Auslegung in etwas

*) Weingarten B. 140. N. 33.

etwas zu viel, oder zu kurtz geschehen solte, diesemnach, und dieweilen die Lands-Ordnung unserer allergnädigsten Intention, und vorangeregten Zweck zwar ganz und allerdings gemäß wäre, in etlichen wenigen aber, so die Geistlichkeit betreffen, um mehrerer Erläuterung und Erklärung angeflohen: Als haben wir uns gegen deroselben hiermit nachfolgender massen gnädigst resolviren wollen: Vors Erste, daß D. Liebd. gehorsamstes Begehren, daß hinführo auch ohne unser, und unserer Nachkommen, als Königen zu Böheim Relation, die geistlichen Güter der Landtafel vielbesagten unsers Königreichs Böheim eingeschrieben werden möchten; Erklären wir uns hierauf gnädigst, daß obwohl darwider in unserer mehrgedachter neuen Lands-Ordnung nichts zu befinden, wir dannoch gnädigst zufrieden, daß hinführo die geistlichen Güter, wann dieselben entweder von den Geistlichen erkauft, oder sonst an sie kommen, oder auch auf vorhergehende canonische Requisita verwendet werden, der Landtafel eingeschrieben werden mögen, doch also, und dergestalt, daß sonsten alles dasjenige, so in unserer neuen Landes-Ordnung deswegen versehen, in acht genommen, und allezeit ein gewisser Schein, daß die Alienation der geistlichen Güter mit unseren und unsern Nachkommen Consens geschehen, bey der Landtafel vorgewiesen werde; demnach wir auch vors ander aus sonderbarer gnädigster Vorsorg, so wir vor den geistlichen Stand tragen, und zu Bezeugung, daß wir dabey nichts anders als sie zu protegiren, und zu

schützen

schützen suchen, in mehr gedachter unserer Lands-Ordnung die gnädigste Vorsehung gethan, daß, wann in einem Closter kein Abbt, oder Rechts Convent ist, dieselben Clöster, damit sie nicht hülflos gelassen wurden, durch unsern Kammer-Procurator verthätiget, und auf daß es nicht das Ansehen, als wann wir sie für unsere Kammer-Güter hielten, demselben eine Person von dem Erz-Bischof als Ordinario loci zugeben werde, und aber D. Liebden vermeinen, daß solches den Visitatorn und Provincialen eines jeden Ordens zustünde; so seynd wir auch gnädigst zufrieden, daß die Adjunction derselben Person, so neben unsern Kammer-Procurator sie verthätigen solle, von Visitatoren und Provincialen eines jeden Ordens beschehen möge.

Anbelangend dann daß D. Liebden vors Dritte begehren, daß auch wegen des Gerichts-Stand der Geistlichen die Erläuterung beschehen möge; Erklären wir uns hierauf gnädigst, daß, obwohl in unserer Böheimischen Lands-Ordnung etwan mehr Wort, als in der Mährischen, nichts desto weniger die Böheimische Lands-Ordnung diesfals nicht weiter, als die Mährische extendiret werden solle, und wie wir sonsten eine Gleichheit gnädigst gerne haben, und sehen wollten; als seynd wir auch dies Punckts halber in Gnaden zufrieden, daß nehmlich die in der Böheimischen Lands-Ordnung gesezte Wort anders nicht, als wie sie in der Mährischen lauten, verstanden werden sollen. So halten wir

auch

auch vors vierte vor ganz billig, hat auch bey uns niemals keine andere Meinung gehabt, als, daß den Geistlichen sowohl, als andern Ständen, wan sie Zeugnuß vor, oder aus unsern Königl. Ständen begehrten, dieselbe ihnen unweigerlich gefolgt werden sollen. Welches wir D. Liebden auf die bey uns angebrachte unterschiedliche Puncten zum Bescheid, und endlicher gnädigsten Resolution geben wollen. Darnach sich dieselbe sowohl, als der ganze geistliche Stand zu richten, und darnach in allen verfallenden Occasionen ihre Nothdurft zu befördern wissen werden, und verbleiben D. Liebden mit Kayserl. und Königl. Gnaden, jederzeit wohl beygethan. **Geben in unserer Stadt Wienn den 19ten July Anno 1628.**

Otto Nostiz.

Gnadigst ad mandatum S. caes. regiäeque Maj. pprium.

H. Rasper.

XXXIII.

Von Einverleibung der an die Geistlichen gekommenen Güter. *)

Ferdinand der anderte. Wohlgebohrne, Gestrenge, und Ehrenveste, liebe Getreue. Wir verhalten euch nicht, daß bey uns der Hochwürdige Ernst der Heil. Röm. Kirchen Cardinal von Harrach, Erz-Bischof zu Prag, unser Rath und Freund

*) Weing. B. 141. N. 34.

Freund in aller Unterthänigkeit einkommen und gebetten, daß wir etwelche in unserer verneuerten Lands-Ordnung des Königreichs Böheim wegen des geistlichen Standes enthaltene Artickul, und Puncten, zu leichterer Verstehung ihrer Intenten erläutern, und enucleiren möchten: Nachdeme wir nun dieses sein Begehren sampt erwehnten Articulis der Landes-Ordnung in reiffe Erwegung gezogen, haben wir uns in verschiedenen vier Articulis und Punctis, nach laut ihrer Liebden Begehren, hierauf gnädigst resolviret, und diese unsere Resolution Ihrer Liebden durch ein besonderes Schreiben kund gemacht; nehmlich daß vor jezt, und zukünftigen ewigen Zeiten alle geistliche Güter in diesem Königreich, welche entweder von geistlichen Leuten erkauft, oder auf eine andere Weiß an sich gebracht, oder aber nach Erkanntnuß der canonischen Rechte gebührend verwechselt worden, der Königl. Landtafel einverleibt werden sollen, jedoch dergestallt und also, daß bey sothaner Einlag alles dasjenige, was in erwähnter unserer verneuerten Königl. Lands-Ordnung wegen der geistlichen Güter enthalten, fleissig beobachtet und jedesmahls eine gewisse Bescheinung oder Schein, daß diese, und solche Verkusser- oder Verwechslung der geistlichen Güter, mit unser, oder unserer Erben, und nachkommenden Königen zu Böheim endlichen Willen, und Bewilligung beschehen, vorgewiesen werden solle.

Vors andere: Wann in einem Kloster kein Abt, oder vollkommener Convent wäre, so soll der in diesem Königreich Böheim bestellter Königl. Procurator solche Clöster nach Gebühr zu schützen, und Hand zu haben, schuldig seyn: Nichts desto weniger, damit nicht gesagt werden möge, daß wir solche geistl. Güter vor unsere Kammer-Güter halten und geniessen thäten, dahero solle entweder von dem Pragerischen Erz-Bischofen, als loci Ordinario, oder aber von jeden Ordens-Provinciali, und Visitatore unserm Procuratori eine Person zugegeben werden.

Drittens belangend die Rechts-Processen der Geistlichen, hierinfals resolviren wir allergnädigst, daß obwohlen in gedachter unserer verneuerten Königl. Lands-Ordnung, wegen etwelcher Wort, in hoc passu etwas weitläuffiger enthalten ist; Nichts desto weniger ist unser gnädigster Will, daß die Lands-Ordnung des Königreichs Böheim nicht höher gespannet, und ausgedeutet werde, als wie die Mährische, welche beyde in dieser Sache verglichen worden.

Viertens: Sollen denen geistlichen allerhand Zeugnussen, welche sie von jemanden, wer er seye, oder von unseren Königl. Städten verlangen thäten, ihnen eben also, wie einem andern aus denen Ständen unsers Königreichs, ohne Bedenken ausgefolget werden: Wie solches alles in unserm an Seine Liebden in teutscher Sprach ergangenen Schreiben untern dato Wienn den 19ten Monaths-

Tag

Tag Julii gegenwärtigen 1628. Jahrs mit mehrerem enthalten, und begriffen ist, und sintemalen solche unsere allergnädigste Resolution zu künftiger ewiger Gedächtnuß vorgemerket werden mus; Als befehlen wir euch allergnädigst, daß, wann oberwähnter Cardinal von Harrach solches bey euch begehren wird, daß ihr dieses unser an Seine Liebden ergangene Schreiben von Wort zu Wort, wie es lautet, in die Königl. Landtafel, nebst dieser unserer Relation einschreiben lassen, und hierinfals nach Ordnung, und Brauch der Land-Tafel euch verhalten sollet: Wissende, daß hieran unser gnädigster Will, und Meinung vollzogen wird. Geben **Wienn den 22ten Aug. 1628.**

Gulielmus C. Slawata,
Reg. Boh. sup. Canc.
Ad mandatum S. caes. Maj.
pprium.
Raphael Minssowsky.

XXXIV.

Daß der Böhm. Maltheser Großprior gleich nach dem obersten Hof-Lehenrichter den Sitz haben solle, wird bestättiget. *)

Ferdinand der anderte. Liebe Getreue. Was uns ihr wegen der Session, derowegen zwischen dem Groß-Prior des Löbl. S. Johannis Hierosolymitani Ritterlichen Maltheser Ordens in unserem Erb-

*) Weingart. B. 143. N. 38.

Erb-Königreich Böheim, und unserm verordneten Böhmischen Cammer-Präsidenten, Stritt- und Irrungen vorfallen wollen, von 18ten des zu End lauffenden Monaths 8br. wie nicht weniger de dato am Mittwochen der Octav des Heil. Francisci dieses Jahrs, aus völligen Landrecht des Obristen Landschreibers Person halber gehorsamst berichten, und dießfals unsere gnädigste Resolution, wie es neml. in einen und den andern künftig gehalten werden solle, bitten thut, dasselbe ist uns umständlich referirt, und vorgebracht worden. Dieweilen wir dann uns noch vor diesen gnädigst resolvirt, daß gedachter Groß-Prior, und alle seine künftige Successores bey den Land-Rechten in unsern Erb-Königreich Böheim, wann sichs begiebet, daß sie darein gesetzt werden, nach den Obristen Land-Officiren, und in specie den Obristen Lehen-Hof-Richter die nächste Stelle haben, und halten solle, welches dann von uns nicht ohne sonderbaren erheblichen Ursachen geschehen, es auch nachmals bey gedachter unserer gnädigsten Resolution allerdings verbleiben lassen; Als merket ihr euch, wie hiermit unser gnädigster Befehl, darnach zu richten, und dissfals die vorlauffende Differentien zu entscheiden wissen.

Was nachmals, als des Obristen Landschreibers Prätension betrift, da wollen wir unser zu dem bevorstehenden Landtag verordneten ansehnlichen Kayf. und Königl. Commissarien die Sachen zu vergleichen gnädigst auftragen, auf den Fall es aber wider

Versehen nicht geschehe, uns noch vor nächstkünftigen Land-Recht in unsern Erb-Königreich Böheim, auch gnädigst resolviren, und euch die weitere Nothdurft zu wissen machen, so wir euch unterdessen zur Nachricht in Kayss. und Königl. Gnaden, damit wir euch wohl gewogen, nicht verhalten. Wienn den 14. Octobr. Ao. 1628.

XXXV.

Vermög des Salzvergleichs zwischen Pabst Urban VIII. und Kaiser Ferdinand II. werden von dem ersten Merz dieses Jahrs an der Geistlichkeit von jeder Kuffen Salz fünfzehn Kreuzer zu reichen befohlen.*)

Ferdinand der anderte. Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne gestrenge, liebe Getreue. Demnach zwischen Ihro Päbstlichen Heiligkeit Urbano den achten dis Namens, der Heil. Römischen Kirchen Obristen Bischofen, und unseren deputirten gevollmächtigten Commissarien, wegen derjenigen geistlichen Güter liegend- und fahrenden, auch aller Recht, und Gerechtigkeiten; so bey vorigen Zeiten denen Geistlichen alda in unserm Erb-Königreich Böheim, durch wasserley Weiß solches auch beschehen möge, entzogen und verwendet worden, eine stette und veste Transaction oder Vergleich, nach den 8ten Martii jüngsthin dergestalt

*) Weingart. B. 154. N. 51. Der Vergleich kommt unten an seinem Platz vor.

stalt geschlossen, und getroffen worden, daß wohlernannte Ihro Päbstliche Heiligkeit, oder Dero gevollmächtigten Gewalthabern, Wir gegen Cession und Uebergebung uns aller, und jeder Actionen, und Anspruch, so Ihro Päbstl. Heiligkeit, und obbesagte Geistlichen zu solchen Gütern, Recht und Gerechtigkeit, auch derentwegen zu uns, oder unsere Königl. Böheim. Cammer haben möchten, ein gewisses von unseren Salz-Gefällen in obberührtem unserm Erb-Königreich Böheim, als nehml. vor eine jedwedere grosse Kuffen Saltz, so daselbst in bemeldten unserm Erb-Königreich Böheim gegraben oder gesotten, auch in und aus demselben geführt, verkauft, und gehandelt werden möchte, 15. Kr. gerechnet, von ersten Tag obbenennten Monats Martii anzuraiten, zu ewigen Zeiten übergeben, und resigniret, auch benebenst gnädig bewilliget haben, daß zu Einnehmung solcher übergebenen Quota, und Intrada neben unsern dies Orts verordneten Officiern, auch von viel ernannten Ihro Päbstlichen Heiligkeit oder Dero Gevollmächtigten, immassen dann solches alles aus beyliegender Tractations-Abschrift mit mehrern zu sehen, wir auch derentwegen an die Ehrenveste, unsere Räthe zu Einbringung der Wein- wie auch Bier-Tax und Saltz-Gefäll in unserm Erb-Königreich Böheim, Deputirte, und Getreue liebe, Franciscum Chiesia, und Antonium Pinapo, die weitere Nothdurft bereits auch in Gnaden ausfertigen lassen, gewisse

Personen deputirt werden mögen; Als haben Wir euch dessen nicht allein zu euerer Nachrichtung, sondern auch zu dem Ende gnädigst erinnern wollen, daß ihr euers Theils auch darob, und daran seyn sollet, damit diese unsere gnädigste Resolution als in einen und andern gewis, und unfehlbarlichen nachgelebet, und darwider in geringsten nicht gehandelt werde; daran beschiht unser gnädigster Will, und Meinung. **Geben in Regenspurg den 1ten Julii, Ao. 1630.**

XXXVI.

Die Unkatholischen sollen entweder in kurz gebetenen Terminen zu der katholischen Religion, oder aus dem Königreich sich begeben. *)

Jügen allen, und jeden Inwohnern dieses Königreichs Böheim, was Würden, Stands, Condition, oder Weesens die seyn, hiemit zu vernehmen; demnach Allerhöchst besagt Ihro Kayf. May. unser Allergnädigster Herr, als Sie jüngst in diesem Dero Erb-Königreich Böheim gewesen, selbst augenscheinlich gesehen, wasmassen viel unterschiedliche nicht allein Emigranten, welche, ehe sie von ihrem Kezerischen Irthum gutwillig abgelassen, und sich zu dem wahren allein seeligmachenden Heil. Catholi-

*) Weingarten B. 181. N. 74.

Catholischen Römischen Glauben bequemet hätten, viel lieber dies ihr Vatterland verlassen, und sich vermög Höchst-gedachter Ihrer Kayſ. May. publicirten Patenten schon einmahl aus dem Land begeben, wiederum ohne Ihro Kayſ. May. Wissen, und Bewilligung, in dies Deroselben Erb-Königreich Böheim, ja so gar in die Präger Städte Dero Königl. Residenz zu kommen, sich vielmals unterstanden, etliche aber, welchen von Ihro Kayſ. May. auf eine gewisse Zeit herein zu kommen, allergnädigst ist erlaubt worden, diesen ihnen ertheilten Consens, wider Verhoffen, finistre interpretando sehr mißbrauchen, damit schützen, und über die ihnen verwilligte Zeit, sich hierinn aufhalten, frey, und ohne Scheu herum vagiren, sondern auch noch viel unkatholische in ihrem ketzerischen Irrthum hart verstopfte Personen, so sich laut obangeregter Ihrer Kayſ. May. Patenten in einer gewissen ihnen präfigirten Zeit hätten entweder in dem wahren Heil. Römisch-Catholischen Glauben, mit Ihrer Kayſ. May. als ihrer allergnädigsten Erb-Obrigkeit heilsamlich vereinigen, oder aber aus diesem Königreich hinweg begeben sollen, von diesen beeden, weder eines noch das andere ergriffen, sondern einweg als den andern in ihren Kezereyen ganz halsstarrig verharret, wie auf dem Land, in Kreyßen an unterschiedlichen Orten, also auch und fast mehrers Theils; alhier in denen Präger Städten frey verblieben, und alda theils noch dato, ver-

steckter latitiren, theils fast offentlich truziger Weiß sich aufhalten, heimliche Zusammenkunften anstellen, und denen getreuen Inwohnern grosse Aergernus geben, unter denselben allerhand erdichtete böse Zeitungen spargiren, schädliche, und gefährliche Discurs führen, nicht weniger die, so allbereit den Heil. Catholischen Glauben angenommen, mit Schmähen und Schänden, irr- und wieder abwendig machen, diejenige aber, so diese wahre Catholische Religion anzunehmen Willens, äusserster Möglichkeit nach, davon abhalten, welche alle sammentlich so wohl emigrirt wieder herein ins Land kommene, als unemigrirt, dato noch vermessentlich darinnen verbliebene Personen, in Summa alle diese Unkatholische, wider Ihrer Kayf. May. allergnädigsten Willen alhier fort, und fort, von vielen Unkatholischen Innwohnern, aus dem hohen und niedrigen Stand, unerachtend was übels ihnen daraus entstehen möchte, frey in ihre Wohnungen eingelassen, darinnen aufgehalten, occultirt, und mit allerhand Nothdurften befördert werden, welches alles, wiemohl man es mit unterschiedlichen Vorwand und Schein, sonderlich aber mit diesen erdachten arglistigen Prätext, samb sie ihre Sachen allerley Prätensionen, und Anforderungen, alhier zu suchen, und zu sollicitiren, auch mit Recht auszuführen hätten, entschuldigen wollen, jedoch sey, wie ihm wolle, Ihrer Kayf. May. in hoc passu publicirten Königl. Patenten, und in causa reformationis der

Religion vielfältig ergangene Resolutionen, und darauf erfolgten Inhibitionen, nicht weniger auch, Dero verneuerten Königl. Böheimischen Lands-Ordnung schnurstracks zuwider lauffen thut; Und obschon auch durch erstbemeldte Ihrer Kayſ. May. Patenten, und Resolutionen, sowohl wegen Außzüg aus dem Land, als Verkauffung aller ihrer Güter, tam in genere, quam in particulari, viel unterschiedlich geraume Termin, von funfzehen Jahren hero ihnen ertheilt, auch benebenst, auf deren Uebertretter, und die, so sich denselben nicht gemäß verhalten, auch die Vätterliche vielfältige Warnungen in Wind geschlagen, gewisse Straffen ausgesetzt worden, solches bey vielen wenig ja fast nichts gefruchtet, dannenhero weil Allerhöchst ernennt Ihro Kayſ. May. dergleichen Unordnungen, und Ungehorsam zu Verschimpf- und Schmälerung dieser Ihrer Königl. Patenten, und Resolutionen, in diesem Dero Erb-Königreich Böheim ferner und länger zu verstatten, und zu übersehen keines Wegs gemeinet, sondern dermalen einsten, alle Kezereyen, als ein hochschädliches, die Menschliche Seelen inficirendes Gift aus denselben, bevorab, weil hieraus nichts anders, als grosse Uneinigkeit, Zwispalt, auch endlich grausame Aufruhr entstehen, aus dem Grund ausgerottet, und vertilget, allergnädigst haben wollen, und uns durch Dero zwey unterschiedlich Kayſ. und Königl. Schreiben, dero eines, so in Dero Haupt-Vestung Wien d. 15ten Decbr. verschienenen

1638. das 2te aber den 19ten Jenner gegenwärtigen 1639. Jahrs datirt, ernstlich anbefohlen, diese Patenten in Deroselben Namen alles Fleisses zu verfertigen, und diesen Dero ernst- und endlichen Willen, und Resolution allen und jeden in diesen Königreich Böheim anzudeuten allergnädigst verordnet; Erstlichen, demnach mehr höchst gedacht Ihre Kayf. May. unser allergnädigster Herr aus Dero angebohrner Mild, und Güte, allen Unkatholischen, was Stands, Würden, Amts oder Weesens die seyn, insonderheit aber denen Regenten, Hauptleuten, Pflegern, Burggrafen, und Schreibern, und dergleichen Vorstehern, oder Administratorn, und Verwaltern der Herren Inwohner Güter, in deren bestellten Hof- und Stallmeistern, Secretarien, Cammerdienern, Kuchelmeistern, und Wirthen in Häusern, auch sonst allen andern Dienern, in was Dienst, und Pflichten, es sey bey geist- oder weltlichen Herrschaften, die seyn, in Summa Jungen und alten, sowohl Mann- als Weibspersonen, wie die genennet werden können, niemand (ausser allein diese, daß sie ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, und andern in dem zu Prag aufgerichteten Friedenschluß begriffenen Obrigkeiten, mit Eyd verbunden, und in ihren Landen, oder Fürstenthumen würcklich seßhaft seyn, genugsam erweisen, davon ausgeschlossen) welche sich ferner in diesem Ihro Kayf. May. Erb-Königreich Böheim wo, und bey weme, heim- oder offentlich aufhalten,

halten, und noch immerfort in ihren ketzerischen Irrthum verbleiben, und demselben halsstärrig anhangen, sie seyn emigrirt, oder unemigrirte Personen, denenselben über die ihnen vor diesem unterschiedlich prolongirte Fristen, noch diesen jezigen endlichen, und peremptorischen Termin bis auf nächst künftiges S. Mathiä Apostels, und Martyrers Christi Fest, das ist den 24ten dieses Monaths Febr. inclusive allergnädigst zu geben, und zu allen Ueberfluß ertheilet, mit angehefften ernstlichen Befelh, daß ein jedweder Unkatholischer, er seye Emigrant, oder kein Emigrant, Mann oder Weibs-Person (nachdeme alle sich in der Religion zu informiren, bis dato Zeit genug gehabt) inner dieser ausgesetzten Zeit, bis nach Ausgang obbemeldten Tages, entweder zu der wahren Heil. Röm. Catholischen Religion, mit innbrünstigen Eifer, und Andacht, durch wahre Beicht, und Empfangung des Heil. Hochwürdigsten Sacrament des Altars würcklich sich bequemen, oder aus diesem Ihrer Kayf. May. Erb-Königreich Böheim (sich weiter in demselben über obangedeute Zeit nirgends aufhaltend) gewis, und unfehlbahrlich begeben solle, und nimmermehr ohne Ihrer Kayßerl. May. sonderbaren allergnädigsten Consens, er seye dann recht Catholisch in dieses Böhmer-Land wiederkommen, und dies bey einer neuen über die hiebevor deßwegen ausgemessene Straffen, (so sie wenig geachtet, und auf den Arrest gantz nichts gegeben, determinirten

unnachläßlichen Pön des fünften Theils aller und jeder seiner beweg- und unbeweglichen Güter, so ihme noch in diesem Königreich Böheim an Land- und Erblichen, auch Lehen- Schoß- und Burgerlichen, oder sonst allen andern Gütern, und Gründen, ingleichen an Schulden, Obligationen, Schuld-Briefen, oder Verschreibungen, auch Contracten, Berednussen, oder andern Briefen, und dergleichen Gerechtigkeiten, auch sonsten gebühret; und er solches alhier zu suchen, und zu prätendiren haben möchte, so oft er hierwider thut, würcklich verfallen: welcher aber nichts hätte, oder vermöchte, derselbe pœna corporali (welches Ihro Kayserl. May. Ihro allergnädigst reserviren) unfehlbarlich gestraft werden solle; Und weil dergleichen Unordnungen meistentheils daher kommen, auch albereit sehr zugenommen, daß viel Catholische Herrn Innwohner in diesem Königreich Böheim selbst, solche Unkatholische Leute anfänglich hier im Land bey sich aufgehalten, und verborgen, nachmals aber wiederummen herein ins Land geloket, dieselbe auf ihren Gründen zu sich genommen, bey ihnen auf denen Herrschaften, und Gütern, Schlössern, Sitzen, Städten, Märckten, Dorfschaften, und Höfen aufgehalten, befördert, und ihnen Unterschleif gegeben, so sie sich wider Ihrer Kayf. May. allbereit vor zweyen Jahren, unter einer gewissen Geld-Straff publicirten Patenten keinesmegs hätten unterfangen sollen: Derohalben Ihro Kayf. May.

solches Verbott nochmals verneuern, und alles Ernst befehlen, daß sich niemand dergleichen mehr unterstehe, weder Emigranten, noch Unemigranten, kurz gemeldet, keine Unkatholische Leute zu sich aufnehme, und bey sich zu Hauß, oder auf seinen Gründen, unter einigen erdachten Schein, heim- oder offentlich aufhalte, leide, noch mit ichtwas befördere, bey obangeregter unnachläßlicher Straff, daß ein jedweder, so oft er sich solches unterstünde, der so Herren-Standes drey Tausend, Ritter zwey Tausend, und Burger-Stands ein Tausend Gulden ohne Respect und Ansehung einiger Person de facto verfallen, und würcklich entrichten, der aber, so es nicht vermöchte, mit scharffer Gefängnuß abgestraft werden solle, von welchen Straffen dann jedesmahl drey Theil in pios usus verwendet, der vierte Theil aber denen Denuncianten, welche solches anzeigen, und es wider die Uebertretter dieses Ihrer Kayſ. May. allergnädigsten Befehls (wo vonnöthen) erweisen wurden, gereicht werden solle. Immassen dann hierauf Ihrer Kayſ. May. Herren Böheimische Kammer-Räthe, sonderlich aber Dero Procuratorn, im Königreich Böheim, ebenermassen in den Königl. Städten Ihre Kayſ. May. Richtern ihrer Pflicht, und Schuldigkeit nach, damit jemanden nichts nachgesehen werde, genaue Aufsicht haben, solche Straff-Fälligkeiten fleissig einbringen, und wider die, so dessen convinciret wurden, gestracks mit gewöhnlicher Exe-

cution des Steck- oder Gewöhrloß-Briefs verfahren, und also, wie gemeldet, gleich austheilen, und verwenden sollen; Und befehlen solchemnach anstatt, und in Nahmen höchstberührter Ihrer Kayſ. May. Wir allen sowohl in Crayßen, als hier in denen Präger Städten verordneten Herren Haupt-Leuthen, hiemit ernstlich, daß sie über diese Patent festiglich Hand halten, auf deren Uebertretter fleissige Aufsicht geben, und gestracks, so bald sie von jemand vernehmen, denselben ja alle dergleichen Unkatholische Personen mit Arrest, und Gefängnus, nach eines jeden Stand und Condition, wohl verwahren lassen, und nicht allein uns derselben, sondern auch ihrer Receptorn, eine verläßliche Specification unverlängt zur Königl. Böhmischen Kanzley einschicken; Wornach sich nun jedermänniglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten wissen wird; es wird auch hieran gehorsamst erstattet, viel hoch erwehnter Ihrer Kayſ. May. allergnädigst, auch ernstendlicher Will und Meinung. **Geben auf dem Königl. Prager Schloß den 4ten Febr. 1639.**

XXXVII.

Landtafel-fähig sind allein die Kathoslische. *)

Ferdinand der dritte. Insonderheit sollen unsere Unter-Amt-Leute dahin ihre Amts-Auffsicht fleissig haben, damit diejenigen, denen etwas in die Land-Tafel einverleibet werden soll, sich vorhero der vorlängst ergangenen Kaiser- und Königlichen Resolutionen nach der Catholischen Religion halber habilitiret haben.

XXXVIII.

Der Weyhbischof in Prag als ein solcher hat bey der Landtafel keinen Sitz. †)

Ferdinand der dritte. Demnach Zweifel fürgefallen, ob der Weyh-Bischof zu Prag derjenigen Präcedenz und Würde, welche die verneuerte Landes-Ordnung sub A. XXIV. denen Bischöffen in Sachen, die Session und Präcedenz bey den Land-Tägen, und allgemeinen Zusammenkünften betreffend, einraumet, mit theilhaftig sey, und also zugleich vor dem Obristen Priorn des Ritterlichen Malthe-

*) Königliche Declaratorien und Novellen *ad Rubr.* von Ordnung der Landtafel B. 50. *Ee. IV.* 1ten Febr 1640. Ist auch die Mähr. Landtäfl. Instruct. auch eingeführt.

†) Ebend. *ad rubric.* vom geistlichen Stand. B. 6.

Maltheser-Ordens in unserm Erb-Königreich Böheim den Vorsitz habe: und aber bereit eben in dem angezogenen Contexte ausdrücklich ausgemessen, daß allein diejenigen Geistlichen zu den Land-Tägen beruffen werden, und consequenter die Session alda haben sollen, welche eine Inful oder Bischofs-Hut zu tragen, durch Privilegien, und altes Herkommen berechtiget, und darneben in unserer Landtafel eingeschriebene Güter besitzen: Als erklären wir dieses Gesetz folgender Gestalt, und also, daß nehmlich unter dem in obangezogenen Text befindlichen Wort Bischof, einzig und allein diejenigen Bischöffe, welche in mehr ernandten unsern Erb-Königreich Böheim einzuführen Weyland unser hochgeehrtester Herr Vater, Christmildigster Gedächtnuß, gewöllet gewest, oder wir, und unsere Nachkommen noch einführen möchten, und daselbst ordinariam jurisdictionem haben sollen, gemeinet, und auf kein andere Bischöffe, ob sie gleich Land-Güter an sich brächten, verstanden werden, und diesemnach dem Weyh-Bischof zu Prag, als Weyh-Bischof, nicht allein die vermeldte Präcedenz nicht zustehen, sondern auch bey den Land-Tägen, und allgemeinen Landes-Zusammenkünften weiter gantz keine Session gebühren solle.

XXXIX.

XXXIX.

Dem Großprior des Maltheser Ordens gebührt der Sitz gleich nach dem obersten Lehenrichter. *)

Ferdinand der Dritte. Ueber dies, und nachdem Weyland, unser hochgeehrtester Herr Vater, Hochseligster Gedächtnus, den Ritterlichen Malthe-ser Orden, aus Dero Kayser- und Königlichen Pietät und Zuneigung, so sie zu diesem löblichen Orden getragen, über die in der verneuerten Lan-des-Ordnung gethane Gnade noch ferner dahin befreyet, daß, wann der Obriste Prior des mehrer-wehnten Maltheser-Ordens von den Königen zu Böheim ins Land-Recht gesetzet würde, derselbe alsdann unter den Königlichen Land-Officieren, und zwar nächst nach dem Obristen Lehen-Richter, vor dem Appellation- und Böheimischen Cammer-Präsidenten, seine Session und Stimme haben solle.

Wir uns auch solches nachmals in Gnaden belieben lassen; als haben wir vor gut angesehen, solche Erklärung neben anderen in Druck kommen zu lassen.

*) Ebend. B. 7. AA. XI.

XL.

Was wegen Zeugnißgebung der Geistlichen zu beobachten? *)

Ferdinand der dritte. Was die Geistlichen Personen anlangt, sollen nicht weniger die positionales samt den bemelten Interrogatorien in Sachen, darinnen ihnen vermög der Königlichen Landesordnung, Zeugniß zu geben, zugelassen, ihrer ordentlichen geistlichen Obrigkeit zugesendet und derselben Zeugniß ingleichen specialiter darüber erfordert werden. Allermaßen Wir denn auch bey den Städten solches observirt haben wollen.

XLI.

Geistliche sind schuldig den Erbhuldigungs-Eid zu leisten. †)

Obwol in der verneuerten Landes-Ordnung sub Lit. A. 2. sowol die Notul der Erbhuldigung fürgeschrieben, als auch darbey unterschiedliche Formalitäten, und insonderheit dieses ausgemessen, daß so offt ein, oder mehr Inwohner in diesem Unserm Erb-Königreich an- und aufgenommen werden,

*) Ebend. *ad rubric.* Wie, und wann der in Schriften angezogene Beweiß bey währendem Proceß vorgeführet werden solle? B. 24. *BB.* X. Ist in Mähren auch eingeführt.

†) Ebend. *ad rubric.* von der Erbhuldig. B. 1. *AA.* I.

den, so solle der fürgedruckte Erbhuldigungs-Eyd geschworen, und erstattet werden. Demnach aber dasselbe fast dahin gedeutet werden wollen, als ob solche Erbhuldigung auf die Prälaten nicht zu verstehen: Und nun solches Weyland unsers Hoch:Geehrtigsten Herrn Vattern Christmildigster Gedächtnuß Intention zu wider, sonsten aber ohne das Billich, daß unter den Ständen eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, solches Gesatz auch vor sich selbst gantz general ist, und keinen Standes Ihnwohner davon entheben thut: So erklären, und ordnen Wir, daß hinführo ein jeder Erz-Bischoff, Bischoff, Obrister Prior deß Malteser Ordens, Abt und Prälat, welcher in dem Geistlichen Stand nach Außweißung der neuen Landes-Ordnung Lit. A. 24. bey den allgemeinen Landtägen, und Zusammenkunfften, seine Session, und Votum hat, schuldig seyn soll, ehe und zu vor er ad publicos Conventus, und andern Landes-Gerechtigkeiten zugelassen wird, nicht allein bey der allgemeinen Huldigung, wann er zum Fall kommt, daß dem König die Erbhuldigung in gemein von den Ständen pflegt geleistet zu werden, mit und sambt den andern drey weltlichen Ständen solchen Huldigungs-Eyd abzulegen, sondern auch, so bald sie dergleichen Geistliche Dignitet erlangt, bey den Königen zu Böheimb sich anzugeben, und so viel die temporalia betrifft, die Confirmation, oder Approbation seines erhaltenen Stands (wie dann auch

solche ohne sonderbahre hohe, und wichtige Ursach nicht verweigert werden soll) zu suchen, auch darauf besagte Erbhuldigung nach Inhalt vorbemeldter Rotul abzulegen: Jedoch wollen wir dieselben der Solennitet, mit Aufhebung der Finger erlassen, und es dahin gemäßiget haben, daß Sie bey Leistung dieser Pflicht bloß die rechte Hand auf die linke Brust legen mögen.

XLII.

Und so lang sie solche nicht ordentlich ablegen, so sind sie der Gerechtsamen nicht theilhaftig, die damit verknüpft sind. *)

So lang aber solches von einem, oder dem andern der gleichen Standes Prälaten nicht beschicht, soll derselbe weder zu den Landtägen, noch Zusammenkunfften, noch bey der Königlichen Landtaffel, oder andern Gerichten nicht zugelaßen, noch Ihme der Titul seiner erlangten Geistlichen Würde gegeben, sondern im Fall ein solcher Prälat inner sechs Monath nach dem Er von der Geistlichen Obrigkeit seine Confirmation erhalten, oder sonst seines Standes halber, nach eines, oder des andern Ordens Instituto Privilegien, und Gewohnheiten die Richtigkeit erlangt, sich zu bemelter Pflicht nicht angeben würde, so solle derselbe vor unsere Königs-

*) Ebend. *AA. II.* Diese beyde Gesetze sind auch in Mähren eingeführt d. 27. Novemb. 1654.

Königliche Böheimische Hof-Cantzley citirt, und da Er alsdann nochmals außen bliebe, oder sich sonsten dessen weigerte, Ihme die Landes-Gerechtigkeit untersaget, auch gestalten Sachen nach die temporalia suspendirt werden.

XLIII.

Die Fundationsgelder sollen vor allen andern Schulden bezahlet werden. *)

Nach diesen sollen in der andern Classe die Priorität haben:

1. Die Begräbnuß-Kosten: Jedoch daß in solchen Fällen der Uberfluß unterlassen, und solches allein Standes Gebühr nach verstanden werden soll.
2. Steuern.
3. Artzney, und waß darunter gehört.
4. Der Liedtlohn der Hausgenossen, und was darann ihnen ausstendig.
5. Fundation-Gelder oder Geistliche Zinsen.
6. Alimentations-Gelder, welche der Schuldener abzurichten Schuldig gewesen: Nicht aber die er selbst etwa vermachet, oder verordnet.
7. Zehend.

*) Ebend. *ad rubric.* vom *Crida proceſſ.* B. 62. *EE. XXX.*

XLIV.

Die Juden erhalten die alten Vorrechte in Böhmen. *)

Wir Ferdinand der dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg, in Schlesien, zu Braband, Steyer, Kärnten, Crain, Würtenberg und Töck.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, demnach bey uns die älteste und Gemeinde in unserm Königreich Prager Städten, und Erb-Königreich Böheim wohnende Judenschaft unterthänigst supplicando einkommen, und daß wir ihnen ihre von unsern Vorfahrern im König-Reich Böheim, sonderlich von unserm höchst geehrtesten Herrn Vattern, Weyland Kayserm Ferdinanden dem anderten, als König zu Böheim Christ-mildigster Gedächtnuß erlangte, und ihnen ertheilte Privilegia, als jetzt-regierender König gnädigst zu confirmiren, bestättigen, zu renoviren und zu erneuern geruhen wollten: als haben wir diesem ihren der Judenschaft allergehorsamsten

Bitten

*) Weingart. B. 253. N. 126. Diese werden nur zur Erläuterung der nach und nach wegen der Juden ergangenen Gesetze hier beygesetzt.

Bitten in K. und K. Gnaden deferiret, und statt gegeben, auch mit wohlbedachten Muth, guten Wissen, auch vorher geflogenen zeitigen Rath, unserer Edlen Räthe, und lieben getreuen, solche ihre Privilegia folgender gestalt confirmiret, bekräfftiget, renoviret, verneuert, und in etlichen Puncten, zu Verhüt- und Verkehrung allerhand künftige Differenz und unwillens, zwischen Christen und Juden, declarirt, erkläret und erleutert confirmiren, bekräftigen, renoviren, verneuern, declariren, erklären und erleutern, auch solche hiemit aus vollkommender Königl. Macht und Gewalt, als regierender König zu Böheim, und in Kraft dies Briefes, nemlich und also:

Erstlichen, daß sie in unserm Königreich Böheim und Königlichen Städten wie auch unsern eigenthümlichen Cammer-Herrschaften, wo sie von Alters hero ihre Wohnung gehabt, unter unserer K. und K. Protection und Schutz verbleiben und wohnen mögen, ohne unser sonderbare allergnädigstes Vorwissen und Willen nicht ausgetrieben werden, auch bey ruhiger Posseß derer auf Wayland unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatters Christmildesten Gedenkens durch Dero dermals gewesten Stadthalter im Königreich Böheim, Wayland Fürsten Carl von Lichtenstein zu erkaufen erlaubten Häusern allerdings erhalten, und gelassen werden sollen.

Zum anderten, damit sie auch ihre Nahrung und Lebens-Mittel erlangen möchten, haben wir ihnen

alle ehrliche, ihnen in ihren vorigen Privilegiis zugelassene und bishero geführte Gewerb und Handlung mit Kauff- und Verkaufung allerhand Kaufmanns- und Kramerwaaren nach der Ellen Maaß und Gewicht, wie auch mit unterschiedlichen Materialien, welche wir in specie nicht verbotten, frey zu führen, und wo es herkommen, auch offentliche Gewölber und Läden auf den Plätzen und Märkten zu haben, und zu halten, auf offene Jahr- und Wochen-Märckten wie andere Christliche Kauf- und Handels-Leute zu reisen, und allda mit ihren Waaren und Sachen, in alle ehrliche und redliche Weege ungehindert männigliches zu kaufen, ingleichen mit rohen und ausgearbeiteten Leder, und Häuten, item mit Wollen, Getreid, lebendigen Viehe und Fleische, doch anders und weiters nicht, also weit es die von uns, zwischen den Christen und Juden-Fleischhackern den 14. Nov. nechst verwichenen 1647ten Jahrs ergangene Resolution in sich begreift und zulässet, Wein unter Reiffen, breiten und schmalen, einheimisch- und ausländischen Tüchern, Ellen- oder Stückweis, gesaltzen und dörren Fischen (da sie von Alters her gebraucht) sowohl mit allen andern Sachen mehr zu handeln, dieselbe zu ihrer eigenen Nothdurft zu erkauffen, und in denen Prägerischen Städten und andern Orten wieder zu verkaufen, auch wohl, wenn es Waaren, so von uns insgemein nicht verbotten, anders wohin gar ausser Land zu führen, wie nicht weniger in Podtskal,

Brenn-

Brenn- und Fleß-Holß zu kauffen, und zu ihrer Stadt zu führen, und gleich denen Christen frey herunter passiren zu lassen, in ihrer Stadt (doch nur allein zu ihrer eigenen Nothdurft und Genuß) Weine auszuschenken, und da sie von allen ihren von den Prager Burgern, und sonsten erkaufften fremden Weinen weder bey denen Thor- und Brucken-Zoll auch uns mehrers Umgeld, als andere Christen und Burger schuldig, oder sonsten von Alters hero gebracht, geben, noch von ihnen begehrt oder genommen werden solle, allergnädigst verwilliget.

Drittens, wir auch hiernebenst ihnen noch ferner gnädigst concediret und verliehen, daß sie samentliche, sowohl in unserer Königl. Stadt Prag, als sonst in andern Städten, und auf dem Lande wohnende Juden auf Pfänder leyhen, doch nicht mehrers, als das Land-übliche Interesse 6 von hundert nehmen mögen, und sollen, allermassen es dann allbereit bey deme, den 12. Martii des 1642ten Jahrs von uns ausgegangenen, durch unsere damahls verordnete gewesene königliche Stadthalter, zu männiglicher Wissenschaft publicirtes Patent, unter einer gewissen darinnen benannten Straffe gemessen, versehen, und ausgesetzet, bey deme wir es denn nochmals allerdings bewenden lassen, und obwohl in unserer verneuerten Königl. Landes-Ordnung Q. 69. auf Schuld-Brief, oder andere gerichtliche Versicherung zu leihen, ihnen

Juden ausdrückentlich verbotten, so haben wir doch dieses Gesetz (welches in ungleichen Verstand gezogen werden wollen) durch unsere den 16. April, Anno 1644. ergangene Resolution dahin interpretirt, erläutert und erkläret, daß es zwar nochmals bey solchem Verbot verbleiben, und die Juden keine auf andere und fremde ausser des Entlehners Person lautende Obligation zum Pfand annehmen, zum Fall aber der Jud jemanden Geld leihen, und von dem Entlehner selbsten, sich mit seiner eigenen Verschreibung versichern lassen wolte, er solches zu thun Fug und Macht haben, doch selbiger Schuld-Schein über ein tausend Gulden sich nicht erstrecken, die causa debendi, oder die Ursache, woher die Schuld rühre, inseriret, und darein gesezt, doch keine liegende Gründe darinnen hypotheciret und verschrieben werden sollen. Wenn aber das Darleyhen das quantum der 1000. fl. übersteige, und das Darleyhen auf ein höhers sich erstreckte, soll dasselbe keinesweegs passir- und zulässig seyn, es wäre dann Sache, daß der Schuld-Schein neben dem Selbst-Schuldner mit zweyen ehrlichen Christen zum Zeugnus unterschrieben, und besiegelt, oder der Selbst-Schuldner vor Gericht sich zu solcher Schuld bekennen, und er dieses gerichtlich zu annotiren und zu vermerken bitten thäte.

Viertens, weilen auch bishero das pactum legis Commissoriæ und Verfallen oder Verstehung der zu bestimmten Zeit nicht zugleich ausgelösten

Pfänder

Pfänder sehr in Schwang gangen, und practiciret worden, wordurch mancher (weil er sein Pfand) ob es gleich viel ein mehrers, als das darauf geliehene Capital, und davon verfallene Interesse betrifft, werth, sogar ohne Herausgebung des Ueberschusses völlig entrathen müssen) nicht zu geringen Schaden kommen: als haben wir solches alles ganz unbillig abrogiret, aufgehoben, und abgethan, auch es hinführo mit Auslösung der Pfänder hernach gesezter massen zu observiren und zu halten gnädigst stabilirt und verordnet, nemlichen, wann die Pfänder nach Ausgang Jahr und Tag oder irrigen Zeit, wie Debitor und Creditor mit einander paciſciret, und vergleichen, nicht so gleich ausgelöset werden, soll durch den Stadt-Richter dem Verpfänder die Aufkündigung geschehen, und wann er darauf inner dreyssig Tagen das Pfand nicht auslösete, noch mit dem Darleyher weiterer Frist halben sich vergliche, durch den Darleyher dasselbe zum Gericht deponiret, dessen Schätz- und Distrahirung begehrt, alsdann mit Vorwissen und Gegenwart des Verpfänders oder Schuldners, oder (wann er nicht erscheinen wollte oder könnte) in Beywesen des Stadt- oder Juden-Richters durch Verständige und Erfahrne, vom Gericht hierzu deputirte Leute, ehrbar und aufrichtig in billigen Werth gerichtlich geschäzt, darauf offentlich feil geboten, plus offerenti oder denjenigen, so am meisten darauf geleget, den Juden sein Capital und

Land übliches Intereſſe, ſechs von hundert bezalt, das übrige dem Debitor ohne allen weitern Enthalten ausgefolget, oder wofern es in vierzehen Tagen nicht höher als es geſchäzet worden, zu verkaufen, dem Juden in ſolcher gerichtlichen Schaßung mit Verwilligung des Stadt-Richters, und deſſen, da darüber ihme Juden ertheilten Schein eigenthümlich heimgeſchlagen, der Jud, alsdann därmit, als mit ſeinen eigenen Gut ohne des Debitors und männigliches Verhinderung ſeinem Belieben und Gefallen nach, zu thun und auch zu laſſen haben ſolle.

Fünftens, ergegen, wenn ein Chriſt vor der beſtimmten Zeit von dem Juden ſein Pfand auslöſen wollte, und von ihme ſolches an ein Ort zu bringen, und zu weiſen begehrte, ſo ſoll der Jud ſolches (es geſchehe denn von ihme gutwillig) zu thun keines Weegs ſchuldig ſeyn, ſondern der Chriſt, das darauf erborgte Geld ſamt den davon verfallenen Intereſſe jährlich ſechs von hundert, an dem Ort, wo es verſezet, oder bey Gericht auszahlen, und ſein Pfand daſelbſt dargegen erheben, und zurücknehmen.

Sechſtens, demnach ſich auch, einkommenen der Juden Klagen nach, bisweilen zuzutragen pfleget, daß die Chriſten durch ihre Weiber, Kinder, Brodt-Genoſſen, Geſind, oder jemand andern einem Juden ein Pfand verſetzen laſſen, hernach über einige Zeit ſelbige Perſon verſchicken, oder wohl

gar

gar abschaffen, nachmals von dem Juden selbiges Pfand unter dem Vorwand, samt es ihnen entfremdet, oder gestohlen worden wäre, ohne Entgeld wieder begehren, und aber solches den Rechten zuwider, und in fraudem Creditoris beschicht, als haben wir uns in diesem Puncto gnädigst dahin erkläret, daß wann ein Christ sein durch einander versetzt- und erfragtes Pfand wieder haben wolte, der Jud solches ehender nicht, bis der Christ, daß es ein gestohlnes Gut sey (vermög unserer verneuerten Königl. Land-Ordnung Q. 48.) glaublich darthun wird, heraus zu geben schuldig seyn solle.

Siebentens, item, wenn ein Christ etwas von Kleidern, oder andern Sachen einem andern Christen zu Verkauf oder sonsten in andere Weege vertrauete, oder auf Borg überliesse, oder gar verkaufte, dieser aber hernach solche Sachen, als sein Eigenthum einem Juden versezte, oder verkaufte, so solle derjenige, so dem andern seine Sachen erst-besagter massen vertrauete, oder überlassen, dieselbe bey seinem Selbst-Schuldner suchen, und dem Juden, welcher darauf bona fide bey guten Glauben und Trauen geliehen, oder dasselbe erkauft, hierumen keines weges zu besprechen befugt, doch wann er solche Sachen durch baare Bezahlung des darauf geliehenen, oder darfür gegebenen Geldes, wieder an sich lösen wollte, der Jud ihm selbe folgen zu lassen, schuldig seyn.

Achtens, ebenermassen, wann dem alten Herkommen nach, ein Christ seine verlohrne Sachen in der Juden-Schulen ausruffen liesse, und sich befände, daß ein Jud dieselbe erkauft, oder darauf geliehen hätte, so soll zwar der Jud dem Schul-Klöpffer solche Sachen zustellen, und was er darauf geliehen, oder darauf geben, mit einem Cörperlichen Eyd aussagen, der Schul-Klöpffer aber ehender nicht, bis das Geld, so der Jud realiter darfür bezahlet, wieder erleget, herausgeben, oder folgen lassen.

Neundtens, Schlüßlichen befindet sich in höchstgedachtens unsern Hochgeehrtesten Herrn Vatters Wayland Kayfers Ferdi di des andern Christmildester Gedächtnuß, unterm dato den 30. Junii 1628ten Jahrs ihnen Juden aus der Königl. Böheimischen Hof-Canzley ertheilten Confirmation, daß ihnen Juden auch ihre erlernete Handwercke unter ihnen zu treiben, erlaubt worden, dessentwegen dann zwischen den Christen-Handwerckern und den Juden ein starckes Disputat entstanden, und viel Jahre lang gewähret, dahero wir zu gänzlicher Abhilffe, und Aufhebung dieser Differentien uns endlichen hierauf zu resolviren bewogen worden; und lassen es zwar aus gewissen erheblichen Ursachen bey solch der Juden erlangten Begnadung verbleiben, doch mit dieser Interpretation, Restriction und Limitation, daß sie Juden, ihre erlernete Handwercker von männiglichen ungehindert exerciren und treiben,

doch

doch keine Christen-Gesellen, Stöhrer oder Pfuscher halten, noch denselben Unterschleiff geben, die von ihnen verfertigte Arbeit nicht auf der Gassen, oder in Häusern (es wäre dann) daß einer oder der andere, solcher Sachen, zu seiner Nothdurft sich zu bedienen, einen Juden in sein Hauß, Zimmer oder Wohnung zu sich erfordern lassen würde, hausiren herumer tragen, sondern auf ihren Tändel-Marck, oder in der Juden-Stadt, offentlich feil haben, auch Christen und Juden ohne Unterschied verkaufen mögen, darüber aber unser Altstädter Hauptmann, und daß sie etwann bey solcher von ihnen Juden gemachten Arbeit einige unerbare Vortheilhaftigkeit und Betrug vermercken, und sich solches in Besichtigung derselben (welcher Hauptmann oder der Rath, daß, wann derentwegen, auf ein oder den andern eine Suspicion, Argwohn und Verdacht fallen würden, durch ehrlich gewissenhafte desselben Handwercks verständige Leut vorzunehmen anordnen werden) und also die Sachen nicht tüchtig und richtig befunden worden, neben Wegnehmung solcher von den Juden also verfertigten Sachen, der oder diejenigen, die sich darmit betretten lassen würden, nach Gestalt und Gelegenheit des Verbrechers, mit ernstlicher und unnachläßlicher Straffe beleget werden, ja, noch über dieses derselbe oder dieselben, dieses unsers der Judenschaft gnädigst ertheilten Privilegii ipso facto verlustiget seyn, und desselben nicht mehr zu

genieſſen haben ſollen; das Büchſenmacher-Handwerk aber, wie ingleichen auch Schwerd-Feger, Plattner und andere militariſche Handwercker unter ihnen zu treiben, ſoll ihnen ganz und gar inhibiret, eingeſtellt und verbothen ſeyn.

Zum Zehenden, endlichen weil in dieſem unſern Erb-Königreich Böheim wohnende Juden, bey ihren alſo zugelaſſenen Wohnungen, Aufenthalt, ob-ſpecificirten Gewerb, Nahr- und Handlung insgeſamt von Alters hero in Form einer Gemeine verfaſſet, ihre Elteſte und Richter vorgeſezet, ſelbiger auch jedesmahl auf Verordnung unſerer Königlichen Böheimiſchen Cammer, durch gewiſſe hierzu deputirte Commiſſarien in Eyd und Pflicht genommen worden; als laſſen wir es gleichfalls bey dieſen alten Herkommen verwenden. Wie weit ſich aber dieſe ihre jüdiſche Inſtanz erſtrecken, wie ſie in ihren gerichtlichen Proceſſen verfahren, auch wie man ſich gegen ihnen bey den Chriſtlichen Rechts-Inſtantien und Gerichten, in einem und anderm verhalten ſolle, hernach geſezter maſſen gnädigſt declariren, erläutern und erklären; nehmlich wann ein Chriſt einem Juden, Schulden, Darlehen, Verpfändung, oder anderer Civil-Sachen halben, wie die Nahmen haben mögen, zu beſprechen, oder zu beklagen hätte, er denſelben, (da er ein Prager Jud) bey dem Altſtädter Rath und Gericht, in andern Städten aber, und auf dem Land vor jedes Orts, wo der Jud wohnhaft, Chriſtlichen Obrig-

keit

keit mit Recht vornehmen, zum Fall aber ihme Christen dem Juden bey seiner Jüdischen Instanz (darinnen er Christ die Election haben, und solches in seinen freyen Willen gestellet seyn solle) zu confirmiren mehreres beliebete, er solches zu thun befugt seyn, sie bederseits ordentlich gegen einander gehöret, doch wider keinen seßhaften Juden, der nicht de fuga suspect noch ausreissens halber verdächtig ist, der Proceß mit der Execution, oder Arrest angefangen, sondern bey allen Instantien dem Gerichts-Brauch gemäß gebührlich verfahren, und allda, wo die Klage am ersten anhängig gemacht, der Streit zu Ende gebracht, salva appellatione darinnen erkennet, und ausgesprochen werden, und wann alsdann in dergleichen Civil-Sachen die Jüdische zugelassene Gerichte die Juden in ihrer Verhaft genohmen, sie denselben bis zu völliger Sachen Erörterung in der Christen Gefängnuß erfolgen zu lassen, nicht schuldig seyn, da aber andere Criminal-Sprüche und Verbrechen mit unterlieffen, selbigen Christlichen Gericht, worunter der gefangene Jud seßhaft, alsobald ohne einige Aufenthalt heraus geben, und lieffern lassen.

Eilftens, da aber der Jud gegen Jud in Strittigkeit geriethe, soll solches in prima instantia nicht vor das Christliche Recht gezogen, sondern bey den Jüdischen Eltesten, oder Gericht (so aber uns ebenmässig als den vorigen Königen geschwohren) doch gleichfalls salva appellatione erkennet werden.

Zwölff-

Zwölfftens, insonderheit auch von keinem Stadt-Richter weder in Prag, noch in andern Städten und Orten auf einen angesessenen seine eigene erkauffte Wohnung haben, die Juden einiger Schuld, oder ander bürgerlichen Sachen halber, das Rechtgeld (denselben alsogleich in Verhafft zu ziehen) genommen, sondern dergleichen jederzeit zu ordentlichen Recht (es könnte denn der Kläger zu Recht genugsam erweisen, daß beklagter Jud nicht solvendo, oder sich eines Ausreissens bey ihnen befahren wäre) remittirt, und allda beklagt werden.

Zum Dreyzehenden, wie wir dann auch der bishero zuweilen attentirten Repressalien und Aufhaltungen halben ihnen Juden diese Gnade gethan, und statuiret, daß hinführo sie, Juden, fremder Christen oder Juden Schulden wegen, mit keinen Arrest oder Gefängnuß belegt, noch sonsten vorsetzlicher Weise in Schaden und Unkosten gebracht, sondern ein jeder Glaubiger seinen Selbst Schuldner, selbsten zu besprechen angewiesen, also kein unschuldiger Jud für ein Schuldigen Christen, oder Juden angehalten, vielweniger aber ihre Eltesten und Gemeinde eines privats Juden Schulden halber (sie hätten sich dann hierzu selbsten verbindlich gemacht) angefochten, noch ihrer, der Gemeinde selbst eigenen Schulden wegen, ohne unsern Befehl (oder da wir nicht zugegen wären) unser hinterlassener Stadthalter billigmässige Verordnung mit Sperrung ihrer Schulen und Tändelmarks oder

militarischer Execution wider sie verfahren werden solle.

Vierzehendens, wenn auch die Juden bey der Christen hohen oder niedern Gerichten etwan Rechtfertigung und Proceß haben, und führen möchten, so sollen sie mit Abführung der Gerichts Gebührnussen höher nicht, als die Christen gesteigert, sondern denenselben hierinnen gleich gehalten werden, auch alle andere beneficia juris & Processus zu geniessen haben.

Fünfzehenden, anlangend der Juden Bürgschaft, setzen und ordnen wir, daß, wenn ein Jud einen in bürgerlichen Sachen verhaften Juden aus der Gefängnuß ausliegen wollte, und die Eltesten, daß der Bürg wirklich angesessen, und dessen Hauß anderwärts mit übermässigen Schulden nicht afficirt, er also zu solcher Bürgschaft genugsam wäre, unter ihren gewöhnlich gemein Insiegel attestiren und bezeigen werden, derselbe obgedachter massen (ausser da es unser selbst eigenes Interesse betrifft) für einen Bürgen zugelassen, und angenommen werden solle.

Sechzehendens, zum Fall auch die Juden bey den Christen oder Juden, selbst eigenen Gerichten zu Zeugen producirt, sie, den ihnen vorgeschriebenen Juden-Eyd leisten und ablegen, und sonsten keine andere Exception, als daß sie Juden wären, wider ihre Person sich ereignen würde, so soll derselben Deposition und Aussage (gleich) wie im heiligen Römischen Reich, und sonsten andrer Orten

in täglicher Observanz ist) bey allen Gerichts-Instantien für gültig angenommen, und im Urtheilen, wie andere Zeugnussen attendirt und beobachtet werden.

Siebenzehendens, wenn etwa ein Jud, (wie bisweilen zu geschehen pfleget) sich verstecket, und den Juden-Elteſten die Herfürsuch- und Gestellung desselben mit Gewalt zu muth werden wolte, so sollen sie zwar, zum Fall sie von solchen Juden wissen werden, ihme unweigerlich zu exhibiren, und vor Gericht zu stellen, schuldig seyn, wo sie aber hierumen keine Wissenschaft hätten, auch dessen nicht zu überführen wären, noch der Christ das Haus, wo derselbe sich also verborgende zu finden, oder anzutreffen mit Grund wüste, oder benennen könte, sie Elteſten selbigen Juden zu suchen, nicht angehalten, noch der Gemeinde derentwegen ihre Schulen und Nahrung versperret, noch auch wider die Elteſten, wenn ein Jud, den sie seines Verbrechnus halber befängnussen und bestrafen thäten, aus boshaften Gemüth sich an ihnen zu rechnen, etwas auf sie erdichten und angeben möchte, nicht alsogleich mit der Execution, sondern nach verhergehender ihrer Vernehmung cum causæ cognitione procediret werden.

Achtzehendens, wenn etwa ein Uibelthäter vor und nach der Tortur auf einen Juden bekennet, doch demselben weder in Person kennet, noch sonsten mit andern erkänntlichen Umständen zu beschreiben wüste, nicht alle Juden (wie zuvor bisweilen

geschehen) zu den Ubelthäter in die Gefängniß, noch der Uebelthäter unter den Juden herum geführet, sondern vermög der Rechten, mit Anstellung einer Inquisition procedirt und verfahren werden; solches auch, wie nicht weniger alle unsere vorgehende Concessionen, Conformationen und Deklarationen nicht allein, die alhier zu Prag, sondern auch alle andere in diesem unserm Erb-Königreich Böheim unter unsern Schutz wohnenden Juden von männiglich unturbiret, und ungehindert zu geniessen, und derselben sich erfreuen haben; und gebiethen hierauf allen und jeden unsern Innwohnern und Unterthanen, in unserm Erbkönigreich Böheim, was Standes, Würden oder Wesens die seyn, hiemit Ernst und festiglich, daß sie gedachte Judenschaft bey diesen unsern ihnen gnädigst confirmirt, bestättiget, renovirt, und verneuerten Privilegien und Begnadung ruhiglich verbleiben lassen, sie darbey schützen, und handhaben, auch ihnen hierinnen einigen Eintrag nicht thun, noch andern zu thun verstatten, so lieb einen jedwedern sey, unsere schwehre Straffe und Ungnade, und darzu derer in oftgedachter unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatters Christ-mildesten Andenken, ihnen ertheilten Confirmationen einverleibten Pön der 30 Marck löthigen Golds, die ein jedweder, so oft er freventlich darwieder handlete, uns in unsere königliche Cammer unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, zu vermeiden: das meinen wir ernstlich mit

Urkund dies Briefs besiegelt mit unsern anhangenden Kayser- und Königl. grossen Insiegel der geben ist auf unsern Königl. Schloß zu Prag den achten Monatstag Aprilis, in Sechzehen hundert acht uud vierzigsten unserer Reiche des Römischen in zwölften, des Hungarischen im drey und zwanzigsten und des Böheimischen im ein und zwanzigsten Jahr.

Albrecht von Kollowrath.
L. von Luckenberg.

XLII.

Wie man sich mit den Unkatolischen in Betref der Real Exekution zu verhalten habe. *)

Ferdinand der dritte. Liebe getreue. Wir wollen euch in Gnaden nicht verhalten, daß wir uns euren gehorsamen Bericht und Gutachten, wie nemlich ohne Maculirung unserer königlichen Landtafel, in Rechts- und Exekutionsführung mit denen Unkatholischen procediret werden möchte, sammt dem, was unsere Räthe und Unteramtleute besagter Landtafel in ihren an euch beschehenen Bericht, wegen etlicher Partikular Exempel, anziehen, umständlich referiren und vorbringen lassen, wie nun in dieser Sache die Jura Retorsionis, instrumentum pacis Germanicæ, wie auch daß, ausser denen Catholischen niemanden einiger beständ!g- und wahrhafter Possefs

*) Weingart. B. 277. N. 147.

Possess der Eigenthum in realibus dienen könne, zu attendiren; als haben wir uns hierauf resolviret, da in dergleichen Fürfallenheiten zwischen denen, welche schon vorhero mit der Landtafel bekräfftigte Verschreibungen, Hypothecen, oder Versicherungen, wie auch Processe, oder Executiones allda anhängig haben, ein Unterscheid zu machen seye, und zwar den ersten: wann eine Unkatholische Person durch eine verordnte Catholische Person (wie bishero) die Execution, und ihr mit der Landtafel bekräftigtes Recht fortsetzen, und bis zu denen Abschätzungsbriefen vollführen wird, daß ein jede solche Person, welcher zu Handen die Execution geführet wird, dafern selbige in beständigen Possess & Dominio perpetuo, solchen Grunds zu verbleiben begehrt, längstens innenhalb zweyer nach einander folgenden Monats-Fristen, entweder zu der allein seligmachenden Catholischen Religion, und also legibus patriæ sich zu accommodiren, oder aber ihr Recht einer gewissen Catholischen habilitirten Person, inner solcher Zeit absolute und ohne allen reservat ordentlich abzutreten schuldig seyn solle, massen dann zu gewisserer dessen Haltung unser gnädigster Will und Befehl ist, wenn nicht stracks nach erhaltenen Abschätzungs Briefen, eine solche Uncatholische Person sich zu Annehmung des Catholischen Glaubens oder transferir- und Abtrettung ihres Rechtens in kurzen Tagen würklich zubereiten wurde, daß obbeschriebene

Unter-Amt Leuthe ex officio zu der Subhastation schreiten, & remota omni provocatione seu recursu ad quemcunque, ohne Ansehnng einigen Berufs und Appellivens, derjenige, welcher vor solchen exequirten Grund oder Gut aus denen Landes-Innwohnern mehr geben wollte, hingelassen, das Pretium den Exequirenden gegen Recognition abführen, und oberwehnten zwey Monatlichen terminum strictissime observiren sollen. Was aber diejenige Uncatholische Personen anlangt, welche bishero keine rechte Verschreibung noch Hypothec in der Land-Tafel haben, oder wie obberührt beym Amt erwähnter Land-Tafel kein rechtlichen Proces angefangen, ist unser gnädigster Will, daß hinführo solche Personen nichts dergleichen mit der Land-Tafel verwilliget werde, sondern, so immermahl etwas zwischen einen Innwohner unsers Königreichs und einer Uncatholischen Person, in realibus rechtlich zu verrichten vorfiel, solches ausser der Königl. Landtafel geschehen, und keineswegs zu einigen Hypothecen, Contracten, Processen, Executionen noch Possess durch besagte Königl. Land-Tafel verwilliget werden, welches mehr besagte Unter Amt Leute bey der Land-tafel in fleissige Obacht nehmen, und wann vermög ersten Unterscheids ein Uncatholische Person procediren wollte, derselben alsobald bey Verwilligung der Abschätzungs Briefe, durch einen substituirten Catholischen Vollmächtigern in obangezogenen Termin und fernerer Ausmessung andeuten

ren sollen, ihr aber feste Hand halten, und an diesem allen unseren gnädigsten Willen nnd Meynung vollziehen werdet. Geben in unserer Stadt Wienn, den 26 Novemb. Anno 1650.

XLIII.

Den Juden wird verbotten christliches Gesinde anzunehmen. *)

Sintemahl das An und Aufnehmen der Juden eigentlich ein Ihrer Majestät als Königs zu Böheim allein zustehendes Regale ist, dannoch aber hin und her in der Stände Güter und Herrschaften, in Christen Häußern, dieselbe grosse Familiarität, nicht ohne allerhand Gefahr und Aergernuß je mehr nnd mehr einschleichen thun, und gelitten werden. Diesemnach ist dahin einhelliglich geschlossen, daß in diesem Königreich kein Innwohner die Judenschaft, ausser wo sie von ersten Januarii, längst verschienenen sechzehenden hundert und achtzehenden Jahrs gewesen, oder seithero auf ihrer Majestät gnädigste Special Einwilligung eingelassen werden, sonsten an keinen Ort leiden, viel weniger zu possidir, Verwalt oder Verpachtung einigerley Zöll, Mauthen, oder sonsten anderen immobilien zulassen, sondern sie fürderlichst und aufs längste, nach Publicirung dieses Landtag Schlusses innerhalb 4 Monaten unter hoher Straf ihrer Majestät

*) Weingart. B. 278. N. 148.

jestät oder Dero königlichen Stadthalter Erkanntnuß, auch Bewandtnuß der Sachen und Personen nach, würklichen abschaffen, und ohne ihrer Majestät ausdrücklichen gnädigsten Consens hinführo durchaus keinen Juden nisi per modum transitus nirgends im Land annehmen solle, darbey dann ihnen Juden hiermit ernstlich verbotten wird, daß sie kein christliches Gesind annehmen, und zu einigen ihren Diensten bey sich halten, und gebrauchen, sollte sich aber ein oder der andere im widrigen betretten lassen, solcher wird unvermeidentlich mit einer Pön zum wenigsten 30 Schock Meißnisch, oder der solcher Straff nicht solvendo wär, mit 2 monatlichen harten Gefängnuß zu belegen, da aber zum andernmal er darwieder thäte, neben Aufbrennung eines Zeichens, des Lands zu verweisen seyn. Von 1650.

XLIV.

Von der katolischen Religion. *)

Ferdinand der dritte. Entbieten N. allen, und jeden unsern Unterthanen, aus allen vier Stänten den Unsers Erb-Königreichs Böheim, unsere Kais. und Königl. Gnade und alles Guts, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen. Demnach uns bishero nichts mehreres angelegen gewesen, als daß unser werthes Erb-Königreich Böheim

*) Weingart. B. 279. N. 151.

heim wiederum zu der Einträchtigkeit, der dieses Lands allein zulässlichen Catholischen Römischen Religion, und vorigen Wohlstand, in welchem es sich befunden, ehe, und zuvor der Zwischspalt in der Religion und die Trennung von der Catholischen Römischen Kirchen entstanden, gelangen möchte, auch zu diesem Ende schon zum öftern, sonderlich von Anno sechzehen Hundert ein und zwanzig, sowohl durch Publicirung offener Patenten, Generalien, Edicten; als auch durch die Land-Tag Schlüsse, solche unsere gnädigste Intention, und Meinung jedermännniglichen notificiren lassen, und jederzeit der gnädigsten Hoffnung und Zuversicht gelebet, daß unsere getreue Innwohnere diese unsere gnädigste, und Vätterliche Vorsorg, so wir um das Heyl ihrer Seelen und vollkommene Beruhigung ihres lieben Vaterlands tragen, unterthänigst beherzigen, gütlichen und mit schuldigster Dankbarkeit erkennen, auch sich solcher unserer wohlmeinenden Befehlen, zu dem heiligen Catholischen Glauben nunmehr nach sovielfältigen gütlichen Anmahnungen, darauf auch angesezten und verflossenen so geraumen Terminen gehorsamst bequemen wurden. So müssen wird doch nicht ohne sonderbares hohes Mißfallen vernehmen, wasmassen noch dato in mehr besagten unsern Erbkönigreich Böheim hin und wider, sowohl auf dem Land, als in denen königlichen und anderen Städten, sich Unkatholische höhern und niedern Stands-Innwohner befinden,

welche aber sowohl von unsern in Gott allerseligst ruhenden hochgeehrt und geliebsten Herrn Vattern Christmildesten Andenkens, dann durch uns selbsten, und in unser Abwesenheit, in unserm Nahmen, auf unsern Befehl, durch unsere königl. Stadthalter beschehenen vätterlichen Mahnungen ungeachtet, auf ihren Abweg gleichwohl verharren thun, auch so gar keine Hofnung zu ihrer nächsten Bekehrung erscheinen lassen.

Alldieweilen wir aber auf solcher unserer der Religions Reformation halber gnädigst gefaßten Resolution, in alle Weg verharren, selbige wirklich vollzogen, und sowohl ein als den andern Innwohner ohne Respect des Standes durchgehend zu der heiligen Catholischen Römischen Religion gebracht, und reducirt, wissen wollen. Als gebieten wir hierauf allen, und jeden unsern Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens dieselben in oft besagten unseren Erb-Königreich Böheim, und die der heil. Catholischen Religion bis dato nicht zugethan seynd, hiemit gnädigst, ernst- und festiglich, daß sie unsern diesfals ergangenen gemessenen Resolutionen, oder darauf in unseren Namen durch unsere Königl. Stadthalter nach und nach ergehenden Reformations-Anstalten ohne einiger Widerred oder Widerspenstigkeit nachleben, gehorsamen, und sich denen legibus patriæ bequemen. Die Catholische Herrschaft und Obrigkeiten aber alles dasjenige, was bereit vor diesem und anjetzo

dieses

dieses heilsamen Reformations-Werks halber verordnet, oder auch noch ins künftig verordnet werden möchte, reiflich zu Gemüth fassen, solches ihren Unkatholischen Unterthanen beweglich fürtragen, sie darzu bestermassen anhalten, führen und leiten, auch sonst hierinnen alles dasjenige, was zu diesen heilsamen Reformations Werk für nothwendig, und ersprieslich erkennen werden, allen äussersten Fleiß, und Eifer fürkehren sollen, damit solche ihre Unkatholische Unterthanen, laut denen von uns, oder unsern Königl. Stadhaltern ergehenden Verordnungen, zu der wahren rechten heil. Catholischen Römischen Kirchen, Erkanntnuß, und Gehorsam, ehist völlig gebracht, und bey derselben unveränderlich erhalten werden, da aber eine oder die andere Grund-Obrigkeit, und Herrschaft, die unsere wohlgemeinte väterliche gnädigst- und gemessene Anmahnung aus denen Augen setzen, und selbiger nicht nachkommen, sondern sich darinnen fahrlässig und saumselig erfinden lassen, oder auch sonst obgedachter unserer Königl. Stadthalter in dem, dieser Reformations halber in unsern Namen ergehenden Verordnungen nicht gehorsamen wurden, gegen denselben soll als Verachter unserer Königlichen Gebotte, Legum Patriæ Generalien, und allgemeinen Land-Tag Schlüssen nach, gestallt der Sachen wirklichen verfahren werden. Welches wir also zu jedmänniglichen Nachrichtung hiemit offentlich publiciren und diesem unsern gnädigsten Willen und Meinung no-

tifi-

tificiren lassen wollen. Geben in unserer Stadt Wienn den 4ten Monaths-Tag May im sechzehen hundert und ein und funfzigsten Jahr.

XLV.

Die Streitigkeiten wegen den Collaturen, und Zehenden sind zum grössern Landrecht gehörig. *)

Ferdinand der dritte. Liebe Getreue. Demnach Wir uns dasjenige, was uns ihr in Sachen der zwischen den Würdigen unsern andächtigen, und lieben getreuen Johann Michael Felix, Abten unsers Stifts, und Gotteshauses Wehlerad, und unserer Königl. Stadt Hradisch, wegen des juris patronatus über die Pfarr-Kirchen daselbst, erhebten Strittigkeit den 20ten Decembr. Ao. 1650. gehorsamst berichtet, wie auch dasjenige, was den 30ten Jan. dieses Jahrs von unsern Königl. Landrecht, samt die Consistoriales zu Ollmütz alle actiones decimarum & Collaturarum in ihre Jurisdiction zu ziehen, und indifferenter zuzueignen trachteten, informiret worden, umständlich referiren und vortragen lassen, und nach reiffer der Sachen Erwegung auch aus denen angezogenen Ursachen, so viel den ersten Punckt anbelangt, gnädigst befunden,

*) Weingarten B. 283. N. 155.

funden, daß, wie aus beykommender Abschrift zu sehen, der bey den Ollmützer Consistorio den 1ten Novembr. Ao. 1641. wegen des berührten juris patronatus gefällte Sentenz billig aufzuheben, und die bey demselben verführte Acta avociret werden sollen, welchem nach ihr dann die fernere Verfügung zu thun wissen werdet; was aber ferner die Decimas und deren Cognition betrift, seynd wir, wie die den 16ten Octobr. 1649. ergangene Resolution vermag, nochmalen gnädigst gewölt, daß über selbige bey erwehnten unseren Königl. Landrecht, wie vor diesem also auch noch fürters cognosciret, und solche unsere Königliche Resolution auch bey Umdruckung der Lands-Ordnung, ungeachtet alles widrigen Einwendens, als ein an sich selbst billig, und wohl fundirte Sach, unter die andern Novellen zugesetzet werden solle; Als haben Wir es euch hiemit zu euerer Wissenschaft und Nachrichtung, damit ihr die Hradischen, sowohl den Abten zu Wehlerad wegen dessen in hoc passu ergangenen Consistorial-Urthels wider gedachte Stadt Hradisch, nichts einraumet, als auch sonst, die weitere Verfügung, damit einem und dem andern, was vorhin resolviret, nachgelebet werde, zu thun nicht unterlasset, insinuiren wollen, und werdet zugleich die Hradischer, daß sie sich inskünftig vor sich selbst in keine dergleichen unsern Regalibus präjudicirliche Rechtsfertigungen einlassen sollen, zu ermahnen, und im übrigen einem und dem andern

recht zu thun und hieran wissen ꝛc. Wienn den 29ten Julii Ao. 1651.

XLVI.

Die Consistorien dürfen weder in Ehe, noch andern Sachen jemand eine Geldstrafe auferlegen *)

Hoch- und Wohlgebohrne gestrenge und Ehrenveste, liebe Getreue. Wir haben uns gehorsamst referiren und vortragen lassen, was uns weyland unser Lands-Hauptmann Balthasar Heinrich Freyherr von Oberg, wegen des Sebalds von Uttmann zu Kertsch, welcher vor das Erzbischöfliche Consistorium in Ehe-Sachen, bey Straf Hundert Gulden Hungarisch citirt worden, gehorsamst berichtet, und eingerathen.

Wann uns dann bishero unterschiedliche casus referiret worden, da die Geistlichkeit nur bey diesen, ohnedas Geld manglenden Zeiten, aufs Geld zu sehen pflegen, da doch noch wohl andere Mittel, und Straffen sich befinden, die Leute zu coerciren, und zum Gehorsam zu bringen;

Derohalben so befehlen wir euch hiemit gnädigst, daß ihr hinführo ehe, und dann unsere gnädigste Resolution darüber ihr einholet, um Geld-Straff willen vor die Geistlichkeit, weder den von Uttmann,

*) Weing. B. 305. N. 176.

mann, noch einigen Landes-Innwohner gestellen, also unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst nachleben sollet. Geben zu Ebersdorf den 14ten Septembr. Ao. 1654.

Ferdinand.

Joan. Hartwig Comes de Nostiz.
Ad mandatum Sac. Cæs. Reg. Majest. proprium.
C. von Holldorf.

XLVII.

Wie die Feyertage zu halten, und die Andacht zu befördern? *)

Ferdinand der drittr. Wir R. R. der Röm. Kays- auch zu Hungarn, und Böheim Königl. Maytt. würcklich geheime, und andere Räthe, Cammerere, und verordnete Königl. Stadthaltere, und obriste Land-Officirer im Königreich Böheim. Fügen allen, und jeden Innwohnern dieses Königreichs, was Stands, Condition, Würden, und Weesens die seynd, hiemit zu vernehmen, was gestalt bey dem jüngst allgemeinen Land-Tag bey Berathschlagung Ihrer Kays. und Königl. Maytt. allergnädigsten Proposition, alle Dero treu gehorsamste versamlete vier Stände dieses Erb-Königreichs Böheim, welchermassen unter andern, zeitwährenden, nun-

*) Weingart. B. 308. N. 180.

nunmehro Gott Lob, durch erlangten längst erseufz-
ten edlen Frieden, ob gewährter langwiriger Kriegs-
Unruhe, eingeschlichenen Unordnungen, auch dieses
mit eingerissen, daß an vielen Orten, wider Got-
tes, und der heil. Röm. Katholischen Kirchen-Ge-
bott an denen Sonn- und anderen gebottenen
Feyertägen, allerhand Zug- und Handwercks-Ar-
beiten verrichtet, hiedurch aber jezt ermeldte Sonn-
und Fest-Täge verunehret, und Gott der Allmäch-
tige zu einen billichen Zorn angereizet worden, zu
Gemüth gezogen, und solchemnach auf der Geistli-
chen Obrigkeit heilsamen Erinnerung, wie dieser
Unordnung abzuhelffen, und die Uebertretter oder
Verachter, mehr besagter Heil. Sonn- und
Feyertäge bestraffet werden sollen, in reiffer Deli-
beration gehabt, auch Ihro Kayf. und Königl. May.
Ihre diesfals geschöpfte allerunterthänigst-treuei-
frigste Gutbedüncken allergehorsamst beygebracht,
Ihro Kayf. und Königl. Maytt. dann dieselbe als
eine gute Gott gefällige Policey-Ordnung aller-
gnädigst placidiret, und damit zu derer würcklicher Ob-
servirung es jedermänniglich wissentlich gemacht wer-
de, und dießfalls die Patentes zu verfassen, und da-
durch, was also die ob-angeregte sämtliche vier Stände
dieses Dero Erb-Königreichs untereinander geschlos-
sen, zu publiciren, allergnädigst anbefohlen. Wann
dann zu Verhütung derley verbottenen, und Gottes
Straf nach sich ziehenden Profanirungen der heil.
Fest-Täge, dieses für nothdurftig befunden, und

zu

zu jedermänniglicher Observanz außgesezet worden, daß zuforderist, gleichwie zu Gottes, und seiner lieben Heiligen Ehre, ein jeder Magistrat und Obrigkeit ihres Theils eifrig darzu thun, und den geistlichen Vorstehern und Seelsorgern diesfals alle nöthige Assistenz und hülfliche Hand zu bieten verbunden ist, damit das von der Christlichen Catholischen Kirchen wegen gemeldter Feyertägen-Observanz ergangene Gebott allenthalben unverbrüchlich gehalten werde, also daß ein jeder an denen heil. Sonn- und sonst allen anderen gebottenen Feyertägen denen Aemtern der heil. Meß, wie auch beynebenst denen Predigen, und andern gewöhnlichen heil. Catholischen Kirchen-Ceremoniis (welche die Obrigkeit, wo und so viel es immer möglich, zu verschaffen schuldig) mit gebührender Andacht beywohne, fleissig anhöre, hierzu ein jeder Hauß-Vatter seine Kinder und Gesinde, nicht allein so er zu Hauße, oder gleich ausserwärts nothdringender Weiß, in- oder über Feld beym Viehe zu gebrauchen, oder zu verschicken hätte, vorhero vorsichtiglich nach Möglichkeit unverhindert kommen lassen, ja darzu embsig verleiten, und anhalten, wie auch selben Tages sonderlich sie zur Frömmigkeit, guten Sitten, und Christlichen Gott gefälligen Wandel anführen, zu deme alle ungezimmende Vornehmen, Händel, und Leichtfertigkeiten, in alle Weeg nicht allein abschaffen, und verhüten, sondern auch an ihme selbst, seinen unterhabenden Leu-

ten, und Gesinnde, eines besondern Eifers sowohl der heiligen Meß andächtig beyzuwohnen, als das Catholische Predigen mit vielfältigen Trost und Frucht der Seelen anzuhören, ein auferbauliches Exempel geben solle, und damit man desto leichter merken möge, wer etwann solchen Gottesdienst, sonderlich die Heil. Meß, und Predigen verächtlich verabsaumete, oder, so noch sträflicher, sich wohl gar beym Trunck, Schenck- oder Wirths-Häusern finden liesse, sollen durch jedes Orts Magistrat gewisse Personen deputiret werden, so auf dergleichen Verbrecher und Profanirer der Sonn- und Fest-Tägen fleissig aufmercken, dieselben den geistlichen Seelsorger und den Magistrat, oder den Richter andeuten. Gestalt dann auch nicht weniger denenselben zu beobachten seyn wird, daß, weilen die Handel und Wandel in Verkauffung derer zur Medicin, und Lebens-Mittel unnothwendigen Sachen, dazumal verbotten, solches keineswegs practiciret, sondern die Kauf- und Handwercks-Laden geschlossen verbleiben, darzu auch allerhand Umschwriffer, abentheuerliche Schauspieler, Zähnbrecher, und dergleiche Leut, ihre Händel, es sey auf offenen Plätzen, oder in Häusern, durchaus nicht treiben, und in Summa von keinen, er sey, wer er wolle, in operibus servilibus, es sey Zug- oder Hand-Arbeit nicht verübet werden möchte; So solle ferners in solchen Fest-Tägen in denen Wirthshäusern zu selber Zeit, wenn die Vesper, oder Catechismus gehalten

wird, kein Spielmann ohne Erlaubnus sich im geringsten nicht mercken lassen, das ist, mit dem Seitenspiel rühren, bis das gemeldter Gottesdienst, und die Vesper in den Kirchen gänzlich vorüber seye; In Advent aber, und in der Fasten, wie auch in der Creutz-Wochen, da man die Gebett, Processionen, dem Christlichen Gebrauch nach halten thut, wie nicht weniger den ersten Tag in Weyhnachten, Ostern, und Pfingst-Feyertägen, des Saitenspiels in denen Wirths-Häusern sich durchaus enthalten. Im Fall aber etwas dergleichen fürfiele, solches alles beyderseits Obrigkeit, wie obbesagt, alsobald denunciret, von derselben abgethan, und abgestraffet werden solle; Es werden auch an Sonn- und Feyertägen, alle gerichtliche Zänck, und andere Händel verbotten, gleichwohl aber es vorkommen thut, daß solches auf dem Lande, und in denen Krenßen schlecht beobachtet werde, indeme meistens an oft angeregten Sonn- und Feyertägen, theils Grund-Obrigkeiten, oder deren Beamten, unter währenden vor- und nachmittägigen Gottesdienst, die Unterthanen zu denen Aemtern zu beruffen, daselbsten ihre Händel zu ventiliren, die wochentliche Robothen auszutheilen, und mit ihnen wegen ihrer Renthen, wie auch anderer Gefällen, Abraitungen zu halten pflegen, und hierdurch die armen Seelen, von ihren geistl. Trost, und dem Gottesdienst abhalten. Dannenhero, und damit solches ins künftig verhütet werden möchte,

ist diesfalls einhelliglich geschlossen, und zu künftiger verläßlicher Observanz ausgesezet worden, daß wann führohin von ein oder der andern Obrigkeit, oder derer Beamten, die Unterthanen mit übermässigen Robothen, daß sie ihre Arbeit an denen Werck-Tägen nicht verrichten könnten, sondern auch an Feyertägen arbeiten müsten, beleget, und in solcher sträfflicher Arbeit betretten würden, auf solchen Fall die Unterthanen billichmässig entschuldiget, und dieses ihrer Obrigkeit oder denen Beamten zugemessen werden solle.

Und zwar dergestalt, wann ein Beamter, es seye für sich selbst, oder durch jemand andern, die Unterthanen von denen vor- und nachmittägigen Gottesdienst, als Heil. Messen, Predigen, Catechismo, und Vesper abhielte, und verbrechlich befunden würde, ein solcher soll jedesmahl, 6 Schock Meissnisch zur Straf verfallen haben, und selbe durch die Königl. Creyß-Haupt-Leute, von ihnen unfehlbar eingefordert werden; Würde aber ein Bauersmann betretten, und in flagranti erdappet, daß er sonsten vor sich selbsten vorsezlicher Weise die verbottene Arbeit, an einem Sonn- oder Fest-Tag verübet, demselben sonderlich auf Erinnerung des Pfarrers und geistlichen Vorstehers, die Pferd, oder andere Sachen, mit welchen er in Exercirung der Robothen, und anderer Arbeit ergriffen, arrestiert, und da es ichtwas ansehentliches betreffen thäte, gegen Relaxirung dessen der 10 Theil abgenommen,

nommen, sonsten aber, und wann die arrestirte Sachen zu gering, und einige Straff nit allerdings empfunden würde, die Uebertretter selbsten; oder der Profanirungen eines Fest-Tags Verursachete, sie seyn, wer sie wollen, gestalten Sachen nach pœna arbitria beleget, der Geld-Straffe dritte Theil dem Denuncianten, und übrigens zu derjenigen Pfarr, wo der Delinquent hingehöret, appliciret, und solches ohne Unterscheid, mit denen Einheimischen, Auswärtigen, und Fremden (so sich ebenfahs hier im Lande, denen legibus patriæ zu begegnen schuldig) gleichfals practiciret werden solle. Dieweilen aber auch unterschiedliche Casus, als zum Exempel, in Schnitt- und Weinlesen, auch andere dergleichen Zuständen, da es ein, oder des andern unumgängliche Lebens-Mittel betrift, und um Verhütung eines gewissen befahrenden Schaden zu thun ist, wie auch andere occurrentia necessitatis, pietatis, et parvitatis operis, durch welche die Liebe des Nächsten, demselben die äusserste Hülfe zu leisten, erfordert, sich ereignen, so einen von sich selbsten, von Profanirung der Sonn- und Feyertäge, doch cum conditione, des Amts der Heil. Meß nicht verabsaumen, entschuldigen. Dannenhero derley Casus durch die Pfarrer und Seelsorger ihren Zuhörern, und Pfarrkindern zur Nachricht genugsam fürgebracht, und expliciret werden sollen, deme gemäß ein jeder sich zu verhalten, und da einige Nothdurft ihne treiben thät,

etwas in solchen Fällen, auf Sonn- und Feyertägen de opere servili fürzunehmen, zu mehrers seines Gewissens Sicherheit bey dem loci Ordinario, oder Dero Officiali alhier zu Prag, ausserhalb aber, und da hierzu füglich nicht zu gelangen, bey seinen eigenen Pfarrer um Erlaubnus (welche ohne alles Entgeld zu ertheilen) sich anzumelden haben, und also nach erlangter Licenz wegen solcher fürgehabten Arbeit, nicht zu bestraffen seyn wird. Was die, so über Land reisen, und schon in der Reiß begriffen, oder sonst nöthiger Weise abzureisen hätten, anbelangend, dieselben können zwar gestalten Sachen nach ihren fürgenommenen Weeg auch an Sonn- und Feyertägen fortsezen, doch seynd sie gleichfals verbunden, das Amt der heil. Meß ohne erheblichen Ursachen keineswegs nicht zu versaumen, sondern soviel es möglich, demselben zuvor andächtig beyzuwohnen, ihnen angelegen seyn lassen. Hierummen wird jedermänniglich hiemit alles Ernst erinnert, dieser heilsamen Verordnung allerdings nachzukommen, auf obbesagten Sonn- und andern allen gebottenen Feyertägen, sich der Arbeit enthalten, und solche zum Gottesdienst und seiner lieben Heilige. Verehrung angesezte Täge gebührlich feyren, selbe zu derer Seelen Trost, und Heyl, in Gottseeliger Andacht vollbringen, und hierdurch denen, so Gottes und der Heil. Kirchen Gebott halten thun, versprochenen reichen Seegen zu erwerben, allen Fleiß und Christlichen Eifer anwenden, also alle Land-

Plagen,

Plagen, und die angedeute wider die Uebertretter ausgesezte unvermeid- und unausbleibliche Bestrafung verhüten, und vermeiden sollen. Hieran geschieht Ihro Kayſ. und Königl. Maytt. allergnädigster Will und Meinung. Geben auf dem Königl. Prager Schloß, den 22ten Monats-Tag Octobr. Ao. 1654.

XLVIII.

Wo die öffentlichen Feyerlichkeiten der Prager hohen Schule begangen werden sollen? *)

Ferdinand der dritte. Von der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät würckliche geheim und andern Räthen, Cammerern, Verordneten Herren Stadthaltern und Obristen, Land-Officierern im Königreich Böheim, Ihrer Excellenz und Gnaden wegen, dem Wohlwürdig- und andächtigen Herrn P. Joanni Molitori, der Societät Jesu Priestern, und der Carolo-Ferdinandeischen Universität Rectori Magnifico hiemit anzudeuten; demnach allerhöchst ernannter Superintendent der Carolo-Ferdinandeischen Universität der Ehren-vste nnd gelehrte Herr Frantz Ferdinand Camell beeder Rechten Doctor vorgebracht, daß er von dem Akademischen Magiſtrat zu Ablegung des Juraments de immaculata conceptione

*) Weingarten B. 311. N. 183.

neulichst angestellten Consultation nicht beruffen, auch daß darauf in der P. P. Soc. Kirchen, seiner darwider eingewendeter Protestation ungeacht, der Actus vollbracht wäre worden, und nunmehr höchst gedacht ihre Majestät es in dem Unions-Decret anderst gnädigst nicht verstanden, als daß alle Actus publici academici, sive ad pietatem, sive ad solemnitatem in dem Carolino, und darzu bishero gebrauchten Thein-Kirchen verrichtet, und hinführo nicht allein die Renovirung dieses Voti de immaculata Conceptione, sondern alle andere fürgehende Actus publici solennes ohne Unterschied alldorten celebrirt, und der Superintendent darzu jedesmal gebührend eingeladen werden solle, hierüber auch festiglich zu halten, darob seyn, damit inskünftige alle dergleichen Actus verstandener massen allein in dem Carolino und Thein-Kirchen gehalten werden, gnädigst anbefohlen; als thäten Hoch- wohlbesagte Königl. Herren Stadthalter, Ihre Excellenz und Gnaden, ihme Herren Rectori Magnifico solches zu seiner Nachricht, und damit er deme also gehorsamst nachzukommen wissen möge, hiemit anfügen.

Ex Cons. Reg. Canc. Boh. Pragæ die 26. Jan. an. 1655.

XLIX.

Die Abbtiſſin des Kloſters St. Georgen ſoll bey der königlichen Krönung erſcheinen. *)

Ferdinand der dritte. Ihro Majeſt. Römiſcher Kaiſer, wie auch zu Hungarn und Böheim König, unſer allergnädigſter Herr, thun der Hochwürdigen Fürſtin und Jungfrauen Annæ Etlingerin von Roſenfels, fürſtlicher Aebtiſſin des Cloſters bey St. Georgi ob dem Königl. Prager Schloß zu wiſſen, wie es auch Ihro Fürſtl. Gnaden ſchon zuvor, durch die publicirte Patenten wird bewuſt ſeyn, daß den 11. dieſes Monats die Coronation Ihro Majeſt. der Kaiſerin wie auch zu Hungarn Königin ſoll vorgenommen werden;

Alſo iſt an dem, daß Ihro fürſtlichen Gnaden den uralten Gebrauch und ertheilten Privilegien nach, ſich auch bey ſolcher Coronation finden laſſen, und was ihr den uralten Gebrauch nach gebühret, vor ihre Perſon darbey verrichte.

Derohalben werden Ihro Fürſtl. Gnaden ſich den oben benennten Tag in die Kirchen des heil. Veits, mit ihren zweyen Cloſter-Jungfrauen aufs zeitlichſte verfügen, und alldorten ihr gebührliches Amt zu verrichten wiſſen.

*) Weingart, B. 321, N. 190.

Wessentwegen Ihro Kais. Majest. werden der fürstlichen Aebtissin mit Kais. und Königl. Gnaden jederzeit gewogen bleiben.

Decretum per imperatoriam, regiamque Majestatem in consilio Bohemico. Pragæ die 7. mensis Septembris anno Domini 1656.

Johann Hartwig Graf von Nostitz.

D. Pachta.

L.

Von der Visitirung der königlichen Prälaturen, und standesmäßigen Klöster, und der Wahl der infulirten standesmäßigen Prälaten. *)

Leopold. Wohlwürdiger, andächtiger, besonders lieber Herr und Freund; demnach die Lob-seeligst verstorbene Röm. Kays. auch zu Hungarn, und Böheim Königl. Maytt. in dem sie als regierender König zu Böheim, in Kraft des Ihro zustehenden Juris supremi patronatus et advocatiae der Kirchen Gottes in diesen Dero Erb-Königreich Böheim, und incorporirten Ländern, sich dahin verbunden gefunden, in der Temporalität dabey das gebührende Auffsehen zu haben, damit alle, die von weyland

*) Weingart. B. 325. N. 198.

weyland Dero Vorfahrern Königen zu Böheim Christseeligster Gedächtnuß aus deren Pietæt gestiftete Kayſ. und Königl. Fundationen erhalten, und was zu deren Wohlfahrt gedeyen mag, alles Fleiſſes vorgekehret werde, und nun aber eine zeithero wahrgenommen, daß bey theils Prälaturen und Gottes-Häußern, nicht allerdings der ersten Stiftung gemäß verfahren, theils Orten auch obvermeldte Ihrer Kayßerl. Lands-Fürstlichen Hochheit und Regalia in der Temporalitæt, nicht allerdings beobachtet worden, sich dannenhero, und gleichwie diesfals an denen Vorstehern, welchen gemeldte Prälaturen, und Stifter anvertrauet seyn, absonderlich gelegen, von ihren Königl. hohen Rechts- und Amts wegen, weitere Unordnungen zu verhüten, dahin gnädigst resolviret, daß hinführo von ergehender Wahl, bey Ihrer May. Anmeldt- und Vorzeigung deren von der geistlichen Obrigkeit habender Instruction quoad temporalia, und darauf erfolgenden Deroselben gnädigsten Consens, keine Visitatur der Königl. Abteyen, Prälaturen, und Standmässiger Klöster in diesem Königreich Böheim vorgehen, dann, und wie in andern Ihrer Maytt. Erb-Ländern ganz löblich eingeführet, keine Wahl der infulirten Standmässigen Prälaten, es sey dann, daß hiervon Ihro von demselbigen Stift, gehorsamer Bericht gethan, vorgenommen, sondern damit, bis Ihre Königl. May. darzu quoad temporalia ihre Commissarien dem Actui beyzuwohnen, und

Dero

Dero Lands-Fürstl. Jura darbey in Acht zu nehmen, gnädigst verordnet, erwartet werden solle, beynebenst uns hierauf gebührend Acht zu haben, und diese Dero gnädigste Resolution angeregten Klöstern zu intimiren gnädigst anbefohlen; Als haben Wir solches Euer Wohlwürden, damit sie sich hiernach zu richten und diesen Ihrer Maytt. gnädigsten Willen zu befolgen wissen möchten, hiemit anfügen wollen. Geben auf dem Königl. Prager Schloß den 12ten Aprilis Anno 1658.

LI.

Von den Unkatholischen. *)

Leopold. Besonders liebe Herren und Freunde. Was bey uns die Hoch- und Wohlgebohrne Frau Eleonora Gräfin von Waldstein, gebohrne Gräfin von Rothal, verwittibte Obriste Land-Cammerin, als Vormünderin, wegen etlicher in der Stadt Trautenau wohnenden Unterthanen, so ihre Weiber (die sich mit denen Männern in den wahren Catholischen Glauben, nicht vergleichen wollen) verlassen, wie zu vernehmen, daß sie sich in der Stadt Sittau aufhalten thun, angebracht, das habt ihr aus dem Beyschluß mit mehrerm zu vernehmen. Weilen es dann allhier solche Personen, die in dem wahren Catholischen Glauben bis zu ihrem Ende beständig verhar-

*) Weingarten B. 335. N. 209.

verharren wollen, betreffen thut, und ohne daß die Unkatholische Unterthanen, das jus emigrandi nicht haben, sondern viel mehrers jede Obrigkeit, besage Ihrer Kayſ. Maytt. Reformation allergnädigſten Resolution, und ſonſten, wie auch des allgemeinen Landtag-Schluſſes compelliret, und erheiſchendermaſſen, ſelbige würcklich dazu angehalten werden können; dahero aber, daß ihr, ſamt obgedachte Catholiſche Leute mit denen halßſtarrigen Weibern, ſich aus dem Land begeben ſollten, Anregung gethan, wurde uns ſolches mit keinen Wohlgefallen zu vernehmen ſeyn; als befehlen im Namen und anſtatt allerhöchſtgedacht Ihro Kayſ. und Königl. Maytt. wir euch hiemit, daß ihr unſerer den 24ten Monaths-Tag April dieſes 1659. Jahrs an euch ergangenen Verordnung gemäß verhaltet, und ein mehrers nicht verordnet, wie auch ſonſten keine dergleichen Perſonen, welche Unkatholiſche Weiber haben, und ihre Wirthſchaft bey ſo geſtalten Sachen nicht genugſam abwarten, vielweniger in denen gemeinen Dienſten tauglich ſeyn können, nirgends in denen Städten, oder Städlein in die Raths-Mittel, oder zu andern Dienſten kommen laſſen ſollet, Belangend die in der Stadt Trautenau, wie auch anderwärts befindliche Catholiſche Leute, welche einer Grund-Obrigkeit verbunden ſeynd, können ſelbe unter keinen Prætext des Glaubens, noch anderer Geſtalt ohne Vorbewuſt und gewöhnlichen Loßbrief von denen Gründen entlaſſen werden,

sondern dieselbe darbey verbleiben lassen, und dessen auch die Obrigkeit zu ermahnen, daß sie, auf das ihrer Unterthanen unkatholische Weiber zu ihren Männern sich bequemmen möchten, Anlaß geben, und ihnen ihre Halßstarrigkeit, wie auch ihren Männern die Lebens-Mittel aus dem Land hinaus zu schicken, nicht zugestatten sollen, ernstlich ermahnet. **Prager Schloß den 20ten Junii Anno 1659.**

LII.

Die Streitsachen über das Patronatsrecht gehören zum grösseren Landrecht in Böheim. *)

Liebe getreue. Demnach wir uns euren gehorsamsten Bericht von 26. Septemb. verwichenen 1668. Jahrs, in Sachen eine zwischen der Hoch- und Wohlgebohrnen unsern lieben getreuen Philipp Adam Grafen von Solms, auf Winzenberg, Wildenfels, und Sonnewald. An einen, und den würdigen unsern andächtigen, und lieben getreuen Siardo Falcone, Abbten unsers Stifts und Gottes-Hauß zu Seclau und andern Theil, in causa juris patronatus, der Kirchen zu Humpolez, von den Pragerischen Erz-Bischöflichen Consistorio unter 27. Julii 1663. ergangenen Sentenz und dagegen

*) Bey Paul Joseph von Riegger B. 275. nach der Urschrift.

gen bey uns von ihme Grafen von Solms eingewendte Beschwerden betreffend, umständlich vortragen lassen, und nach reiffer der Sachen Ueberlegung gnädigst befunden, daß solcher Sentenz von rechtswegen aufzuheben, die alda bey dem Consistorio verführte Acta zu avociren, und die Partheyen zu unserm Königlichen Landrecht zu verweisen, massen wir dieses auch dem hochwürdigen unserem Fürsten, Andächtigen, und lieben getreuen, Mathäo Ferdinando Erzbischofen zu Prag, unserm Rath, legato nato, und Primati unsers Erb-Königreichs Böheim vermög Beschluß intimiren. Als haben wir euch zu diesem Ende hiemit anfügen wollen, damit ihr hierüber die Interessirten bescheiden, und im übrigen darob zu seyn wissen möget, daß dieser unser gnädisten Resolution also nachgelebet werde. Daran beschiehet unser gnädigster Will, und Meinung. **Geben Wienn den 9. Julii Anno 1669.**

Leopold.

LIII.

Kein weltlicher Stand soll unbewegliche Güter an die Geistlichkeit veräussern. *)

Liebe getreue. Wir thun gnädigster vermerken, welcher gestalten die Geistlichkeit in unserm Erb-

*) Bey Paul Joseph von Riegger B. 17. nach der Urschrift.

Erb-Königreich Böheim mit Erkaufung der Landgüter von denen weltlichen über ihre Stüftungen sich mercklich erweitert, und ohne vorgehenden unsern Lands-Fürstlichen Consens viel dergleichen weltliche Güter in würcklichen Posseß genommen habe, dahero wir gnädigst gedacht seynd, solche häufige Zukaufung von denen Geistlichen, wegen des abnehmenden Status politici zu verschränken, deren weitere Adquisition und Possedirung ohne unsern gnädigsten Consens verbieten, und selbte etwan auf jährliche Pensiones, oder Zinsen an statt der Mobilium limitiren zu lassen. Wann wir dann, wie solche translationes, und adquisitiones immobilium ad manus Ecclesiasticas tam in onerosis, quam lucrosis casibus zu modificiren, um des Wercks Wichtigkeit, und vieler unterlaufender Circumstantien willen, hierüber euer räthliches Gutachten abzufodern gnädigst für gut erachtet. Also befehlen wir euch hiemit, daß ihr solches in reiffe Erwegung ziehen, und uns zu Handen unserer Königlichen Böhmischen Hof-Canzley mit der forderlichsten eure gehorsamste Gedanken eröffnen, unter einst aber auch gehörigen Orten weiters intimiren sollet, daß immittels, und bis zu erfolgender unserer fernern gnädigsten Resolution, die weltliche Standes-Inwohner nicht befugt seyn sollen, einig unbewegliches Gut ohne unsern gnädigsten Consens, an die Geistlichkeit quocunque modo vel titulo zu verwenden, oder zu transferiren. Deme ihr nun schon recht

thun, und hieran unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu erstatten wissen werdet.

Geben zu Ebersdorff den 5. Octob. 1669.

LIV.

Von Einschränkung der über Hand nehmenden Erwerbungen der weltlichen Güter an die Geistlichen. *)

Wir haben uns euren unterthänigsten Bericht vom 12. Octob. jüngsthin gehorsamst vortragen lassen, und daraus gnädigst vernommen, was ihr in Sachen die häufige adquisitiones der weltlichen Landgüter ad manus ecclesiasticas und Publication unserer Provisional-Inhibition betreffend, in ein und dem andern gehorsamst erinnert.

Wie wir nun gnädigst nicht gemeinet, daß hierdurch die Geistlichkeit a commercio, et adquisitione bonorum temporalium privative ausgeschlossen, sondern blos unsere gnädigste Intention eigentlich diese ist, ein Mittel zu treffen, wie gleichwohl einige Modification erfunden, und eingeführt werden möchte, die allzusehr überhand nehmende Amortificirung der weltlichen Güter ad manus Ecclesiasticas, und hingegen augenscheinliche Abnehmung des Status secularis weiters zu verschränken; als

*) Bey paul Joseph von Riegger B. 19. nach der Urschrift.

als haben wir euch solches zur gnädigsten Antwort hiemit bedeuten wollen, mit gnädigsten Befehl, daß ihr solche unsere Provisional-Resolution also, wie ihr es am besten befinden werdet, publiciren lassen sollet. Hieran ꝛc. geben Wienn den 4. Decemb. Anno 1669.

Leopold.

LV.

Erläuterung der vorigen zweyen Verordnungen. *)

Leopold. Liebe Getreue. Ihr erinnert euch gehorsamst wohl, wessen wir uns in puncto acquisitionis bonorum immobilium ad manus Ecclesiasticas gnädigst resolvirt, und euch dasselbe den 5ten Octobris. und 4ten Decembris jüngst verlittenen 1669. Jahrs gnädigst intimiret haben. Angesehen nun, daß euer super modo, et tempera-menco sothaner unserer gnädigsten Resolution abgefordertes räthliches Gutachten annoch nicht eingeloffen, wir aber in dessen Erwartung vernehmen thun, samt obangezogene unsere gnädigste Interims-Rescripta in einem ungleichen Verstand aufgenommen werden. Gleichwie oberwehnte beyde Rescripta deutlich besagen, daß wir die Geistlichkeit ab acquisitione temporalium privative auszuschliessen, vielweniger die bereits acquilita auf einigerley Weiß

*) Weingart. B. 371. N. 255.

Weiß zu beschräncken keines Wegs gemeinet, sondern blos die den Clerum selbst exos machende, übermässige Amortificationes, um Willen den geist- und weltlichen Stand in besserem Vernehmen zu erhalten, auf einig thunliche Weiß zu attemperiren und zu modificiren gemeinet, massen es dann sie Geistliche selbst ipso facto erfahren, daß wir auch seithero in denen sich mitler Zeit zugetragenen Fällen acquisitionis Stabilium et Secularium mit unsern gnädigsten Consens, nicht seyn aus Handen gangen, nachdeme wir die Convenienz utriusque statu gnädigst befunden. Also und damit man bey dieses Wercks unterlauffenden vielen wichtigen Circumstantiis, unsere als Obristen Vogt, und Schutz-Herrns der Geistlichkeit wohlmeinend gefaßte gnädigste Resolution desto verläßlich- und eigentlicher wissen, sich auch deme nach jedermann richten möge.

So ist unser gnädigster Befehl, daß ihr den von euch diesfals abgeforderten Bericht, und räthliches Gutachten maturiren, und denselben vorhin rescribirter massen, förderlichst einschicken, unter eines aber, da ihr ein, oder des andern Orts vermercken würdet, daß gedachte unsere gnädigste Resolution anderst, als wie obvermeldt eingenommen worden, alle ungleiche Impression bono modo benehmen, und dick-berührten geistlichen Stand bestmöglichst sinceriren, auch immittelst alles in pristino statu beruhen lassen sollet. Wie ihr deme wohl zu thun

und hieran unsern gnädigsten Willen, und Meinung gehorsomst zu erstatten wissen werdet. Geben in unserer Stadt Wienn den 5ten Monats Tag Martii 1670. unserer Reiche des Römischen im 12. des Hungarischen im 15. und des Böheimischen im 14. Jahr.

Joan. Hartwigius Com. de Nostitz,
Reg. Boh. sup. Canc.

ad Mand. Sac. Caes. Regiæque
Maj. pprium.

Adolph Wratislaw Graf von
Sternberg.

LVI.

Welche Consistorial-Sentenzen mittels des Brachii saecularis zur Vollziehung zu bringen. *)

Leopold. Wir haben Uns gehorsamst vortragen lassen, was Uns ihr, auf die bey uns, noch von Weyland Cardinals von Harrach Liebden gebetene declaratoriam, damit dem Ertzbischöfflichen Consistorio zu Prag bey der Execution deren ergehenden Consistorial-Sententien mit dem brachio seculari an die Hand gegangen werden möchte, von 19ten nächst verwichenen Monats Junii unterthänigst berichtet, und eingerathen: Wann wir Uns dann hierauf

*) Weing. B. 375. N. 264.

hierauf gnädigst resolviret, daß in denenjenigen Casibus Consistorialibus, welche ihres fori und Cognition seyn, dem Consistorio alle thunlige Assistenz, und brachium seculare ertheilt werde; Als werdet ihr (wie hiemit unser gnädigster Befehl) erwähntem Consistorio bey derley sich ereignenden Zufällen, auf dessen geziemende Requisition, an die Hand zu stehen, und darbey gleichwohl de casu in casum, ob in denen ergehenden sententiis consistorialibus nichts, so der Lands-Verfassung nachdenklich, oder in statum publicum secularem einlauffe, zu beobachten wissen, allermassen Wir dann dem Hochwürdigen Unsern Fürsten, Andächtigen, und lieben getreuen Matthäum Ferdinandum Ertzbischoffen zu Prag, Unsern Rath, Legatum natum, und Primatem Unsers Erbkönigreichs Böheim, dißfals mit beykommender Abschrift gnädigst zu bescheyden nicht unterlassen. Ihr erstattet an dem Unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Geben Wienn den 6. Novembris Anno 1670.

LVII.

Von der Verwaltung der Erzbischöflichen Güter sede vacante. *)

Leopold. Liebe Getreue. Ihr werdet aus unserm gnädigsten Rescript vom 11. May nechsthin

*) Bey Paul Joseph von Riegger B. 5. nach der Urschrift.

hin allbereits gehorsamst vernommen haben, was massen wir gnädigst dahin bedacht seyn, damit das, durch zeitlichen Hintritt Weyland Matthäi Ferdinandi vacirend wordene Erz-Bisthum, worzu uns als regierendem König in Böheim die Präsentation zu thun, zustehet und gebühret, wiederum mit einem Haupt forderſamst versehen werde.

Sintemahlen wir uns nun gnädigst gefallen lassen, des Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, unsers andächtigen lieben getreuen Johann Fridrichen Grafen von Waldstein, Bischofen zu Königgrätz, beeder Thum-Stifter Ollmütz und Breslau, wie auch des Collegiat-Stifts bey dem heiligen Creutz daselbst, respective Decani, Canonici und Cantoris Persohn zum Erzbischofen zu Prag fürzunehmen, denselben Ihro Päbstlichen Heiligkeit, wie gebräuchlich, zu nominiren, zugleich auch die hierzu weiter erforderte Nothdurften, dem Herkommen nach aus- und verfertigen lassen; als haben wir euch solches zu euerer nachrichtlichen Wissenschaft in Gnaden hiemit anfügen wollen, gnädigst befehlende, daß ihr solches dem Probst, Dechant, und Capitul besagten Erz-Bisthums daselbsten, in unserm Nahmen gleichfalls zu wissen machen, und darob seyn sollet, damit immittelst die Administration in temporalibus wohl versehen, und dabey also gewirthschaftet werde, auf daß dem denominirten Erz-Bischofen nichts präjudiciret werde. Deme ihr schon recht zu thun.

Also

Also hieran. Geben Laxenburg den 5ten May 1675.

LVIII.

Wie der geistliche Stand bey den böhmischen Landtägen seinen Sitz zu nehmen habe? *)

Leopold. Liebe Getreue. Ihr habt euch aus der verneuerten Königl. Lands-Ordnung und Declaratorien gehorsamst zu bescheiden, was massen unser hochgeehrtester Ahnherr, Weyland Kaiser Ferdinandus II. wie auch unser vielgeliebster Herr Vatter, Weyland Kaiser Ferdinandus III. beede glorwürdigsten Andenkens ratione Sessionis des geistlichen Stands in denen Landtägen, und Landeszusammenkünften, bereits wegen des Ertz- und Bischoffen, wie auch des Obristen Prioris des Ritterlichen Maltheser-Ordens ein gewisses ausgesezt haben.

Gleichwie wir nun bey Antrettung unserer Königl. Regierung der Gedanken gnädigst gewesen, das übrige Wesen der andern Landtagmässigen Geistlichen ratione Sessionis gleichfalls zu determiniren, wann uns nicht anderwertige häuffige, täglich vorgefallene, und keine moram leydende, den statum publicum betreffende Geschäften hieran bishero abgehalten hätten; als haben wir zu Abwendung al-

*) Weingart. B. 454. N. 346.

ler künftiger Differentien (deren sich einige bey nechsten Land-Tägen ereignet, um derentwillen wir damahlen provisorio modo eine gewisse Resolution ergehen lassen) denen andern infulirten Geistlichen, so bis dato keine determinirte Session gehabt, ihre Rechte im Landtag, durch diese unsere Sanction folgender Gestalt gnädigst ausgesezt. Nehmlichen

Nachdem eingangs gemeldter massen in unserer Königl. Lands-Ordnung und Declaratorien bereits vorhin, wegen des Ertz- und andern Bischöffen, wie auch des Obristen Prioris des Ritterlichen Maltheserordens, es wegen der Session so weit versehen, das ihnen in denen Landtägen, und allgemeinen Landzusammenkünften, die Praerogativa Sessionis vor allen zustehen solle, also lassen wir es dabey nochmalen allerdings gnädigst bewenden, jedoch mit dieser weiterer Erläuterung, daß die künftige Landtagmässige Bischöffe unter sich a die acceptae possessionis in dem Landtag ihre Session nehmen, und der, so ehender die Session erhalten, den andern vorsitzen soll. Nebst dem Grand Prior aber, obgedachten Ritterlichen Maltheser Ordens, der Thum-Probst, und die abgeordnete von dem Thum-Capitel Metropolitanae Ecclesiae S. Viti, dann diesen der Praepositus Regiae et Exemptae Wissehradensis Ecclesiae folgen solle, und weilen die Probsten zu Alt-Buntzel die Session im Landtag vor etlich hundert Jahren würcklich genossen, vor selbige auch vortreffliche rationes et motiva militi-

ren,

ren, als haben wir den jezigen, und künftigen Probsten, ad primam classem erhoben, und immediate dem Probsten zu Wischerad beygesezet.

Ad secundam classem aber die Visitatores Benedictiner- Prämonstratenser- und Cistercienser-Ordens (jedoch mit diesem ausdrücklichen Verstand, daß der Benedictiner allezeit den Vorzug vor ihnen haben soll) gnädigst eingetheilet, und die Prämonstratenser, dann Cistercienser Ordens Visitatores inter se secundum prioritatem acceptae Sessionis in dem Landtag ihre Stellen nehmen sollen, zu welcher anderen Claß von uns der Prälat zu Carls-Hof, utpote Visitator perpetuus Monasterii Ingelheimensis in Dioecesi Moguntina allergnädigst erhoben, ihme, und künftige Prälaten zu Carlshof, die Session im Land-Tag, immediate nach beeden Prämonstratenser- und Cistercienser-Ordens Visitatoribus gnädigst ausgewiesen. Ingleichen der Abbt zu Emaus, titulo Prioratus Viennensis, qui ab ipso dependet, pro Visitatore sui ordinis declarirt, und ihm in secunda Classe die Stelle nach dem Prälaten von Carlshof, gnädigst eingeraumet worden.

Was schließlichen die übrige infulirte und Landtagmässige geistliche betrifft, die sollen unter sich ihre Stellen gleichfalls secundum ordinem acceptae professionis in dem Landtag genieſſen, in welcher dritten Classe auch der Dechant zu Wischerad verstanden ist.

Welche unsere K. Sanction wir nun euch hiemit zur Nachricht, und zu dem Ende gnädigst notificiren wollen, auf daß ihr selbige unserer Königl. Lantafel zu insinuiren, auch euers Orts darüber Hand zu halten wissen möget, gestalten wir auch sie den Hochwürdigen, unsern Fürsten, andächtigen und lieben getreuen Johann Friedrichen, Ertzbischoffen zu Prag, legato nato primati unsers Erb-Königreichs Böheim, und des Creutz-Ordens mit dem rothen Stern-Großmeistern, unter heutigen Dato dem geistlichen Stand hierauf weisen zu können, gnädigst intimiret haben. **Geben Lintz den 5. Jan. Anno 1681.**

LIX.

Die weltlichen Obrigkeiten sollen sich in Vollführung des Urtheils nicht durch die von den Pfarrern widerrechtlich angedrohte kanonische Strafen irre machen lassen. *)

Leopold. Liebe getreue. Wir haben aus euerm gehorsamsten Bericht vom 13. Decemb. allernechst hinterwichenen Jahrs, gnädigst vernommen, wessen ihr in Sachen die Vollziehung, des, wider die zu Teiniz, in puncto incestus, verhaffte Georg Schober, und Barbara Kutscherin,

*) Weing. B. 456. N. 350.

rin, ergangenen Urthels betreffend; belehret zu werden, unterthänigst verlangen thut.

Gleichwie wir nun in temporalibus keinen Superiorem erkennen, und dahero ihr euch anderwärts nicht hättet irr machen lassen sollen; als werdet ihr gehöriger Orten die Vollstreckung des publicirten Urthels ungesaumt zu verordnen wissen, es wäre dann Sach, daß uns die Condemnirte um Gnad unterthänigst anruffen würden, auf welchen Fall die Execution zu suspendiren, und weiterer Bescheid in Unterthänigkeit zu erwarten wäre. Geben zu Linz den 5. Febr. Anno 1681.

LX.

Von Abstellung des öffentlichen Schwatzens in der Kirche und Bestraffung der öffentlichen Laster. *)

Leopold. Liebe Getreue. Wir wollen euch gnädigst nicht verhalten, wasmassen wir in reiffer Betrachtung des gewaltigen Beystands, des Allerhöchsten, welchen Wir bey dem jüngsten Entsatz unserer Kayf. Residenz-Stadt Wienn, wie auch bey dem nachgefolgten glücklichen, und victoriosen Progreß unserer Kayf. Waffen, absonderlich verspühret haben, aus danck-schuldigstem Gemüth unsere sorgfältige Gedancken, wie die Ehre der göttlichen Mayet. mehr und mehr vergrössert, und herentgegen

*) Weingart. B. 476. N. 377.

gen der gerechte Zorn Gottes von uns, und unserm getreuen Erb-König reich, und Ländern hinführo entfernet bleiben möge, ganz billig dahin gewendet, und diesemnach allergnädigst resolviret haben, daß

Erstlichen bey allen hohen und niederen Gerichten die heilsame Justiz mit allem Eyffer befördert, und dieselbe durchgehend, gleich und ohne allen Respect der Personen, bevorab aber denen armen Wittiben und Wayseu schleunig administriret, wie nicht weniger

Andertens in denen Gottgeheiligten Kirchen, und Gottes-Häusern, das offentliche Schwäzen, und alle sonsten bishero verspührte Verunehrung, und Aergernus alles Fleisses eingestellt, und abgeschaffet, dann und

Zum Dritten, alle offentliche Laster, bevorab aber das Gottes-Lästern, Hurerey, und Ehebruch, durch Obrigkeitliche Hand, und Obsicht, ohne alle Connivenz, mit Nachdruck unterbrochen, und die betrettende Verbrechere, denen Rechten, und der Schärffe nach, wohl empfindlich abgestraft werden sollen. Euch solchemnach gnädigst befehlende, daß ihr diese unsere ernstliche und allergnädigste Resolution, nicht allein allen unsern nachgesetzten hohen und niedern Gerichtern, Instantien, und Obrigkeiten zu genauester Bewürkung unverlängt weiter intimiren, und andeuten, sodann dieselbe auch sonsten im ganzen Land dem Herkommen nach, publiciren

lassen,

lassen, wie nicht minder, auch eueres Orts feste Hand darüber halten sollet. An deme beschieht ꝛc. Geben Linz den 11ten Novemb. Anno 1683.

LXI.

Von den unkatholischen Studierenden. *)

Leopold. Liebe getreue. Wir haben aus eueren, uns den 31. May dieses zu End lauffenden Jahrs erstatteten gehorsamsten Bericht, mit mehrern gnädigst vernommen, was für ein Jurisdictions-Streit sich abermalen zwischen unserer Prägerischen Carolo-Ferdinandeischen Universität, Academischen und alldortigen Alt-Städter Burgerlichen Magistrat, wegen eines vorhero hier zu Wienn etliche Jahr gewesenen, nach der neulichen Türckischen Belägerung aber, mit Weib und Kindern nacher Prag gezogenen Lutherischen Buchstaben-Schneiders und Giessers Johann Lobinger genannt, sich ereignet, und was dißfalls pro fundanda Intentione an Seiten der Universität, von dem Alt-Städter Magistrat aber, zu Justificirung des obbemeldten Lobinger angethanen Arrests für- und angebracht, auch von euch hernach wegen dessen Relaxirung in genere, und unverfänglich einer oder der andern Instanz verordnet worden ist.

Wie

*) Weing. B. 488. N. 391.

Wie nun wir sothane Relaxirung gnädigst genehm halten, also auch, was die Sache an sich selbsten anbelangt, weilen hierinnen die Quaestio Religionis mit und ihrer Eigenschaft nach, in das publicum et politicum, worüber euch, als unserm nachgesetzten Gouverno, die Obsicht zu tragen gebühret, einlauffet; die von der dortigen Universität angezogene Parität, mit unserer hiesigen wiennerischen, ohne Präjudiz des Juris publici, und mit Unterscheid der Länder-Verfassung zu nehmen, und zu beobachten ist, indeme in unserm Erb-Königreich Böheim, die Acatholici nicht dergestalt, wie in unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich, sondern nur per modum transitus geduldet werden; nebst deme auch die, den 8. July Anno 1654. von Weyland unsern Hochgeehrtesten Herrn Vattern, glorwürdigsten Gedächtnus, ergangene gnädigste Resolution, es deutlich im Munde führet, daß unserer Prägerischen Universität die Jurisdiction nur in actu profitentes Studiosos immatriculatos officiales & academicos actuales zustehen solle; Als haben wir bey solchen Umständen und reiffer Erwegung, sowohl dieser, als noch anderer mehrerer Ursachen, gnädigst nicht befinden können, daß vorbemeldter Schriften-Giesser und Buchstaben-Schneider, Johann Lobinger, der Privilegien und Exemtion, mehrberührter unserer Carolo-Ferdinandeischen Universität, bey welcher die puritas religionis et fidei leuchten, und nach

Anlei-

Anleitung unserer Königl. Lands-Ordnung A. 23. vor allen in Consideration gezogen werden solle, qua Acatholicus fähig seyn möge. Lassen es derowegen bey dem von euch dick benannten Johann Lobinger ob spem conversionis angesetzt gewesten drey monathlichen Termin zu seiner Instruir- und Erklärung in Gnaden bewenden, mit beygefügten gnädigsten Befehl, oft bedeute unsere Prägerische Universität solchemnach zu bescheiden, und selbe, daß sie in dergleichen Begebenheiten, in die Acatholicos & non immatriculatos externos wider die emanirte allergnädigste Resolutiones ihre Jurisdiction nicht extendiren, sondern euer, als unsers alldortigen Gouverno Disposition nach, sich verhalten und bequemen solle, nachdrücklich zu erinnern, wie nicht weniger unserem Alt-Städter Magistrat die Nothdurft disfalls zur Nachricht insinuiren. Daran beschicht unser gnädigster Will und Meinung. **Geben Wienn, den 24. Novemb. Anno 1684.**

LXII.

Geistliche Lehrer sollen bey akademischen heimlichen Gerichten nicht beywohnen. *)

Leopold. Hoch- und Wohlgebohrne. Liebe Getreue. Demnach wir unsere Breßlauische Rathmanne in puncto des von Hanß Georg Hofmann, Theologiae Studioso allda, in Ecclesia ad Sanctam Dorotheam Ordinis Minorum Conventualium Sancti Francisci verübten Kirchen-Diebstahls, auf Euer an uns unterm 5. Decemb. vorigen Jahrs abgelassenes ausführliches Gutachten, durch den Copeylichen Innschluß vorbescheiden, zugleich aber den Patrem Collegii Societatis Jesu allda-hin behörig anermahnen lassen, daß er sich hinführo in denen Fällen, welche an sich selbsten criminal seyn, und wo die Erkänntnüs, ob disfalls die poena ordinaria statt habe, oder dieselbe ob intervenientes circumstantias zu lindern seye, allererst von dem Judice Laico geschehen werden muß, nicht mehr einmischen solle.

Als haben wir euch solches zu euerer nachrichtlichen Wissenschaft in gnädigster Antwort nicht verhalten wollen. Es beschieht auch hieran unser gnädigster Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wienn, den 16. Junii Anno 1688.

LXIII.

*) Weing. B. 52 I. N. 428.

LXII.

Falsche Münzer haben sich des Freyheits-Rechts nicht zu erfreuen. *)

Leopold. Liebe Getreue. Wir haben aus eueren, noch sub dato den 15. Januar. dis Jahrs an uns abgelassenen gehorsamsten Bericht, mehrern Innhalts vernommen, wasmassen der in unserer Stadt Böheimischen Leippa unsers Erb-Königreichs Böheim, in Verhaft gewester falscher Münzer, Johann Friederich, so sich für einen Freyherrn von Gloicha fälschlich ausgeben, nach ausgestandener Tortur, aus der Gefängnuß entwichen, und flüchtig worden, und was ihr darüber des Stockmeisters, oder Gerichts-Dieners halber bemeldter Stadt, ob culpam ab ipso commissam weiter erkennt, und verordnet habt.

Wie nun an deme wohl beschehen, daß ihr denselben nebst Entsetzung seines Diensts, ein halbes Jahr in Band und Eisen zu arbeiten condemnirt, und anbey dem Magistrat mehrgemeldter Stadt Leippa auferlegt, daß er den Reum wiederum zum Stand zu bringen, beflissen seyn soll;

Also haben wir auch nach fernerer der Sachen Erwegung gnädigst befunden, daß erstgedachter Stadt-Magistrat hierinfalls eben nicht extra culpam seye, indeme demselben obgelegen, nicht allein den Kercker

*) Weingarten B. 522. N. 431.

cker wohl verwahrter zu halten, sondern auch darzu solche Leute zu bestellen, auf deren Vigilanz man sich hätte verlassen können: Beynebenst auch (welchen das begangene Crimen der falschen Münzerey eines ex Criminibus exceptis ist, und dergleichen Delinquenten der geistlichen Immunität nicht gaudiren) ihnen gebühret hätte, nachdem sich der flüchtige Delinquent in das alldortige Closter salvirt, selbigen wiederum heraus zu begehren.

Derowegen ergehet unser gnädigster Befehl an euch hiemit, daß ihr mehr erwehnten Magistrat, dessen hierbey mit unterlauffende Schuld, und committirte Unvorsichtigkeit scharf verweisen, und denselben dahin warnen sollet, daß, wofern sich dergleichen Casus hinführo alldorten zutragen solten, wir verursachet seyn würden, die Stadt ihres habenden Hals-Gerichts zu priviren, und solches hinwegnehmen zu lassen. Im übrigen, alldieweilen Eingangs gemeldter falscher Münzer, sich durch Ergreiffung der Flucht unserer Kays. und Königl. Gnad ganz und gar unwürdig gemacht, das Crimen auch an sich selbsten also beschaffen ist, daß es nicht so leicht zu pardoniren.

So wollen wir, zum Fall derselbe, vermittels der von vielbesagtem Stadt-Magistrat angeordneten Nachstellung, oder sonst in andere Wege, über kurz oder lang betretten, und ergriffen würde, daß es in illum casum, bey dem, von euch bereits geschöpften Urthl, nemlich des Schwerdts, und Feu-

ers

ers, allerdings sein Bewenden haben soll. Wornach ihr euch zu richten, und das Benöthigte weiter gehörigen Orts zu insinuiren, auch hieran unserem gnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen werdet. Geben Wien, den 27. Junii, Anno 1688.

LXIII.

Von der Juden Eyd bey dem Stadt-Gericht. *)

Ich N. schwere dem lebendigen Gott, der da Himmel und Erden, Sonn, Mond, Stern, Meer, und alles erschaffen hat, auch die heiligen zehen Gebott durch den Moyses seinem treuen Diener auf dem Berg Sinai gegeben, daß ich alles dasjenige, was mir in N. N. Sache bewußt ist, bey meinem guten Gewissen und Seelen-Heyl recht zeugen und aussagen will, das geringste nicht verschweigen, und aus Gunst, noch Ungunst, Freundschaft, noch Feindschaft, Forcht, Schrecken, Geschenck, noch etwas anders, solches alles nehme ich auf meine Seel, vor welche ich am jüngsten Tage Rechenschaft geben soll, dafern ich aber falsch schweren, und die gründliche Wahrheit nicht reden würde, so seye ich Kheram und ewiglich verflucht, auch übergehe

*) Weingart. *Fascicul. divers. Jur. P. IV. const.* p. 330. 331.

und verzehre mich das Feuer, welches Sodoma (Stoin) und Comorra Maura übergangen und verbrennt hat, nicht weniger sollen über mich kommen alle Flüche, die in dem Torach geschrieben stehen, und soll mir der lebendige wahre Gott, nimmermehr in allen mein Thun und Lassen zu statten noch zu Hülf kommen. So wahr mir helffe Gott Abraham, Gott Isaac, und Gott Jacob, Amen.

LXIV.

Und bey dem Cammer-Recht. *)

Als schwere ich hierauf Gott dem Allmächtigen, welcher Himmel und Erden, und alles was darinnen ist, erschaffen hat, ich schwere durch alle seine heilige Nahmen, welche seine Diener Moyses geschrieben hat. Ich schwere durch die fünf Bücher Moysis, darinen die zehen Geboth geschrieben seynd, welche Gott selbst mit seiner rechten Hand geschrieben, und mir Unrecht zu schweren verbotten hat: daß ich in der zwischen Eingangs ernannten N. N. ꝛc. ꝛc. alles, was mir bewust, treulich, wahrhafftig, und aufrichtig aussagen, und solches weder um Gunst noch Ungunst noch einziger andern Sachen willen nicht verschweigen will. Im Fall ich aber unrecht, oder falsch schweren sollte: so seye ich kherana und ewig verflucht, und gebe mir Gott an-

*) Weing. ebend.

anſtatt des Segens die Verfluchung, alſo auch, daß mein Gebett, welches in dem Buch Taffroagim geſchrieben iſt, mir nichts nützlich ſeye, und ſolle mich auch keine Gnad Gottes betreffen, ſondern, daß ich verdorre, wie das Gebürg Gelboa, welches David verflucht hat, darauf Saul und ſeine drey Söhne ermordet ſeynd, und daß mich auch wie den Gehaſi des Naemans Ausſatz alſobald betreffe, und daß mich auch ſambt meinem Weib, Kindern, und ganzen Geſchlecht die Iſcopa ankämme, und ſo ferne ich unrecht geſchworen, ſo gebe Gott, daß ich verblinde, gleichwie andere verblindet, welche falſche Schwur gethan, noch ferners, wo ferne ich unrecht geſchwohren, ſo gebe der allmächtige Gott, daß auf mich Schwefel und Feuer vom Himmel falle, gleichwie es neun Tag und Nacht auf Sodoma und Gomorra gefallen iſt, und daß mich auch das Feuer verbrenne, gleichwie es Nadab und Abihud geſchehen, und daß auch, gleichwie die 50. Männer auf des Propheten Eliä Begehren verſuncken, ich des Augenblicks allhier verſincke, und daß auch die Erde, wo ich ſtehe oder gehe, ſich aufthue, und mein unrechten Eyd nicht ertrage, ſondern mich gleichſam, wie Datam und Abiram lebendig verſchlinge, und ſo fern ich unrecht geſchwohren, ſo gebe Gott, daß ich, weder meine Kinder immer noch meine Freunde, ſambt meinem ganzen Geſchlecht nicht unter des Abrahams Kinder nimmermehr gen Jeruſalem kommen mögen, und Moyſes

soll mir auch in künftigen Leben weder Sarabara noch Leviashem zu essen geben, derowegen, wenn ich falsch geschworen, so gebe Gott, daß mein jezt geleister Eydes-Schwur des Augenblicks einem andern zum Exempel an mir vollbracht, und wahr werde, wo ich aber wahr und recht schwere, darzu helfe mir der wahre Gott, dessen heiliger Nahmen ist Adonay.

Befehle, daß fürohin die Juden also das Jurament ablegen sollen.

Wilhelm Albrecht Graf von Kollowrath.

Placidatum a sua Excellentia.
9ten Jenner Anno 1689.

LXV.

Wird ein Closter von dem Recht zu erben ausgeschlossen. *)

In Sachen zwischen dem Wohlehrwürdigen Pater Fr. Alexio Schimmel, der Zeit Priore, und ganzen Convent des H. Augustini Eremiten-Ordens in dem Closter bey Sanct Benigna Opporanten, und Beschickern an einem, dann Anna Theresia Tempelmannin gebohrnen Zehrerin, Burgerin

*) Weing. *Codex Ferdinand. Leopold. Josephi. Caroli-nus* B. 533. N. 443.

ein dieser Königl. kleinern Stadt Prag hierzu beschickter am andern Theil: Allwo anfangs gemeldter Prior, und Convent, die von der Beschickten nach ihrem in der Unmündigkeit verschiedenen Bruder Johann Zehrer, in dessen hinterlassenes Hauß beym grünen Wagen, und übriges Vermögen den 23. Januar. 1688. erhaltene erbliche Einführung wiedersprochen, aus Ursachen ihres Ordens Professus Pater Maximilianus Zehrer, sowohl als sie Tempelmannin des obbemeldten Johann Zehrers Bruder gewesen, dahero sie die Einführung zu cassiren, und eine Helfte der Verlassenschaft, nebst denen nicht Nutzungen, Schaden, und Unkosten dem Closter St. Benignä zu zusprechen gebetten, hierüber und auf dasjenige, was von der Beschickten excipiendo, auch ferners pro & contra gehandlet worden, hat Burgermeister und Rath der Königl. kleinen Stadt Prag nach reiffer Erwegung zu Recht erkannt: Weilen die Odporanten mit ihrem gerühmten Jure, statt des Professi nach seinem Bruder die Helfte ab intestato succediren zu können, sich wie Rechtens nicht legitimiret: und zudeme daß nach ihren Closters Professen als civiliter abgestorbenen, und denen niemals absterbenden Clöstern kein weltlicher Befreundter jemal zu einiger Erbschaft zugelassen worden, noch inskünftige zugelassen werden können, selbsten geständig seyn: hierentgegen aber die Beschickte, als eine Haussässige, und mit der Stadt-Gemeinde in allen

oneribus civicis mitleydige Burgerin (welche auch nebst ihrem Ehewirth Johann Georg Tempelmann die Vormundschaft über ihren gottseligen Bruder Johann Zehrer sehr mühsam verwaltet hat) aus denen Rechten dieses Königreichs Böheim, und denen von jezt glorwürdigst regierender Kayserl. und Königl. Mayestät allergnädigst bestättigten, und der Königl. Prager Land-Tafel einverleibten Stadt Privilegien, das disfällige nach mehr bemeldten Johann Zehrer ihr allein mit Ausschliessung ihres geistlichen Bruders ab intestato zustehende Erb-Recht in diesem behauptet, weilen derley Ordens-Professen per legem correctoriam in hauptsächlicher Reflexion auf die natürliche Erb-Pflicht blos denen Eltern, nicht aber in linea collaterali, nebst anderen burgerlichen Befreundten ab intestato succediren: nebst andern das in hoc casu specifico obbemeldter Ordens Professus Maximilian Zehrer sich ante professionem in der vätter- und mütterlichen Verlassenschaft von seinen Geschwistern völlig abgesöndert, und die also abgesönderte Erb-Portion in das Kloster gebracht, auch darüber ohne einigen Vorbehalt quittiret hat; Als wird der eingelegte Odpor hiemit aufgehoben, und die Beschickte bey ihrer erblichen Einführung bestättiget, Schaden und Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegen einander compensiret, von Rechtwegen. Actum & publicatum in consl. Min. Urb. Prag. Feria 5ta post Dominicam Judica,

id

id est, 31. Martii 1689. Consule Domino Laurentio Friderico Schober.

LXV.

Von den Juden als Zeugen. *)

Leopold. Hoch- und Wohlgebohrne, Gestrenge, Ehren- Veste und Gelehrte, liebe Getreue. Was bey uns Augustin Reuber, wegen der, bey der Judenschaft in gerichtlichen Proceß- Sachen, zu nicht geringem Nachtheil der Christen, starck eingeschlichenen Subornation der Zeugen in Unterthänigkeit angebracht, und wasmassen derselbe gnädigst zu verordnen gebetten, damit wider ihn die Jüdische Zeugen nicht admittiret werden, und er also zu seinem Recht dermaleins gelangen möge, das eröffnet euch der Beyschluß mit mehrerin.

Wie nun billige Obsicht zu haben ist, damit die Christen durch einige denen Juden, sonsten ganz gemeine Vortheilhaftigkeiten, und in denen Rechten straffmässige Subornation in ihren Gerechtsamen nicht etwann verkürzet werden;

Als befehlen wir euch hiemit behöriger Orten gemessen zu verfügen, damit bey denen Rechts-Führungen die Jüden-Zeugen nicht durchgehends ad dandum testimonium bevorab wider die Christen, zugelassen, sondern die zu der Zeugnüß erforderende Re-

*) Weing. B. 541. N. 456.

quisita an Seiten der Juden mit aller Schärffe beobachtet, und da einige Subornation quocunque modo kund gemacht würde, sowohl der subornans als subornatus exemplariter abgestraffet werde. An deme beschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien den neun und zwanzigsten Monats-Tag Novembr. im sechzehen hundert und neunzigsten unserer Reiche, des Römischen im drey und dreyssigsten, des Hungarischen im sechs und dreyssigsten, und des Böheimischen im fünf und dreyssigsten Jahr.

LXVII.

Wie die Eyde einzurichten. *)

Leopold. Liebe Getreue. Demnach Wir aus tragender Pietät und Veneration zu der unbefleckten Empfängniß der glorwürdigsten Gottes Gebährerin, Jungfrauen Mariä, gnädigst resolviret haben, daß in allen denen Juramenten, welche in unserer verneuerten Königl. Landes-Ordnung begriffen, auch sonsten mit Benennung der allerseligsten Mutter Gottes und aller Heiligen, es seye in Amts- oder Gerichts-Sachen, leistet und geschworen werden, führohin nach dem Wort Gebenedeyte, nachfolgends, und von der Erb-Sünd

unc-

*) Weing. B. 542. N. 457.

unbefleckte Mutter Gottes zugesetzet, und pronunciret werde.

Als haben wir euch solches hiermit zur Wissenschaft, und gebührender Observanz, wie auch zu weiterer Verfügung an gehörige Stellen aller Ober- und Unter-Instanzien hiemit insinuiren wollen. Daran, geben ꝛc. Wien, den 4. Febru. 1691.

LXVIII.

Wie weit auf Ersuchen die Consistorial-Sprüche zu vollziehen seyen?

Leopold. Liebe Getreue. Ob dem Inschluß ersehet ihr gehorsamst des mehrern, was massen uns Catharina Fiorinin, demüthigst supplicando zu vernehmen gegeben, wie daß sie durch einen Erz-Bischöflichen Consistorial-Sentenz, neben dem, daß sie dardurch zur ehelichen Beywohnung ihres Ehemanns angewiesen, auch in die Expensas und Gerichts-Unkosten condemniret worden seye, mit gehorsamster Bitt, wir geruheten ihr disfals ein dreyjähriges Moratorium zu ertheilen, und zugleich die Verordnung dahin ergehen zu lassen, damit sie immittelst mit all fernerer Execution verschonet bleiben möchte;

Gleichwie wir nun aus diesem demüthigsten Anbringen wahrgenommen, daß die Execution wi-

der

*) Weing. B. 547. N. 467.

der die Supplicantin auf eine bloſſe an dem Magiſtrat unſerer Königl. alten Stadt Prag abgegebene Conſiſtorial-Atteſtation verführet werden wolle, ſolches aber unſerer noch in Anno Sechzehenhundert neun und ſechzig den 6ten Novembr. an euch ergangenen, und in Copia nochmals hiebey kommenden gnädigſten Reſolution ſchnur ſtracks zuwider lauffet, Kraft welcher wir anbefohlen, daß das Erz-Biſchöfliche Conſiſtorium pro executione ſuarum ſententiarum aus gewiſſen und bewegenden Urſachen vor allen bey euch die gebührende Requiſition, und Anſuchung geziemend thun ſolle, deme wir dann auch noch in allem gehorſamſt nachgelebet wiſſen wollen.

Als werdet ihr (wie unſer gnädigſter Befehl an euch hiemit iſt) ſothane Execution in ſolang, bis die Requiſition bey euch reſolvirtermaſſen beſchehe, ſuſpendiren, auch bey denen untern inſtantiis die Verfügung thun, damit dieſelbe derley Executiones nicht ehender, als bis von euch die Verordnung deſſentwegen an ſie ergangen, verſtatten ſollen, immittelſt aber auch des gegenwärtigen Caſus und darbey mit unterlauffenden Umſtänden halber gründliche informationes einziehen, und uns den Erfolg, und der Sachen wahre Bewandtnuß zu Handen unſerer Königl. Böheimiſchen Hof-Kanzley gehorſamſt berichten: Maſſen wir dann deme Recht zu thun, und darob- und daran zu ſeyn, damit unſern gnädigſten Reſolutionibus durch un-

befugte Anmassungen nicht contraveniret werde, also hieran unsern gnädigsten Willen, und Meynung gehorsamst zu vollbringen wissen werdet.
Geben Wien den 16. July Anno 1691.

LXIX.

Von uncatholischen Handelsleuten. *)

Von (Titl) Ihrer Excellenz und Gnaden der Königl. Herrn Stadthaltere wegen (Titl) Herrn Alt-Städter Hauptmann ꝛc. anzuzeigen; Es hätte bey denenselben ein gewisser Jeremias Fischel sich beschweret, wasgestalten Burgermeister und Rath der Königl. Alten Stadt Prag auf ungleiches Angeben der Kauf- und Handelsleute daselbst ihme sein Gewölb, so er doch unter der Factorey des Andreä Tybelli, Burgers und Handelsmann dahier, in Namen seines Principalen Peter Ekolzes innenhielte, nicht allein verpetschiret, sondern auch seine Person selbst in Verhaft zu bringen gesuchet, und nachdeme hierüber sowohl bemeldter Magistrat, als auch vermittelst desselben die alldasige Kauf- und Handels-Leute vernommen, und die disfällige Nothdurft pro & contra ordentlich gehandelt worden, sich gewiesen, wasmassen bedeuter Fischel wider Ihrer Mayest. vielfältiglich emanirte allergnädigste Resolutionen und Patenten

in

*) Weing. B. 563. N. 493.

in diesem Ihro Erb-Königreich, als ein Uncatholischer sich aufgehalten, sondern auch zum Nachtheil oft ernannter allhiesiger Kauf- und Handels-Leute, und dem klaren Innhalt ihrer Privilegien zuwider, sowohl Ellen, als Gewicht, wie auch Stuck-weis die Waaren zu verkaufen, und zu veralieniren sich angemasset. Wann dann zuforderst sothaner Aufenthalt der Uncatholischen allhier, denen herlandigen Gesätzen schnur-stracks zuwider ist, indeme denenselben nicht länger erlaubet, als so lang die Jahr-Marcks-Zeit wehret, und sonsten nur per modum transitus alhier zu subsistiren, nachgehends aber seynd selbe schuldig ihre Gewölber versperter zu halten, und wann sie mitler Zeit was weiters zu negotiren haben möchten, solches durch einen der Röm. catholischen Religion beygethanen Bestellten, oder Factoren zu verrichten, viel weniger dahero ihnen gestattet wird, den Handel und Wandel zu treiben;

Als thäten Anfangs Hoch-wohlernannt Ihre Excellenz, und Gnaden, die Königl. Herren Stadthaltere, ihme Herrn Alt-Städter-Hauptmann, hiemit befehlen, daß derselbe nicht allein gedachten Fischel, sondern auch andern uncatholischen Kauf- und Handels-Leuten, sie mögen seyn, wer sie wollen, damit selbige deme nach sich verhalten, und derowegen längstens innerhalb nächstfolgenden vier Wochen von hier, und aus dem Land (gestalten ein gleichförmiges an die Neu-Städter, und Klein-

Seitner Herren Hauptleute ergehet) begeben, und weitershin ausserhalb der Jahr-Marcks-Zeiten in diesem Königreich sich nicht aufhalten, ernstlich bedeuten, zugleich auch dick-besagten Fischel, weilen selbiger zum Nachtheil der allhiesigen Handelsleute, und derenselben von Ihro Mayestät habenden allergnädigsten Privilegien zuwider gehandelt, zu Erlegung ein Hundert Reichsthaler Straff zu ihren Handen; massen ein solches das allergnädigste Privilegium mit sich bringet, wircklich anhalten solle.

Ex Conf. Reg. Cancell. Boh. Pragæ,
12. Decemb. Anno 1692.
W. J. Schefftschick.

LXX.

Den Ordensgeistlichen wird verbotten sich eines Rechtes zu lehren ausser der hohen Schule anzumassen. *)

Leopold. Liebe getreue; wir mögen euch gnädigst nicht verhalten, was gestalten bey uns Rector und Academischer Magistrat unserer Carolo-Ferdinandäischen Universität zu Prag sich supplicando beschw[illegible]et hat, daß, ob zwar ihr wohl-hergebrachtes Recht, und Uhralt- noch von Weyland Carolo IV. Römischen Kayser herrührende, wie auch

*) Weing. B. 568. N. 502.

auch von Weyland unserem Herrn Vattern Ferdinando III. glorwürdigster Gedächtnuß ermeldter Universität, allergnädigst verliehene Privilegia, und andere ergangene gnädigste und gemessene Resolutiones, wodurch das Studium generale & publicum daselbst stabiliret, uniret, und darbey sanciret worden, daß, gleichwie in unserer Königl. Stadt Prag nicht mehr als eine Universität seye, und immerwährend, also auch beharren, der locus scholarum seu Auditoria & Lectiones, wo sie damals gehalten worden, bleiben, jedoch aber alle Actus publici solennes und promotiones aller Facultäten in Carolino verrichtet werden sollen, dessen gleichwohl ungeachtet, deme von einigen Privat-Religiosen, und in specie von denen Patribus Dominicanis ad sanctum Egydium in unserer Königl. Alten Stadt Prag zuwider gehandlet, und mehr erwehnter unserer Carolo-Ferdinandäischen Universität ein mercklicher Eingriff gethann werde, indeme sie die Adeliche Jugend, sonderlich in Philosophicis zu instruiren, und dieselbe nicht ohne geringen Präjudiz des vorgedachten Studii publici & generalis mehrerdeuter unserer Universität, sogar ad Disputationes publicas anzuführen, die Theses vornehmen Stands-Personen zu dediciren, und sub titulo publicæ disputationis defend en zu lassen, sich unternehmeten, mit unterthänigster Bitte, wir geruheten berührten Patribus Dominicanis, und andern Religiosen, so sich inskünftig dergleichen un-

unternehmen möchten, gnädigst zu verfügen, daß sie in denen Schranken ihres Beruffs und instituti sich halten, und von so gestalten eigenthätigen Eingriffen, besonders aber à tradendis Humanioribus, Philosophicis & Theologicis disciplinis, quoad externos fürohin abstehen, wie auch deren solis in Universitatibus promotis Doctoribus competentibus titulis sich nicht gebrauchen sollen. Wann wir dann bey der Sache uns beschehenen gehorsamsten Vortrag in facto wahr, und durch die von mehrerwehnter unserer Carolo-Ferdinandäischen Universität beygelegte Exemplaria verschiedenen publicis Disputationibus exponirt, und offentlich affigirten Thesium philosophicarum sattsam erwiesen zu seyn befunden, daß sie Patres Dominicani die weltliche, zumalen Adeliche Jugend zu dociren, und publicas Disputationes anzustellen, und zu halten, sich unternommen, considerato autem jure nicht ermessen können, daß sie dessen befugt seyn mögen, wir auch ausser mehr berührter unserer Carolo-Ferdinandäischen Universität, kein anderes studium publicum cujuscunque facultatis vel disciplinæ zuzulassen, und zu verstatten, dahin auch der geistlichen Ordens-Leute nur für ihre Professos instituirte lectiones privatas und studia propria seu domestica ad actus publicos zu extendiren gnädigst nicht gemeynet seynd.

Als haben wir bey so klaren, in jure & facto wohlgegründeten Umständen und Beweistum ohne

Veranlassung einiger unnöthigen Weiterung, gnädigst resolviret, dergleichen unbefugte, und öfters ernanter unserer Carolo-Ferdinandäischen Universität in unserer königlichen Stadt Prag zum Präjudiz und Nachtheil gereichende beyseitige studia oder öffentliche Frequentirung anderer Schulen extra Lycaeum ordinarium oft berührter unserer Universität von der weltlichen, Adelich- und andern Jugend, inhibitive einzustellen, und zu untersagen, euch hiemit gnädigst befehlende, daß diese unsere geschöpfte gnädigste Resolution ihr gehöriger Orten, insonderheit aber unserer Carolo-Ferdinandäischen Universität zur Nachricht, wie auch in specie denen Patribus Dominicanis ad sanctum Egidium, damit sie führohin von dergleichen publicis lectionibus, disputationibus et actibus sich zu enthalten wissen mögen, gebührend notificiret; deme ihr recht zu thun, und daran unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu erstatten wissen werdet. **Geben Wienn den 14ten Januar. Anno 1694.**

LXXI.

Von den neugetauften Juden. *)

Leopold. Liebe Getreue. Wir haben aus euerem allerunterthänigsten Bericht, vom 15ten Martii gegenwärtigen Jahres, in mehrern gnädigst vernoh-

*) Weingart. B. 578. N. 522.

nohmen, was uns ihr wegen derjenigen Handwercker, so den Jüdischen Irthum erkennet, und sich zu der allein seeligmachenden Catholischen Religion gewendet, und derselben Handthierung gehorsamst eingewendet habet. Und gleichwie ihr nun gar recht und rühmlich daran gethan, daß uns ihr dessen, so etwann zu mehrerm Aufnahm und Fortpflanzung der allein seeligmachenden Religion dienund ersprieslich seyn möchte, gehorsamst erinnert habet. Als haben Wir auch, nach uns der Sachen beschehenen gehorsamsten ausführlichen Vortrag uns allergnädigst entschlossen und resolviret, daß alle Neophyti ihr Handwerck, so sie bey den Juden erlernet, und getrieben, nach Erlangung der Heil. Tauff, in unserer Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Prag, wie auch in andern unsern Königl. Städten jedermänniglich ungehindert frey mit ihren Leuten zu exerciren, und zwar ohne allen Inspectoren, allermassen solches nur Confusionen verursachen dörfte, befugt seyn sollen; zu dem Ende dann, und um alle Weitläuftigkeiten auf einmahl abzuschneiden, wir ihnen sämtlichen jezigen und künftigen neu-convertirten die Hof-Freyheit hiemit allergnädigst ertheilen, euch benebst gnädigst befehlende, diese unsere allergnädigste Resolution nicht allein publiciren, und behörigen Orts vormercken zu lassen, sondern auch damit und nicht anderst observirt wurde, durchgehends bey denen subordinirten Stellen, endlich auch Ernst gemessen zu

verordnen, auch auf benöthigten Fall feste Hand zu halten; Allermassen hieran unser gnädigster Will ꝛc.

Geben Wienn den 30. Junii 1695.

LXXII.

Der Generalis Magister der Kreuzherren mit dem rothen Stern sitzt bey der Landtagen nach den Probsten von Altbunzel.*)

Leopold. Liebe Getreue. Wir haben uns gehorsamst vortragen lassen, was uns du in puncto Sessionis et voti, des (Tit.) Georgii Pospichals ꝛc. unterm Dato den 12. Decembr. des nächst zurück gelegten Jahrs gehorsamst erinnert hast. Wann dann bey uns gedachter Groß-Meister, auch unterthänigst eingekommen, und gebetten, weilen in der Anno 1680. von uns gnädigst wegen des geistlichen Stands emanirten Pragmatica, wie selbiger in ordine bey denen Land-Tägen sitzen, und die Stimme haben solle, gedachten Generalatui eine separirte Session daruminen nicht assigniret worden, daß solches Generalat die vormalige Erz-Bischöfe zu Prag zugleich getragen, und dahero derenthalben keiner absonderlichen Session vonnöthen gehabt, wir geruheten, gnädigst ihme eine competente Session und Votum bey denen Landeszusammenkünften zu ertheilen.

Wor-

*) Weingarten B. 592. N. 541.

Worbey Wir gnädigst in Erwegung gezogen, was massen in Hierarchia Ecclesiastica auch hergebracht, daß die Generales denen andern vorgesezet werden, und über dieses obbemeldter Creuz-Orden mit dem rothen Stern denen equestribus Ordinibus nicht allein äquipariret, und pro simili geachtet wird, sondern auch in unserm Erb-Königreich Böheim, einer unter denen ältesten, und darinnen schon bis in fünf Secula stabiliret ist. Als haben Wir gnädigst resolviret, daß vorbemeldter Generalis Magister cum rubra stella denen in vorangezogener unserer Pragmatica, sich in prima classe befindenden Geistlichen adjungiret, und ihme immediate nach dem Probsten zu Alt-Buntzel, die nechste Session, und Votum gebühren solle; dannenhero ergehet unser gnädigster Befehl an dich hiemit, daß du, als unser bey dem jezo wehrendem Land-Tag verordneter Director, demselben solche Stelle ausweissen sollest; deme du Recht zu thun, und daran unsern gnädigsten Willen, und Meinung gehorsamst zu erstatten wissen wirst. **Wienn den 29ten Januarii 1697.**

LXXIII.

Die Geistliche aus der Gesellschaft Jesu sind in Verlassenschaftssachen denen übrigen Ordensgeistlichen gleich zu halten. *)

Leopold. Liebe Getreue. Es wird euch annoch gehorsamst erinnerlich beywohnen, welcher gestalt

*) Weingart. B. 596. N. 547.

bey uns der Lucas Englisch, Societatis Jesu Provinciae Bohemicae Procurator et Mandatarius, sich wider den Neustädter Magistrat, unserer Königl. neuen Stadt Prag darummen in Unterthänigkeit beschweret, weilen derselbe dem P. Johannes Dubscky, des Collegii Soc. Jesu Rectori, alda die auf den Wenceslaum Misszlicky gefallene Erb-Portion, wegen der von uns den 19ten Monats-Tag Aug. 1694. Jahr ergangenen allergnädigsten Resolution, Kraft welcher auch in dem Burger-Stand ad validitatem testamenti das vorhergegangene juramentum fidelitatis sub poena nullitatis et cassationis erfordert wird, welches aber obbemeldter Magistrat, weilen solches Wenceslaus Misszlicky nicht geleistet hätte, nicht habe wollen ausfolgen lassen, mit gehorsamster Bitte, die Sache dahin gnädigst zu erklären, daß die Societät und derosel, ben Glieder unter dem obgedachten Gesatz de Ao. 1694. nicht verstanden seyn, hiemit auch gnädigst zu verordnen, daß die quästionirte Misszlickische Verlassenschaft zu Handen obbesagten P. Rectori alda ohne ferneren Anstand herausgegeben werden möge, und gleichwie nun bey Verabfassung dieser unserer gnädigsten Resolution unsere gnädigste Meynung nie gewesen, auch noch dato nicht ist, daß die Glieder der Societät Jesu, und anderer heil. Orden, wann sie testiren, zu dem Huldigungs-Eyd, so hauptsächlich ad temporalia, welchen sie sich verbündlich abdiciren, gehalten werden sollten,

wie

wie dann solches unsere gnädigste Resolution nicht vermag, dahero dann vorgedachter Magistrat unserer Königl. Neuen Stadt Prag besser gethan hätte, wann derselbe diesfals sich nicht aufgehalten hätte.

Also werdet ihr, wie dann unser gnädigster Befehl hiemit ist, hiernach sie Interessenten in unserm Namen vorbescheiden, und zugleich gemessen verfügen, daß mehrbesagte Misslickische Verlassenschaft, gleichwie es vorhin in dergleichen Fällen allezeit geschehen, zu Handen alldasigen Patris Rectoris ohne allen weiteren Verschub ausgefolget werden solle. An deme beschieht unser gnädigster Will und Meynung. **Wienn den 16ten July 1697.**

LXXIV.

Die Geistliche müssen in weltlichen Dingen vor dem weltlichen Richter Red und Antwort geben. *)

Leopold. Liebe Getreue. Wir haben aus euerm allerunterthänigsten Bericht-Schreiben von 8. Martii des 1685. Jahrs in mehreren gnädigst vernommen, was massen ihr über die von dem damaligen P. Rectore und Collegio der Societät Jesu in unserer Königl. Stadt Ollmütz wider eine

*) Weingarten B. 614. N. 560.

bey euch von dem gelehrten, unſerm lieben getreuen Georgen Sablathyn, beeder Rechten Doctorn, und geſchwornen Lands-Advocaten in unſerm Erb-Marggrafthum Mähren, als ex officio beſtellten Mandatario deren, nach weyland Wenzel Gromo hinterlaſſenen armen Kindern in materia gewiſſer, von jetzt ernannten Wenzel Gromo gedachtem Collegio Soc. Jeſu zu Ollmütz dem Angeben nach geſchenckten, und nach deſſen Entlaſſung aus der Societät nicht wieder zurückgegebenen 12. Thaler Mähriſchen, cum eo, quod intereſt, eingebrachte Klag opponirte exceptionem declinatoriam fori zu ſprechen angeſtanden, und uns die Sach, als einen in unſerer Königl. Lands-Ordnung nicht exprimirten Caſum zur gnädigſten Belehrung gehorſamſt einſchicket.

Wie nun kundbaren Rechtens, und in unſeren Erb-Landen Herkommens, daß vermöge unſerer verneuerten Königl. Lands-Ordnung fol. 37. V. die Geiſtlichkeit in realibus vor dem weltlichen Richter Red und Antwort zu geben ſchuldig, darinnen die actiones perſonales rei perſecutoriæ mit zu comprehendiren, zu geſchweigen, daß, wie aus des weyland Pris Georgii Molitoris unter dem 6. Febr. 1639. geſtellten Quittung, darinnen er auch die übrige effectus hæreditatis ſich vorbehalten, zu ſehen, es in dieſem caſu ſpecifico nicht ſo ſehr um ein mere perſonale als de jure univerſitatis, es mag pars actrix die Perſecution ihres Patrimonii,

quod

quod abest, angestellet haben, wie sie wolle, zu thun zu seyn scheinet; Als finden wir in alle Wege für recht und billig, daß Eingangs gedachter P. Rector und das Collegium Societatis Jesu zu zu Ollmütz in hac causa miserabilium personarum summariter tractanda, vor euch zu Recht stehe, und auf die nebst denen übrigen diesfals verhandleten incidental actis hiebey wieder zuruckkommende Stromische Klag in materialibus Red und Antwort gebe: demenach ihr die Partheyen zu bescheiden, und ferner wie denen Rechten nach, zu verfahren wissen werdet, vollbringet hieran unsern allergnädigsten Willen und Meynung. Geben Wienn den 30. Juny 1698.

LXXV.

Von den Bedingungen, unter welchen die Testamente derjenigen gelten sollen, die sich in ein Kloster verfügen. *)

Leopold. Liebe Getreue. Es wird euch annoch guter massen gehorsamst erinnerlich beywohnen, was wir an euch occasione derer zwischen dem Würdigen, unseren lieben andächtigen Patre Luca Englisch, der Societät Jesu Provinciæ Boemiæ Procuratore & Mandatario eines, dann dem Magistrat unserer Königl. Neuen Stadt Prag andern

*) Weingart. B. 619. N. 365.

Theils wegen des, von dem Wenceslao Misszlick, gedachter Societät Magistro, nicht prästirten juramenti fidelitatis, und demnach aufgerichten Testaments, entstandenen Differentien rescribendo gnädigst gelangen lassen, und gnädigst anbefohlen haben, worbey es zwar auch annoch sein Bewenden hat. Sintemalen aber uns ihr in euerem, occasione des von dem Christian Wala im Capuciner-Novitiat zu Brix aufgerichteten Testaments, erstatteten rationibus decidendi gehorsamste Erinnerung und Anfrage gethan, wie es etwan mit denenjenigen, welche nach erreichten ihren rechtlichen Jahren in die heilige Orden sich begeben, und gleichwohlen vorhero die Erb-Huldigungs-Pflicht nicht ablegen, inskünftige zu halten seyn werde.

Als geben wir euch hiemit zur gnädigsten Antwort, und erklären unsere wegen des Wenceslai Misszlick, Magistri der Societät Jesu ergangene Resolution gnädigst dahin, daß nur diejenige, so in die heilige Orden in ihrer Minorennität eintreten, den Erb-Huldigungs-Eyd zu prästiren nicht schuldig seyn sollen.

Was aber diejenige, welche ihre Majorennität, ehe und bevor sie den geistlichen Stand angenommen, erreichet haben, betrifft, da befinden wir, daß sie sothanen Erb-Huldigungs-Eyd adhuc in sæculo existentes zu prästiren schuldig seyn; Widrigen Falls, und da sie es nach Publicirung dieses unseres gnädigsten Gesatzes, und also ex con-

tu-

tumacia nicht thäten: so sollen die von denenselben ex post facto aufgerichte Testamenta bey denen Gerichten nicht mehr angenommen, viel weniger attendiret werden. Befehlen euch solchemnach gnädigst, daß ihr diese unsere gnädigste Constitution bey allen burgerlichen Gutachten mit dem ehisten publiciren lassen, und hiernach fürohin in judicando verfahren sollet. An dem wird gehorsamst vollbracht unser allergnädigster Will und Meynung. Geben Wienn den 7. Nov. 1698.

LXXVI.

Kayser Leopold versperrt den Maltheserrn den Zugang zu den böhmischen Prioraten, bestättiget aber doch diejenigen, die schon im Besitze waren vor dieser Erklärung. *)

Leopoldus. Reverendissime & Illustrissime Princeps. Nulli dubitamus, quin Devot. Vestræ apprime constet, qualisnam à Prædecessore nostro Imperatore quondam Ferdinando III. glorioſissimæ memoriæ ad Antecessoris Devotionis Vestræ ejusdemque Ordinis Concilii in causa admissionis extraneorum ad Prioratum, & Commendas in Regno nostro hæreditario Bohemiæ, ei-

*) Con. *Cod. Ferd. Leopol. ab Ao. 1720. usque ad An. 1724. B. 32.*

eidemque incorporatis provinciis ſituatas factam inſtantiam ſuper ſenſu & intellectu illius indulti Regii vigore cujus a Divo prædeceſſore noſtro Imperatore Rudolpho II. tanquam Rege Bohemiæ in Anno 1598. emanato Jus collaturæ ſuper præfato Prioratu, ac Commendis Bohemicis olim poſſeſſum in Ordinem Devotionis Veſtræ Melitenſem ex ſpeciali gratia, ſub certis tamen conditionibus, translaum eſt ſuprafato Devotionis Veſtræ Anteceſſori communicata ac perſcripta fuerit declaratio.

Cum autem Nobis fide digne relatum fuerit, quod a nonnullis abhinc retrò actis annis nihilominus aliqui inhabitatores Inſulæ Melitenſis non attentâ tali per Devotionis Veſtræ anteceſſores collaudatâ, ac Archivo Ordinis juxta deſuper extantia documenta relatâ ac inſertâ declaratione, ad Germanicos ac Bohemicos Prioratus, in non leve præjudicium juris noſtri ac derogamen Equitum Ordinis Nationalium irrepſerint, cum tamen tenore dictæ declarationis Ferdinandeæ ſtatutum eſſet, quod præfatus Prioratus ac Commendæ in memoraro Regno noſtro Bohemiæ eique incorporatis provinciis exiſtentes, non niſi modô dicti Regni, Provinciarumque Noſtrarum hæreditariarum Incolis conferri, iisque ſolùm, exteris penitùs excluſis, inveſtiri debeant. Proinde idipſum Devotioni Veſtræ hisce repræſentandum

dum duximus, non ambigentes, eandem ſæpè fatæ declarationi, a qua ne vel in minimo receſſuri ſumus, ſeſe quoque accommodaturam, ac ad nominatos Prioratus ac Commendas, nullum deinceps extraneum aut alienigenam recepturam, aut introduci permiſſuram. Dum nos vicè verſâ pro nunc benigniſſimè concedimus, ut ii, qui mediô tempore absque Clementiſſimo conſenſu noſtro ad ſtatum fratrum Capellanorum Prioratus, aut Commendæ Regni noſtri hæreditarii Bohemiæ recepti ſunt, ex pura tamen ſpecialique gratia noſtra Cæſarea Regiaque permaneant. Cæterum Devotionis Veſtræ gratia Noſtra Cæſarea. DATUM EBERSDORFFII 23. SEPTEMB. 1698.

Magno Magiſtro Ordinis St. Joannis Hieroſolymitani.

LXXVII.

Der Großmeiſter des Matheſer-Ordens dankt dem Kaiſer für die vorhergehende Beſtättigung. *)

Auguſtiſſime Cæſar. Summo cum gaudio accepi benigniſſimam declarationem Sacræ Cæ-

*) Cont. Cod. Fer. Leopold. ab Anno 1720. usque ad Annum 1724. P. 36.

Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ per ejusdem humaniſſimas Litteras de die 23. Septembris proximè defluxi mihi communicatam, favore fratrum Capellanorum Meliteñſium in Prioratu Bohemiæ hactenus receptorum; ut quamvis Clementiſſimus Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ conſenſus, eorum receptionem non præceſſerit; tamen Commendis ejusdem Prioratûs ad eorum ſtatum ſpectantibus de ſpeciali gratia Veſtra Cæſarea gaudere poſſint. Plane non niſi duo taliter recepti in præſentiarum reperiuntur, quorum neuter de tempore mei Magiſterii, quinimò unus a quinquaginta annis & ultra, atque ambo ex peculiàri gratiâ, atque adoptione ipſiusmet Nationis Germanicæ. Quod contigit, quia cum declaratio quondam Glorioſiſſimi Imperatoris Ferdinandi III. Auguſtæ memoriæ, occaſione diſſenſionis inter equites proceſſiſſet, eandem ad fratres Capellanos obſervantia hactenus non protraxerat. Nunc autem prædictas Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ humaniſſimas literas in mei Ordinis Cancellaria regiſtrari mandavi, ne dum ad ſolatium prædictorum duorum jam receptorum, ut præ oculis habeant gratiam per Sacram Cæſaream Majeſtatem Veſtram ejusdem clementiſſimè impartitam, ſed etiam, ut omnibus innoteſcat Oraculum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ in omnibus exteris cujuscunque gradus ad amuſim impoſte-

ſterum obſervandum. Interim vero dum pro collatis humillimas grates rependo Sacræ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ eidem perpetuam incolumitatem, atque immortales de hoſtibus triumphos ad chriſtiani orbis ſolamen, animitus apprecor. DABANTUR MELITÆ DIE 24. MENSIS NOVEMBRIS ANNO 1698.

Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ.

Auguſtiſſimo Leopoldo Romanorum Imperatori & Domino meo Clementiſſimo.

Humillimus atque obſequentiſſimus Servus
Magnus Magiſter Hoſpitalis & Sac. Sepulchri Hieruſalem Don. Ramon. DE PERELLOSII ROCAFALL.

LXXVIII.

Beyde vorhergehende Schreiben ſollen der Landtafel einverleibt werden. *)

Leopold. Ihr ſehet aus beygefügten Abſchriften, was wir an den Großmeiſter des Ordens St. Joannis Hieroſolymitani wegen Excluſion der Extraneorum von denen in Unſerem Erb-Königreich Böheimb, und deſſen incorporirten Landen ſich befin-

*) Con. Cod. Ferd. Leopol. ab An. 1720. usque ad Ann. 1724. B. 30.

findenden Prioraten, und Commenden, noch im verwichenen Jahr gnädigst rescribiret, und was Uns darüber von ermeldten Großmeistern geantwortet worden. Wann wir dann gnädigst vor gut befunden, bemeldte beede Schreiben Unserer Königlichen Landtaffel einverleiben zu lassen.

Als befehlen Wir Euch gnädigst hiermit, an erst-gedachte Land-Taffel die Verfügung zu thun, damit solche Schreiben von Wort zu Wort behöriger Orten aldort eingetragen werden, welche Ihr auch dem Gran-Priori in erwehntem Unserm Erb-Königreich Böheim communiciren, und gleichermassen verordnen werdet, daß Er es in denen Gran-Priorat-Büchern auch seiner seits vormerken lassen solle. **Wienn den 26. Jan. 1699.**

LXXIX.

Erzbischöffliche Commissarien sollen zur Wahl eines Abtes aus dem heil. Benedictiner-Orden nicht zugelassen werden. *)

Leopold. Liebe Getreue. Aus unserm anderwärtigen, euch unterm heutigen Dato, über die uns von euch noch unterm 11. Marti des jüngst abgerückten 1703. Jahrs gehorsamst erstatteten Relation, wegen des in Gegenwart unserer Kaiserlichen und Königlichen Commissarien legitime erwähl-

*) Weing. B. 645. N. 606.

wählten Abbtens ad S. Procopium Wenceslai Koschin, des heil. Benedictiner-Ordens, ergehenden allergnädigsten Intimations-Rescript werdet ihr mit mehrerm ersehen, wasmassen wir den neo-electum quoad temporalia gnädigst confirmiret und bestättiget. Nachdeme aber der Hochwürdige unser Fürst, andächtiger und lieber getreuer Johann Joseph Erz-Bischoff zu Prag, Legatus natus und Primas unseres Königreichs Böheim, bey uns wider diese ohne Beyseyn dessen Commissarien celebrirte Wahl mittler Zeit protestando einkommen, und um weitere Suspension unserer Confirmation supplicando demüthigst angehalten, hingegen auch der würdige, andächtige, unser lieber getreuer Othmarus Abbt unsers Stiffts, und Gottes-Hauß zu Przewinor in Braunau, und Visitator S. Benedicti-Ordens durch unser Erb-Königreich Böheimb und Marggrafthum Mähren, bey uns vermittelst verschiedener allerdemüthigsten Anbringen bey seinen juribus & longæva possessione, besonders aber unsern, wegen Nicht-zulassung zu denen Wahlen der Abbten seines Ordens der Erz-Bischöflichen Commissarien offt ergangenen Decis, und uns gnädigst geschätzet zu werden allerdemüthigst gebetten.

Und nun wir bey gehorsamstem Vortrag, und nacher reiffer Erwegung der Sache gnädigst bewogen worden, nicht allein die Confirmation oberwehnten Abbtens bey St. Procopi quoad temporalia vor sich gehen, sondern auch ratione der Erz-

Bischöfflichen Commissarien es bey unseren hiebevorigen, wohlbedächtlich geschöpften Kayſ. und Königl. resolutionibus, und der alten Observanz nach ferners beruhen, und dieses sowohl obgedachten Erz-Bischoffens Andacht, als auch obernannten Visitatori zu deren Nachricht per Decretum bedeuten zu lassen ꝛc. Als haben wir gnädigst für gut erachtet, euch hiervon, wie es hiemit beschieht, nebst copeylicher Beyschliessung unserer beeder an sie Supplicanten ergangenen Kayſ. Königl. Decreten gnädigste Nachricht zu ertheilen. An deme. **Wienn den 29. Februar.** Anno 1704.

LXXX,

Weitere Bekräftigung des vorhergehenden. *)

Leopold. Liebe Getreue. Euch wird gehorsamst erinnerlich seyn, was wir wegen Zulassung zu denen Wahlen der Abbten des heil. Benedictiner-Ordens in unserem Erb-Königreich Böheimb, der Erz-Bischöfflichen Commissarien allererst jüngsthin unterm 29. Febr. gegenwärtigen Jahrs allergnädigst resolviret und decidiret, und euch hiervon nebst copeylicher Beyschliessung unserer, sowohl an den (Titl) Johann Joseph Erz-Bischoffen zu Prag, Legatum natum, & Primatem unsers Erb-Königreichs Böheimb, als auch an den Visitatorem ob-

*) Weing. B. 647. N. 611.

obberührten Benedictiner-Ordens, dißfalls ergangenen allergnädigsten Decreten gnädigste Nachricht ertheilet.

Wann dann jetzt-gedachter Visitator suo & totius Congregationis Benedictinæ nomine allerunterthädigst supplicando sich beschwehret, daß der Erz-Bischoff diesem unserem allergnädigsten Deciso sich widersetze, und ihn Visitatorem dieser Commissarien halber, ausser Landes nacher Rom evocire, und uns dahero pro manutenentia nostri clementissimi Decisi, demüthigst angeruffen, wir aber von unserer einmahl wohl bedächtlich geschöpften Final-Resolution keineswegs abweichen, und viel weniger gestatten können, unsere, so geist- als weltliche Stände und Landes-Inwohner ausser Landes zu dem Päbstlichen Stuhl nacher Rom wider den klaren Innhalt des Carolini Privilegii de non evocando evocieren zu lassen. Als haben wir sowohl dem Erz-Bischoffen, als auch ihm Visitatori, wie ein und der andere sich dißfalls ferner zu verhalten habe, Innhalt unserer hiebey in Copia beyliegenden Kayf. und Königl. Decreten, die wir euch zu Euerer nachrichtlichen Wissenschaft, und fernerer Beobachtung unserer Regalien, und besonders supremi juris patronatus communiciren wollen, vorbescheiden lassen, Euch anbey gnädigst befehlende, bey künfftig sich ereignenden Wahlen der Abbten obbesagten Benedictiner-Ordens, über diese unsere gnädigste Decision und Sanction feste Hand zu halten,

auch dieselbe bey unserer Königl. Pragerischen Land-Taffel ad notam zu nehmen, gemessen zu verordnen. Deme Ihr nun, wie. **Wien den 3. July. Anno 1704.**

LXXXI.

Nach darauf erfolgter Verehligung soll die fleischliche Vergehung kein Hinderniß wegen des Meisterrechts bey denen Handwerkern seyn. *)

Joseph. Liebe Getreue; Ob dem Innschluß ersehet ihr gehorsamst des mehreren, wasgestalten bey uns der Franz Zwerk Schumacher in Iglau, wider die alldortige Schuster-Zunft, samt dieselbe ihme das Meister-Recht darumen nicht gestatten lassen wollte, weilen er sich mit seinem anjetzigen Ehe-Weib vor der Ehlichung fleischlich vergangen, gedachte Schuster-Zunft aber in ihren, von unserem Iglauer Stadt-Magistrat approbirten Handwerks-Articuln, daß ein dergleichen Persohn weder für einen Gesellen zu dienen, noch für einen Meister aufgenommen zu werden fähig seyn solle, vorgesehen hätte, beschwer führend angebracht, folglich uns, wir geruheten aus denen angezogenen Motiven, und Ursachen, zuforderst aber in Ansehung durch die hernach erfolgte Vereheligung bedeuter Fehler

würck-

*) Bey Paul Joseph von Riegger B. 265. nach der Urschrift.

würcklich ausgelöschet worden wäre, die allergnädigste Verordnung an euch ergehen zu lassen, wormit vermittelst obbesagten Iglauer Stadt-Magistrat bey mehr erwehnter Schuster-Zunft, daß sie ihn Supplicanten ohne alle Entgeld-Straf für einen Mit-Meister an- und aufzunehmen schuldig, verfügt werden möchte, allerunterthänigst gebetten.

Wann wir nun in derley Fällen, da das subsequens matrimonium alle Mackul auslöschet, bey dem Supplicanten (wann die Sache angebrachtermassen sich verhaltet, keine Notam, derohalben er honori restituiret werden solle) befinden, und euch dieses zum öftern bedeutet;

Als ist unser gnädigster Befehl hiemit an euch, daß ihr, mittels unsers Iglauer-Magistrats, der Schuster-Zunft daselbst, daß sie den Supplicanten ohne Hinderung in die Zunft anzunehmen habe, bedeuten sollet. Hieran beschieht. **Wienn den 9. July. 1705.**

LXXXII.

Der Erzbischoff zu Prag sey nicht befugt durch angedrohte Censuren u. s. w. die Verehrung des Gnadenbildes unserer Frauen im Carlshofe zu verbiethen.

Joseph. Wir haben aus euerem gehorsamsten Bericht vom 18. Marti dieses Jahrs, wegen

*) Bey paul Joseph von Riegger B. 172. nach der Urschrift.

der, durch den Erz-Bischoffen zu Prag, durch angedrohte Censuras, und Vorschützung des Concilii Tridentini, & Bullæ Urbani VIII. abzustellen vermögenden Bildnuß der gebenedeytesten Mutter Gottes Maria aus dem Carls-Hof in Unterthänigkeit vortragen lassen, wie nun besagter Erz-Bischoff in hac causa und dadurch andächtige Beehrung besagte Bildnuß in einen Flor gekommen, mit keinen Censuris anzudrohen Ursach gehabt, noch hierzu auf einigerley Wege berechtiget ist, allermassen weyland unser Hochgeehrtester Herr Vatter glorwürdigsten Andenkens, als ebener Gestalt der vorhergegangene Erz-Bischoff, wie auch der Bischoff zu Leutmeritz mit dergleichen Censuris in unserem Erb-König-reich Böheimb via facti progrediren wollen, derley vorgesinnte Censuren mit Remonstrirung derer unserm glorwürdigsten Erz-Hauß von Oesterreich competirenden Privilegiis exemptionis, und Immunitäten per severissima Rescripta nachdrücklich untersaget, und abgestellet haben, also auch in præsenti casu unser allergnädigster Befehl ist, daß es ein gleichmässige Bewandnus haben, und anfangs gedachter Erz-Bischoff darauf angewiesen werden, folgbahr die vorgehabte Censuras aus dem Sinn schlagen sollte; und sintemalen die Sachen wegen Unterdruckung der beschehenen Wunderthaten euerm gehorsamsten Bericht nach von Prälaten zu Carls-Hof dem Consistorio angezeiget, und ratione quæstionis, ob es ein Miracul-Bild seye, bey dem Päbst-

lichen Stuhl beyderseits angebracht worden, mithin die Eigenschaft dessen von dortaus dependiret, ihr auch keine sonderbare erhebliche Ursachen gefunden, warum die jetzige Gestalt zu alteriren, viel weniger diese Bildnuß zu Verhütung des scandali publici abzuthun wäre; So wird solchemnach alles, quoad cultum besagten Bildnuß in statu quo imperturbirter verbleiben, welches wir euch zur Nachricht, und behöriger weiterer Intimirung hiemit in Gnaden anfügen wollen. Hieran. **Wienn den 21. Juny 1706.**

LXXXIII.

Die Geistlichkeit soll von dem Abzug 1. von hundert nicht befreyet seyn. *)

Joseph. Liebe Getreue; aus euerm gehorsamsten Schreiben von 12. Septemb. haben wir allergnädigst ersehen, was es für schädliche Sequelen nach sich ziehen würde, wann wir die Geistlichkeit von dem Abzug des einen pro cento wieder respectu ihren ausständigen Capitalien eximiren möchten: Befehlen euch daher gnädigst hiemit, daß ihr sowohl den jetzigen Groß-Meister des Creutzs-Ordens mit dem rothen Stern, und den Carl Bostenheim der Societät Jesu, als welche bey uns um gedachte Exemption allerunterthänigst suppliciret haben, sonst

*) Bey Paul Joseph von Riegger B. 217. nach der Urschrift.

dern auch alle andere Clöster, und Spitäler von dort aus vorbescheiden, und dafern sie sich zu dem Abzug noch nicht verstehen wollten, ihnen bedeuten sollet, daß selbige uns nicht den Anlaß geben möchten, auf den Zuwachs primævarum fundationum zu inquiriren, und wie mit denen geistlichen Einkünften, und fundationibus gewaltet werde; hieran beschieht Wien den 15. Octob. Anno 1707.

LXXXIV.

Der gegenwärtige Dechant zu Wischerad soll in so lange seiner Beneficien geniessen, bis ein anderes von Rom anlangen würde. *)

Joseph. Liebe Getreue. Was vor einen Anstand das Dohm-Capitul ob unserm Königl. Prager-Schloß, entgegen unserer unterm 19. April inlebenden Jahrs ad instantiam des anjetzigen Dechants auf dem Wischerad Matthiä Adalberti Machts von Lauenmacht ergangenen Resolution, Kraft welcher anbefohlen worden, erdeuten Macht bey seinen beneficiis, in so lang nicht ein anders von Rom anlangen würde, in alle Weege zu schützen, bey euch gemachet, und deducendo eingewendet hat, solches haben wir aus euerm gehorsamst Berichts-Schreiben vom 5. Juny, mittelst welchem

*) Weing. B. 661. N. 636.

chem ihr, wie ihr euch weiters zu verhalten hättet, gehorsamste Anfrag gethan, allergnädigst des mehrern ersehen.

Wann nun annoch dato diese Sach in der Erörterung bey dem Päbstlichen Stuhl behangen thuet, und pendente dieses allda strittig gemachten Verfangs anderster nicht, als alles in statu quo zu lassen ist. Als bewendet es auch bis dahin, und unsere weitere allergnädigste Resolution bey dem, was wir unterm obbesagten 19. April an euch allergnädigst rescribiret haben. **Wien den** 19. Julii **Anno** 1708.

LXXXV.

Fremde Provinzialen sollen sich nicht unterstechen die einländischen Kloster zu visitiren. *)

Eleonora. Liebe Getreue; der Copeyliche Innschluß zeiget Euer Liebden, und euch mehrern Innhalts, welchergestalt der P. Provincial Ordinis S. Francisci reformatorum strictioris observantiæ Provinciæ minoris Poloniæ via facti die, bey dem Closter auf dem Berg Chalm, oder sogenannten St. Anna-Berg, und zu Gleubitz visitiret, auch der P. Provincial fratrum minorum ejusdem Provinciæ, ein gleiches der Stadt Oppeln vollzogen haben solle. Wann nun dergleichen eigenmächtige Attentata der Pohlnischen Geistlichkeit wider die

*) Weing. B. 695. N. 696.

in puncto der nicht zu lassen sollenden Visitation der Clöster, durch fremde und ausländische Geistliche emanirte allergnädigste Resolutiones lauffen, und solchen um so vielmehr vorzubiegen ist, als selbige allerhand Confusiones und Irrungen erwecken können.

Als befehlen wir Euer Liebden, und euch, hiemit in Gnaden, daß dieselbe, und ihr, die gehörige Nachricht von wannen obbesagte Pohlnische Provinciales in das Land eingeschlichen, und warum gedachte Clöster wider den ausdrücklichen Befehl sich visitiren lassen, einziehen, und solches an uns zu Handen gehorsamst berichten, auch die nachdruckliche Verordnung, daß kein Closter, so in Schlesien befindlich, und zu der Pohlnischen Provinz gehöret, inskünftige ohne expresse Einwilligung, einige Visitation gestatten solle, ergehen lassen sollen. Hieran ꝛc. **Wienn den 16. Octob. Anno 1711.**

LXXXVI.

Von der Ikinkischen Stiftung eines Hospitals für zehn alte Männer. *)

Karl. Liebe Getreue. Wir haben uns Euern de dato 22. Sept. dieses fortlaufenden Jahrs in puncto eines occassione der von dem verstorbenen Johann Caspar von Ikink zu Aufrichtung

*) Contin. *Cod: Ferd. Leopold. de anno* 1710. *usque ad annum* 1720. B. 63.

tung eines Hospitals vor 10 oder 12. alte Männer legirten 21000. fl. zu erbauen angesinnten Armen, oder Spital-Hauses erstatteten gehorsamsten Bericht, umständiglich ersehen, wie daß ihr hierum mit der zu Reducirung der Bettler verordneten Commission hierauf ihre Gemüths-Meynung dahin erfordert, daß zu Ausarbeitung dieses Wercks, die hierzu von dem von Erls-Feld, als Executori des Ikinkischen Testamenti vorgeschlagene Subjecta nebst einem Consistorial-Assessore zugezogen werden möchte. Die geistliche Instanz hingegen auf ein dißfälliges an sie ergangenes Ansuchen sich dahin erkläret, daß zwar der Doctor Besenecker, der Commission wegen Reducirung der Bettler fleissig beywohnen, was aber das Ikinkische Fundations-Werk, und dessen Einrichtung betreffend: weilen solche laut Testamenti bey der geistlichen Instanz zu tractiren kommete; dieselbe in nichts sich einlassen sollte; Mithin die Geistlichkeit gesinnet wäre, in die Ikinkische Fundation allein die Hand zu schlagen; ihr aber der Meynung seyd, daß von uns Authoritate Regia pro commissario, entweder allergnädigst benennet, oder aber ohne Zuziehung desselben, oder des geistlichen Fori die Einrichtung sothaner Ikinkischen Fundation vorgenommen werden kunte;

Wann wir dann aus dem Innhalt mehr erwehnten Testaments klar ersehen, daß die Disposition und Einrichtung dieses armen Hauses dem

geist-

geistlichen Foro keines Weeges eingeraumet worden, sondern nur dieses darinnen enthalten ist, daß der verstorbene Fundator bloß und allein den Erz-Bischoff zu Prag erbetten habe, ob dieser seiner Fundation Schutz, und geistliches Einsehen zu halten.

Als befinden wir gnädigst, wie nach das an Seiten der geistlichen Jurisdiction allhier, wegen Einrichtung quo ad temporalia dieser Fundation kein Statt habe, sondern der oben mentionirte Executor Testamenti von Erls-Feld alles, auch privative und ohne Zuziehung des Doctor Besenekers, oder des geistlichen Fori befolgen könne; Wann aber solche Einrichtung geschehen seyn wird, als hernach erst dem geistlichen Foro zustehe, den in Testamento enthaltenen Schutz und geistlichen Einsehen zu üben, welches ihr denen Parthen, wie zu hinterbringen, anbey auch oft-erwähnten Executori bedeuten lassen könnet, wormit unter diese arme 12. Männer acht Blessirte aus Böhmen, besonders aber aus denen Präger-Städten gebürtige Soldaten, die übrige aber vier allda mittellose Bürger gezogen werden sollen; und weilen sich ereignen kunte, daß dick-berührter Executor das Zeitliche segnen, oder sonsten dieser Fundation nicht immer vorzustehen vermöchte; So werdet ihr auch hierauf zu reflectiren, und uns, wie ihr sowohl diesen Passum, als alles das übrige einzurichten angeordnet habet, ausführlich zu berichten haben.

Hieran

Hieran beschieht ꝛc. Wienn, den 21. Octob. Anno 1712.

LXXXVII.

Von den Bedingungen, unter welchen es jemanden erlaubt seyn soll ein Böhmisches oder Mährisches Canonicat zu erlangen. *)

Karl. Liebe Getreue. Demnach wir in vim Sanctionis Pragmaticæ hiemit allergnädigst ordnen und resolviren, daß führohin niemand zu denen mit Land-Gütern versehenen Cathedral und weltlichen Collegiat-Stifftern unsers Erb-Königreichs Böheim, Erb-Marggrafthums Mähren, und Erb-Herzogthums Schlesien fähig seyn, und ein Canonicat solle erlangen können, er habe dann vor der Election, Nomination, oder Präsentation das Incolat würcklich schon gehabt, oder von uns durch unsere Königliche Hof-Canzley vorhero erworben; Als wollen wir euch solches hiemit in Gnaden angefüget, und anbey befohlen haben, solches allen obgedachten Stifftern zur Wissenschafft zu bedeuten. Hieran; Wienn den 14. Novemb. Anno 1713.

LXXXVIII.

*) Weingart. B. 712. N. 719.

LXXXVIII.

Die folgende Ehe löschet alle Mackel aus. *)

Karl. Liebe Getreue. Wir haben aus euerem allerunterthänigsten Bericht vom 3ten Novemb. dieses sich beschliessenden Jahrs mit mehreren gnädigst ersehen, was uns ihr in puncto der von dem Anton Hönn gehorsamst suchenden Aufhebung, der wegen der mit seinem anjetzigen Eheweib vor der Priesterlichen Copulation begangenen fleischlichen Vermischung sowohl quo ad suam, als seines Weibs Personam auch des, mit ihr erzeigten Kindes weiblichen Geschlechts Theresiam genanndt, contrahirten maculæ gutachtlich eingerathen habt.

Wann wir nun zu Einstellung derley Behelligung und künfftiger Richtschnur ein für allemahl gnädigst erkannter haben wollen, daß in solchen Begebenheiten, wo das subsequens matrimonium alle Macul den rechtlichen Aussatz nach auslöschet, keiner weiteren Legitimation der Abolition solcher propter anticipatam copulam Uxorum contrahirten notæ, derhalben die Anticipantes oder dererselben daraus erzeugte Kinder mann- und weiblichen Geschlechts Honori, famæ & opificio restituiret werden sollen, nöthig seye!

Als ergehet Unser gnädigster Will und Befehl hiermit an euch, daß ihre obstehende unsere allergnä-

*) Cont. *Cod. Ferd. Leop. de anno* 1710. *usque ad annum* 1720. B. 128.

gnädigste Erkänntnus durch die in unserem Erb-Königreich Böheim sich befindende Magistraten mit Adcitirung sammentlicher Wissenschafft und Nachricht gewöhnlicher massen kund machen, auch mittelst des Postelberger-Magistrats der aldortigen Schreiner-Zunfft, daß sie Eingangs berührten Supplicanten ohne einigem Bedencken und Hinderung in ihre Zunfft für einen Mitmeistern an und auffzunehmen habe, bedeuten lassen sollet; Hieran wird vollbracht unser allergnädigster Will und Meynung. **Geben in unserer Stadt Wienn den 17te Decemb. 1716.**

LXXXIX.

Infulirte Prälaten sollen nicht ohne die Kön. Commissarien gewählet werden. *)

Gleichwie von unserm Hochgeehrtesten Herrn Vater Kaiser Leopoldo glorwürdigster Gedächtniß den 14. März. 1657ten Jahr die Ausbittung Königlicher Commissariorum zur Wahl deren infulirten standesmässigen Prälaten in unserem Erb-Königreich Böheim, und Margrafthum Mähren pragmaticaliter angeordnet, und solche Verordnung respectu des letzt benanndten Maggrafthums unterm 13. Junii 1689. dahin, daß eben dieses bey der Wahl deren Aebtissinnen in denen jungfräulichen Stifftern zu beobachten wäre, erkläret, und erläu-

teret

*) Bey paul Joseph von Riegger B. 278.

teret worden, es auch allerdings billig ist die Obsicht zu tragen, damit die uns als Landes-Fürsten, und supremo ecclesiarum patrono bey denen geistlichen Stifftungen zustehende Gerechtsamkeiten in Salvo erhalten werden mögen;

Als haben wir gnädigst resolviret, daß bey allen künftig erfolgenden neuen Wahlen nicht allein der infulirten standesmässigen Prälaten, sondern auch deren Abtissinnen, wie nicht weniger aller übrigen Priorum und geistlichen Vorstehern männ- und weiblichen Geschlechts, welche per electionem zu einer ad dies vitæ währenden geistlichen Dignität gelangen, unsere Königliche Commissarien verordnet werden sollen. Und zwar was jetzt erwehnter Commissarien Ausbitt- und Bestellung, dann derselben Verrichtung bey männlichen Stifftungen anbetrifft, damit wird es dergestalt, wie bishero bey denen Prälaten-Wahlen observiret worden, wie auch ratione petendæ confirmationis regiæ zu halten seyn; weilen aber bey denen electionibus der Abtissinnen, und anderer obverstandener weiblichen Vorsteherinnen einige Sonderlichkeiten vorfallen; So wollen wir in Conformität obangerührter in unser Erb-Marggrafthum Mähren erlassenen Pragmaticæ primo, daß die ex parte politici zuordnende Commissarien sich bey der angesetzten geistlichen Superiorum angeben, die zu der Election gehörige ins parlatorium fürforderen, ihre Commission ihnen anzeigen, dann zu der Wahl eine gewisse Zeit bestim-

stimmen, und wann selbe herbeykommen, sie dahin ermahnen sollen, daß selbe in eligendo auf eine solche Person bedacht zu seyn hätten, welche, soviel möglich, ein Lands-Kind, und dem Closter, oder Stifftung in geist- und weltlichen Wohl vorstehen könne.

2do. Werden berührte Commissarien eben, wie bey denen männlichen Stifftungen dahin, damit unseren Regalibus, weder dem Supremo juri patronatus in nichten derogiret werde, ihr Absehen richten, und

3^tio. Ob die alte Stifftungen in suo esse erhalten, in temporalibus wohl gebahret, oder aber die Stifts-Güter deterioriret, und übel administriret werden, sich in loco erkundigen, um dessentwillen aber sich nicht aufhalten, sondern zur weiteren der Sachen Beobachtung, wann sie über ihre Verrichtung die Relation ablegen, auch dieses, und was sonsten unser Dienst erforderet, untereinstens erinnern.

Wir wollen auch 4to. gnädigst, daß weder Sie Commissarii, noch die ihrige dem Stifft einige Unkösten oder Beschwerden weder zumuthen, noch anthun, sondern solchen Actum ex officio & gratis vornehmen, uns sodann die Electam (wann bey vorgegangener Wahl auf einlangende commissarische Relation uns darwider nichts erhebliches gehorsamst zu berichten vorfallet) zu unserer Königlichen Confirmation dem Herkommen nach zu präsentiren anweisen sollen.

Solchemnach ergehet hiemit an Euch unser gnädigster Befehl diese unsere allergnädigste Resolution denen Clöstern und Stifftern unsers Erb-Königreichs Böheim, wo bishero die Ausbittung der Commissarien nicht beschehen, und gleichwohl obverstandener massen Prälaten, Abtissinnen, oder auch andere zu einer ad dies vitæ währenden geistlichen Dignität per electionem gelangende geistliche Vorstehere beyderley Geschlechts sich befinden, zu ihren künftigen allergehorsamsten Verhalt, und Befolgung förderssamst zu intimiren, und was für Clöster oder Stiffteren ihr solches würcklich intimiret habet, uns zu Handen ꝛc. gehorsamst zu berichten, auch sonsten darob zu seyn, damit dieser unserer allergnädigsten Verordnung bey denen Wahlfällen allerseits nachgelebet werde. Hieran ꝛc. **Wienn den 29. August. 1720.**

Karl.

XC.

In Absicht auf den Ehestand wird verschiedenes festgesetzet. *)

§. 1 Dieweil ausserhalb des Ehestandes kein Heyrathgeld, oder Heyrathgut ist, und bräuchlich, daß

*) Vollständ. deut. Stadtrecht im Erbkönigreich Böheim und Marggrafthum Mähren im Jahre 1579. am Montag nach Lichtmeß auf dem Landtag angenohmen, das erstemal in Druck befördert, und den 22. Septemb. 1579. dem König überreicht; und im Jahre 1721. in Wienn neuerdings gedruckt; die Kraft eines Gesetzes aber hat es im Jahre 1579. den St. Gallitag erhalten vermög *T. XIII.* B. 607. *C. XXXIII. XXXIV. & XXXV.* B. 160.

daß bey einer jeden Heyrath gehandelt werde, wegen künftiger Versorgung eines jeden Eheweibs, derowegen, damit solches desto besser verstanden werden könne, ist vonnöthen

§. 2. Erstlich zu wissen, daß der Ehestand nichts anderes ist, dann eine ordentliche Zusammenfügung eines Manns- und Weibs-Personen, ihre gemeine leibliche unzertheilte Beywohnung in sich haltende.

§. 3. Und es gebührt den Rechten und jeder Gemeine hierum, sonderliche und führnehmste Sorge zu tragen, daß über den ordentlichen Ehestand Hand gehalten werde, dann der Ehestand ist ein Brunn, wodurch die ganze Welt erfüllet wird, und aus welchem durch Gottes Seegen Leute kommen, die dem gemeinen Nutzen, als auch der Kirchen Gottes fürstehen.

§. 1. Der Ehestand soll zwischen allen Leuten frey gelassen und ohne alle Zunöthigung seyn.

§. 2. Desgleichen ist christlich, billich und ehrlich, daß der Ehestand fürgenommen, und beschlossen werde, mit Bewilligung der Eltern, Vormünden, und anderer Personen, unter welchen Schutz, Schirm, und Regierung, die seyn, welche in den Ehestand tretten wollen, dann wir sehen vor Augen, daß es denselben, welche wider solche Ordnung, und den Willen ihrer Eltern, und Beschützern, in den Ehestand tretten, selten glücklich ge-

het, darum Gott haben will, daß sich die Kinder nach den Willen ihrer Eltern, und derer, die ihnen fürgesetzt seynd, richten sollen.

Und derowegen sollen sich weder die Söhne, noch Töchter ohne Bewilligung ihrer Eltern zum Ehestand nicht verloben, oder versprechen, so sich aber ein Kind (dessen Vatter annoch beym Leben ist) diesem widerstehen, und sich ohne Bewilligung des Vatters zum Ehestand versprechen wird, solche Ehe soll kein geistliches Recht confirmiren, so es aber durch List zur Confirmation käme, so soll der Sohn oder die Tochter des väterlichen Anfalls (sofern sie der Vatter enterben will) beraubt seyn, und können sich in keinerley Weeg auf den Anfall ziehen, sondern wie es der Vatter verordnen wird, darbey soll es verbleiben.

XCI.

Worinne die Werke der Barmherzigkeit bestehen. *)

Die Werke der Barmherzigkeit seynd an diesen dreyen gelegen, erstlich, daß entweder solche vertestirte Sachen zu Hülff denen Dieneren der Christlichen Kirchen, die mit dem Worte Gottes, und Sakramenten der Gemeine rein und lauter dienen, sol-

che

*) Stadtrecht. E. LIX. B. 262.

che Geschäfft angewendet werden, oder aber zum anderten auf die Schulmeister und Schulen beydes Geschlechts, zu Auferziehung der Jugend, vermachet werden, weilen diese ein Saamen ist der Vermehrung, und gleichsam ein Pflanz-Garten der Kirchen, und einer jeden Gemeinde, damit insküfftig, wann sie zu ihren Jahren kommen, dem Vatterland dienstlich und nutzlich seyn können, oder aber drittens, auf arme dürfftige Leut, und die in gemeinen Hospitalen seynd, auch sonst an benöthigte Leute, als arme Handwerker, die viel Kinder haben, und sich zwar wohl verhalten, aber von ihren Handwerken sich nicht ernähren können, verwendet.

XCII.

Verurtheilte Gefangene sollen auf jeden Fall mit dem Hochwürdigen versehen werden. *)

Wann ein Gefangener sein End nehmen soll, und begehrt eine Christliche Versehung mit dem Hochwürdigen Sakrament, soll ihm das nicht versaget werden, und ob ers gleich nicht begehrte, soll ihn der Richter darzu vermahnen, und so er sich hat lassen damit versehen, soll man ihn bis an den dritten Tag nicht hinrichten lassen.

*) Stadtrecht. *T. VII.* B. 605.

XCIII.

Die Magistrate sollen die Bekenntniß der katholischen Religion ablegen, und keine Kezereyen in ihrer Gemeinde dulden. *)

Sollen alsobalden nach Publicirung dieser Instruction, nicht allein jetzige, sondern auch künftige Magistraten, stracks, nachdem sie erwählet worden, auf dem Rath-Hause an einem darzu mit Fleiß bereiteten Ort, die Bekanntniß der Röm. Katholischen Religion laut hier beygefügter Form und Notul, allesamt deutlich mit erhobener Stimm verrichten, und darauf sowohl sie für ihre Persohn selbsten, die Ehre Gottes fleissig suchen, als auch die allda angesessen- und unangesessene, einheimisch- oder fremde Innwohnere, ihre eifrige Aufsicht haben, damit man nichts dergleichen rede, singe, oder thue, was zuförderst wider den Allmächtigsten Gott, und sein heiliges Gebot, dann wider Ihro Kayserl. und Königl. Majestät unsere allergnädigste Obrigkeit, auch wider Recht und Christliche Zucht, und gute Ehrbarkeit seyn möchte, sondern sich viel lieber befleissen, damit allenthalben, und von einem jedwedern die Ehr, Lob, und Furcht Gottes andächtig geübet, und andere heilige Tu-

gen-

*) Bey Stadtrecht Instruction der Königl. und Leibgeding Städte im Erb-Königreich Böheim Prag 2. Mart. 1651. B. 611. §. 1.

genden ausgebreitet, und fortgepflanzet werden möchten, derowegen zu diesem Ende und Ziel. So solle.

2. Keiner, der da nicht der wahren allein seeligmachenden Heiligen Röm. Apostolischen Catholischen Religion zugethan ist, und dem Catholischen Glauben mit allen seinen Wercken, nach Ordnung der Heiligen Christlichen Kirch nachfolgen thät, in der ihnen anvertrauten Stadt und Gemeinde, es seye heimlich, oder öffentlich geduldet und gelitten, weniger auf einigerley Weis oder Weeg, heimliche Zusammenkünften zu der verbottenen Religion verstattet werden, es seye gleich Herren- Ritter- oder andern Stands- und Condition-Person, keinen verschont, noch ausgenommen, mit Namen, wer er seye, wo, und bey wem er sich aufhalten thut, verzeichnen, und Ihro Kaiserlichen Mayest. Königl. Bömischer Hof-Canzley, oder den Herren Unterkammerern, oder aber denen Herren Kreiß-Haupt-Leuten zeitlich berichten, und sich weiter in solchem embsig und fleissig verhalten sollen.

XCIV.

Die Feyertäge sollen mit geziemender Achtung begangen werden. *)

Von jedermänniglichen, vermöge Gottes und der Heil. Christlichen Catholischen Kirchen-Gebott, alle Sonn- und andere gebottene Feyertäg, mit gebührlicher Ehr gefeyert, die von der Kirchen gebottene Fasttäge treulich gehalten, und von allerhand Speisen des Fleisch-Essens sich in der That enthalten, fleissig in die Kirchen gegangen, das Wort Gottes merckfam angehöret, und dem Gottes-Dienst beygewohnet, auch absonderlich unter währenden solchen Dienst und Predig, allerhand Arbeit, heimlich oder offentlich, mit Fahren, Handlen, Verkauffen, vermieden, keine Kaufmanns-Gewölber, oder Kräm, Fleischbanck, noch Handwercks-Läden aufgethan, ingleichen kein Wein, Bier und Brandwein auszuschencken, oder auf diese Oerter zu gehen erlaubet, weniger denen Höcklerinnen ihre Kräme auszulegen, verstattet werden, auch diejenige, so Essen zurichten und kochen, solang der Gottes-Dienst nicht fürbey ist, Niemanden einlassen sollen. Sofern aber ein- oder der ander in solchen betretten würde, soll er nach seinem Verbrechen, es seye mit einer Geldstrafe (welche zu der Kirchen verwendet werden soll) belegt, oder mit Wegnehmung dessen, was er verkauft, so unter die Armen auszutheilen, oder

*) Ebend. B. 613. §. 4.

oder mit Gefängniß bestrafft werden. Die Taglöhner und Handwercks-Bursch, welche gar oft an Sonn- und andern gebottenen Feyertägen, anstatt der Kirchen in den Häusern zusammen kommen, daselbsten singen, und allerley verbottene Bücher ihnen vorlesen zu lassen, im Gebrauch haben, oder auf dem Platz zu stehen und zu schwätzen, andere aus ihnen unter die Juden, wo sich welche befinden, zum Brantwein, oder in die unverschämte Jahr-Küchen zu gehen pflegen. Dieselbige sollen daraus, und in die Kirchen getrieben, und dafern sich einige widersetzen thäten, sie in die Gefängnus genommen, und abgestraffet werden.

XCV.

Zinsen und Renten, die man den Geistlichen zu bezahlen hat, verjähren sich nicht. *)

Welche Zins, Zehenden, Ablösungen, Schoß, Rauch-Zins, oder andere dergleichen Rente oder Zinsen von Alters hero, es seynd von der Obrigkeit, oder sonst von einem Regenten der Gemeinde irgend auf einen Grund gesetzet, und geordnet, also, daß dieselben alle Jahr, oder in einem halben Jahr, fallen, und erlegt werden sollen, die verschweigen sich durch Verjährung und Aushaltung der Jahre nicht, ob gleich in vielen Jahren nichts gegeben, oder abgetragen worden ist, darum, daß

*) Stadtrecht F. XXXVIII. B. 293.

dieselben auf gebührliche Termin von den Innhabern derselben Gründe, haben sollen erlegt und bezahlt werden, dann auch, daß etliche Zins und Renten dergleichen Sachen zu der Gemeinde, oder der Geistlichkeit gehören, derowegen sich mit Verschweigung und Verjährung Niemand daraus entziehen kann.

XCVI.

Geistliche sollen nicht zu Bürgen angenommen werden. *)

Zu Bürgen soll man vermög der Recht nicht annehmen: die Priester, Weiber, Kriegsleut, das ist, die im Krieg stets Dienst und Besoldung haben, desgleichen junge Leute, die ihre Jahre nicht haben, und auch die nicht genugsam zu Rechte gesessen seynd, es wäre dann, daß ihnen die Priester ihre Freyheit und ersten Beneficia nicht wollten zu Hülff nehmen.

XCVII.

*) Stadtrecht I. XXII. §. 1. B. 387.

XCVII.

Die Zinsen von einem Grunde, verjähren sich nicht, wenn sie von vielen Zeiten her, im Gange wären. *)

Wann von einem Grund von Altershero, oder über Menschen Gedencken einige Zinsen, sie seyen gleich der Geistlichkeit, oder der Gemeine, oder auch sonst einem andern von vorigen Innhaberen entrichtet und gegeben worden, und man findet keine Verschreibung, noch auch handvesten darüber, die Innhabere aber der Gründen werden von dem Grund-Herrn, oder von denselbigen, welchen die Zinsen zuvor allzeit ohne Verhaltung entrichtet worden, ermahnet, die verpflichte Zinsen dem Grund-Herrn zu erlegen, die Innhabere aber der Gründe (die man Zins-Leute nennet) in den nächst folgenden dreyen Jahren solchen Zins zu entrichten unterliessen, oder wollten ihn muthwillig nicht entrichten; alsdann kann der Grund-Herr, oder dieselben, die solches beweisen, daß ihnen von solchen Gründen zuvor je und allezeit die Zinsen ohne Verhaltung verrichtet worden seynd, nach der Ordnung der Rechte, die Gründe einnehmen, und dieselbe ihme zum besten behalten, oder jemand andern unter solchen Zins hinlassen, dann die Zinsen, die man vorhero über Menschen Gedencken entrichtet und gegeben hat, sollen auch inskünftig gegeben werden, ob man gleich

*) Stadtrecht *L. IX*, B. 450.

gleich keine Ursachen beweisen könnte, warumen dieselben gegeben, und entrichtet worden seynd.

CXVIII.

Jeder soll von seiner Obrigkeit gerichtet werden. Nur sollen die Geistlichen in weltlichen Sachen eine Ausnahme leiden. *)

Und derowegen soll man einen jeden bey seinen Rechten, dahin er gehörig, vorladen, als zum Exempel, bey geistlichen Leuten, wegen geistlichen Sachen, soll man vor das geistliche Recht, und ihre Obrigkeit citiren, daselbst sollen sie auch beschuldigt werden, die Studenten und Schüler, bey dem Rectore der Universität zu Prag, soferne es bey denen Studenten, oder Geistlichen, nicht weltliche Sache antreffe. Die Herrn, und Ritterschaft um die Sachen, die vor das Landrecht gehören, bey dem Landrecht, die Burgersleut, bey denen Stadtrechten, jedoch, so die Herrschafft, Ritterschafft, oder andere Leute Sadtgüter, oder Gründe innen hätten, die seynd schuldig allda, und vor denen Rechten, Antwort zu geben, und gerichtet zu werden, zu welchen Rechten dieselbe Sachen, oder Güter gehören, wie davon anderstwo auch gesetzet ist.

CXIX.

*) Stadtrecht *A. XLIV.* §. 5. B. 45.

XCIX.

Die Geistlichen sollen sich in keine weltliche Sachen mischen. *)

Betreffend die geistlichen Leut, es soll kein Priester, vermög des Prägerischen Rechtens, Testaments-Zeuge seyn, bey den weltlichen Gütern soll, und kann er auch nicht für einen Vormünder, oder auch Verwalter und Vorsteher der Waisen, oder ihrer Güter verordnet werden, derowegen denen Priestern nicht zustehet, sich in weltliche Sachen einzumischen, und sonst auch von wegen vieler anderer Ursachen sollen sich die geistliche Leut der weltlichen Sachen äussern, und fürnemlich darum, daß sie von den Leuten, alles bösen Verdachts befreyt seyn möchten, dann ihnen nicht vergängliche weltliche Güter, sondern der Menschen Seelen, die sie regieren sollen, anvertrauet seynd.

C.

Eintheilung der Feyertäge. **)

§. 1. Die Feriæ, oder Feyertäge werden genennet die Zeit und Tage, darinn die Leut von aller ihrer Arbeit ruhen, und von rechtlichen

Sa-

*) Stadtrecht *L. VIII.* B. 228.
†) Stadtrecht *B. XXIII.* B. 75.

Sachen sich enthalten sollen. Es wäre dann, daß solche nöthige Sachen fürfielen, die keinen Verzug litten, und schneller und unverzüglicher Einsehung bedörffen. Necessitas enim caret feriis: Derowegen, weilen schnelle und unverzügliche Einsehung und Nothdurft das Recht bricht, mag man wohl, was ohne Schaden nicht kann unterwegen gelassen werden, an denen Feyertägen ausrichten: Als z. E. Gegen die Mord-Brenner, Strassen-Rauber, Mörder, Verächtere, und andere schädliche Leute, kann man alle Tage, auch an denen Feyertägen, mit peinlichen Rechten procediren, damit ihre Gesellen und Gehülfen ausgeforscht und aufgehoben, und das Ubel, was künftig daraus in gemein entstehen möchte, abgeschnitten werde.

§. 2. Es ist aber ein Unterscheid zwischen denen Feriis, und Feyertägen, dann etliche werden genennet Feriæ solennes, seu stativæ, das seynd die jährlich ausgesetzte Feyertäge, als der heilige Sonntag, ein Tag, den Gott verordnet, an welchem die Leute zum Gebet und Anhörung Gottes Wort zusammen kommen, und Gott um seine Wohlthat dancken, auch sowohl ihr Gesind, als ihr Vieh, von aller ihrer Arbeit ruhen lassen.

§. 3. Unter diesen kann man auch verstehen und einschliessen, andere jährliche Feyertäge, die die geistliche Obrigkeit setzet, als die Feyertäge und Gedächtniß der gebenedeyten Jungfrauen Mariä, der Aposteln Gottes, und anderen, welche die Christli-

che

che Kirche zu feyern verordnet, an denselben soll man kein Recht halten.

§. 4. Die andere Feyertäge werden genennet Feriæ repentinæ, das seynd schnelle, unversehene Feyertäge, die die Obrigkeit setzet, und ordnet zur Zeit, wann gute neue Zeitungen ankommen, wann der allmächtige Gott eine Victori wider den Türcken, unseren Erbfeinde, gegeben, und verliehen hat, darob wir alle ein Freud und Feyertäg haben sollen, und solche Feyertäg hat man vor Alters genannt solemnitates imperativas, das ist, daß man dieselben auf Befehl der Kayfern, Königen und Fürsten, auch anderer hohen Landes-Obrigkeit gehalten hat.

§. 5. Darnach seynd Feriæ conceptivæ, welche man auf gewisse Zeit und Tage hält, als da seynd die Jahr- und Wochen-Märckt, dann auf dieselben Feyertäg, soll man Achtung geben, damit die Leut ohne Hindernus wissen, wann sie ihrer Nahrung obliegen sollen, und zu welcher Zeit sie um ihrer Gerechtigkeit zu Recht tretten können, damit sie nicht muthwillig zu Versaumung und Unkosten geführt werden.

§. 6. Es seynd auch Feriæ rusticæ vel oeconomicæ, quæ alias necessariæ vocantur, das ist, eine gebührliche Versorgung der Güter, als zur Zeit der Erndten, Weinlesen, und dergleichen andern Arbeit, oder Wirthschafft, nach einer jeden Stadt Gewohnheit, und Ordnung der Crais, oder Landschaft.

schaft. Dann gleichwie unterschiedliche Ort und Stellen sind, also sind auch unterschiedliche Nahrungen.

§. 7. Derowegen sollen die Recht-Sprecher, auf solche Ferias, oder Feyertäg Achtung haben, damit die Leut, die von denen Klägeren, vor Recht geladen, mit solchen unzeitigen Beschickungen und Citationen nicht beschweret werden; desgleichen erheischet auch die Nothdurft, daß man aufmercken soll, wann rechtliche Verlegung geschehen, daß man auf solche Tag kein Recht-Sache verlege, weil solches die Rechte verbieten, und ordnen, daß alle Menschen in denen Tägen Ruhe haben sollen.

§. 8. Wann aber je solche Nothdurfft fürfiele, daß durch Saumnuß gute und nothwendige Sachen verwahrloset würden, solches kan man wohl in denen Feyertägen versorgen, und vollenden, als nemlich alle Sachen und Gerechtigkeiten, die durch Verfliessung der Zeit verderbt, oder zur Verschweigung kommen möchten, solche werden in Rechten res tempore perituræ genennet, auf solches alles sollen die Recht-Sprecher Achtung haben, und in diesem, gegen denen Parthen, die vor ihnen zu thun haben, sich gebührlich verhalten.

C I.

Ungläubige verdienen auch in zeitlichen Sachen keinen Glauben. *)

Fides der Glaub, als die Juden, Türcken, Sarracener, und andere unglaubige Leute, Mamelucken, Apostatä, die den Christlichen Glauben verlaugnet, oder davon abgewichen seynd, dann welcher Mensch bey dem Heiligen Christlichen Glauben, und wahren Wort Gottes wanckelmüthig, der ist auch nicht würdig, daß man ihme in zeitlichen Sachen vertrauen soll.

C II.

In welchen Fällen die Geistlichen Zeugen abgeben können, und sollen. †)

Belangend die Priester und geistlichen Personen, da jemand derselben einen zum Zeugnus bedarf (wann es die Ehr, den Hals, Grund und Boden nicht antrifft) ist jeder Priester oder geistliche Person, wann er solches auf sein Priesterschaft und Eyd, den er seinem Bischoff gethan, nimmt, schuldig, in denen Prägerischen Städten für seiner Obrigkeit, denen, die ihrer Zeugnus bedörffen, zugeben, welche Gezeugnus, von einem geschwornen Schreiber, bey derselben Obrigkeit soll angenom-

*) Stadtrecht *B. LXI.* §. 10. B. 111.
†) Stadtrecht *B. LXXXIV.* §. 1. B. 126.

men, beschrieben, und mit dem Insiegel gedachter Obrigkeit besiegelt werden.

CIII.

Vor welchem Gerichte die Ehe-Sachen behandelt werden sollen. *)

So zwischen Personen ein Streit entstehen würde, die Ehegelübnus, oder sonst andere dergleichen zufällige Sachen, die sich auf den Ehe-Stand erstrecken, dieselben sollen durch das geistliche Recht entschieden werden, desselben Theils, zu welchen Rechten es gehörig, als welche aus rechtem Glauben, den Leib und Blut Christi, unter einerley Gestalt empfangen, die sollen einander für dem Prägerischen Consistorio fürnehmen, wie dann dergleichen Sachen den Ehe-Stand betreffend, durch das geistliche Recht entschieden werden.

CIV.

Wie bey der Verlassenschaft des seeligen Bischoffes zu Leutmeritz zu verfahren sey. †)

Karl. Wir haben aus eueren beeden unterm 2. Octob. und 28. Novemb. dieses ablauffenden Jahrs

*) Stadtrecht C. XXXVI. B. 162.

†) Cont. Col. Ferd. Leopol. ab Anno 1720. usque ad Annum 1724. B. 39.

Jahrs in Unterthänigkeit eingeschickten Berichts-Schreiben mit allen Umständen vernommen, wessen bey uns ihr wegen Administration der Verlassenschaft des abgelebten Hugonis Franz Grafen von Königsegg und Rothenfels, gewesten Bischoffens zu Leutmeritz, euch gehorsamst angefragt habt, und was von euch occasione deren dißfälligen Erbschafts-Effecten pro bono creditorum defuncti bey unserm Königlichen Creyß-Ambt provisorie fürgekehret worden.

Wann wir nun, so viel zuforderist die von dem Leutmeritzer Dom-Capitul auf denen Bischöfflichen Gütern angelegte Sperr anbelanget, befunden, daß solche Sperr demselben weder privative noch concomitanter zukomme, und solchemnach hierauf gnädigst resolviren, daß ihr erst-gedachten Dom-Capitul, mittelst unsers Königlichen Creyß-Ambts die unnachbleibliche wider Herabnehmung ihrer auf sothanen Gütern illegaliter angemasten Sperr innerhalb vier und zwanzig Stunden mitgeben, im widrigen aber auf den Weigerungs-Fall die alsobaldige Abthuung derselben, durch mehrerdeutes Creyß-Amt zu gleich gehorsamst veranstalten, und folgends die Inventur deren alldorten hinterbliebenen Effecten ohne weiterer Hinzuberuffung deren Capitularium, ausser da ein oder der andere um etwann zu sehen, ob auf diese Güter nichts von denen Kirchen-Sachen beygeführet worden? sich mit einfinden thäte, durch einen Landtafflichen Cammer-

ling vollziehen lassen, und die darbey etwann erscheinende Capitulares nicht als citirte Commissarios, sondern nur als Partes angesehener haben wollen.

2. Wohingegen Respectu der von obangeregten Dom-Capitul in dem Bischöfflichen Residenz-Haus vorgenommenen Obsigillation, so lassen wir es zwar bey der Mit-Sperr vor diesesmahl bewenden, jedoch ist anbey an euch unser ernstlicher Befehl, daß ihr von selbsten die Justification ihrer dißfälligen Gerechtsame abfordern sollet; Wornebst wir auch pro hac vice demselben die Berabfassung des Inventarii über das in vor angeführrer Residentz befindliche Vermögen des Verstorbenen, jedoch mit dem eigentlichen Verstand concomitanter gnädigst zu lassen, womit mehr angeregtes Dom-Capitul in eum casum, wann es sich fernershin hierzu befugt zu seyn glaubete, solches von nun an ordentlich zu erweisen schuldig und gehalten seyn solle. Ferners

3. Was die Administration deren temporalium sede vacante concerniret, da nehmen wir höchst mißfällig wahr, daß öffters erwehntes Dom-Capitul zu Leutmeritz sothaner Administration sich modo plane absoluto & privative wider rechtlich angemasset, folgsam übel daran geschehen, daß ihr euch dißfalls deren priorum wegen des in Anno siebenzehen hundert zehen vacant gewesenen Königgratzer Bistumbs nicht genugsam errinneret, und in conformitate derenselben nicht sogleich bey der erhaltenen Nachricht von diesem unternehmen dick-

men-

mentionirten Creyß-Ambt anstatt der vorgeschlagenen Administration sub inspectione desselben, gleichwie in obiger Begebenheit denen Königgrätzer Creyß-Haupt-Leuthen eingebunden worden, zurückbefohlen, derley Anmassungen nicht zugestatten, dann denen Wirthschafts-Beambten zu bedeuten, daß sie nicht an das neue Jurament gehalten, sondern die Ambtirung unter dem Alten fortführen, und dißfalls von dem Creyß-Ambt dependiren sollen; und dahero werdet ihr euch künftighin in denen prioribus besser ersehen, und dafern dasjenige, was oben stehet, immittelst nicht beobachtet worden, solches annoch thun und exequiren lassen; Uebrigens

4. Wegen Besorgung deren Verlassenschafts-Effecten gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß ohne Verzug ein Curator hæreditatis angestellet, ihme die gute Obsorg und Verwaltung auf allenfalls die der Massæ hæreditariæ zustatten kommen mögende Veräusserung ein und anderer Erbschaffts-Effecten mit denen gewöhnlichen cautelis, und dem durch einen Landtafflischen Cammerling zu verfertigen kommenden Inventario anvertrauet, und endlich offt-bemeldtes Dom-Capitul zu Leuthmeritz aus dem ganzen Werck utpote re mere laicali gehalten, ihme jedoch auch, so es etwa qua pars eine Anforderung hätte, gleich andern Creditoribus defuncti darzu die Richterliche Hülff zu suchen, freygestellet werde.

Welchem allem nach wir euch hiermit gnädigst befehlen, daß ihr euch in allen vorangesetzten punctis dieser unserer Resolution gemäß, verhalten, und hernach das benöthigte verfügen sollet.

Hieran wird allergehorsamst vollbracht unser allergnädigster Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wienn den siebenzehenden Monaths-Tag Decemb. im siebenzehn hundert und zwanzigsten, unserer Reiche, des Römischen im zehenden, derer Hispanischen im achtzehenden, und derer Hungarisch- und Böhmischen auch im zehenden Jahre.

Karl.

Leopoldus Comes Schlick, R. B. supr. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis propr.

Wilhelm Graf von Kollowrath.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Würdig-Wohlgebohrnen und gestrengen N. Unseren respective geheim- und anderen Räthen, Cammerern, verordneten Königl. Stadt-Haltern, und obristen Landes-Officierern in unserm Erb-Königreich Böheimb.

C. N. Wozikowsky von Kundratitz.

CV.

Die Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht in Bestraffung der Kezereyen, und Aufsuchung der Schuldigen werden bestimmet. *)

Karl. Was uns ihr in puncto der zwischen euch, und dem Erz-Bischoffen zu Prag circa jus inquirendi contra hæreticos entstandenen Differentien untern 31. Martii dieses laufenden Jahrs allerunterthänigst berichtet, solches alles haben wir uns nebst deme, was bey uns euch von Seiten gedachten Erz-Bischoffen in Sachen hier eingekommen mit allen Umständen ausführlich allergehorsamst vortragen lassen, und nach reifer der Sachen Erwegung gnädigst befunden, daß von euch gar wohl geschehen wider den in notoria hæresi ergriffenen Blaha und sogenannte Zezulackin, nachdem das Consistorium daselbst die von euch ihme angetragene conjunctam inquisitionem anzunehmen verweigert, privative zu inquiriren, und folglich ihn Blaha ad pœnam civilem zu condemniren; nur hättet ihr der von euch in vim sententiæ gethanenen Ausweisung dieses inquisiti an seinen Pfarrer ad emittendam professionem fidei, als einer ad medelam animæ gehörigen Sache euch enthalten sollen; wie ihr dann

*) Bey paul Joseph von Riegger B. 236. nach der Urschrift.

künftighin in dasjenige, so die Geistlichkeit vi sui officii pastoralis zu besorgen hat, euch dergestalt nicht einzulassen, sondern Ihro hievon allein in generalibus die Erinnerung und Anzeige zu thun haben werdet.

Was nun die von ihme Erz-Bischoffen dir Präsidenten, und unsern zweyen dortigen Mittels-Räthen angekündigte Excommunication belanget, zumalen solche wider Recht und Billigkeit, besonders auch wider unsers Allerdurchlauchtigsten Erz-Hauses Privilegia, adeoque nulliter geschehen ist, so thun wir demselben unser darüber geschöpftes Missfallen nicht nur deutlich zu vernehmen geben, sondern ihn auch zugleich ermahnen, daß er von derley unsern allerhöchsten Juribus zu nahe trettenden Beginnen sich führohin enthalte;

Und damit pro casibus futuris deren wider die angedeutete Ketzer vorzunehmen kommenden Inquisitionum eine eigentliche Cynosur stabiliret werde, so haben wir uns des folgenden (wie wir es auch unter einstens ihme Erz-Bischoffen zur Beobachtung bedeuten) allergnädigst resolviret, daß nemlich

1mo Führohin, und da jemand pro suspecto de hæresi entweder von der Geistlichkeit dem weltlichen Foro angezeiget, oder auch von dem judice seculari selbsten entdecket werden sollte, zuforderist das Jus adprehensionis & custodiæ eines solchen Rei, und seiner complicum dem Judici politico sowohl zu Prag, als auf dem Land privative zuste-

hen

hen solle; allermassen solches bis dato nicht allein also Herkommens gewesen; sondern auch wir ex ratione status publici nicht zugeben können, daß die Geistlichkeit das Jus capturæ & custodiæ respectu unserer Innsassen, Unterthanen, und Contribuenten, wo solches durch das Gouverno, oder durch euch, und die nachgesetzten Magistraten weit füglicher geschehen kann, exerciren solle, sonderlich da durch diese adprehension die cognitio ecclesiastica circa quæstionem, an sit hæresis? vel hæreticus? in nichten gekräncket, oder gehinderet, sondern vielmehr sicher gestellet, und beförderet wird, und gleichwie

2do Ex jure consecutivo capturæ & custodiæ dem judici laico das examen summarium zustehet, also solle auch facta adprehensione der Reus, einer, oder mehrere von denen jenigen, welche ihr ex vestro, vel alius secularis magistratus gremio deputiren werdet, vor allen, und unverlängt generaliter & summarie, wie es in Criminali instructione Josephina Art. 4. §. 8. und wieder Art. 6. §. 1. wohl ausgemessen von seinem Namen, Alter, Stand, Freyheit, Unterthänigkeit, Handthierung, Religion, Gesellschaft, Wohnung, Ehe, Kindern, dann um die Ursach, warum er in Arrest gekommen? wessen man ihn beschuldige? auf was weise? wo? mit wem? wann? warum? wie oft er dasjenige, dessen er beschuldiget wird, verübet habe? und was dergleichen

mehr sich pro occurrentia casuum an Hand geben mag, examiniret, sodann

3^tio Ein solches, in præparationem inquisitionis plenariæ, seu ordinariæ vorgekehrtes examen summarium, durch dessen, (wie es in obgedachter Instructione Josephina wohl angemercket wird) so eilfertige Vornehmung zum öftern mehr herausgebracht wird, als hernach, wann der Inquisit Zeit genug gehabt, seine Unthat durch erdichtete Unwahrheiten, und festgestellte Verstockung zu bemäntelen, von euch dem Erz-Bischoffen, oder dessen Consistorio schriftlich, wie es a judice seculari geführet worden, unbedencklich, und indistincte zu dem Ende, ob es seiner Seits dabey etwas zu erinneren habe? welches ihr zu weiterer Veranlassung schleunig zu gewärtigen habt, communiciret werden. Sollte nun

4to Das Consistorium aus einem dergleichen examine summario respectu dessen, was ad forum ecclesiasticum einlaufet, in claris seyn, und folglich euch zurück erinneren, daß der inquisitus in dogmate novo versire? oder daß es ad quæstionem ankomme, ob es ein factum revera hæreticum seye, oder nicht? So lassen wir gnädigst geschehen, daß in hocce casu die Geistlichkeit quoad quæstionem, an sit dogma novum, sive an sit hæresis? & an reus sit hæreticus? vel an subversetur factum hæreticum, & quale? allein cognosciren möge. Und da auch

5to

5to besagte Geistlichkeit befinden würde, daß aus dem dahin mitgetheilten examine summario zu ihrer geistlichen Cognition alle Umstände noch nicht klar genug zu erheben, sondern annoch eine weitere Untersuchung und persöhnliche fernere Abhörung des Inquisiti selbsten erforderlich seye; so solle der Geistlichkeit frey stehen, solches euch anzuzeigen, und sodann dem Consistorio erlaubet seyn, den inquisitum privative nach Nothdurft, jedoch, wie es auch ehedessen geschehen, auf denen Rath-Häusern (massen die Gestellung mit denen Wachten durch die Prager-Städte zu dem Consistorio allzubeschwerlich, auch zuweilen verschiedenen wider das Publicum lauffenden Inconvenienzien exponiret seyn könnte) zu examiniren, um die Cognitionem spiritualem sodann über das, was obstehet, desto verläßlicher fassen zu können. In welchem Fall hingegen

6to Die Geistlichkeit euch nicht allein das Examen, um daraus die ad Statum publicum einschlagende Umstände ersehen zu können, sondern auch die etwa schöpfende pœnam canonicam nachrichtlich zu communiciren, sonsten aber extra dictam pœnam canonicam sich in keine andere Civil-Bestraffung, welche dem foro politico allein zustehet, weniger in eine abolitionem criminis respectu publici seculatis einzulassen hat. Sofern aber

7mo das Consistorium hierüber zurück erinnerend auch befindete, daß der Inquisitus in keinem

dogma-

dogmate novo versire, sondern ein exercitium hæreticum jam prohibitum, als zum exempel cœnam sub utraque entweder selbsten getrieben, oder auch andere darzu verleitet habe; in solchem Fall, da es nemlich ad casum exercitii jam prohibiti, oder wie es die criminalis constitutio Josephina nennet, hæresis in regno jam declaratæ & prohibitæ ankommete, hat das forum seculare die weitere inquisition privative, und ohne der Geistlichkeit quoad statuendam pœnam temporalem zu vollführen, weilen in hoc casu, wo schon am Tage, daß das delictum circa exercitium prohibitum versire, nichts anders übrig bleibt, als daß der Reus tanquam ex delicto contra Statum commisso, a potestate temporali dem Gesatze nach auf dessen in inquisitione fori civilis erfolgte Bekanntniß, oder Ueberzeugung abgestrafet werde; wie dann eben auch

8vo In casu, wo das Consistorium befinden wird, daß der complex in delicto novi dogmatis sich vergangen habe, die weltliche Bestraffung ultra pœnam canonicam annoch dem foro seculari allerdings bevor bleiben solle, weilen öfters ein dergleichen dogma novum eben, und noch mehr in das crimen publicum contra Statum, als ein begangenes exercitium prohibitum einlauffet. Wobey jedoch

9no der Geistlichkeit jederzeit ungehindert gelassen werden solle, ehe die pœna temporalis exequiret

wird,

wird, dasjenige, was dieselbe quoad medelam animæ & reductionem ad meliorem frugem, des Inquisiti, als auch cum executione pœnæ canonicæ vorzukehren erachten wird, auf dessen an euch beschehende freundschaftliche Erinnerung vor die Hand zu nehmen. Würde auch

10mo die Geistlichkeit etwa befinden, daß der Inquisitus sive in novo dogmate, sive in exercitio lege publica prohibito nicht pro formali, aut pertinaci, sondern nur pro materiali hæretico zu halten sey: so solle gleichwohlen dem foro civili auch wider einen solchen privative zu verfahren, bevorstehen, weilen es genug an deme, daß der sanctioni fundamentali Regni zuwider gehandlet worden, und ein materialis dem Publico eben vielen, und oft mehrern Schaden als ein formalis, & pertinax zufügen kann.

Welches alles wir euch zur Nachricht, und künftiger der Sachen Beobachtung hiemit allergnädigst bedeuten wollen.

Wienn den 29. August 1721.

CVI.

CVI.

Der Titulus mensæ, der einem Dritten verschrieben wird, soll nicht geachtet werden. *)

Karl. Wir haben aus euerem untern 26. Septemb. dieses abeylenden Jahrs abgelassenen allerunterthänigsten Bericht mehrern Inhalts ersehen, was uns ihr und unsere Königl. Land-Taffel wegen derer Titulorum mensæ, so denen zum welt-geistlichen Stand aspirirenden Canditatis zur Sicherheit ihres künftigen Unterhalts gegeben zu werden pflegen, und seither Anno 1714. von dem Prager Erz-Bischöfflichen Consistorio nicht anders, als nach würcklicher Intabulirung angenommen werden wollen, allergehorsamst eingerathen habet. Wie nun aber wir es wegen sothaner titulorum mensæ bey dem ehemahligen von dem 1714ten Jahr und noch weiters zuruck üblichen Gebrauch annoch bewenden lassen, und unserer treu-gehorsamsten Land-Ständen Gutherzigkeit in Ertheilung der titulorum mensæ, und Libertät in derselben Clausulirung so sehr nicht einschräncken lassen mögen, es auch für eine, und zwar in das Publicum einlauffende Neuerung ansehen, daß derley geistliche Candidati durch einen tertium, gleich wie die in euerm Bericht angeführte Exempla derer Verschreibungen zu Handen des Consistorii stylisiret seyende sich der Land-Taffel-Fähigkeit

*) Cont. *Cod. Ferd. Leopold. ab Anno* 1720. *usque ad Annum* 1724. B. 57.

higkeit prävaliren sollen, dahero wir gnädigst gewöllet seyn, daß hinführo keine derley einem tertio zu Handen eingerichtete titulo mensæ bey unserer Königlichen Land-Taffel mehr angenommen werden solle.

Als werdet ihr euch hiemit wie zu richten, als auch solches besagter unserer Königlichen Land-Taffel zu ihrer Beobachtung zu bedeuten wissen.

Wienn den 13. Septemb. Anno 1721.

CVII.

Juden sollen keine Christliche Bedienten halten. *)

Wir haben aus euerem untern 3. Martii laufenden Jahrs eingeschickten allerunterthänigsten Bericht mit mehrern ersehen, was uns ihr für Vorschläge zu Unterbrechung deren üblen Folgerungen, welche bey Gestattung derer denen in unserm Erb-Königreich Böheim befindlichen Juden von Christlichen Dienstbothen bis anhero geleisteten Diensten wahrgenommen worden, an die Hand gegeben, und dißfalls gutächtlich gehorsamst eingerathen habt.

Wenn wir nun bey dem uns beschehenen gehorsamsten Vortrag gnädigst resolviret haben, daß die Juden derer Christen zu ihrer Bedienung sich künftighin nicht gebrauchen; weder auch diese bey sich

beher-

*) Bey Paul Joseph Riegger B. 219. nach der Urschrift.

beherbergen, ihnen Christen aber unter was für einem Prätext es immer seyn möge, solche Bedienung keines Weges gestattet werden solle.

Als werdet ihr, wie hiemit an euch unser gnädigster Befehl ergehet, diese unsere Resolution durch seine Gehörde kund machen lassen, und zugleich (damit derselben unnachbleiblich nachgelebet werde) euers Orts darob seyn vollbringend.

Wienn den 24. Septemb. 1724.

CVIII.

Zu Verhüttung der Raubereyen sollen in Zukunft zu jeder Kirchen-Casse drey verschiedene Schlösser gemacht werden. *)

Karl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheimb König.

Hoch- und Wohlgebohrne, Würdig- Hoch- und Wohlgebohrner und Gestrenge, liebe Getreue. Uns ist mit allen Umbständen dasjenige gehorsamst vorgetragen worden, was bey uns der Hochwürdige unser Fürst, Andächtiger und lieber

Ge-

*) Cont. *Cod. Ferd. Leopold. Jos. Car. de Anno* 1724. *usque* 1728. B. 3. In dem ersten rothen Carmesin-Farben Quatern derer Novellen und Declaratorien, Anno 1724. am Donnerstag nach dem anderten Advents-Sonntag, daß ist den 14. Decemb. *sub Lit. P. L. &c.*

Getreuer Ferdinand, Erz-Bischoff zu Prag und Primas unsers Erb-Königreichs Böheimb, Legatus Natus, auch unser geheimbder Rath, sowohl wegen Sicherstellung der bishero in unserem Erb-König-reich Böheimb verlustig gegangenen Peculiorum, Ecclesiarum, als auch zu Behebung deren bey Abnahm deren Kirchen-Raittungen zwischen denen Patronen, oder ihren Substitutis, und Wirthschaffts-Beambten, dann denen Pfarrern, ratione Præcedentiæ & Directorii, ingleichen auch respectu loci, wo sothane Rechnungen aufgenommen werden sollen, öfters entstandenen Zwistigkeiten, allerunterthänigst in Vorschlag gebracht, und ihr hierauf gnädigst anbefohlner massen, allergehorsamst gutachtlich eingerathen habet.

Wannen nun uns, als supremo Ecclesiarum Patrono & Protectori allerdings obliegen will, die zu Benachtheiligung deren Kirchen bishero verspührte, und von des Erz-Bischoffens Andacht billich geandete Unordnungen abzuthun, und wir dann unter andern darbey gnädigst wahrgenommen, daß der Verlust derley Kirchen-Capitalien mehresten Theils, wegen eigenmächtiger Eingreiffung deren Patronorum in die Kirchen-Cassen, dann ohne Vorwissen des Ordinarii Loci beschehender Ausleihung der Kirchen-Gelder herrühren, anbeynebenst auch erforderlich zu seyn befunden, damit denen, bey Abnahm der Rechnungen, bishero entstandenen Strittigkeiten und hierdurch erfolgender Hemmung

der Rechnungs-Richtigkeit, in alle weege vorgebogen werde;

Als haben wir, so viel es die Sicherheit der Kirchen-Cassen anbetrifft, gnädigst resolviret, daß

Primo: Führohin nach dem guten Erz-Bischöfflichen Vorschlag, bey jeder solcher Kirchen-Cassa drey unterschiedene Schlösser und Schlüsseln (davon einer bey dem Patrono, oder weme dieser solchen anvertrauen würde, der andere bey dem Pfarrer, und der dritte in Handen des Kirchen-Vatters seye, dergestalten, daß einer ohne dem andern die Cassam nicht eröffnen möge) beständig gehalten, mithin auch in sothaner Cassa die Kirchen-Gelder, Pretiosa, Obligationes und andere die Kirchen angehende Instrumenta wohl verwahret, die Cassa aber

Secundo: Entweder in der Sacristey, oder sonsten in der Kirchen, oder wann daselbst kein genugsames sicheres Orth zur Aufbehaltung vorhanden, in die obrigkeitliche Schlösser und Wohnungen zur sicheren Verwahrung gebracht, und daraus die Kirchen-Gelder, wann diese der Patronus selbsten für sich zum Darlehen nehmen wollte, nie anderst, als mit Vorwissen des Ordinarii, oder dessen Consistorii, da solche aber ein anderer ausleyhen wollte, zugleich, nebst dem Consens der Geistlichkeit, mit Vorwissen auch des Patroni, erhoben werden sollen.

Zumahlen nun auf diese Weise denen Peculiis Ecclesiarum, respectu der Sicherheit, wohl vor-

gesehen seyn wird, also, und was die Richtigkeit der Kirchen-Raittungen anbetrifft, da resolviren wir gnädigst hiermit, daß

Tertio: Gleich-gedachte Kirchen-Raittungen jährlichen in Præsentia Patroni, oder dessen Substituti, dann des Vicarii Foranei, und des Pfarrers, auch der Kirchen-Vättern, und zwar, wann der Patronus in Persohn darbey erscheinen, oder beywohnen wollte, solchen Falls allemahl auf dem Schloß, oder in der Obrigkeitlichen Wohnung, und unter des Patroni Vorsitz, Præsidio und Directorio, dahingegen wann die Patroni nicht in eigener Persohn erscheinen, sondern statt ihrer deren Substitutos deputiren, sine forma Præsidii vel Directorii vorgenommen werden sollen; Allermassen es dann an sich selbsten bey derley Kirchen-Raittungen einigen Directorii oder Præsidii, welches dem Patrono personaliter præsenti specialis honoris gratia beygeleget wird, absolute nicht nöthig ist, sondern es können diejenigen, in deren Gegenwart, absente Patrono, die Raittungen gepflogen werden, über die von denen Kirchen-Vättern exhibirende Raittungen sich unter einander sine formali Directorio gar leicht vernehmen, oder da ja ein Anstand, der unter ihnen, absente Patrono, nicht behöblich wäre, sich ereignete, in solchem Fall der Vicarius oder Curatus seinem Consistorio, und die Substituti dem Patrono um die Sache auszugleichen, den Bericht

richt abstatten, und dann auf den erhaltenen Bescheid sich weiter zusammen verstehen.

So viel aber den Orth, in casu, wann die Patroni nicht persöhnlich zugegen seynd, sondern ihre Substitutos abschicken, belanget, da wird

Quarto: Das alte Herkommen zu beobachten seyn, mithin, wo es bishero Herkommens, daß die Kirchen-Raittungen, absente Patrono, auf dem Schloß, oder der Obrigkeitlichen Wohnung, in der Wirthschaffts-Canzley gehalten worden, dabey solle es auch künfftig sein bewenden haben;

Gleichwie hingegen wiederum, wo solche Kirchen-Raittungen in den Pfarrethenen vorzunehmen üblich gewesen, selbte gleichfalls künftig, absente Patrono, daselbst gepflogen werden sollen; Und zwar ratione Sessionis, absente Patrono, noch mit dieser Beobachtung: daß der Vicarius Foraneus, und auch der Curatus in gedachten Schlössern oder Obrigkeitlichen Wohnungen, vor dem Substituto Patroni, oder dem Obrigkeitliche Beambten, als Gäste, den Vorsitz haben, in jenem Fall aber, wo die Raittungen in denen Pfarr-Häusern übernommen zu werden pflegen, der Vorsitz dem Vicario Foraneo, und dann dem Beambten oder Substituto Patroni, vor dem Curato gebühren, mithin, wann auch der Vicarius Foraneus, erhöblicher Ursachen halber, bey der Raittung nicht erscheinen könnte, oder abwesend wäre, der Beambte, oder des Patroni Substitutus, qua Hospes in

der Pfarrethey dem Curato je und allezeit Vorsitzen solle.

Wie nun wir gnädigst nicht zweifflen, des Erz-Bischoffens Andacht werde sich diesem seinem Vorschlag gleihender Einrichtung gehorsamst fügen, allermassen wir auch an ihne, laut beyliegender Copia, hierüber gnädigst rescribiren:

Hæc copia videatur post istud Rescriptum.

Also befehlen wir euch hiemit gnädigst, daß ihr diese unsere allergnädigste Resolution an die weitere Gehörte intimiren, und damit solche in allen und jeden Passibus beobachtet werde, darob seyn solet. Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung. Geben, in unserer Stadt Wienn, den neundten Monaths-Tag Octobris im siebenzehen hundert vier und zwanzigsten unserer Reiche, des Römischen im dreyzehenden, derer Hispanischen im zwey und zwanzigsten, und derer Hungarischen und Böheimischen im vierzehenden Jahre.

Karl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky R. B. supr. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis proprium.

Wilhelm Graf von Kollowrath.

Joh. Christoph von Jordan.

CIX.

Junge Frauenzimmer sollen in kein ausländisches Closter unter Vorwande der Erziehung gethan werden. *)

Karl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König.

Hoch- und Wohlgebohrne, Würdig- Hoch- und Wohlgebohrner, und Gestrenge, liebe Getreue; Wir mögen euch gnädigst nicht bergen, wasgestalten uns allergehorsamst beygebracht worden, wie daß von einigen Jahren hero, aus unseren Böheimischen Erblanden verschiedene adeliche Weibs-Persohnen in ihrer Jugend, theils von ihren Eltern, theils ihren Vormündern, zur Education in frembde ausländische jungfräuliche Clöster abgeschicket worden, hierdurch aber die Gelegenheit gegeben werde, daß solche adeliche Weibs-Persohnen hiernach, gleichwie es bey ein und anderer bereits geschehen, in den Orden des jenigen Closters, wohin

*) In der *Con. Cod. Ferd. Leopold. Jos. Car. ab Anno* 1724. *usque ad Annum* 1728. B. 32. In dem ersten rothen Carmasin-Farben Quatern deren Novellen und Declaratorien, *Anno* 1725. Am Sambstag nach dem Sonntag nach *Oculi*, das ist den 10ten Marty, *sub Lit. P.* 8.

wohin sie verschicket worden, tretten, und ihre baare Geld-Mittel nicht minder zum Nachtheil des Publici, ausser Landes in frembde Clöster ziehen, als durch derer adelichen Weibes-Persohnen verehelichungen an die Ausländere nicht geringe Geldes-Summen aus unserem obberührten Böheimischen Erblanden geführet werden;

Wie nun wir aus tragender Landes-Fürstlicher Obsorg dergleichen häuffigen Verehelichungen derer adelichen Weibs-Persohnen an die Ausländere bereits, vermög unserer unterm neun und zwanzigsten May des siebenzehen hundert ein und zwanzigsten Jahrs emanirten allergnädigsten Resolution allbereit allergnädigst vorgebogen;

Also haben wir gleichfalls nicht nur denen obangeführten zum Nachtheil des Publici gereichenden Abschickungen in fremde ausländische Clöster, sondern auch zur sonstiger auswärtigen Education derer jungen adelichen Weibs-Persohnen, so viel möglich, künfftighin vorzubiegen, der Nothwendigkeit zu seyn befunden, und dahero in Erwögung dessen, folgendes gnädigst resolviret: daß zwar

Erstens: Einem jeden leiblichen Vatter, aus vätterlicher Macht, seine unmündige Tochter, entweder in ein jungfräuliches Closter, oder sonsten zur Education ausser Landes, jedoch nicht weiter, als in unsere übrige Erbländer, und in das Römische Reich zu verschicken, frey stehen, dahingegen ihme, ohne unserer vorherigen allergnädigsten Erlaubnus

in ein anderwärtiges Land abzusenden, nicht gestattet seyn solle: So viel aber

Andertens: Die sowohl vätterliche, als auch andere verordnete Vormündere belanget, denen solle die ihnen anvertraute Pupillinen, ohne unserem vorhero erlangten allerhöchsten Consens, weder in das Römische Reich, noch in andere frembde Länder zu verschicken, erlaubet, sondern solches ihnen hiermit unter zwey Tausend Ducaten unnachläßlicher Straff, wie auch bey der eo ipso verlustigt seynsollender Vormundschaft inhibiret und verbotten seyn: Damit jedoch die Vormündere mit der Unwissenheit dieser unserer allergnädigsten Verordnung sich zu entschuldigen keinen Anlaß haben mögen, so werden dieselbe jedesmahl, bey Ablegung des Landesüblichen Juramenti Tutelæ, und Uebernehmung der Vormundschaft, zu der dißfälligen genauen Beobachtung anzuweissen, dann der schuldigen Befolgung zu erinneren seyn; Und da etwann

Drittens: Sich ereignen thäte, daß ein Vatter, währender Abwesenheit seiner verschickten Tochter, mit Todt abgienge, mithin es ad casum der Vormundschafft ankommete, in solchem Fall wird der angestellte Vormund oder Vormünderin eben unter obiger Straff der zwey tausend Ducaten, und bey Verlust der Vormundschafft seine, oder respective ihre Pupillin, ohne Verschub zu revociren, oder bey uns um allergnädigste Erlaubnus, solche länger

auſſer Landes laſſen zu dörffen, allerunterthänigſt ſupplicando einzukommen, verbunden ſeyn.

Befehlen ſolchemnach euch hiermit gnädigſt, daß ihr dieſe unſere allergnädigſte Reſolution und Verordnung zu derſelben gehorſamſter Befolgung gewöhnlicher maſſen im Lande kund machen, und womit ſelbte jedermahlen genau beobachtet werde, eueres Orths darob ſeyn ſollet. Hieran beſchicht unſer gnädigſter Will und Meynung. **Geben, in unſerer Stadt Wienn, den ſechſten Monaths-Tag February, im ſiebenzehn hundert fünff und zwantzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im vierzehenden, derer Hiſpaniſchen im zwey und zwantzigſten, und derer Hungariſchen und Böheimiſchen, auch im vierzehenden Jahre.**

Karl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky Regis Bohemiæ ſupr. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis proprium.

Wilhelm Graf von Kollowrath.

Joh. Leonhard von Praunfels.

CX.

Wie die vorhergehende Verordnung: daß die Juden keine Christen zur Bedienung haben sollen, zu verstehen sey. *)

Wir mögen euch gnädigst nicht verhalten, wassmassen bey uns sowohl die zu Prag, als auch in unserem Erb-Marggrafthum Mähren befindliche sammentliche Judenschaft occasione unserer den zwey und zwanzigsten Septemb. in verwichenen siebenzehen hundert vier und zwanzigsten Jahr emanirten allergnädigsten Resolution, kraft welcher von uns denen gesammten in unserem Königreich Böheim, und demselben incorporirten Erb-Landen wohnenden Juden die Christliche Bedienung ernstlichen untersaget worden, in Unterthänigkeit supplicando eingekommen, und allergehorsamst gebetten, wir geruheten unsere jetzt gedachte Verordnung dahin, daß der darinn enthaltene Verboth allein auf diejenige Dienste, so unter dem Nahmen deren in würcklichen Sold, und Kost bestehenden Dienstbothen begriffen seynd, zu verstehen, einfolgsam auf jene Operas, und leistende Dienste, die da keinen beständigen Aufenthalt, und Wohnung bey ihnen Juden erforderen, noch einige Untergebenheit nach sich ziehen, nicht zu extendiren seye, allergnädigst zu erklären.

Wie

*) Bey Paul Joseph von Riegger B. 220 nach der Urschrift.

Wie nun wir bey ermeldtem unserem allerhöchsten Verboth es noch fernerhin quoad operas serviles allerdings bewenden lassen, also was in Gegentheil die operas liberales, artificiales, commerciales, & mechanicas anbetrifft, nachdem solche keine dergleichen knechtliche Bedienungen involviren, und in dem gemeinschaftlichen Umgang unvermeidlich seynd; wir auch diese in mehr gedachten unseren Verboth ohne dem nicht untersaget; Als solle ihr Judenschaft unverwehrt verbleiben forderist in Kranckheiten, und andern Nothfällen Christliche Medicos, Chyrurgos, Apothecker, und Hebamen, besonders, wo derley unter ihnen nicht anzutreffen, (die Christliche Saugammen jedoch hievon gänzlich ausgenommen) zu ihrer Hülff zu ersuchen, dann auch in Commercien-Vorfallenheiten mit Christlichen Persohnen Handel, und Wandel zu treiben, zur Zu- und Abführung deren Waaren Christlicher Fuhrleuten, Handlanger, und Helfer sich zu gebrauchen, desgleichen zu ihrer Bekleidung, und Lebens-Unterhalt von denen Christen die erforderliche Bedürfniß sich herbeyzuschaffen, mithin überhaupt die respectu deren operarum liberalium, artificialium, commercialium, und mechanicarum der Christlichen Hülffeleistung sich zu bedienen: worbey wir auch ferner gnädigst hiemit verstatten, daß die Juden an denen Sabaths-Tägen, was die Behaitzung der Zimmer, Anzündung, und Auslöschung der Lichter, und andere vermög ihres Gesatzes ihnen nicht

zuge-

zugelassene Fälle anbetrifft, ihnen durch Christliche Manns- Personen (wobey wir die Weibs-Leute dißfalls gänzlich ausnehmen) die Handbietung wiederfahren möge, jedoch dergestalten, daß hingegen ansonsten keiner sich unterfange Christliche Dienstbothen, es seye Mann- oder Weib-Geschlechts zur Bedienung auf und anzunehmen, noch auch die Zulassung Christlicher Handlanger, weder auch andere Christen unter einigerley Prätext bey sich über Nacht zu beherbergen, bey unnachbleiblicher Bestraffung, daß derjenige Jud, so dieser unserer allergnädigsten Resolution in ichtwas zuwieder handlen wird, das erstemal dreyßig, das andermal sechzig Thaler verwürcket, und endlich das drittemal mit würcklicher Abschaffung aus dem Land angesehen werden, von gleich ermeldter Geld- Straf aber dem dißfälligen Denuntianten allemal das Drittel gebühren solle.

Wir befehlen euch solchemnach gnädigst hiermit, diese unsere allergnädigste Resolution zu unnachbleiblichen Verhalt der Judenschaft gehöriger Orten anzufügen, und kund zu machen, denen Obrigkeiten, und Magistraten aber besonders unserer Königlichen alten Stadt Prag ernstlich einzubinden, auf die Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und sonderlich damit die Judenschaft zur gewöhnlichen Abend- Zeit, und soweit es in dieser unserer allergnädigsten Resolution nicht erlaubet ist, darinnen geduldet werde, die schuldige Obsicht zu tragen,

die

die Uebertretter hingegen zur obigen gesätzmässigen Bestraffung ziehen zu lassen. Hieran.

Wienn den 26. Novemb. 1725.

Karl.

CXI.

Die Straffen der Landeswidrigen Ketzer sollen nicht mehr von der Willkühr des Richters abhangen. *)

Mit was Sorgfalt unsere glorwürdigste Vorfahrere die wahre allein seligmachende Heilige Römisch-Catholische Religion in unserm Erb-Königreich Böheim fortzupflanzen, die abseitige Irrthümer, und Ketzereyen aber auszutilgen, mithin dadurch das Seelenheyl dero Unterthanen löblich zu beförderen, und die wahre Ruhe, Einig- und Glückseligkeit des Landes dadurch zu befestigen getrachtet haben, solches ist theils aus deme, was bereits längsthin Wayland Kayser Karl der Vierte als König in Böheim löblichst vorgekehret, theils aus denen in dem verflossenen Seculo unter Wayland unserm Hochgeehrtesten Herrn Uranherrn, und Vatern Kayfern Ferdinando 2do. Ferdinando 3^tio. und Leopoldo allerseits glorwürdigsten Andenkens ergangenen Generalien, Edicten, und Patenten sattsam bekannt, worauf dann auch der gute Effect mit besonderer Erspries-

*) Bey paul Joseph von Riegger B. 243. nach der Urschrift.

sprieslichkeit, und Wiederaufnahme unsers Erb-Kö-nigreichs Böheims sich ergeben hat; seither kurzen Jahren aber müssen wir höchst misfällig vernehmen, wasmassen das in unserm Erb-Königreich Böheim getilgte, und so strafbar verruffene ketzerische Irrthum hin und wieder, besonders auf dem Land unter dem einfältigen und leicht zu verführenden Bauern-Volck sich hinwiederum herfür zu thun, und von Zeit zu Zeit mehr auszubreiten beginne.

Wie nun in besagtem unserm Erb-Königreich Böheim vermög desselben Fundamental-Landes-Gesätzen keine andere, als die allein seeligmachende Heilige Römisch-Catholische Religion sub pœna criminis contra statum zulässig ist, dannenhero wir von unsers obtragenden höchsten Amts wegen dem hierwider einschleichenden höchstschädlichen Uebel, woraus vor Zeiten unserm Erb-Königreich Böheim soviel Unheyl zugewachsen, nicht weniger als unsere glorreicheste Vorfahrere, mit allem Ernst entgegen zu gehen gemeinet, und verbunden seyn; So haben wir sowohl an den Erz-Bischoffen zu Prag soviel es die Zuthat der Geistlichkeit angehet, als auch an unsere Königliche Appellations-Cammer, wie nämlich selbe in hoc crimine hæreseos publico inquirendo, judicando, & puniendo zu verfahren haben werde, das behörige allergnädigst ergehen lassen.

Und zwar, nachdeme wir unter andern zu desto ausgebiger Unterbrechung dieses Lasters, und

Uebels

Uebels allerdings nöthig befunden die bishero nur arbitrarisch geweste, und selten zu einer ausgebigen Bezeigung, und Schärfe angekommene Straf obgedachter Ketzerey specifice, und dergestalt auszusetzen, damit dardurch der abgezielte Effect erreichet, und die in diesem höchst schädlichen Crimine schuldig Befundene gebührend abgestraffet, andere aber von derenselben Nachfolge abgehalten werden mögen;

So thun wir nach der Sache vorhero gepflogener reifer Ueberlegung ratione generis, & graduum pœnæ für das künftige hiemit statuiren, daß

Primo: Derjenige Unterthan auf dem Land, männ- und weiblichen Geschlechts (massen von bürgerlichen Personen weiters unten Ausmessung geschehen wird) welcher per actum aliquem externum veluti per hæreticam sumtionem sub utraque, oder sonsten de hæresi vel confessus, vel convictus also in das Crimen publicum, & status hæresis definitæ eo ipso schon verfallen wäre, das erstemal von unserer Königlichen Appellation mit einem einjährigen strengen opere publico bestraffet werden solle. Dafern nun ein solcher währender dieser einjährigen Gemein-Arbeit zu dem wahren Heiligen Römisch-Catholischen Glauben zurückkehrete, so wird derselbe unter guter Obsicht der Geistlichkeit, Creys-Aemter, Obrigkeiten, Beamten, und Gerichten wieder nacher Haus zu lassen, und daselbst anzunehmen seyn. Wann aber

Secun-

Secundo: Ein dergleichen reus nach ausgestandenem Jahr der Gemein-Arbeit dannoch bey seinem Irrthum beharrete, so solle selber zu sothanen opere publico auch noch das andere, und da er deme ungeachtet sich nicht herbeygebete, ferners das dritte Jahr angehalten, wann aber alles dieses nicht verfangete, solchen Falls gegen einem geschwornen Hals-Revers des Landes verwiesen, und dafern nachgehends ein solcher Relegatus hinwiderum im Lande sich betretten liesse, wegen dieser vermessentlichen Zurückkunft, und gebrochener Urphede an dem Leben mit dem Schwerd bestraffet werden. Falls hingegen

Tertio: Diejenige, so in opere publico sich bekehret, und durch Ablegung der Glaubens-Bekänntniß zu der wahren Kirchen wieder angenommen worden, nach der Zeit gleichwohlen zu ihrem vorigen Irrthum sich wendeten, und dessen überführet würden, so sollen diese relapsi wegen ihres derstaltigen abermaligen Glaubens-Abfalls, mithin ob jam commissum duplex crimen apostasiæ, wann es Männer sind, so zu denen Galleren tauglich, mit dieser Galleren-Straff ohne Aussetzung der Zeit beleget, die Weiber, und zur Ruderbank untüchtige Männer aber fustigiret, und nebst Verliehrung ihres Haab, und Vermögens, so denen Obrigkeiten in compensationem des ex causa publica leidenden Verlustes ihrer Unterhanen heimfallen soll, aus allen unsern Erblanden auf ewig relegiret werden;

Worbey aber die Obrigkeiten derley heimgefallene Gründe wieder mit andern Catholischen Unterthanen zu besetzen schuldig, keinesweges aber ad dominicale zuzueignen befugt seyn sollen. Belangend

Quarto: Die Bürgere in denen unterthänigen, oder obrigkeitlichen Städten, respectu deren seynd die gradus pœnarum eben so, wie gegen erstbesagte Unterthanen, oder das Bauern-Volck zu halten. Wie dann

Quinto: Die bürgerliche Innwohner in denen Königlichen, und freyen Städten, wann es gemeine Bürger betreffete, eben mit einem, und, da sie nicht resipiscireten, mit einem weiteren zwey auch dreyjährigen opere publico, und in casum ulterioris pertinaciæ mit der relegation, in casum relapsus aber mit der Galleren-Arbeit (wie oben bey denen Unterthanen ausgemessen) nebst der solchen freyen bürgerlichen Personen in letzt erwehnten casibus pertinaciæ, aut relapsus specialiter, und indistincte hiemit annoch aussetzenden Confiscation ihres Vermögens bestraffet werden sollen. Wofern aber wider Verhoffen jemand ex civibus qualificatis & honoratioribus, welche etwann eine besondere Consideration merciren, als da seynd die magistratuales, nobilitati, oder welche einen Königlichen Dienst auf sich haben, in hæresi sich vergehen solle; So wird unsere Königliche Appellations-Cammer vor Publicirung des Sentenzes solchen gutächtlich an uns in Unterthä-

terthänigkeit einsenden, und unsers weiteren Entschlusses gewärtig seyn; endlichen aber, und

Sexto: Respectu derjenigen, welche sich unterstehen in ihren Häusern, in Städten, Flecken, und Dörfern, oder auch anderen einschichtigen Wohnungen denen ketzerischen Lehrern, und Emissariis Aufenthalt, und Unterschleiff zu geben; und ketzerische heimliche Conventicula zu halten, oder auch ketzerische Bücher einzuschleppen, und auszugeben, ingleichen respectu der ketzerischen Emissariorum, Buspredigen, und andern, so daß gemeine Volck zu verführen sich anmassen, lassen wir es nicht allein bey der schon in der Josephinischen Criminal-Instruction ausgemessenen Schwerd-Straf, und daß solchemnach dergleichen receptatores, disseminatores und seductores, wo sie ausgekundschaftet würden, alsogleich handfest gemacht, und unserer Königlichen Appellations-Cammer zu der Criminal-Inquisition übergeben werden sollen, allerdings bewenden, sondern wir wollen auch für denjenigen, welcher einen ketzerischen Lehrer erforschen, und denunciren wird, 100. fl. für denjenigen aber, so einen solchen gar zu Stand bringen möchte, 200. fl. zum Recompens und præmio hiermit ausgesetzet haben, welches præmium demselben von unserm Königlichen Gouverno ex publico alsobald baar bezahlet, und darbey annoch dessen Namen allerdings in Geheim gehalten, und verschwiegen werden solle. Wie dann auch übrigens respectu der ketzerischen Bücher-Ein-

schleppung wir hiermit allergnädigst statuiret haben wollen, daß kein Kauf- oder Fuhrmann, Spitzen, Garn, und Leinwad - Handler, oder wer derselbe immer sonsten seyn mag, einige ketzerische, und von der wahren Catholischen Lehr- und Glaubens - Bekanntniß quocunque modo abweichende Bücher in das Land einzuschleppen sich unterstehen, dafern aber ein- oder anderer diesem Verboth zuwider handlete, und dergleichen ketzerische Bücher ohne, oder mit denen Kauf- und Krammer- Waaren einführete, nebst deme, daß solcher vermög unserer jetzigen Pragmaticæ gefänglich angehalten, und ad pœnam gladii wider ihn verfahren werden sollte, annoch mit Confiscirung aller Waaren angesehen, dem denuntianti aber entweder das Drittel der confiscirten Waaren, oder da nichts als ketzerische Bücher eingeführet worden, ein Recompens ex publico gereichet werden solle. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern jedermänniglich sich darnach zu richten, und für Straf zu hüten wissen möge; So ist unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, daß ihr diese unsere Resolution, und Aeusserung in beeden Landes - Sprachen in öffentliche Patentes bringen, und zu jedermanns Warnung im Lande publiciren lassen sollet.

Und sintemalen auch von darumen das Ketzerthums - Uebel bishero anzuwachsen Gelegenheit gehabt, daß theils Grund - Obrigkeiten, und sonderlich derenselben nachgesetzte Beamten, ingleichen

theils unsere Königliche Crays- Haupt-Leute den schon in denen alten Königlichen Patenten, und Generalien anbefohlenen Eyfer, Fleiß, und Sorgfalt auf die Unterthanen dißfalls ein wachsames Aug zu tragen, und da sie etwas ketzerisches vermercketen, solches gleich zu unterbrechen, mit Bezeigen, wo doch, wann dieselbe mit ihrer schuldigen Zuthat hierbey nicht entfalleten, kein Zweifel zu tragen, daß der Anwachs des Uebels am meisten verhindert werden könnte.

Als werdet ihr zugleich in obigen Patenten denen sammentlichen Obrigkeiten und Beamten besonders an Orten, wo gedachte Obrigkeiten nicht in loco seynd, die nachdrückliche Erinnerung thun, daß sie über die Unterthanen eine genauere Obsicht tragen, und womit selbe bey der alleinigen Heiligen Römisch-Catholischen Religion erhalten, und unter der Hand von niemanden zu Ketzereyen verführet werden, allen äusserstен Fleiß anwenden; da aber etwa wider ein, oder andern Unterthan ein Verdacht wäre, solchem schleinig, und ausgiebig abhelfen, auch wo nöthig darvon euch als unserm Königlichen Gouverno zur zeitlichen Einsicht die Anzeige thun, dann auch, damit die Aeltern ihre Kinder zu denen Predigen, und Kinder-Lehren fleissig anhalten, und mit ihnen dabey erscheinen, auch zur Zeit des Gottes-Dienstes, es seye Vor- oder Nachmittag die Schanck-Häuser geschlossen, und keine Musiquen gestattet, mithin das Volck zur

Kir-

Kirchen, und Catechisirung angestrenget werde, darob seyn, und sonsten alles mögliche zu Beförderung des Religions-Wesens beyzutragen sich um so gewisser befleissigen, unsere Königliche Crais-Hauptleute auch darauf, und sonderlich auch auf die Einschleichung der ketzerischen Emissariorum und Seelen-Verführer, dann auf die Einschleppung der ketzerischen Bücher alle genaue Obsicht tragen sollen, als im widrigen wir, da eine, oder die andere Grund-Obrigkeit unsere landes-väterliche Anmahnung ausser Augen setzen, und selbiger nicht nachkommen, sondern sich darinnen fahrläßig, und saumselig erfinden lassen, unsere Crais-Haupt-Leute aber solches ihres Orts nicht gleich remediren, oder an euch zur Einsicht anzeigen würden, es gegen denenselben allerseits scharf, und empfindlich zu anthen nicht unterlassen würden. Wie dann auch die Obrigkeiten, und Magistraten dahin anzuweisen seyn werden, daß von ihnen die Kinder deren Aeltern, welche nicht resipisciren wollen, weggenommen, und in denen Städten durch Catholische Leute bevormundet, auf dem Land hingegen unverdächtigen Catholischen Wirthen zu Dienst-Buben, und Dienst-Mägdlen gegeben werden sollen.

Von welchen in Druck zu bringenden Patentibus dann ihr einige Exemplaria, sowohl unserer Königlichen Appellations-Cammer, damit dieselbe sich darnach zu richten wissen möge, zu communiciren,

ciren, als auch an uns zu Handen gehorsamst einzuschicken haben werdet.

Und damit dieses bonum Religionis sonderlich auch auf dem Land desto sicherer, und mehrers beförderet werde, so wollen wir gnädigst, daß gleichwie die höheren Standes-Obrigkeiten vermög des uns leistenden Juramenti fidelitatis ihre Unterthanen zur Catholischen Religion zu halten sich eydlich verpflichten, ingleichen die Bürgere in denen Städten durch das bürgerliche Eyd sich zu dem Catholischen Glauben verbinden, also auch von nun an die Gerichte, oder Richtere, und Geschworne in allen unterthänigen, oder obrigkeitlichen Städten, Flecken, und Dörfern in unserm Erb-Königreich Böheim, so oft diese renoviret, und mit denen gewöhnlichen Gerichts-Juramentis beleget werden, zugleich durch die Obrigkeiten hauptsächlich zu schwören angehalten werden sollen, daß nicht allein die Richter, und Geschworne für sich bey der allein seligmachender heiligen Catholischen Religion festiglich verbleiben, sondern auch hierzu ihre Ehewirthinnen, Kinder, und Haus-Gesind, ingleichen alle übrige Inwohnere der Gemeinde, welcher sie als Gericht vorstehen, hierzu fleissig halten, damit alle soviel immer möglich, dem Gottes-Dienst, und der Kinder-Lehr beywohnen, die Obsicht tragen, dabey keine ketzerische Verführer, oder auch dergleichen Bücher einschleichen lassen, sondern sobald wider jemanden einiger Verdacht sich äusserte, solches

un-

unverlängt der Obrigkeit, oder dem Beamten anzeigen, und sonsten alles das thun sollen, und wollen, was zu Erhaltung und Aufnahm der heiligen Catholischen allein seligmachenden Religion, und zu Verhüt- oder Ausrottung der Ketzerey ihren Gerichten immer möglich seyn wird.

Ueber dieses wollen wir auch gnädigst, daß ein gleiches, wie die unterthänigen Gerichten quoad passum Religionis, ebenfalls alle obrigkeitliche Beamte (als auf deren Fleiß und Ernst die Unterbrechung derer ketzerischen Irrthümer sehr viel ankommet) nicht allein in ihren künftigen denen Obrigkeiten ablegenden Juramentis, oder wirthschaftlichen Amts-Pflichten schwören, sondern welche bishero etwann bey ihren Obrigkeiten nicht beeydiget seynd, noch ehist mit dem Eyd, und hauptsächlicher Inserirung obiger denen Gerichten aufgetragener Clausulæ beleget, und ihnen Beamten noch dieses zugefüget werden solle, daß sie Beamte denen Crais-Aemtern, und Obrigkeiten, ob die Kinderlehr nach Anordnung der geistlichen Obrigkeiten von denen Pfarrern alle Sonn- und Feyertäg fleissig gehalten, oder etwann, und wie oft unterlassen werde? alle Monath unfehlbar, und treulich anzeigen wollen, damit sodann von denen Obrigkeiten solche Nachlässigkeit deren Pfarrern an das Gouverno, und von diesem sofort an die geistliche Obrigkeit zur Remedirung hinterbracht werden könne;'

Ihr werdet solchemnach wie unser gnädigster Befehl hiemit ist diese denen Juramentis der Gerichten, und Beamten einzusetzen kommende Clausulam Religionis nach obigen Aufsatz einrichten, und in genugsamer Anzahl drucken lassen, folglich per currendas mittels unserer Königlichen Crais-Aemter allen Obrigkeiten die benöthigte Exemplaria zuschicken, und dabey annoch dieses euerer erlassenden, und unserer Königlichen Appellations-Cammer gleichfalls zu communiciren kommenden Verordnung zu jedermanns Warnung beyfügen, daß wir alles solches bey künftigen Befund, daß an Seiten der Obrigkeiten, oder ihrer Beamten, und Gerichten diesem unserm allergnädigsten Befehl nicht mit aller Sorgfältigkeit nachgelebet werde, gedachte Obrigkeiten durch unsern Königlichen Fiscum, die Gerichten, und Beamten aber als Eydbrüchige gestallten Dingen nach an Leib, und Leben unausbleiblich bestrafen lassen werden;

Schlüßlichen haben wir euch annoch dasjenige, was wir untereinst an unsere Königliche Appellations-Cammer in hac materia ergehen lassen, abschriftlich hiemit zu euerer Nachricht communiciren wollen, und ist solchem allen nach unser gnädigster Befehl an euch, daß ihr dieser unserer allergnädigsten Resolution zu folge das behörige weiter vorkehren, und darob feste Hand halten sollet. Hieran ꝛc.

Wienn den 28. Decemb. 1725.

Karl. CXII.

CXII.

Der Erz-Bischoff zu Prag soll den weltlichen Arm in Ausrottung der Ketzereyen aus misverstandener Alleinmacht nicht hindern. *)

Es hat zu unserm Mißfallen, und Befremdung sowohl unsere Königliche Stadthalterey zu Prag, als die Königliche Appellations-Cammer daselbst in Unterthänigkeit beweglich vorgestellet, wasmassen der in unserm Erb-Königreich Böheim lege publica, & fundamentali verruffene ketzerische Irrthum nicht nur hin, und wieder auf dem Land, sondern auch schon in denen Städten um sich zu greifen, und sogar zu Prag selbsten (wie es zwar deine Andacht gleichfalls unlängst gehorsamst angezeiget hat) verspühret zu werden beginne, und wasgestalten hingegen diesem landverderblichen Unheyl von darumen füglich nicht gesteuert werden könne, weilen deine Andacht noch immerhin Anstände machete, unserer in Sachen sub Dato den 29. August. des 1721ten Jahrs ergangenen wohl erwogenen, heylsamen, denen juribus Ordinarii nichts entnehmenden sanctioni pragmaticæ ungeachtet unserer an dieselbe untern 15. May vorigen Jahrs, und sonsten schon erfolgten gnädigsten Erinnerungen sich gehorsamst zu fügen; wodurch dann das forum sæculare in der dißfälligen Inquisition gehemmet, dies-

*) Bey paul Josepb Riegger B. 256. nach der Urschrift.

ses Crimen contra statum unbestrafft gelassen, folglich culpa der Geistlichkeit wegen ausschlagender gemeinschaftlicher von deiner Andacht Vorfahrern unbedenklich, und nützlich gepflogener guter Vernehmung die Gelegenheit zu Verfall der Heiligen Catholischen allein seligmachenden Religion höchst unverantwortlich aller Orten eröffnet werde.

Wie nun aber wir einer Seits dieses ad periculum tranquilitatis publicæ um sich zugreiffen anscheinende damnum religionis salvificæ sowohl ex supremo munere regio, als auch vermög des uns zukommenden juris supremæ advocatiæ, & protectionis Ecclesiæ durch vergebliche Einwendungen in unserm Erb-Königreich auf alle Weiß und Weeg auch mit ausgebigem Nachdruck und Schärfe abzuhalten, und zu tilgen aus angestammter Christlicher Pietät so gemeinet, als schuldig seyn; anderer Seits aber von obigen unserer mehrmalen durch verschiedene genaue Berathschlagungen wohl erwogener sanctione pragmatica weder abweichen können, noch wollen, sondern darob feste, auch starke Hand zu halten ernstlich gesinnet seyn; So haben wir deiner Andacht solches in consequentiam unserer schon hiebevor ergangenen gnädigsten Andeutungen nochmalen hiemit in Gnaden gemessen anfügen, und eines andern uns nicht versehen wollen, als daß deine Andacht nunmehro diesem unsern plenariæ causæ deliberatione geschöpften resoluto, woran einmal die summa lex, quæ pro religione facit, mithin die

Ruhe,

Ruhe, und weitere Wohlfarth unserer geistlich- und weltlicher Ständen, folgsam des universi corporis & Systematis Regni abhanget, so willig, als gehorsamst, und zwar um so mehrers beytretten werde, als wir in dieser per leges fundamentales, & generalia regni sowohl vorhin, als hernach in denen ab anno 1721. verschiedentlich durch unsere glorwürdigste Vorfahrere im Königreich Weyland Ferdinando II. III. und Leopoldo Mayestäten, und Liebden ergangenen Religions-Patenten verruffenen hæreli, und von damaligen Ketzeren einzuführen getrachteten exercitio sub utraque, ipso facto, auch ohne Zuthuung der Geistlichkeit inquiriren, und ad pœnam civilem salva medela animæ gar wohl verfahren lassen könnten, gleichwohlen aber der Geistlichkeit auch dißfalls ihre Inquisition gegen der in besagter Sanction enthaltenen Einverständniß mit unserer Königlichen Appellation eingeraumet haben, und dahero um so weniger uns in einer so offenbar billigen Einverständniß gegen deine Andacht einer ferneren Widrigung versehen können, noch wollen, als deine Andacht wohl selbsten begreiffen wird, daß an Seiten der Geistlichkeit durch ihre bisherige Vorkehrung, und die blosse professionem fidei, wann nicht die Schärfe der politischen Straf hinzukommete, dem Uebel nie abgeholfen seyn werde.

Wir haben dahero unserm Königlichen Gouverno sowohl, als unserer Königlichen Appellation, was ratione generis pœnæ, und derselben Verschärfung;

fung, pro differentia graduum, vorzukehren, anbey aber auch allenfalls dieſes gnädigſt unter heutigen dato mitgegeben, daß, wann deine Andacht die gemeinſchaftliche Vernehmung zu veranlaſſen gleichwohlen noch cunctiren thäte, ſie Königliche Appellation mit der Inquiſition wider derley durch das in unſerm Erb-Königreich längſt verruffene Irrthum der ſogenannten Ketzer ſub utraque in das crimen Status verfallene reos ungehindert inquirendo verfahren, und ſofort zu denen jetzo geſchärften Straffen ſchreiten ſolle.

Nachdeme aber unter andern obiges Uebel, bevorab bey dem einfältigen Bauern-Volk auch groſſen Theils abgehalten werden kann, wann die Geiſtlichkeit ihren Fleiß beſonders mit emſiger Catechiſirung eyfrig anwendet, worinnfalls aber (wie ſicher verlautet) von denen Seelſorgern, und Curatis die Schuldigkeit an vielen, wo nicht mehreſten Orten ſchlecht, oder gar nicht erfüllet wird;

So verlangen wir von deiner Andacht hiermit, und verſehen uns diſſfalls einer ausgiebigen Anſtalt allergnädigſt, daß von nun an die Pfarrere ſich die bey Gott ſo hoch verantwortliche curam animarum doch mehrers zu Gemüth zu ziehen, folglich das Volk, und die Kinder auf dem Land, und in denen Städten fleiſſiger zu cathechiſiren, beſonders aber an denen Orten, wo das Uebel ſchon eingeſchlichen, oder ein Verdacht davon obhanden, denen Abweichenden ihren Irrthum mit guter Art, und Nach-

druck

druck zu widerlegen, ihnen die rudimenta fidei wohl zu imprimiren, folglich selbte mit all immer möglichen Eyfer wieder auf den rechten Weeg zu bringen, ausgiebig, und nachdrücklichst erinnert werden möchten; damit aber sothane Catechisirung stäts und fleissig, auch allenthalben geschehe, so wollen wir gnädigst nicht zweiflen, deine Andacht werde hierauf durch die Vicarios foraneos und auch durch andere verläßliche Weege fleissig, und beständig invigiliren, die in Catechesi nachlässige Pfarrer ernstlich bestraffen, mithin sich dieses vornehmste, und vor Gott in der höchsten Verantwortung stehende munus pastorale des Seelen-Heyls auf das beste angelegen seyn zu lassen von selbsten angeeyfert seyn, und, weilen zu diesem Ende durch Mithülf der geistlichen Missionarien ein besonderer Nutzen verschaffet werden kann, so hoffen wir ferners gnädigst, deine Andacht werde mit Abschickung mehrer derley Missionariorum sonderlich in jenen Oertern, wo die curati in der Seelsorge nicht gefolgen können, zu Hülf zu kommen von selbsten bedacht seyn, unter andern vornehmlich auch auf die abseitig und einschichtige Wohnungen des um Prag gelegenen Weingebirgs, wo die Sectarii am meisten ihre conventicula zu halten pflegen, hierzu auch die Gelegenheit haben, sorgsam reflectiren, und sonsten auch sie Missionarios insgesamt zu emsig, und eyfriger Verrichtung ihres Amts nachdrücklichst ermahnen, damit aber diese, wie öfters beschehen, in ihrer Ope-

ration

ration von denen Curatis nicht gehemmet, und gehindert werden, dergleichen schädlichen vexis den gebührenden Einhalt thun.

Da nun aber all- solche von deiner Andacht thuende gute Verordnungen den gehörigen Effect nicht wohl erreichen zu können scheinen, wann nicht darauf von denen angestellten Vicariis foraneis von Zeit zu Zeit alle fleissige Obsicht gehalten, und die defectus getreulich angezeiget werden.

So haben wir von deiner Andacht hiemit annoch gnädigst verlangen wollen deroselben Eyfer insonderheit dahin ausgiebig anzuwenden, und ernstlich zu verordnen, womit von besagten Vicariis foraneis ihre Obliegenheit hierinnfalls genau befolget, und wenigstens alle Viertel Jahr einmal jede ihnen subordinirte Pfarreyen mit gründlicher Untersuchung, wie die Pfarrer das Seelen-Heyl, und besonders die fleissige Catechisirung des Volks sich angelegen seyn lassen, visitiret werde, und falls etwelche Vicarii foranei wegen Weitläuftigkeit ihrer anvertrauten Districten mit der Visitation etwann nicht erflecken könnten, mehrere Vicariatus aufzurichten, mithin überall pro bono Religionis so, wie es die höchste Noth wohl erforderet, alles hinlängliche fürzukehren.

Wie dann eben so löblich als heylsam seyn würde, wann von deiner Andacht in Dero Archi-Diöces soviel thunlich, auch in Person, besonders in denen Prager-Städten die von Dero Vorfahrern

so

so auferbaulich gepflogene Visitation ebenfalls vorgenommen, und wie die Gott gefällige cura animarum etwann allda bestellet seye, wo eher, je besser nachgesehen werden möchte, welches gleichfalls bey der Königgrätzerdiöces von dem alldortigen Bischoffen um so nöthiger wäre, als vermög glaubwürdiger Nachrichten das Ketzerthums-Uebel allda mehr als anderwärts in unserm Erb-Königreich Böheim Wurzel zu fassen beginnen solle, und wird also wohl daran beschehen, wann deine Andacht solches daselbst, ingleichen bey dem Leutmeritzerbistum (wo zwar der dasige Bischoff dem sicheren Verlaut nach an seinem dißfälligen Eyfer nichts erwinden lassen solle) als Metropolitanus erinnern wird, wie wir dann hierüber des Erfolgs nachrichtlich in Gnaden gewärtig seyn wollen. Und wir verbleiben. ꝛc.

Wienn den 28. Decemb. 1725.

Karl.

CXIII.

Von Sterbefällen eines Geistlichen in einem weltlichen Hause, oder vice versa. *)

Karl der Sechste. Liebe Getreue; Wir haben euch auf die von Weyland unserm gewesten Königlichen Landes-Untercammerer in Mähren Johann

*) Cont. *Cod. Ferd. Leopold. ab Anno* 1731. *usque ad Annum* 1735. B. 8.

hann Christoph Rzykowsky von Dobrtschitz, wegen des erfolgten Tods-Fall des Hradischen Pfarrers, und Land-Dechants Stanislai Kopinsky anhero erstattete zwey Berichte, und darbey gethane allerunterthänigste Anfrag: Ob die zur Inventirung desselben Verlassenschafft deputirte geistliche Commissarii, dann der Hradischer Magistrat, und zwar jeder Theil nur allein, oder aber beede partes simul & semel das Inventarium aufrichten, und simultanee unterschreiben, mithin auch jemand ex parte Magistratus ad Taxationem rerum zugelassen werden solle? unterm drey und zwanzigsten July dieses sich zu Ende neigenden Jahrs, daß ihr Euch durch den jetzigen Königlichen Landes-Uuter-Cammerer, in was Stand dermahlen obgedachte Kopinskysche Verlassenschaffts Sache seye? dann, ob? und was dißfalls immittelst veränderliches unternommen worden? erkundigen, und den Befund mit Beyfügung Eurer gutachtlichen Meynung anhero gehorsambst berichten sollet, allergnädigst anbefohlen, und zugleich bedeutet, daß wir, so viel es das Generale auf obige Anfrag betrifft, unsere gnädigste Resolution Euch zukommen lassen würden:

Nun wollen wir den Bericht super statu der Kopinskyschen Verlassenschafft von euch annoch des nechsten gewärtigen: So viel es aber das Generale deren zwischen dem foro Ecclesiastico & Seculari wegen der Sperr und Inventur vorfallenden Differentien anbetrifft, da lassen wir es forderist in casu,

wann

wann ein Geistlicher in einem weltlichen Haus, oder vice versa ein Weltlicher in einem geistlichen Haus verstirbt, und das Jus Patronatus nicht concurriret, bey der Ausmessung deren unterm siebenden Febr. Sechzehen hundert zwey und neunzig, und zwey- und zwanzigsten Octob. siebenzehen hundert und acht ergangenen Declaratorien, vermög welcher, der Dominus Territorii das Haus, oder Zimmer, die ordentliche Instanz des Defuncti aber dessen im Zimmer hinterbliebene Mobilien prævia requisitione Dom. Territ. zu sperren, und deren Ausfolglassung zu begehren befugt ist, fernershin gnädigst bewenden. Quoad casum concurrentis Juris Patronatus aber wollen wir die fernere euch unterm dritten Juny siebenzehn hundert und achtzehn intimirte Declaratoriam dahin weiters erkläret haben, daß, gleichwie die von denen geist- und weltlichen Commissariis bey einer geistlichen Verlassenschafft miteinander angelegte Sperr von selbsten wiederumb simul & semel zu eröffnen, also auch von denen geistlichen Commissariis concurrenter mit denen weltlichen nur ein Inventarium über die Verlassenschaffts-Effecten aufgerichtet, jedoch solches in zwey gleichlautende Exemplaria gebracht, und jedes darvon beederseits unterschrieben, sodann ein Exemplar denen geistlichen, das andere aber denen weltlichen Commissariis zur Abgebung an ihre Behörde in Handen gelassen, im übrigen aber ihnen weltlichen Commis-

fariis jedesmal auch der Schätzung derer inventirten Effecten beyzuwohnen verstattet werden solle.

Welchemnach ihr dann auf diese unsere, wie auch auf die obige vorhero in Sachen ergangene gnädigste Declaratorias feste Hand halten, und solche sowohl dem Bischöfflich-Ollmützerischen Consistorio um ihre Decanos darauf zu weißen, als auch dem jetzigen Königlichen Landes-Unter-Cammerer zur künfftigen Richtschnur zu intimiren haben werdet. Hiervon beschicht ꝛc. ꝛc. **Geben, Wienn den 20. November Anno 1728.**

Karl.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis propr.

Wilhelm Graf von Kollowrath, Freyherr v. Ugezdt.

Johann Christoph von Jordan.

CXIV.

Von der Inventur der Geistlichkeit. *)

Hochlöbliche Königliche Appellations-Cammer.

Euer Gunst, und Freundschafft ist hiermit unverhalten, und zeiget es der Innschluß mit mehrern, welchergestalten Ihro Kayserlich- und Königliche

*) Cont. *Cod. Ferd. Leopol. ab Anno* 1731. *usque ad Annum* 1735. B. 3.

liche Mayestät, unser allergnädigster Erb-Landes-Fürst, und Herr, auf die, von Weyland Dero gewesten Königl. Landes-Unter-Cammerern in diesem Dero Erb-Marggrafthum Mähren, Herrn Johann Christoph Rzykowsky von Dobrtschitz, wegen des beschehenen Todes-Fall des Hradischen Pfarrers, und Land-Dechants Stanislai Kopinsky, allerunterthänigst gethane Anfrage: ob die zur Inventirung desselben Verlassenschaft deputirte geistliche Commissarii, dann der Hradische Magistrat, und zwar jeder Theil nur allein, oder aber beede partes simul & semel das Inventarium aufrichten, und simultaneè unterschrieben, mithin auch jemand ex parte Magistratus ad taxationem zugelassen werden solle? sub dato Wienn den zwanzigsten Novemb. des erst abgewichenen siebenzehn hundert acht und zwanzigsten Jahrs allergnädigst resolviret haben, wie daß, soviel es das Generale deren zwischen dem Foro Ecclesiastico & Sæculari wegen der Sperr, und Inventur vorfallenden Differentien anbetreffete, dieselbe es forderist in casu, wann ein Geistlicher in einem weltlichen Haus, oder vice versa ein Weltlicher in einem geistlichen Haus verstirbt, und das Jus Patronatus nicht coucurriret, bey der Ausmessung deren unterm siebenden February Anno sechzehn hundert zwey und neunzig, und zwey und zwanzigsten Octob. Anno siebenzehen hundert und achte ergangenen Declaratorien, vermög welcher der Dominus Territorii das Haus,

oder Zimmer, die ordentliche Instanz des Defuncti aber dessen im Zimmer hinterbliebene Mobilien prævia Requisitione Domini Territorii zusperren, und deren Ausfolglassung zu begehren befugt seye, fernershin gnädigst bewenden liessen; Quoad casum concurrentis Juris Patronatus aber haben allerhöchst gedacht Ihro Mayestät die fernere unterm 3. Junii Anno siebenzehen hundert und achtzehen anhero intimirte Declaratoriam dahin weiters erkläret, daß, gleichwie die von denen geist- und weltlichen Commissariis, bey einer geistlichen Verlassenschafft miteinander angelegte Sperr von selbsten wiederumb simul, & semel zu eröffnen, also auch von denen geistlichen Commissariis concurrenter mit denen Weltlichen nur ein Inventarium über die Verlassenschaffts-Effecten aufgerichtet, jedoch solches in zwey gleichlautende Exemplaria gebracht, und jedes darvon beederseits unterschrieben, sodann ein Exemplar denen Geistlichen, das andere aber denen weltlichen Commissariis zur Abgebung an ihre Behörde in Handen gelassen, im übrigen aber ihnen weltlichen Commissariis jedesmal auch der Schätzung deren inventirten Effecten beyzuwohnen verstattet werden solle: Mit dem ferners beygefügten allergnädigsten Befehl, daß man sowohl über diese jetzige, als auch über die obige vorhero in Sachen ergangene gnädigste Declaratorias feste Hand halten, und solche dem Bischöfflich-Ollmützerischen Consistorio, um ihre Decanos darauf zu weissen,

dann

Anno 1736. B & L

dann auch dem jetzigen Königlichen Landes-Unter-Cammerern zur künfftigen Richtschnur intimiren solle. Welches euer Gunst, und Freundschafft zur Nachricht intimiret wird. **Brünn den 10. January 1729.**

NN. der Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn, und Böheimb Königlichen Mayestät Obrister Land-Cammerer, und Räthe bey Dero Königlichen Tribunali in Dero Erb-Marggrafthum Mähren.

Michael Hermann Graf von Althann.

Franz Ant. Solawa von der Lippa.

Ex Confilio Regii Tribunalis in Marchionatu Moraviæ.

Johann Franz Flechtner.

Richtigkeit.

In

Schlesien

insbesonders

kundgemachte

Gesetze

in

Kirchensachen.

248

I.

Niemand soll ohne Consens über den vierten Grad in Blut-Freundschaft heurathen. *)

Rudolph der Anderte 2c. Liebe Getreue; Wir fügen euch gnädigst zu wissen, daß Wir in glaubwürdige und gewisse Erfahrung komen, wie daß in unsern Fürstenthümern Ober- und Nieder-Schlesien ihrer viel zuwider der allgemeinen beschriebenen weltlichen, insonderheit aber der geistlichen Rechten und derselben löblichen und heylsamen Constitutionen, in die verbothene Grad der Bluts-Verwandten, Freundschaft und Schwägerschaft ohne Scheu und Furcht derer deßwegen an Leib, Ehre und Gut verordneten Pönen und Strafen, ehelichen einzulassen und zu verheurathen sich

*) Kayſ. und Königl. das Erb Herzogthum Schlesien concernirende Privilegia, Statuta, und Sanctiones pragmaticæ. Breslau bey Christian Brachvogels seel. Söhnen 1725. Cont. 1728. zweyter Th. B. 439. N. LXX.

unterstehen dörffen, und weder Gottes gerechten Zorn und Strafe, noch der weltlichen Obrigkeit Einsehen in acht nehmen, ingleichen sich nun auch eine zeit hero viel böse Frevel- Gewalt- Blut- und Mordthaten, in obgedachten unsern Fürstenthümern Schlesien ganz übel zugetragen, und begeben, die meistentheils darum an vielen bisher, daß wir dessen nicht Wissenschaft gehabt, noch von unsern Aemtern berichter und erinnert worden, ungestraft geblieben, gegen denen allen aber wir uns hiermit ausdrücklichen die verwürckten Strafen, und Pönen wollen reserviret, und zuvor behalten haben. Wann uns dann von Kayserl. und Königlichen Gewalt, und als Obristen Herzog in Schlesien gar nicht gebühren will, dermassen abscheuliche und unziemliche Verheurathungen sowohl, als die verbosste Frevel Mord- und Todtschläge, ferner ohne würkliche Fürwendung der in Rechten verordneten Strafen und Pönen nachzusehen, und zu gestatten; In sonderer Betrachtung, daß dergleichen Mißhandlung beydes in geist- uud weltlichen Rechten, bey höchster Strafe an Leib, Ehr und Gut verbothen; Als haben wir, weil sie solche Mißhandlungen gar zu gemein und viel werden wollen, in Kraft unser Kayserl. und Königl. auch Landes-Fürstlichen Hoheit und Obmäßigkeit, zu mehrer Verwarnung und Verhütung solchen bösen Führnehmens, Malefiz, und Uebelthaten, und deren dießfalls in Rechten verordneten harten Pönen und Strafen nicht

umgehen mögen diese unsere offene Edict, und Pönal-Mandaten verfertigen, und in unsern Landen publiciren zu lassen; Und befehlen demnach euch allen und jeden hiermit endlichen und mit sonderm Ernste, und wollen, daß sich niemand, weß hohen oder niedern Würden, Standes, Amts, oder Wesens er sey, zuwider der geistlichen Constitutionen und Rechte, über den vierdten Grad der Blut-Freund- und Schwägerschaft, ohne gebührlichen Consens oder Bewilligung ehelichen nicht einzulassen noch verheurathen solle, bey Vermeidung derer dießfalls nach Recht geordneten, und uns von höchster Obrigkeit wegen gebührenden Strafen, und Pönen. Damit aber dermassen Uebel- und Blut-Schanden so vielmehr verhütet, so soll eine jede unsere nachgesetzte Obrigkeit und Herrschaft bey den Geistlichen und Pfarrern auf dem Lande und in Städten in seinen Gebiethen die Verordnung thun und verschaffen, daß sie die versprochenen Personen eher nicht trauen noch zusammen geben sollen, sie seyn denn zu dreyen unterschiedenen malen in der Kirchen offentlich aufgebothen, auch darbey und für allen Dingen die Geistlichen fleißige Nachfrage haben, und erkundigen sollen, wie nahe sie dem Geblüte und Schwägerschafft nach verwandt, und da sie dermassen nahenden Verwandniß, im ersten, andern, dritten, und vierten Grad der Blut-Verwandtniß, und Schwägerschaft inclusive evinciert, erkundigen, und befinden, dieselben Personen

bey Strafe an Leib und Gut, nicht copuliren, noch ehelichen zusammen geben sollen, denn da es hierüber, und nach dieser unsern gnädigen Verwarnung und Befehlich von Geistlichen beschehen, oder da sie jemandes verursachen, bewegen, zwingen und nöthigen würden, wer der auch sey, gegen deme und denen wollen wir weniger nicht, als gegen den Verbrechern und Blutschändern, mit ernsten Einsehen und gebührender verwürckter Straffe fürgehen lassen. Gleichermassen und Gestalt wollen wir uns hiermit gegen alle und jede, so sich zuwider der Laude allgemeinen Friedens, und der rechten heylsamen Satzungen und Ordnungen, mit Gewalt- Blut- und Mordthaten in ob- und mehrgedachten Unsern Fürstenthümern Schlesien freventlich erzeigen, und verhalten würden, dahin erkläret haben, daß Wir gegen allen denselben, nach Land-bräuchlicher Ordnung oder Rechte, mit gebührendem Ernst würklich, und unnachläßig fürgehen und verfahren, keines verschonen, sondern was sich nach Recht erheischet, ergehen lassen wollen.

Darnach sich ein jeder zu richten, und für seinem selbst Unheil, und Strafe wird zu bewahren, und zu hüten wissen.

Geben auf unserm Königl. Schloß Prag den 3. Septemb. Anno 1588.

II.

Die Judenschaft zu Großglogau wird in königl. Schutz genohmen. *)

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden Erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlesien, und Marggraff zu Lausitz. Bekennen hiermit offentlich vor Jedermänniglich; Demnach Wir N. N. die gesamte Judenschafft zu Groß-Glogau, in Sachen eine von Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen in Schlesien auf sie geschlagene, und dem Hoch-Wohlgebohrnen Unserm lieben Getreuen, Karl Hannibaln Burggrafen von Dohna, Freyhern auf Wartenberg, und Brön, unsern geheimbden Rath, Cämmerern, Schlesischen Cammer-Präsidenten, Landvogten Unsers Marggraffthums Oberlausiz, und bestellten Obristen ꝛc. angewiesene Contribution betreffende, und damit derentwegen mit Ihnen eine Moderation getroffen werden möge, an Unsern Königlichen Ober-Ambts-Verwalter in Schlesien, in Kayser- und Königl. Gnaden remittiret und gewiesen. Und uns nun gedachte Judenschafft unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen sie theils ihres Mittels daselb-

*) Cont. der Kayſ. und Königl. *Priv.* ꝛc. Breßlau. 1728. drit. Theil B. 729. N. CXLVI.

sten hin abzuordnen, und ihre Nothdurft befördern zu lassen Willens wären, sich aber sowohl im hin- und wieder reisen, als auch bey Handlung ihrer Nothdurfften eines Gewalts und gefänglicher Hafft zu besorgen hätten; Und derowegen uns demüthigst gebethen, Wir geruheten sie in Unsern Kayser- und Königlichen Schutz und Schirm zu nehmen, und Unser frey sicher Geleit Ihnen zu ertheilen.

Wann Wir dann angesehen solch ihre demüthigst fleissige Bitte; Als haben Wir sie in unsern Schutz und Schirm genommen, und denselben sicher Geleit vor aller Gewalt zum Rechten gnädigst ertheilet. Thun das, ertheilen ihnen solches auch hiermit in Krafft dieses Unsern offenen Brieffs, und gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen in Ober- und Nieder-Schlesien, was Würden, Standes, Ambts, oder Wesens sie seyn, hiermit gnädigst, ernst- und festiglich, daß sie mehr-erwehnte Judenschafft, bey dem Ihrigen geruhiglich und unbedrängter verbleiben lassen, dieselbe oder deren zu Unserm Königl. Ober-Ambt Abgeordnete, weder auf dem Land, noch in Städten, mit Gewalt oder Gefängnuß, noch sonsten in andere Wege nicht beschwehren, dieselben auch ihrer oder frembden Schulden halber nicht aufhalten, sondern dafern jemand Schulden halber oder in andere Wege gegen Ihnen Spruch zu haben vermeinet, sie bey der Landes-Hauptmanschafft Unsers Glogauischen Fürstenthumbs dahin sie gehörig,

rig, ordentlicher Weise vornehme, auch wieder dieſen Unſeren Kayßer- und Königlichen Schutzbrief keinesweges handeln, noch ſolches jemanden andern zu thun verſtatten; Alles bey Vermeidung Unſerer ſchweren Straff und Ungenad. Zu Urkund des Briefes, beſiegelt mit Unſerm Kayßer- und Königl. aufgedruckten Secret-Insigel, **der geben iſt in unſerer Stadt Wien den 16. May, im 1629. Jahre.**

III.

Beſtimmung der ſogenannten Stolæ accidentien. *)

Der Röm. Kayßerl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königlichen Mayeſtät, Wir verordnete Ober-Amtbskanzler und Räthe im Herzogthum Ober- und Nieder Schleſien; Entbiethen hierdurch allen und jeden Hohen, und Niedern Obrigkeiten, von Ständen, Ritterſchafft, Städten; auch allen Landes-Craiß-oder Weichbildes-Hauptleuten nachgeſetzten Beambten, in Städten, Märkten, Flecken, und Dörffern dieſes Landes, unſern reſpective Unter- Dienſt- Dienſt- und Freundlichen günſtigen Gruß, und alles guttes: Und geben Ihnen allerſeits, auch wo Noth Jedwederem, weme dieſes Patent zu leſen, und zu hören vorkommt, gebührends zu vernehmen, als auch ohne das nicht unbekannt, wel-

*) Ebend. B. 738. N. CLI.

cher Gestalt eine zeit hero zu vernehmen gewesen, wie entzwischen einer Löblichen Geistlichkeit; dann denen Weltlichen und Eingepfarrten, so wohl auf dem Lande, als in den Städten dieses Herzogthumbs Schleßien, wegen der Stolæ- Accidentien, einßige Differenzien sich ereignet, indem die eingesetzten Catholischen Priester insgemein sich beklaget, samt ihnen diese Gebühr nicht alleine öffters difficultiret, sondern auch zuweilen gar verweigert; daß also hierdurch sie die Priester an ihrem gehörigen Unterhalt verkürßet; Hingegen aber auch die Eingepfarrten, mehrmahls gar beweglich sich beklaget, wie daß sie von ihren Pfarren, mit Abheischung der gerügten Stolæ Accidentien, allzuhoch übersetzet werden wollten.

Ob nun wohl Wir Uns noch gutter massen zurück entsinnen, was Gestalt bereit längst hiebevor, auf weyland der Seeligst-Verstorbenen Kayßer- und Königl. Mayestät Ferdinandi dis Namens des Dritten, glorwürdigsten Angedenkens, unterm 2ten Octobris des längst verwiechenen 1654. Jahres ergangene Allergnädigste Resolution, und gemessenen Befehl, daß die zuvorhero mit der Geistlichen Obrigkeit im gantzen Lande vergliechene Stolæ Tax-Ordnung, im ganzen Lande, durch Patentes also ehistes publiciret, und darob gehalten werden sollte, Wir durch Oberambtliche Zuschreiben die obberührte Allergnädigste Kayßerl. Resolution, samt dem Allergnädigst placidirt- und Confirmirtem Aufsatz unterm 12.

vor-

vorhergedachten Monaths und Jahres, intimiret, und dabey die Oberambtliche Verordnung gethan, womit gemeldete Taxordnung der Stolæ Accidentien, allenthalben durch öffentliche Patentes zu Männigliches Wissenschaft gebracht werden sollte, auf daß also eine und andere dessentwegen entstehende Differenz füglicher verhüttet werden möchte: Und aber, über besser verhoffen, solches nicht nach Genügen erfolget, indem die Beschwerden beyderseits mehr und mehr zugenommen; Als haben Wir nochmahls zu aller unterthänigster gehorsambster Folge, des diesses passus halber anderweit unterm Dato Wienn den letzten jüngst verschiedenen Monaths Martii dieses Jahres, von Uns ergangenen Allergnädigsten, und gemessenen Befehls, nicht vorüber gekont, offt erwehnten Aussatz der Stolæ Accidentien, durch offentlichen Druck zu Jedermännliches Nachricht, damit niemand mit Unwissenheit, samt wäre ihme ein oder anderer beständiger Aussatz nicht bekannt, sich entschuldigen könne, folgendermassen publiciren zu lassen, daß nemlich die vorhin (obverstandenermassen) introducirte. Stolæ Accidentien seyn, und bleiben sollen, als nemlich;

Jeden Thl. zu 24. sgl. gerechnet.

Von

Thl. Sgl.

Von dreyfachen Aufbiethen.

Von einem Wohlhabenden. 8
Von einer geringen Person. 6
Von einem Armen. 4
Von einem Dienstbothen. 3
Dem Kirchschreiber proportionaliter von allem das vierdte Theil (ausser diesem was dem Pfarrer gegeben worden).
Bey der Hochzeit, vor oder darnach juxta loci consuetudinem, ein Opfergang.
Von Einleitung einer Braut ein Wachsl. . 1
Und so man das Licht nicht giebet dafür. . 1
Item ein Opfergang.
Von einem Trau-Briefe, nach Vermögen der Person, und Gebrauch desselben Orts.

Von einer Trauung.

Von einer vermögenden Person. . . . . 1 ∗ ∗
Von einer geringern. 20
Von einer armen Person. 10
Von einem armen Dienstbothen. 6
Wann die Braut in ander Kirchspiel abgeführet wird, soll alles doppelt gegeben werden.

Von einem Kinde zu tauffen.

Von einem Vermögenden. 10
Von einem geringern. 6
Von einer armen Person. 4
Von einem Dienstbothen. 3
Von Einleitung einer Kindbetterin, ein Wachslicht. Item ein Opfergang.

Von

Thl. Sgl.

Von einem unehrlichen Kinde, nach Vermögen des Delinquentens.

In diesem dem Kirchschreiber (ausser des Pfarrers Gebührnüß) ebenermassen vom Tauffen und Einleitung, der 4te Theil.

Von Leichbegängnüß.

Von einem angesessenen Bauersmann. . .	1	″ ″
Von einem angesessenen Gärtner, oder Scheffeldrescher.		12
Von einem Hausgenoß.		6
Von einem Dienstbothen.		4
Dem Kirchschreiber hiervon (ausser des Pfarrers Gebühr) der vierdte Theil.		
Von einer Leichpredigt.	1	″ ″
Von einer Abdankung bey dem Altar. . .		10

Wo der Gebrauch, bey der Begräbniß, ein Opfergang.

Vom Ausläuten bleibt es bey der Gewohnheit eines jeden Orts.

Der Kirchen aber soll von einem jedem pulsu gegeben werden.	1	Bl.

Dieses ist allein zu verstehen von denjenigen Orten, wo bis dato gar nichts gegeben worden; Sonsten bleibet es bey der alten Gewohnheit.

So bey dem Begräbnüß ein Gesang vor dem Hause, und auf dem Weege, so viel nöthig, und da einer bey dem Grabe Gesungen wird, ist nichts absonderliches zu bezahlen: dafern aber mehr Gesänge bey dem

Haus

Hause, wo die Leiche ausgetragen wird, oder auf dem Kirchhoff bey den Grabe gesungen, sollen von jedem gegeben werden 4. kr.

Welche der Pfarrer und Kirchschreiber gleich zu theilen haben.

Von einer Vorbitte, oder Danckſagung, dem Pfarrer 2. bis 3. kr.

Dem Kirchschreiber ebenermassen (ausser des Pfarrers Gebühr) der vierdte Theil.

Jedes Jahr 4. Opffergänge, als an den Heil. Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, und Kirchweihung.

In diesem allen werden die Weichbild-Städte, in welchen zuvor ein ordentlicher Auffatz gemacht worden, und bis dato in der Uebung gewesen; vielweniger auch die von Adel, welche sich nach Discretion bey den Pfarrern wohl und leidlich einfinden werden, gar nicht begriffen.

Es wird auch die Priesterschafft gegen denen Armen und Nothbedrängten, ein Christliches Mitleiden zu gebrauchen wissen, und mehr auf ewige, als zeitliche Belohnung gedenken.

Und thun diesemnach Krafft habenden auch wiederholten Kayser- und Königl. Befehls, von Königl. Ober-Ambtswegen, die respective Hochlöblichen Herrn Fürsten und Stände, Landes-Crayß-oder Weichbildes-Hauptleute, deren nachgesetzte Beambte, in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, und Jedermänniglichen, gebührend erinnern, ermahnen, und anhalten, Sie belieben, und wollen,

Die-

dieses unser gegenwärtiges Patent, nicht alleine in Ihren Fürstenthümbern, anvertrauten Erb-Fürstenthümbern, Herrschafften, Weichbildern, Städten, Märkten, Dörffern, und Gütttern, gehörigen Orts, affigiren und publiciren, sondern auch über diesem Unserem Patent, und darinn begriffenen Aufsatz gebührend halten; damit allerseits fernere Beschwer- und Behelligungen nachbleiben mögen. Wornach man sich zu richten wissen wird. **Actum Breßlau den 19. Monaths Tag April. im 1662. Jahre.**

IV.

Ordnung der hohen Festen wie sie begangen werden sollen. *)

Demnach es dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Hertzog in Schlesien zu Liegnitz, Brieg, und Wohlau, gnädigst gefallen, wie anderweit, also in der Kirchen des Herrn, heilsamliche Ordnungen zu stifften, solche auch vergangenen 1656sten Jahres nicht allein zu publiciren, und durch eine allgemeine Visitation in diesen Fürstenthümbern zu bestättigen, sondern auch allen Senioren der Krayßer verwiechenen 1662. Jahres, derer Ablesung aller hohen Feste zu ordnen; Als halten wir es unsers gewissenhafftigen Ambtes, und Euer Erbaulichkeit, solche Christ-Fürstl. Ordnung jetzo vorzulesen, wie folget:

*) Ebend. B. 743. N. CLII.

I.

Indeme auch nichts gemeiners ist, als die Entheiligung des Sabbaths, durch allerhand Arbeit, und anderer verbothener Uppigkeit, dadurch des Allerhöchsten Ungnade, Zorn und Straffen auf Land und Leute geursachet werden: So ordnen, setzen und wollen Wir aus gerecht-Christ-Fürstl. Eyfer, daß niemand, weder in unsern Städten, noch auf dem Lande, oder auf unsern Kammergütern, des Sonntags und an andern zu feyern ausgesetzten Festtägen, arbeiten, und sein Gewerck treiben, vor-unter-oder nach der Predigt, pflügen, meyen, dreschen, und andere Land-oder Akerarbeit verrichten; Sonntags-Märckte unter der Predigt nicht gehalten werden, sondern des Gottesdienstes vor sich, sein Weib, Kinder und Gesinde, ordentlich abwarten, die Predigten fleissig besuchen, und die Pfarrer auf diejenigen, welche öffters aussen bleiben, gute Aufacht haben; Die Herrschafften auch ihre Unterthanen des Sonntags mit keinen Diensten, oder anderer Hofarbeit, dadurch sie von der Kirchen abgezogen und versäumet werden, beschweren sollen. Wird aber einer oder der ander, welcher den, von Gott, zu der Menschen und des Viehes Ruh ausgesetzten Sabbath, entheiliget hätte, betroffen werden, derselbe andern zur Abscheu, mit einer Exemplarischen unnachbleiblichen Straffe beleget werden soll, wie denn solches Anno 1650. den 4. Septemb. auf allen Cantzeln, daß sich niemand

mand der Unwissenheit zu entschuldigen hätte, in diesen Fürstenthümbern publiciret worden ist.

II. Ferner verordnen Wir daß hinführo aller Orte, die bishero unterlassene Catechißmus-Uebungen, von den bestellten Kirchen-Schreibern, mit ihrer Schuljugend nicht allein zu Hause, sondern auch von den Pastoren alle und jede Sonntage öffentlich in der Kirchen fleissig getrieben, und zwar des Sommers, von Georgi, bis an Michaelis Tag, durch und durch, auch zu Erndten-Zeit, da zuvor an den meisten Orten die Catechißmuspredigten und Lehren sind eingestellet worden, vor, oder bald nach der Mittagspredigt, wie es jedes Ortes an füglichsten beschehen kan, zu Winterszeit aber an statt der Mittagspredigt gehalten, auch allbereit ordentlich darzu geläutet werden, und die Kinder allesamt, sie gehen gleich in die Schulen oder nicht, wie auch die alten Leute sich dabey unausbleiblich einstellen sollen.

III. Desgleichen daß der alte Christliche Gebrauch, welcher zeithero gar abkommet, wiederum gehalten werden solle; Daß Braut und Bräutigam, ehe sie zur Priesterlichen Copulation gelassen werden, vorhero von ihrem Christenthumb, und Glaubens-Bekänntnüß, Rede, und Antwort geben sollen.

IV. Hiemit auch die Schulen auf dem Lande von den Schreibern desto fleissiger gehalten werden möchten; So befehlen Wir in Gnaden, jeden Lehens-Herr-

schafften und Collatoren, daß sie ihre Pfarren alles Fleißes dahin halten sollen, damit ein jeder in seinem Kirchspiel darüber genaue Inspection führen, und dieselben offtermahls visitiren sollen.

V. Gestaltsam denn auch die Passionspredigten, in der Fasten-Zeit, wo solche gleich bis anhero unterlassen worden, inskünfftige aller Orten fleissig tractiret und gehandelt, zuvorhero aber, die Zuhörer sich mit einem nüchtern, und eingezogenen Leben, darzu zu präpariren, anermahnet werden sollen.

VI. Ferner, daß die Bethglocke bey allen und jeden Kirchen, hinführo Abends und Morgens geläutet werden; Und damit die Kirchenschreiber, wegen ihrer geringen Besoldung, sich dieses oneris halben nicht zu beschweren haben, ihnen in allen Dörffern, da es gleich vorhin nicht bräuchlich gewesen, die also genandten Walpurgis- und Michaelis Brodte, und von jeder Huben eine Garbe Rocken und Haber gereichet werden solle. Uber dieses weil auf dem Lande, bey den Hochzeiten, welche gemeiniglich des Sonntags angestellet werden, viel Uppigkeit verübet werden, die Predigten versäumet, und der Sabbath dadurch entheiliget wird, befehlen wir ernstlich, daß künftiger Zeit dieselbigen auf den Montag oder Dienstag verleget werden, wie auch das üppige und öfters bis an den lichten Morgen währende Tantzen hiemit ernstlich abgeschaffet, und solches bey unnachbleiblicher Straffe welche jedes Orts Obrigkeit anheim gegeben wird,

läu-

länger nicht als bis 10. Uhr Abens verstattet werden soll. Ebenfalls sollen alle Händel, Zanck, und Schlägen bey hier ausgesetzter Straffe verbothen seyn.

VII. Ingleichen die Kirchgängerin, welche durch ihre langsame Ankunfft die Predigten zu verabsäumen pflegen, bey Straffe einer schweren Mark, der Kirchen zu erlegen, sich hinführo allezeit vor der Predigt einfinden sollen.

VIII. Und demnach in vielen Kirchen bishero grosse Ungleichheit, in der Zahl der Tauf-Pathen gehalten worden, damit auch hierinnen eine Conformität in allen Kirchen durchgehens getroffen, und observiret werden möge, ordnen und befehlen Wir, daß nirgends mehr insgemein, als drey oder zum höchsten fünf Pathen, sowohl den Geistlichen und andern, ausser denen von Adel, welchen etwas mehrers, doch daß sie sich geziemender Bescheidenheit gebrauchen, vergünstiget, bey der Tauffe zugelassen werden. Wie denn ingleichen der Frauen, und Mannspersonen zu denen Gevatteressen mehr nicht, als zwölffe in der Zahl, worinn die Pathen nicht gerechnet, zu erbitten erlaubet seyn soll.

IX. Beynebenst aber von den Pfarrern aller Orten richtige und gewisse Bücher gehalten werden sollen, darinnen der getaufften Kinder Nahmen, mit ihren Tauffzeugen; Ingleichen die getrauten, verstorbene Personen, und Communicanten fleissig aufgezeichnet, und vermerket werden.

X. Auf diejenigen, so ein ärgerliches Leben führen, öffentliche Verächter Göttlichen Wortes, und der heiligen Sakramenten, oder sonsten üblen Lebens berichtiget sind, wann sie davon, auf des Pfarrers secundum gradus admonitionum beschehene Ermahnungen nicht abstehen wollen, zu der Kindertauffe ganz nicht admittiret werden sollen.

XI. Indeme auch bishero die gemeine Landklage wegen Unbändigkeit des jungen Volks und gesindleins, sonderlich bey Kirchmessen, und sonsten mit dem nächtigen Sauffen und Spielen, auch wohl des Sonntags unter der Predigt, geführet werden; Als ist unser ernster Wille und Meinung, daß über 10. Uhr des Nachtes, wie auch unter den Predigten, und Cathechißmus-Uebungen, in allen Schenkhäusern und Kretschamen, gar kein Gast geheget, weder Bier noch Brandtewein eingegossen werden solle, bey harter unnachbleiblicher Straffe des Wirthes und der Gäste; Wie auch denn die Kirchmessen über zwey Tage sich nicht erstrecken, und des Montags an dem Ort, wo die Kirchmeß einfällt, von denen Pfarrern ein Kirchmeß-Predigt gehalten, und den Zuhörern die Ursachen angestellter Kirchen-Weyhen, nehmlich Gottes Lob und Danksagung vor sein göttlich Wort, und Fortpflantzung seiner Kirchen, vor Augen gestellet werden solle.

XII. Würde auch einer oder der ander betroffen werden, die bey dem Trunck in den Schenckhäusern Gotteslästerlich flucheten, leichtfertig schwüren,

ren, oder mit denen Karten umb Geld spieleten, dieselbten andern zur Abscheu, wann er von dem Wirthe des Orts Obrigkeit angedeutet wird, welches ihme zu thun in alle Wege obliegen soll, an das Halseisen gestellet werden soll.

XIII. Endlich und zum Beschluß, weil wir auch mit sonderm ungnädigen Mißfallen vernehmen müssen, daß die eingepfarrete Gemeinen, und Herrschafften zum Aufbau oder Reparirung der Kirchen, Pfarrer, und Schreiber Häusern wenig oder nichts beytragen; Jawohl zu einiger Hülf, Fuhr, oder Handarbeit sich öffters nicht verstehen wollen, dieses aber wieder alle Billigkeit lauffen thut, und die wenige Begierde zu Beförderung des Gottsdienstes, welche Gott öffter mahls mit gänzlicher Wegnehmung seines heiligen Wortes zu straffen pfleget, anzeiget: Als befehlen und ordnen wir, daß die eingepfarrten Herrschafften und Gemeinen sich durchgehend aller Christlichen Billigkeit erweisen, und nebenst den Lehnherrschafften an Fuhren, Handarbeit, und allen möglichen Vorschub das ihrige, bey Aufbauung und reparirung der Kirchen, Pfarr- und Schreiber-Häuser thun, und unweigerlich leisten sollen.

Wie um bishero gesetzte Puncta zu Christ-erbaulicher Gleichförmigkeit in unserm Fürstenthumb, und Wiederaufrichtung der fast eingegangenen Kirchen Disciplin gereichen; Also setzen, ordnen, wollen, und constituiren wir, daß alle und jede Lehnsherrschafften darob seyn sollen, daß dieselben von ihren

Priestern und Unterthanen bey ihrer gemeine genau in acht genommen, und punctualiter observiret, die Uebertretter aber zu gehöriger Straffe gezogen werden sollen. **Woran unser gnädiger Wille und und Meinung beschiehet. 2c.**

Dieses ist die Christ-Fürstliche Ordnung, welche ihr halten sollet, und auf welche zu dringen unsers Ambtes ist. Sehet zu, daß durch Beobachtung derselben ihr euch als gute Christen erweiset, die Gott förchten, und den Fürsten ehren.

V.

Den Evangelischen Bürgern zu Neumarkt soll von Seiten des Pfarrers keine Gelegenheit zu Beschwerden gegeben werden. *)

Leopold. 2c. Liebe Getreue; Hiebey verwahrt habt ihr mit mehrern zu vernehmen, was bey uns Neugeschworne Elteste, und ganze Evangelische Burgerschaft in der Stadt Neumarkt, der den 10. Julii verwichenen 1662sten Jahres allda zu Neumarkt gehaltener Commission halber, und der dabey wegen der Tauff, Trauungen, auch Kirchen gehen vorgangen von ihnen beschehenen Angelöbnüß, und Handschlag Supplicando unterthänigst angebracht, und wessen sie sich deswegen, wie auch wieder des

Pfar-

*) Ebend. B. 748. N. CLIII.

Pfarrers daselbst wider sie gebrauchenden scharffen Verfahrung gehorsambst beklaget, und sie solcher von ihnen gethanen, und gleichsam erzwungenen Handgelöbnüß ungeachtet, ihrem Exercitio Religionis unangefochten verbleiben zu lassen, unterthänigst angelanget, und gebethen.

Wann wir aber gnädigst nicht ermessen können, wo sie sich diesfalls auf einen Zwang zu beziehen haben, und es also bey unsern den 15. Aug. erst vermeldt-verwichenen Jahres an Euch hierüber abgelassenen gnädigsten Rescript allerdings gnädigst bewenden, auch sie hiernach vermöge hierbey kommender Abschrift vorbescheiden lassen: Als haben wir Euch dessen hiermit nachrichtlich gnädigst erinnern, und darbey nebenst anbefehlen wollen, daß Ihr im übrigen die gehörige Vermittelung vorkehren, daß gedachter Pfarrer die Supplicanten über den gebührenden Stolæ Aufffatz mit höherer Tarirung, oder sonsten wider die Billigkeit nicht gravire, denselben auch dahin erinnern, damit er sich gegen ihnen allen gebührenden Glimpfs und Bescheidenheit gebrauche, und dieselbe sich disfalls nicht zu beschweren haben. Massen ihr dann deme schon recht zu thun, und hieran unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu erstatten wissen werdet.

Wien den 27. Jan. 1663.

VI.

Diejenigen welche das Jus Patronatus haben, werden zur genauen Befolgung ihres Rechtes ermahnt. *)

Der Römischen Kayſ. Mayeſtät. Oberhauptmannſchafts-Verwalter, Wir Sebaſtian ꝛc. wie auch Cantzler und Räthe bey dero Königl. Oberamt im Herzogthum Ober- und Niederſchleſien ꝛc. Endbieten denen zu Breßlauiſcher Diöces gehörige Hoch- und Löbl. Herrn Fürſten, und Ständen dieſes Landes unſere reſpective gebührende freundl. Dienſte, Freundſchaft, Gunſt, Gnad und alles Gutes, und mögen denenſelben gebührend nicht verhalten, welchergeſtalt bey uns Oberhauptmanſchafts-Verwaltern, als Biſchofen zu Breßlau, von unſer Geiſtlichkeit vieler unterſchiedlicher Orten beſchwerlich vorkommt, daß die Herren Patroni und Collatores, und welche ſonſten das jus Patronatus prädentiren, deſſen Obſervanz und Gebrauch, nach Auſſatz der Rechten zeithero öfters verabſäumet, und noch dato verabſäumen thun, alſo daß viel Kirchen zu allerſeits wenigerm Nutzen und Frommen nur per Commendam adminiſtriret werden: Ob nun zwar bey ſolcher Bewandniß von Rechts wegen zugelaſſen, beliebige taugliche Perſonen zu denen vacirenden Be-

ne-

*) *Cont.* der Kayſerl. und Königl. *Privil.* zweyt. Th. B. 465. N. *LXXVII.*

neficien, ohne Präsentation und Vorschlagung, als weitere Erinnerung der Patronen zu investiren, so ist doch gleichwohl solches aus Gutwilligkeit zu Dato, als aber hinführo nicht länger geschehen soll, meister Orten hinterblieben.

Dannenhero ein Königl. Ober-Ambt noch zu allen Uberfluß, wormit jedermann hirinnfalls zu Erhaltung seines Rechtens heilsam gerathen, und vorgesehen werde, sich aber um so viel weniger niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, alle und jede weß Standes, Würdens, Conditions, und Wesens die seynd, so dergleichen jus Patronatus irgend wo zu prätendiren vermeinen, und solches bishero quocunque modo verabsäumet haben, hiemit vermittelst jedes Orts Obrigkeit und Amts insinuation gebührlich erinnern, und ermahnen thut, es wolle ein jedweder binnen 6. Wochen gehörige Präsentation dem administrirenden Geistlichen der Kirchen, oder andern beneficii seines prätendirenden juris Patronatus, oder da solches jetzo gänzlich vaciren sollte, einem andern tauglichen Priester ertheilen, welche von uns Oberhaupt Mannschaft-Verwaltern, als Bischoffen zu Breßlau Supplendo defectus bisheriger Negligentien, jedoch citra præjudicium tertii cujusque angenommen werden, und die investitur darüber dem Præsentato, als dem Præsentanten Recognition nach Verlangen erfolgen soll: Mit dieser ausdrücklicher Verwarnigung, da jemand binnen solchen

Termin, so a die notitiæ anfanget, und aus der Obrigkeiten, und Aemter hierdurch zugleich Oberamtlich begehrenden Relation erscheinen wird, solches zu thun annoch unterlassen werde, daß desselben Präsentation weiter nicht erwartet, sondern die investitutur und institution würcklich vorgenommen, und ein jeder nur ihme selbsten alles hieraus entstehende Præjudicium beyzumessen haben werde. Geben Breßlau den 25. Monats Tag Februarii 1665.

VII.

Nur gute Catholicken sollen bey den Städten in den Magistraten, und zu den Fürstentägen und Landeszusammenkünften gebraucht werden *)

Leopold ꝛc. Aus deiner Andacht, und Euer gehorsambsten Schreiben von 8. Martii des nunmehro zu Ende lauffenden Jahres haben wir mit mehren gnädigst verstanden, was gestallt ihr unserer zum drittenmahl an sie abgegangenen gnädigsten Verordnung gemäß, sowohl bey denen Catholischen Fürsten und Ständen, als auch denen Landes

*) Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kayserl. und Königl. auch Herzogl. Privilegien, Statuten, Rescripten, und pragmatischen *Sanctionen* des Landes Schlesien ꝛc. Crossen und Sorau 1736. Erst. Th. B. 118. *N. XXVI.*

des-Hauptleuten unserer Erb-Fürstenthümer gethane gehörige Verfügung, umb daß sie allerseits gute Catholische Subjecta in das Land, und bey den Städten in dem Magistrat einzuführen, auch dergleichen der Catholischen Religion zugethane Personen zu denen Fürsten-Tägen, und Landes Zusammenkünfften abzuordnen ihnen angelegen seyn lassen sollten, bishero wenig nutzbares gefruchtet. Insonderheit aber bey dem Hoch- und Wohlgebohrnen unserm bestellten Obristen, und lieben getreuen Herrmann Grafen zu Gleichen und Hatzfeldt, Herren zu Trächen und Wildtberg, dadurch schlechter Effect zugebracht worden wäre. Gleichwie wir nun bey erstangedeuteter unserer gnädigsten Resolution nochmahlen beständig verharren, und derselben durchgehends von denen Catholischen Fürsten und Ständen, wie auch unsern Erb-Fürstenthümern, und dessen Inwohnern würcklich nachgelebet wissen wollen; Als haben wir solche unsere gnädigste Resolution hiermit abermahls wiederholen, und deiner Andacht, und Euch gnädig, ernst- und endlichen anbefehlen wollen, daß sie vorhin befohlnermassen darob seyn, darmit dieselben abermeldetem, allerdings gehorsame Folge geleistet werde, hieran erstatten deine Andacht und Ihr unsern gnädigsten Willen, und Meinung, und wir verbleiben Deroselben und Euch ꝛc. **Wienn den 10. Februarii 1567.**

VIII.

Jaroslau von Skall wird mit seiner Bitte abgewiesen, und das Edictum Kayser Rudolphs zu genauer Beobachtung empfohlen. *)

Leopold. 2c. Liebe Getreue; Wir haben gnädigst vernommen, was deine Andacht und ihr über des Jaroslau von Skall unterthanigstes Ansuchen, damit wegen seiner vorhabenden Verheyrathung mit der Anna Helena gebohrner von Dambrowsky, als die ihme in dem dritten Grad gleicher Linie verwandt, sie beederseits samt den angehörigen von besorgenden Fiscalischen und andern Ansprüchen sicher seyn, auch an Consummation der Ehe, und Ausfolgung der Person, vnd ihres Zustandes keine Hinderung verstattet werden möge, untern 8ten verschienenen Monaths Februarii gehorsamst erinnert habet.

Ob wir nun wohl das jus Fisci in dieser Sache dahin gestellet seyn lassen, so ereignen sich doch diesfalls einige solche Umstände, um deren Willen wir gnädigst anstehen, solchem des Skalls unterthänigsten petito schlechterdinge statt zu geben. Befehlen derowegen dero Andacht und Euch gnädigst, in unserm Namen ihn damit abzuweisen.

An-

*) *Cont.* der Kayserl. und Königl. das Herzogthum Schlesien concernirenden *Privileg.* zweyt. Theil B. 468. *N. LXXIX.*

Anlangend aber, das von Weyl. Kayser Rudolpho dem andern Christmildesten Andenkens Anno 1588. den 3. Septembris publicirte Edictum, gleichwie wir aus der Bischöfl. Consistorii vom 10. Jan. gegenwärtigen Jahres an dero Andacht und Euch erstatteten Bericht gnädigst vernehmen, daß es bishero niemahlen anders observiret worden sey, als was der Inhalt solches Edicti in gradibus prohibitis mit sich bringet: Als hat es billig dabey zu verbleiben, und werden dero Andacht, und ihr dieser Observanz ihren ferneren Lauf zu lassen wissen. Und wir verbleiben deroselben und Euch ꝛc. Geben in Wienn den 4. Monaths Tag May Anno 1669.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien.

IX.

Was der Evangelischen Ständen zu Groß-glogau von dem Instrumento pacis gestattet worden, darinne sollen sie nicht gekräncket werden. *)

Der Römische Kayser ꝛc. Denen gesambten Evangelischen Ständen Dero Erb-Fürstenthumbs Groß Glogau in Gnaden anzufügen; Allerhöchst ermeldte Kayserl. und Königl. Mayestät hätten Ihro um-

*) Samml. der wichtigst. und nöthig. ꝛc. Erst. Th. B. 120. N. XXVII.

umständlich fürtragen lassen, was bey deroselben Sie, wegen des Exercitii Augustanæ Confessionis, und ihnen darinne zufügenden Beschwernüß unterthanigst angebracht haben.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. und Königl. Mayest. in dieser Sache dero Königlich Ober-Ambt in Schlesien, die Nothdurfft mit gegeben, also wären Ihro Mayestät gnädigst gemeinet, über demjenigen, was ihnen, Evangelischen Ständen, das instrumentum pacis einräumet, feste Hand zu halten, und nicht zugestatten, daß deme zuwider, Ihnen etwas zugemuthet werde. Verbleiben im übrigen deroselben mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico aulico Viennæ die 8. Mensis Julii Anno 1669.

X.

Wie man bey der Aufnahme eines Evangelischen Predigers zu verfahren habe. *)

Leopold. 2c. Wir haben uns ausführlich dasjenige vortragen lassen, was bey uns Burgermeister, und Rath unserer Stadt grossen Glogau, und die uncatholische Bürgerschaft alda, wegen des juris patronatus der Evangelischen Kirchen, und ermeldete Bürgerschafft umb unsere gnädigste Verwilligung,

*) Ebend. B. 120. N. XXVIII.

gung, daß drey Evangelische Kirchen-Diener bestellet, auch noch ein Haus vor den dritten, und den Glöckner erbauet, nicht weniger, daß Evangelische Bürger und Handwercks-Leute aufgenommen werden möchten, unterthänigst Supplicando angebracht haben; Auch was hierüber deine Andacht, und ihre untern 25. Septembr. des verwichenen Jahrs gehorsambst berichtet und eingerathen; Wollen hierauf deiner Andacht und Euch gnädigst nicht verhalten, daß, soviel das jus Patronatus der Evangelischen Kirchen, sowohl aldar zu Gloge, als der andern beeden zu Schweindnitz und Jauer anbelanget, es dabey zu verbleiben hat, daß die Bürger in den Städten, die Præsentation der Predicanten thun mögen, doch dergestallt, daß die Bürgerschafft einen Predicanten ihr erwehlen, denselben dem Rath benahmen und vorschlagen, dieser wegen des erwehlten Religion, Leben und Wandel sich informiren, daß er nicht einer, von nicht tollerirten Secte, oder aus den eliminirten, noch sonsten von zanckstichtigen und aufrührischen Gemüthe sey, genaue acht haben, und sodann nach Befund Ihn unserm Landes-Hauptmann, mit Vermelden, daß es auf der unkatholischen Burgerschaft Benennung, und Vorschlag geschehe, umb Ambtes Consens, (welcher aber wie auch die Præsentation in terminis permissivis nicht in forma einer Concession, oder Confirmation, sondern eines Bescheides auf das Memorial ohne Aufdruckung des Ambts-Insigels zu er-

theis

thellen seyn wird) präsentiren, also zugleich von dem Rath, und der Burgschaft dieses so genante jus Patronatus suo modo concurrenter gebrauchet, und der Predicant ehnder nicht, als nach solcher Gestalt erhaltenen Ambts Consens instaliret werden solle.

Was die Bestellung des dritten Predicanten bey gedachter Evangelischer Kirche zu Groß Glogau anbetrift, nach dem einer zu solchem Ende propria Autoritate von der uncatholischen Bürgerschaft aufgenommen, und dieser einer von dem Fürstenthumb Sagan erst neulich elimininiret ist, als wird derselbte nicht zu geduldet seyn, der ander aber anstatt des verstorbenen aufgenommene wenn ihm der Rath nach abgedachten requisitis für tauglich, und keinen vorgeschlagenen besser befindet, behalten werden können.

Ob aber sonsten der numerus ternarius der Predicanten bey dieser Kirchen zu gelassen seye, oder nicht? Darüber befinden wir dieses mahl nicht der Nothdurft zu seyn, eine determination zu thun, sondern es wird bey dem, wie es bishero gehalten worden, noch verbleiben können.

Die Aufnehmung uncatholischer Personen zu dem Bürger-Rechte, gleichwie sie wieder gemeiner Stadt Statutum laufet: Also kan diesfals der uncatholischen Bürgerschafft solches nicht eingeraumt werden, und deine Andacht, und ihr werden diesem nach sich zu verhalten, und daran unsern gnä-

digsten Wille, und Meinung gehorsamst zu erstatten wissen, und wir verbleiben deiner Andacht, und euch mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen. Geben in unserer Stadt Wienn den 10. Julii Anno 1669. Unserer Reiche ꝛc.

Leopold.

XI.

Welcher Unterschied zwischen dem Verlesen zu beobachten sey. *)

Leopold. ꝛc. Wir haben uns diejenige Beschwer, welche bey uns von denen gesambten Evangelischen Ständen unsers Erb-Fürstenthumbs Großglogau wieder ein von den Wohlgebohrnen unsern lieben getreuen Georgen Abraham Freyherrn von Dyherrn auf Dyherenfurth, Ober-Herzogswaldau ꝛc. Unserm Rath, Cammerern und Landes-Hauptmann erstberührten Fürstenthumbs Glogau den 5. Novembr. nechst verwichenen Jahres publicirtes Patent, daß öffentliche uncatholische Verlesen, die Entheiligung der Sonn- und Feyertäge, das Schulhalten, Trauen und Tauffen, die Vielheit der Pathen, und was deme anhängig, betreffend, unterthänigst angebracht worden, saint deme, was deine Andacht, und Ihr darüber unterm 16. verschienenen Monats May gehorsambst berichten, und einra-

then

*) Ebend. B. 123. N. XXIX.

then wollen umbständlichen fürtragen lassen, und uns diesfalls gnädigst dahin resolviret (daß so viel das Verlesen anlanget, zwischen dem öffentlichen, oder solchem Verlesen, da von andern Orthen, und Häusern, oder in einem Hause von unterschiedlichen etwa darinn wohnenden Familien Zusammenkunfft gemacht werden) und dem privat verlesen, wenn in einem Hause den Angehörigen und Gesinde vorgelesen wird, ein Unterschied zu halten, und gleichwie solches öffentliche Verlesen keinesweges zugelassen ist; Also hingegen das privat Verlesen des Haus-Vatters für seine Kinder und Leuthe im Hause das bethen und singen, wenn es nur ohne Aergerniß verrichtet wird, nicht zu inhibiren sey, jedoch da einiger Excessus sich hierbey ereignete, die Benachbarte in einem Hause zusammen kommen, und gleichsamb ein offentliches Exercitium einführen wollten, so soll dasselbe anders nicht, als eine Exemplarische Straffe zu erwarten haben. Es sollen auch keine ärgerliche, schmächsichtige, uncatholische Bücher bey jemanden geduldet, sondern wo dieselbe angetroffen, weggenommen, und abgethan werden.

Die Entheiligung der Sonn- und Feyertäge betreffend, zweiffeln wir gnädigst nicht, daß die Geistlichkeit jeden Orthes nach Beschaffenheit der Zeit und verheischender Noth, mit der Feld-Arbeit dispensiren werden, Wir wollen aber im übrigen gnädigst, daß nicht weniger von denen Unkatholischen, als von denen Katholischen die ausge-

sezte Feyertäge observiret werden sollen; Und damit der Unwissenheit halber sich niemand zu entschuldigen habe; So werden deine Andacht und Ihr die Publication der Festtäge förderlichst zu erneuern, und deren Observanz zu verordnen nicht unterlassen.

Das unkatholische Schulhalten ist eine vorhin durchgehends abgeschaffte Sache, worbey wir es allerdings verbleiben lassen: Es werden aber deine Andacht und Ihr dahin gesehen haben, daß nach Gelegenheit jeden Orthes auf dem Lande, Katholische Schulmeister bestellet werden, und desto weniger Ursache sey die nicht Unterrichtung der Jugend, dem Mangel der Schulmeister beyzumessen.

Bey dem Punct des Tauffens und Trauens ist in dem ersten gar billig auf die Entlegenheit der Orthen, und dabey sich ereignende Gefahr der Kinder eine Reflexion gemacht worden, und in allewege solches zu beobachten, gleichwie hingegen auch denen Eltern die Vorsorge auch diesfals nicht wohl kann benommen werden. Wir erinnern uns hierbey gnädigst einer vor diesem ergangenen Declaration, daß die annexa exercitii, als Tauffen, Trauen, und Begraben der unkatholischen ohne Hinderniß der Katholischen Priester frey und unbeirret verstattet werden soll. Derowegen deine Andacht und Ihr in diesem passu das Absehen dahin nehmen werdet, damit zwar die unkatholische lieber in nähern Orthen, und bey Katholischen Priestern sich des Tauffens und Trauens zu bedienen bono modo angelei-

ret; Jedoch auch wenn einige anders zu thun vermeinen, solches gegen Entrichtung der jurium Stolæ connivendo passiret, und ihnen dessentwegen keine Straffe angemuthet werde. Nachdeme auch wegen der cognition der Geistlichen, in den contractibus matrimonialibus der unkatholischen ohne dis in dem Edict Weyland Kaysers Rudolphi II. Christmildesten Andenkens, Anno 1588. Versehung geschehen ist, so hat es gleichfalls dabey billich seyn bewenden; Die Erneurung aber der vorhin publicirten Stolæ Tax-Ordnung wird in allewege ins Werck zu setzen, und der Geistlichkeit einzubinden seyn, daß sie ein mehres nicht nehme, sondern mit dem Aufsatze sich vergnüge, damit der arme Mann diesfalls nicht beschweret werde; Gleichwie nun diese unsere gnädige Resolution in obbedeuten Punctis deine Andacht, und Ihr allerdings pro cynosura, und zwar dergestalt zu halten haben werden, daß dieselbe nicht zu einer öffentlichen promulgation, sondern ipso efectu, zu ihren Zweck gelange;

Also befehlen wir neben diesem gnädigst, daß sowohl deine Andacht, als Bischof, und unser Oberambts-Verwalter, als Ihr unser Oberambts-Canzler und Räthe, darob feste Hand halten, in allen fürfallenden Fällen, nach derselben sich reguliren, und im übrigen Ihres Orthes darob seyn, auch gedachten unsern Glogauischen Landes-Hauptmann dessen erinnern, damit hinführo in causa Religionis ohne unser Vorwissen nichts publiciret, sondern, da was die Reli-

gion

gien angehendes in das künfftige sich ereignen solte, es allemahl vorher an uns gebracht, und unsere gnädigste Resolution darüber erwartet werde, daran wird vollbracht unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Deroselben und Euch ꝛc. Geben Wienn den 10. Julii Anno 1669.

Leopold.

XII.

Entscheidung eines Rangstreites. *)

Leopold. Liebe Getreue, nachdem vermittelst des an neundten Februarii dieses Jahres aufgerichteten Recessus, die Sache dahin gediehen ist, daß in denen Absendungen zu den allgemeinen Landes-Zusammenkünfften, eine der katholischen Religion, auch eine der Augspurgischen Confession zugethane Qualificirte Person zugegeben werden solle; Als lassen wir es dabey bewenden; Daß aber der Unkatholische von Niebel Schütz, dem katholischen von Kottwitz, unangesehen, daß er von Niebel Schütz ein alter meritirter Mann, und der viel Jahre vor dem von Kottwitz in dem Glogauischen Mannrechte gesessen, in den Deputationibus den Vorzug lassen sollen, daß scheinet ohne offentliche Beschimpfung des von Niebel Schütz nicht wohl geschehen zu können; Dannenhero deine Andacht und ihr diesen

*) Ebend. B. 126. N. XXX.

Competenz Streit, für ihn von Kottwitz so sehr nicht urgiren werden in Betrachtung, daß derjenige, der in denen Landes Diensten vorgehet, auch in andern conventibus bey solchem Vorzug nicht unbillig gelassen wird. ꝛc. Geben in unserer Stadt Wienn den 20. Julii Anno 1669.

An das Königliche Ober-Ambt.

XIII.

Die Geistlichkeit soll nicht ohne Schrancken in Einkaufung weltlicher Güter verfahren. *)

Leopold ꝛc. Liebe Getreue. Wir thun gnädigst vermercken, welcher Gestalt die Geistlichkeit in unserm Herzogthum Schlesien, mit Erkauffung der Landgüter von denen Weltlichen über ihre erste Stifftungen, sich bis anhero mercklich erweitert, und ohne vorgehen unsern Lands-Fürstl. Consens, viel dergleichen weltliche Güter in würcklichen Posseß genommen habe; Dahero wir gnädigst gedacht seynd, solche häufige Zukauffung von denen Geistlichen, wegen des abnehmenden Status Politici verschrencken, deren weitere acquisition und Possidirung ohne unsern gnädigsten Consens verbiethen, und selbte etwa auf jährliche Pensiones oder Zinsen, an statt der immobilium limitiren zu lassen.

Wann

*) *Cont.* der Kayser-Königl. privileg. ꝛc. ꝛc. Dritt. Theil B. 755. N. CLV.

Wann wir dann, wie solche translationes und acquisitiones immobilium ad manus Ecclesiasticas tam in onerosis, quam lucrosis casibus zu modificiren, umb des Werckes Wichtigkeit, und vieler unterlauffenden circumstanti Willen, hierüber Euer Rathliches Gutachten abzufordern gnädigst vor Gutt erachtet; Als befehlen wir euch hiemit, daß ihr solches in reiffe Erwegung ziehen, und uns zu Handen unserer Königl. Böheimischen Hof-Kanzley mit dem förderlichsten Euer gehorsambste Gedancken eröffnen, untereinst aber auch gehöriger Orten weiters intimiren sollet, daß immittelst, und bis zu erfolgender unserer fernern gnädigsten Resolution, die weltliche Stands-Innwohnere, nicht befugt seyn sollen, ein unbewegliches Guth ohne unsern gnädigsten Consens an die Geistlichkeit quocunque modo vel titulo zu verwenden, oder zu transferiren, deme ihr nun schon Rechts zu thun, und hieran ꝛc. Geben zu Ebersdorff den 5. Octobr. im 1669. Jahre.

An Cantzler und Räthe beym Königl. Ober-Ambt in Schlesien. Præs. den 10. Octobr. 1669.

XIV.

Keine Wahl eines Standesmäßigen Abten, oder auch einer Aebtissin soll künftig ohne Königl. Commissarien gehalten werden. *)

Wir haben uns Euer Liebden, und euere gehorsamste Berichte vom 11. und 26. Januarii gegenwärtigen Jahres ausführlich gehorsamst vortragen lassen, und daraus mit allen Umständen gnädigst vernommen, was sich bey beeden Wahlen eines neuen Abtes des Stifts bey unser lieben Frauen auf dem Sande alldorten ordinis Canonicorum regularium Sti Augustini Lateranensis, wie nicht weniger einer neuen Aebtissin bey St. Clara Ord. St. Francisci zugetragen, und welcher gestalten die Geistlichen auf dem Sande, wegen Ausbitt- und Admittirung gewisser unserer Commissarien annoch einige Difficultäten moviren wollen. Wie nun Euer Liebden und ihr gar recht daran gethan, daß sie und ihr unseren Königl. und hohen Landes-Fürstlichen Regalibus, als Supremi Principis, & Patroni solcher geistlichen Stiftungen kein præjudicium zuziehen lassen.

Als haben wir den neuerwehlten Abten auf dem Sande bey Ausfertigung der von ihme unter-

ihä-

*) Conf. der Kayf. und Königl. privil. ꝛc. zweyt. Th. B. 474. N. LXXXIII.

thänigst gesuchten Confirmation, quoad temporalia, wie nicht weniger sein untergebenes Convent, durch den Copeylichen Inschluß untereinsten dahin anverweisen lassen, daß hinführo keine neue Wahl, sie haben denn zuvor von unserem Königl. Oberamte gewisse Comissarien zeitlich ausgebetten, und in unserm Namen erhalten, mehr vorgenommen werden solle.

Sintemalen Wir auch die von unserm Herrn Vattern Ferdinando dem dritten Christmildesten Andenkens Anno 1656. den 27. Novembr. occasione des Klosters bey St. Vinzenz ergangene Allergnädigste Resolution allbereit Anno 1663. den 28. Julii, und wiederum Anno 1664. den 23. Jan. auf alle Standmässige und infulirte Prälaten unsers Erb-Fürstenthums Breßlau extendiret haben, und nun unserm Dienst selbst sehr hoch daran gelegen, das Wir wissen, was zu einer und andern Prälatur für Subjecta, als welche in Conventibus publicis ihre Session und Votum mit haben und geniessen, erwehlet werden.

Diesemnach so wollen wir hiemit gnädigst, daß hinführo auch in andern unsern Erb-Fürstenthümbern in ~~unserm~~ Herzogthum Schlesien bey denen uns immediate unterworffenen Fürstlichen Stifftungen, keine Wahl eines Standmäßigen Abten, oder Aebtissin mehr vorgenommen werden solle, sie haben dann zuvor von unserm Königl. Ober-Amte gewisse Commissarien zeitlich ausgebetten, und in unserm Namen erhalten, so Euer Liebden und ihr nicht allein ob-

besagten Geistlichen Stiftern insgesamt gehörig weiter intimiren, sondern auch (massen unser gnädigster Befelch hiermit ist) darob seyn werdet, damit juxta situm eines und andern Stifts jedesmahl aus der Nähe gewisse, und solche Commissarien verordnet werden, welche solcher Comission ohne der Geistlichkeit sonderbaren Beschwer und Unkosten abwarten, und Euer Liebden und euch sodann die behörige Relation erstatten mögen. An deme beschicht unser gnädigster Wille und Meinung. Und wir verbleiben ꝛc. Geben in unserer Stadt Wienn den 7. Martii 1677.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien.

XV.

Ueber das, was wegen Aufnahme der Katholischen Handwercker in die Zünfte beschlossen worden, soll mit allem Eifer gehalten werden, welches in der Beylage des mehrern zu ersehen ist. *)

Leopold. Liebe Getreue; Was uns euer Liebden und ihr in Sachen die von N. N. wider alldortige Seiler-Zunft geführte Beschwerden, und daß die von ihme ordentlich erkaufte Baude in seiner wehrenden schweren Kranckheit der Obrigkeitlichen Inhi-

*) *Conf.* zweyt. Th. B. 487. *N. LXXXV.*

hibition ungeachtet, auf einen Tertium übertragen worden, betreffend unterm 16. Octobris des allernächst hinterlegten 1677. Jahres gehorsamst berichtet, und was dieselbe und ihr darbey noch ferner wider unsere Breßlauische Rath-Manne und das denen Katholischen der Zutritt zu denen Bürger- und Meister-Rechten, wo nicht gar verschrencket, doch sehr schwer gemacht werde, mit angehengtem Gutachten gehorsamst erinnert, das haben wir uns mit allen Umständen ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen. Sintemalen wir nun nach reifer der Sachen Uberlegung gnädigst resolviret, daß ermeldter Walcke bey der einmal von dem wahren Eigenthums Herrn ordentlich erkauften Lande kräftig zu schützen, und das jenige, was unter wehrender seiner schweren Kranckheit der Ober-Amtlichen inhibition zu wider, vorgegangen ist, als null und nichtig zu cassiren seye. Als werden eure Liebden und ihr: Massen unser gnädigster Befehl hiemit ist: Diese unsere allergnädigste Resolution obermeldten unsern Breßlauischen Rath-Manne unverlängt behörig intimiren, sie zu deren gehorsamst und schleunigen Vollziehung oberamtlich ermahnen, auch uns, wie solches geschehen, mit dem förderlichsten Berichten, den Walcker aber zugleich dahin anhalten, daß er sich sowohl bey gemeiner Stadt-Rentkammer, als auch der Sailer-Zunft gebührend anmelden, und dasjenige, was er vorhero Unpäslichkeit halber, und also auffer aller Schuld nicht thun können, nunmehro würck-

lich

lich präſtiren ſolle. So viel aber den andern Haupt-Punkt, und daß denen Katholiſchen der Zutritt zu denen Bürger- und Meiſter Rechten allemal ſchwer und gleichſam unmöglich gemacht werde, belangen thut, erſehen Eure Liebden und ihr ob den copeylichen Inſchluß, was wir dißfalls an mehr ernannte unſere Breßlauiſche Rath-Männer verordnet haben, mit gnädigſtem Befehl, daß dieſelbe und ihr darob feſte handhalten, und da wieder beſſere Zuverſicht ins künftige darwider gehandelt werden ſollte, Uns daſſelbe allemahl zu weiterem Einſehen umſtändlich gehorſamſt berichten. An deme wird vollbracht. Wienn den 19. Januarii 1678.

An das Königl. Ober-Amt præſ. den 24. Jan. 1678.

XVI.

Beylage an den Rath zu Breßlau lautende. *)

Leopold ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue; Uns iſt glaubwürdig, und mit vielen Umſtänden zu Ohren kommen, wasmaſſen in unſerer Königl. Hauptſtadt Breßlau denen Katholiſchen der Zutritt zum Bürger-Recht, und in die Zünften über alle maſſen ſchwer gemacht, allerhand beſchwerlichen Streitigkeiten, expenſen und Strafen aufgedrungen, die Aufnehmung katholiſcher

*) Ebendaſelbſt.

scher Lehrjungen verweigert, und denen katholischen Gesellen die Jahre der Arbeit, welche zu Uberkommung des Meister-Rechts ausgesetzt seyn, nicht vergönnet noch zugelassen werden. Nun seyn wir zwar nicht gemeinet, euch und unserer Breßlauischen Bürgerschaft indeme was euch und ihnen das Instrumentum Pacis osnabrugensis einraumet, einigen Einhalt zu thun. Nachdeme Wir aber auch nicht verstatten noch geschehen lassen können, daß die Katholischen für euren Religions-Verwandten deterioris conditionis seyn, was diesen frey zugelassen wird, jene odio Religionis darvon sollen ausgeschlossen werden.

Als befehlen wir euch solchemnach gnädigst hierinnen eine solche Vorsehung, und bey denen euch untergebenen Zunften die weitere Verordnung zu thun, daß hinführo sowohl denen Catholischen, als auch Augspurgischen Confessions-Verwandten zu denen Bürger- und Meister-Rechten gleicher Zutritt verstattet, beede ohne Respeckt der Religion gleich gehalten, Katholische Lehrjungen aufgenommen, auch denen Gesellen ohne Unterscheid der Religion die Jahre der Arbeit, welche zu Ueberkommung des Meister-Rechtens ausgesetzt seyn, vergönnet werden. Deme ihr also recht zu thun, und hiervon unseren gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. **Wienn den 19. Januarii Anno 1678.**

XVII.

Die Heiligung der Feyertäge wird befohlen. *)

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl Mayest. Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig ꝛc. Entbieten ꝛc. und geben Ihnen allerseits, auch Jedwederm, weme dieses Patent zu lesen und zu hören vorkommt, gebührend zu vernehmen, welcher Gestalt Allerhöchst-gedacht Ihro Kayser- und Königl. Mayest. merhmahlen sehr ungnädig zu vernehmen vorgekommen, daß in diesem Dero Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, auf dem Lande und in Städten, in katholischen und unkatholischen Orten die von Deroselben öffters zu publiciren Allergnädigst anbefohlene, von der Heil. katholischen Kirch aufgesetzte, auch sonsten beliebte Fest- und Feyertäge mit allerhand verbothener Haus- und Feld-Arbeit ohne Scheu entheiliget, meistens auch wohl gar nicht gehalten, und gefeyret werden wollten.

Wann dann disfalls mehr Allerhöchst-gedachte Ihro Kayser- und Königl. Mayest. unterm dato Wienn den 12. April nechsthin an Dero hiesiges Königl. Ober-Amt wiederholter Allergnädigst rescribiret, daß, nachdeme die Heiligung der katholischen Feyertägen in Sanctione pragmatica Rudolphina de Anno 1590. wie nicht weniger in verschiedenen darüber

*) Cont. orit. Tb. B. 765. N. CLIX.

über fernerweit erfolgten Kayser- und Königlichen Resolutionen ausdrücklich fundiret, auch darüber unterschiedlich und benanntlich Anno 1661. mit deutlicher Specificirung aller durch das gantze Jahr von der Heil. Katholischen Kirch gebothenen und sonst beliebter heiligen Feyertagen gemessene Ober-Ambtliche Verordnungen, im Lande durchgehends publiciret worden; Dannenhero ob deren Festhaltung nochmahlen sub comminatione würcklicher und wohl empfindlicher Bestraffung mit Nachdruck zu beharren sey. Als werden solchemnach von Königlichen Ober-Ambts wegen die respective Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände, Landes-Crayßes- und Weichbildes-Haupt-Leute, deren nachgesetzte Beambte in Städten, Flecken und Dörffern, wie auch sonst Jedermänniglich ohne Unterscheid, hierdurch gebührend erinnert und ermahnet, daß sie nicht allein in ihren Fürstenthümbern, dann denen anvertrauten Fürstenthümbern, Herrschafften, Weichbilde, Städten, Flecken, Dörffern und Güttern, ernstl. verordnen, und gute Auffsicht halten lassen sollen, damit zu allerunterthänigsten Befolgung obgemeldter Rudolphinischen Sanction, und Ihro Kayser- und Königl. Mayestät wiederhohlter Allergnädigster Intention und Willens, erwehnte heilige Feyer- und Festtage (deren ausdrückliche Benennung hierunter abermahlen Specifice zu dem Ende verzeichnet ist, damit keiner mit deren Unwissenheit sich entschuldigen könne) recht feyerlichen, mit Unterlassung der Hand-

und Feld-Arbeit, den gantzen Tag, vor- und nach Mittag hindurch begehen und celebriren, und darinnen Gott dem Allmächtigen, nach altem Christlichem Gebrauch, und wie es einem jeden Christen wohl anstehet, sonderlich bey gegenwärtigen noch anhaltendem gefährlichen Türcken-Kriege, umb fernere mild-Vätterliche Verleihung glücklicher Progressen der Christlichen Waffen, und gäntzlicher Dämpffung des allgemeinen Erb-Feindes Christlichen Nahmens des Türcken, mit eyfrigen Gebeth, Kirchen-Gehen, und beywohnendem Gottesdienst, fleissig anruffen, und bitten mögen und sollen; Sondern auch dieses Unser gegenwärtiges Patent gewöhnlicher Orten wohlverwahrter affigiren und gebührend publiciren, auch darauf eyfferig halten, und die Ubertretter mit anbefohlener wohl-empfindlicher Bestraffung nachdrücklich ansehen sollen. Gestalt eine jedwedere Obrigkeit, zu Vermehrung der Ehre Gottes, und seinem höchsten von Gott vorgesetzten natürlichen Ober-Herren zu allerunterthänigstem Gehorsam, ohne eintziger Widersetzung oder Einrede, diesen allen bey schwerer Verantwortung gebührend nachzuleben wissen und beflissen seyn wird. **Breßlau den 24. Junii 1687.**

Folget die Specification aller Heil. Fest- und Feyertage, so durch das gantze Jahr celebriret und gefeyret werden sollen.

Anfänglich die Sonntage durchs gantze Jahr.

Ferner das Neu-Jahr oder Beschneidung Christi.

Der Heil. drey Königen Tag. Der unbefleckten Mutter Gottes Reinigung oder Licht-Meß.

St. Matthiä des Apostels. St. Josephi des des Nähr-Vatters Christi, welches alle Jahr auf den 19. Martii einfallen thut.

Der Hoch-seligsten Jungfer, und Gottes-Gebährerin Verkündigung.

Die Heil. drey Ostertäge. St. St. Philippi und Jacobi der Aposteln.

Glorwürdige Himmelfahrt Christi.

Die Heil. drey Pfingsttäge. Des Heil. Fronleichnambs Tag. St. Johannis Baptistä.

St. St. Petri und Pauli der grossen Aposteln.

Der gebenedeyten Mutter Gottes Heimsuchung. St. Jacobi des Martyrers.

Der Gottes-Gebährerin, und unser lieben Frauen Himmelfahrt.

St. Bartholomäi des Apostels. Der reinen Gottes-Gebährerin Geburths-Tag.

St. Matthäi des Apostels und Evangelisten.

St. Michaelis des Ertz-Engels.

St. Hedwigis, Patronæ Sileſiæ, welches Jährlich auf den 15. October fallen thut.

St. St. Simonis und Judä der beyden Aposteln.

Aller Heil. Gottes Tag. St. Andreä des Apostels.

Der unbefleckten Jungfrauen, und Mutter

Gottes Empfängnuß, welches alle Jahr auf den 8. Decembr. kommet.

St. Thomä des Apostels.

Die Heil. Weynacht-Feyertäge.

XVIII.

Widerhohlter Befehl, daß die Katholischen Handwerker in die Zünffte sollen aufgenohmen werden. *)

Leopold ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben aus eurer Liebden und eurem untern Datis den 20. Februarii, und 7. May kurtz verwichenen 1688ten Jahres uns erstatteten gehorsamsten Bericht-Schreiben des mehrern gnädigst vernommen, was massen die Breßlauische Tuchmacher-Zunft, unerachtet euer Liebden, und euer vermittelst alldortigen Stadt-Magistrats angewendeten mühsamen Interposition den Balthasar Jänischen einen Katholischen Tuchmacher-Gesellen daselbst (wiewohlen er alldorten 9. und anderwerts 12. Jahr Gesell-weise gearbeitet, auch die gewöhnliche Jahr-Arbeit, wann er nicht durch seine Unpäßlichkeit verhindert worden wäre, vollzogen hätte,) bloß und allein unter diesem Vorwand, daß er bey einem Meister, wie gebräuchlich, ein gantzes Jahr nacheinander nicht ausgestanden, in ihr Mittel zum Meister-Recht nicht admittiren wolle;

Wie

*) Ebend. zweyt. Thl. B. 493. N. LXXXVIII.

Wie nun wir in Erwegung solcher Umstände gnädigst wahrnehmen, daß dieses obstaculum, warumben gedachter Tuchmacher-Gesell zum Meister-Recht nicht recipirt werden will, eintzig und allein auf einer Gewohnheit fundiret seye, welche allem Ansehen nach (bevoraus, weilen, wie vorkommt, viel andere ohne der ausgestandenen Jahres-Zeit zum Meister-Recht admittiret worden) denen Katholischen zu einer Vexa, und darmit dadurch denenselben der Acceß zum Meister-Recht verschrencket werde, introduciret worden.

Als befehlen wir euer Liebden und euch gnädigst hiermit, daß sie und ihr auf dergleichen von denen alldortigen Zünften in præjudicium Religionis allbereit eingeführet, oder noch ins künftige einführende eigenmächtige Statuta und Gewohnheiten, als welche keinesweges zu gestatten, fleissige Obsicht halten; Immittelst aber, weilen der Supplicant das Handwerck schon lange Jahre getrieben, und sich zu der gewöhnlichen Jahres-Arbeit accomodiren wollen, wegen obbedeuteter seiner Kranckheit halben aber, das Jahr auszustehen verhindert worden, an den alldortigen Stadt-Magistrat behörige Verordnung ergehen lassen sollen, damit derselbe von besagter Tuchmacher-Zunft zu dem suchenden Meister-Recht ohnweigerlich zugelassen werde. Hieran beschicht unser gnädigster Wille und Meinung, und wir verbleiben: Wienn den 21. Jan. 1689.

An das Königl. Ober Amt in Schlesien.

XIX.

Unter welcher Gestalt der Prior des fürstlichen Spanischen Stiffters des Heil. Augustins bey den Landes-Zusammenkünften zugelassen werden soll. *)

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Hertzog in Schlesien, zu Sagan, des Heiligen Römis. Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz gefürsteter Graff zu Sternstein, Herr zu Chlumetz, und Raudeitz an der Elbe ꝛc. Entbiethen unseren des Fürstenthumbs Sagan treu gehorsamben Ständen von Land und Stadt unsere Fürstliche Gnad und alles Guttes zuvor. Und demnach uns glaubwürdig vorgebracht, das der Prior unsers Fürstlichen Gestiffts Canon. Reg. Sti. Augustini bey unser lieben Frauen zu Sagan, in gemeiner Landes-Versammlung nicht in qualitate eines von uns gnädigst constituirten provisoris, oder administratoris erscheine, sondern allein, und simpliciter, als ein Prior gedachten Gestiffts und Closters: Wir aber in temporalibus bey gedachtem Gestiffte niemand bey solchen Landes-Zusammenkünfften zu admittiren vergönstigen, und zulassen können, ausser denjenigen, der von uns accreditiret, und hierzu bestellet worden ist: So wollen wir derohalben un-

*) Sammlung Kayserl. und Königl. auch Herzogl. Privilegien ꝛc. erst. Tbl. B. 166. N. XLVII.

unsern treugehorsamben Ständen, von Stadt und Land aus competirender Landes-Fürstlicher Hoheit, und Authorithät hiermit in Gnaden andeuten, gedachten Priorem Melchior Peschken bey ihrer jetztmahligen Zusammenkunfft länger nicht zu toleriren, sondern ihn nach Empfang und Vorlesung dessen abzuschaffen; Es sey dann Sach, daß er sich dahin erkläre, daß er jetzo und künfftig provisoris und administratoris nomine gedachten Landes-Zusammenkünfften beywohne, auch alle Land-Schlüsse, und was denen anhängig, als ein von uns constituirter Provisor und administrator in temporalibus unterschreibe; Wie wir uns dann dessen in Gnaden zu Ihm versehen, unsern treugehorsamben Ständen aber die Vollziehung unsers hierüber ertheilten Willens und Meinung nochmahlen gnädigst andeuten, auch Ihnen mit Landes-Fürstlicher Huld und Gnade zugethan verbleiben. Geben Sagan den 12. May Anno 1689.

F. Herr zu Sagan.

(L.S.)

XX.

Wie man sich bey der Wahl der Landes-Officiere in Absicht auf die Religion zu verhalten habe. *)

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Hertzog in Schlesien zu Sagan ꝛc. Demnach Wir aus deme, was unsere treugehorsambe Stände gestrig Tages, als den 12. Monaths May jetztlauffenden 1689sten Jahres in tiefffester Veneration eingegeben, zu unserm höchsten Mißfallen ersehen, das man nicht allein in sothanen unterthänig abgestatteten Anliegen nur priora repetiret, auch unsern allbereit unter dem 10. gedachten Monaths May Fürst- und Landes-Vätterlich ergangenen endlichen Resolution e diametro zu wieder denen vorigen petitis inhäriret hat, besondern auch daß unsere treugehorsambe Stände nochmahlen gehorsamlich gebethen secundum praxim der Röm. Kayserl. Majestät Erb-Fürstenthümbern auch in unserm Saganischen Fürstenthumbe mit der Wahl der Landes-Eltisten, und Adjuncten alternative zu verfahren, und das dem Katholischen ein protestirender, auch vice versa diesem jener subrogiret werden möchte; So wollen wir es in soweit als Ihro Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention, ergangenen Befehlchen und Rescripten, solches nicht zuwieder ist, geschehen lassen.

Nächst

*) Ebend. erst. Thl. B. 161. N. XLVIII.

Nächst diesem wollen wir auch gleichfals, und nochmahls das die von unserm Herren Vättern Hochseel. Andenkens eingeführte Saganische Land- und Manngerichts-Ordnung, welche unter andern dahin ziehlet, und requiriret, daß ein jedweder, so zu der Dignität eines Landes-Eltisten capabel, darzu gelangen solle, tanquam lex fundamentalis & provincialis in allen Punctis und Clausulis strictissime observiret werden.

Verhoffen auch schlüßlichen, es werden unsere treugehorsambe Stände, all demjenigen, was allbereith von uns am verwichenen 10. dieses gnädigst und Landes-vätterlich resolviret worden, gehorsamblich nachkommen, und darwieder nichts vornehmen, auf das wir wiedrigenfals nicht verursachet werden möchten, zu Erhaltung unserer Landesfürstlichen Rechte unbeliebende Mittel, dessen wir uns gerne verschonet sehen wollen, an die Hand zu nehmen. Geben Sagan den 13. May Anno 1689.

F. Herr zu Sagan.

(L.S.)

XXI.

Was man bey der Verkaufung der unbeweglichen Güter an die Geistlichkeit zu beobachten habe. *)

Der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Obrister Hauptmann ꝛc. Was Ihro Kayser- und Königl. Majest. unser Allergnädigster Herr Anno 1669. den 5. Octobris für eine Sanctionem Pragmaticam wegen derer von der Geistlichkeit zu erkauffen vorhabenden liegenden Gründe allergnädigst ergehen lassen, solches wird dem Herrn, ihme und dem Herrn aus der hierauf untern 10. ejusdem. mensis Octobris & anni ergangenen Oberamtl. Intimation gutermasen erinnerlich beywohnen. Wann nun aber allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät uns unterm Dato Ebersdorf den 26. jüngst verwichenen Monaths Septembris allergnädigst zu vernehmen gegeben, daß dieselbte aus erheblichen Ursachen, sothane Dero Sanctionem dahin, daß so oft ein oder anderer geistlicher Stand einen liegenden Grund, es sey ein Guth, Städtel, oder Dorf, oder Haus in einer Stadt für sich oder das Convent, Orden oder Kloster zu erkauffen Vorhabens, und sich dessentwe-

*) *Cont.* der Kayser- und Königl. das Erb-Herzogthum Schlesien concernirende Privilegia zweyt. Thl. B. 503. *N. XCII.*

wegen mit einem weltlichen Possessore solchen Grundes in einen Kauf einlassen will, solches künftighin bey Ihro Kayser- und Königl. Majestät zu handen Dero Königl. Böheim. Hof-Canzley nicht wie bishero geschehen von dem Kauffer, sondern von dem Verkauffer allerunterthänigst angebracht, und Dero hierzu absonderlich und essentialiter benöthigter Consens allergehorsambst ausgebeten, und behörig ausgewürcket werden solle, allergnädigst zu erklären befunden hätten, und dahero uns zugleich allergnädigst anbefohlen, solcher Dero allergnädigsten Resolution und Erklärung nicht allein von Königl. Oberambtswegen allergehorsamst nachzuleben, sondern auch selbte bey denen andern Instantien dieses Landes zu unverbrüchlicher observanz durchgehends und gebührends zu intimiren, und publiciren zu lassen;

Als thun diesem allergnädigsten Kayser- und Königl. Befelch zu aller gehorsamster schuldigster Folge, wir solches dem Herrn, ihme und dem Herrn hiermit zu dem Ende von Königl. Oberamtswegen insinuiren, auf daß sie sothane Kayserl. allergnädigste Resolution nicht allein ihres Ortes vermercken, sondern auch bey dem Fürstenthum Breßlau und zugehörigen Weichbildern, zu jedermännigliches Wissenschafft und schuldigster Beobachtung bringen mögen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. **Geben Breßlau den 18. Octobr. Anno 1692.**

XXII.

Die Juden sollen an allen Orten wider gewahlthätigkeiten geschützet werden. *)

Wir Leopold. 2c. Demnach in unserer Kayserlichen Residentz-Stadt Wien dieser Tagen ein so ärgerlicher Auflauf des gemeinen Pövels mit öffentlicher Plünderung des von den Juden Oppenheimer bewohnenden Hauses sich ereignet, indeme das Haus-Thor aufgezwengt, die Zimmer von innen und aussen, Wechselstuben, Cassa, und alles muthwillig ausgeraubt, darüber aber durch unsere N. Oesterreichische Regierung ein offenbahres Exempel männiglichen zum Abscheu auf frischer That statuiret worden; So will dannoch zu unserem allerhöchsten Mißfallen verlauthen: Als ob an ein, und andern Orthen, Städt und Märckten, wo die unserm Dienst und Schutz zugethane Judenschafft ihre Handlung zu treiben befreyet ist, deroselben mit allerhand gefährlichen Bedrohungen zugesetzet werde; Wann nun aber uns von Kayserl. und Landes-Fürstlichen Allerhöchsten Ambts wegen obligen will, sowohl allen und jeden unsern getreuen Unterthanen, wider unrechtmässigen Gewalt gehörigen Schutz und Schirm zu halten, als auch gegen dergleichen höchstgefährliche Landes-Frieden brüchige Auffständ und schändliche Empörungen unverlängtes und ernstliches Einsehen zu thun; Als befehlen wir euch allen, und

*) Sammlung der Kayf. und Königl. auch Herzogl. priril. 2c. Erst Theil B. 231. N. LXX.

und jeden obbenennten hiermit in Kraft dieses Patents gnädigst und wollen, daß ihr allen Juden, deren Wohnstädt und Sitz unserer Kayserlichen und Lands-Fürstl. Freyheit in Handel und Wandel, wie auch öffentlichen Jahrmärckten genüssen, wie nicht weniger allen andern frembden mit Kayserlichen Passen versehenen Juden, wider alle Thätlichkeiten und gewaltige Angriff mit allem Nachdruck den Obrigkeitlichen Schutz leisten, auch sofern sich einig insolentes Gesindel zum würcklichen Angriff vermessen solte, denen Uhrhebern beforderist, samt ihren Helffern und zugeschlagenen nach bestem Vermögen mit allem Ernst und Fleiß nachtrachten, nacheylen, dieselbe trennen, Handfestmachen, und nach Innhalt unserer Lands-Fürstlichen Land-Gerichts Ordnung verfahren, nicht weniger dem beschädigten und beraubten zu Erholung des Ihrigen in alleweg verhülflich seyn sollet; Wornach sich um Männiglichen zu richten, und vor Schaden zu hüten, auch daran unsern allergnädigsten Willen und Meinung gehorsamblich zu vollbringen wissen wird. Geben, Ebersdorff den 18. Sept. Im 1700ten unserer Reiche des Röm. im 43ten des Hungar. 46ten und des Böhm. im 45ten Jahre.

Leopold. (L.S.)

Joes Franciscus C. a Wiirben, Ris. Boh. supr. Cancellarius. An das Kön. Oberambt.

Ad mandat. Sacræ Cæs. Reg. Majest.
propr. Joh. E. v. Hartig.

XXIII,

XXIII.

Niemand soll in der Ausübung seiner Patronatrechte gestöret werden, und wer die Schulbedienten zu bestellen habe. *)

Leopold. Liebe Getreue, wir haben uns dasjenige, was an uns, Ihr, occasione der von dem Bischöflichen Vicariat-Ambte zu Breßlau eigenmächtig vorgenommenen Bestellung des Glöckner-Dienstes bey unserer Königl. Schloß-Kirche zu Brieg, absonderlich aber, wegen der von solchem bischöflichen Ambte, sich anmassenden Eingrieffs in unsere Jura Patronatus regia, durch intendirende Aufnahme und Abschaffung derer niedern Kirchen und Schul-Bedienten, bey denen reducirten Kirchen, sub dato, den 11. Augusti vorigen 1701. Jahres, mit Gutachten allergehorsambst berichtet habet, gehorsambst und umständlich referiren, und vortragen lassen.

Wann wir nun nach reiffer, und genugsamer Uberlegung der Sachen, allergnädigst nicht nachgeben können, daß auf solche Maaß und Weise, in unser habendes Jus Patronatus und dessen Exercitium eingegriffen, und von diesem, üble Sequelen: Auch dergleichen gegen unsere treugehorsamste Fürsten und Stände, welche in ihren Territoriis und Güttern das Jus Patronatus haben, vorzunehmen, inskünfftige gezogen werden, sondern allergnädigst

be-

*) Ebendaselbst erster Theil B. 237. N. LXXIII.

befunden haben: Daß hinführo in Bestellung derer niedern Kirchen und Schul-Bedienten, es also gehalten werden solle; Daß wir, habita prævia communicatione mit dem Clero, über dererselben moribus, verhalten, und Capacität, dererley Bedienten, zu deren vacanten Stellen zu denominiren und zu bestellen denen Patronis und Obrigkeiten an jedem Orthe, wann sie das Jus Patronatus haben, zukommet, also auch de convenienti sey, daß, nachdem von dem Geistlichen Ambte, über deren etwa begehenden excessibus agnosciret worden, ratione der etwa befindenden Amovir- und Veränderung derselben, mit denen Patronis und Obrigkeiten die behörige Vernehmung geschehe, und solchemnach allergnädigst nicht absehen mögen, quo Jure der Vicarius Generalis in spiritualibus vor sich alleine, anstatt des verstorbenen Glöckners Daniel Ambrosii, bey obbesagter Briegischen Schloß-Kirche, so die Besoldung und Wohnung von denen Königlichen Stiffts Einkommen daselbst zu geniessen gehabt, einen andern propria auctoritate zu resolviren, und selbten unser Königlichen Briegischen Regierung, wegen leistenden Salarii und Assignirung der freyen Wohnung, zu intimiren befugt gewest; Mithin weil wir solches Factum vor nichts anders als ein Attentatum und Eingrieff in unsere Jura regia halten können, wollen wir demselben auf alle Weise Allergnädigst gesteuret wissen, und dannenhero vermöge des, an unsere Königl Regierung unterm heu-

tigen dato ergehenden allergnädigsten Rescript in Gnaden resolviret haben: Daß des verstorbenen Glöckners leiblicher Sohn Johannes Ambrosius in solche Glöckners Function bey jetzt erwehnter Schloß-Kirche zu Brieg eingesetzet werden solle.

Als haben wir Euch diese unsere allergnädigste Resolution hiemit bedeuten wollen, mit allergnädigstem Befelch, daß Ihr solche nicht allein unserer Königlichen Briegischen Regierung, umb in denen sich ereignenden Vorfallenheiten, ratione der Bestell- und Amovirung oder Veränderung derer Kirchen und Schul-Bedienten darnach sich richten zu können, behörig intimiren, sondern auch in andern dergleichen sich äusserenden casibus denen treugehorsambsten Fürsten und Ständen, so mit dem Jure Patronatus über ihre Kirchen versehen seynd, die Oberambtliche Hand bieten, und Sie bey unser allergnädigsten Resolution schützen, daß Breßlauische Bischöffliche Officium in spiritualibus aber, daß solches sich hinführo alles Eingrieffs in unsere Jura Patronatus enthalte, gebührend erinnern sollet.
Geben Wienn den 1. April. Anno 1702.

An das Königliche Oberambt in Herzogthum Schlesien.

XXIV.

XXIV.

Die lutherische Geistlichkeit soll nach dem Beyspiele der Catholischen von ihren Einkünfften auch etwas zu der Vertheidigung des Landes beytragen. *)

P. P. Und nachdeme Allerhöchstgedacht Ihro Majestät zu besserer Bestreitung der bey besorglichen Einbruch derer Hungarischen Rebellen in hiesiges Land, nicht allein einen gewissen ergiebigen Beytrag von den Clero rurali, Dero Erb-Hertzogthumbs Schlesien abzuheischen resolviret, sondern auch daß zu dieser præstation die hier Landes befindliche Lutherische Worts-Diener gleichfals gezogen, und respectu derselben eine ihren Einkünfften proportionirte Anlage veranstaltet werden solle, untern 28. August. nächsthin allergnädigst anbefohlen.

Als beschiehet zu dessen allergehorsamsten Folge an Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte; Insonderheit die Königliche, wie auch Fürstliche Aembter und Regierungen, das Oberambtliche respective Erinnern, auch gemessene verordnen hiermit, die weitere unverlängte Veranstaltung zu machen, wormit von allerseits in denen Fürstenthümern, Herrschafften und Dörffern, des Hertzogthumbs Schlesien befindlichen Lutherischen Worts-

Die-

*) Ebendaselbst. Erst. Th. B. 251. N. LXXX.

Dienern zu obberührten Landes Defensions-Spesen ein ergiebiges, und eines jeglichen ermeldter Worts-Diener jährlichen Einkünfften proportionirtes Quantum erhoben, solches längstens binnen 4. Wochen a die insinuati ins General Steuer-Ambt bey Vermeidung der in wiedrigen contra morosos gebrauchenden Zwanges-Mittel unnachbleiblich abgeführet, dem Königlichen Ober-Ambt aber über deme so einer und der andere von selbigen an obberührter Beysteuer erleget, ausführlicher Bericht erstattet werde. Dieses Patent ꝛc. Zu Uhrkund: **Breßlau, den 1. Septembr. 1705.**

In Abwesenheit ꝛc.

(L.S.)

Joh. A. Frey-Herrn von Plencken.

Ex Consilio &c.

Augustin Beyerhuber von Hube.

XXV.

Gedruckte Schrifften wider die Religion sollen auf alle Weis vernichtet werden. *)

P. P. Hoch und Wohlgebohrner besonders lieber Herr Graff, auch hochgeehrt, großgünstiger Herr; Dem Herrn Graffen ist hiemit nicht zu verhalten, daß Ihro Kayser- und Königliche Majestät, un-

*) Ebendaselbst. Erster Theil B. 300. N. CIII.

unser Allergnädigster Herr, unterm 29. jüngst verflossenen Monaths Novembris occasione einiger in Druck gebrachten nachdencklichen Religions-Schriften allergnädigst rescribiret haben, weilen auf dergleichen zu Verhetzung des unwissenden gemeinen Mannes gereichenden Schriften auf alle Weise gute Obsicht zu halten: Denen Instantien, jedoch in aller Geheimben zu befehlen, womit dergleichen nachtheilige und denen Unterthanen ganz ungebührliche Religions-Schriften so viel möglichen unterdrucket, bey nebenst aber auf deren Authores jedoch sine rumore, und mit aller Behutsamkeit nachgeforschet, und solche inzwischen ad notam genommen werden möchten: Solchemnach wird der Herr Graff diese geheimbe Instruction gehörig zu beobachten, und mit erforderlicher Behutsamkeit zu vollziehen wissen ꝛc. Uns anbey ꝛc. **Breßlau den 5. Decembris Anno 1707.**

In Abwesenheit Ihro Hoch-Fürstl. Durchl.

Joh. Adr. Frey-Herrn v. Plencken.

Ex Consilio supremæ Regiæque curiæ Ducatus Silesiæ.

Ernst W. v. Mentzelsber.

An das Königliche Ambt derer bey den Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer. Präsent. den 10. Decemb. 1707.

XXVI.

Wie in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, und Münsterberg künftighin die Stolæ accidentia zu reguliren. *)

I.

Werden alle Inwohner dieser 4. Fürstenthümer in zwey Classes abgetheilet, nemlich: In Adeliche Personen, und gemeine Leute.

II. Die Adeliche werden wiederum in zwey Classes abgesondert, und gehören in die erstere alle diejenigen, welche notorisch über 10000. Thaler Schl. oder drüber; In die andere aber, so nur dieses Quantum und drunter, in Vermögen haben.

III. Die gemeinen Leute aber werden in 4. Classes dividiret: In die Erste Classe gehören die Wohlhabenden darunter zu verstehen Handels-Leute, aufm Lande, Ambt-Leute, angesessene Bauern, Erbkretschmer, Müller, Bräuer, und Schaaffmeister. In die andere die Dorff Handwercker, Krämer, angesessene Freyleute, und Voigte: In die dritte, die Dresch Gärtner, Anger Häußler, und Miethleute: In die vierte das Gesinde, oder Dienst-Bothen, und die Haußleute.

Hierauf folget die Taxa.

Von

*) *Cont.* ovit. Theil B. 956. *N. CLXXIII.*

Von Aufbitten und Trauungen zusammen, Giebet der Adel:

	Rthlr.	Sgl.
In der ersten Classe.	5	= =
zu 30. Sgl. gerechnet; Und bleibet der Opffergang absonderlich.		
Der Kirch = Schreiber bekommt.	1	= =
In der andern Classe.	2	= =
Und ein Opffergang.		
Der Kirch = Schreiber.		15

Wann sich aber jemand auſſer seiner Parochie anderwärts trauen lasset, bekommt der Parochus loci ordinarius, sambt dem Kirchschreiber, über obigen Aussatz, wegen des ermangelnden Opffergangs noch die Helffte Trauungs = Geldes, nemlich:

In der ersten Classe.	2	15
In der andern Classe.	1	6

Bey denen gemeinen Leuten wird das dreyfache Aufbiethen, und Trauung absonderlich gegeben, und zwar vom Auffbiethen;

In der ersten Classe.	12
In der andern.	9
In der dritten.	6
In der vierdten.	3

Und dem Kirchschreiber der dritte Theil von allen obigen Classen absonderlich von der Trauung.

	Rthlr.	Sgl.
In der ersten Classe.	1	⸗ ⸗
In der andern.		24
In der dritten.		18
In der vierdten.		12

Hierbey ist allemahl ein Opffergang.

Und wer sich in einer andern Parochie trauen lässet, giebet über obigen Aussatz, wegen des ermangelnden Opfferganges.

In der ersten Classe.	8
In der andern.	6
In der dritten.	4
In der vierdten.	3

Die Einleitung ist bey denen Augspurgischen Confessions⸗Verwandten nicht Herkommens; Die Katholischen aber erlegen vor die Einleitung und Wachslicht. . . 2

Vor ein Kirchen⸗Zeugnüß, vor der Trauung, daß nemlich unter denen zu copulirenden kein impedimentum Canonicum vorhanden, bekommt der Pfarrer wenn solch Zeugnüß begehret wird, ohn Unterscheid der Classe. 10

Von einen Trau⸗Brief wird so viel, als von denen Trauungen, und zwar nach der Classe gegeben.

Von Trauung derjenigen, die vor der Copulation mit einander zugehalten, wird ein Drittheil mehr, als obiger Aussatz beträget, nach proportion der Classen entrichtet.

Von

Von einem Kinde zu Tauffen.

Der Adel.

	Rthlr.	Sgl
In der ersten Classe.	2	20
In der andern.	1	10

Dabey ein Opffergang.

Der Kirchschreiber bekommt den vierdten Th.

Wann aber das Kind extra Parochiam getaufft wird, bekommt der Pfarrer über obigen Aufsatz statt des Opfferganges die Helffte so viel als vom Tauffen.

Gemeine Leute von Tauffen.

In der ersten Classe.	10
In der andern.	6
In der dritten.	4
In der vierdten.	3

Bey allen ist ein Opffergang.

Wann aber das Kind ausser der Parochie getauffet wird, bekommt der Pfarrer über den Aufsatz, statt des Opfferganges, noch so viel, als die Helffte der Gebühr vom Tauffen beträgt.

Von Einleitung einer Kind-Betterin ein Wachslicht, oder 1

Und ein Opffergang.

Wann die Einleitung nicht begehret wird, ist dafür, und das Wachslicht, wie auch

Rthlr. Sgl.

den Opffergang, halb so viel, als vom Tauffen zu erlegen.

Von einem unehrlichen Kinde zu tauffen, welches per Subsequens Matrimonium nicht legitimiret wird, ist obige Taxa gedoppelt.

Ein Früh-Kind aber wird den Ehlichen gleich gehalten; Wegen des Weyhwassers, so von denen Kindbetterinnen bisher gefodert worden, soll inskünftige nichts gegeben werden.

Von allen diesen hat der Kirchschreiber so viel, als ein Drittheil des Aussatzes beträget.

Von Leichbegängnüssen.

Derer Adelichen Personen, so über 21. Jahr alt.

Vor die Leichtücher.

In der ersten Classe.	10		
In der andern.	6		
Vor den Gang, und Leich-Predigt. . .	2		
Vor den Gang, Stand-Predigt oder Abdanckung.	2	:	:
Denen übrigen Pfarrern vor den Gang jedem.	1	:	:
Vor ein Pferd zu führen.	8	:	:
Dem Pfarrer und Kirchschreiber ein Opffergang, oder wenn die Leiche anders wohin geführet wird:			

Dem

	Rthlr.	Sgl.
Dem Pfarrer.	3	" "
Dem Kirchschreiber.		20
Vor eine Abkündigung.		20

Vor eine stille Beysetzung.

In der ersten Classe.	5	" "
In der andern.	3	" "
Dem Kirchschreiber.	1	" "

Es soll aber jedem frey stehen, ob er sich will Pferde führen, oder Spolien tragen lassen, oder nicht; Des gleichen ober sich will solenniter beerdigen, oder stille beysetzen lassen.

Bey unmündigen Adelichen Personen wird vor alles und jedes dem Pfarrer ausgesetzet.

In der ersten Classe.	8	" "
In der andern.	4	" "

Und ein Offertorium.

Vor eine stille Beysetzung unmündiger Kinder:

Dem Pfarrer.	4	" "
Dem Kirchschreiber.		20

Weil die Spolien bezahlt werden, haben die Geistlichen solche in natura nicht zu prätendiren, auch sollen Sie nicht Macht haben, Crucifixe, Zierathen, Kränze, Wappen, ꝛc. von den Särgen wegzunehmen. Dafern auch einer von Adel, ein oder mehr Güter, oder in einer Stadt sein domi-

cilium hätte, oder ohngefehr daselbst stürbe, soll kein Geistlicher, als nur derjenige, unter dessen Parochie er oder die Seinigen mit Todte abgegangen, sich einiger Leichbegängnüß-Unkosten und Taxa anzumassen, nicht befugt seyn.

Welches alles auch von den Kind-Tauffen gleicher massen zu verstehen. Wenn auch eine Leiche über Land durch ein oder mehrere Parochien geführet wird, soll von den Geistlichen solcher Orten davon nichts gefordert werden.

Was der gemeinen Leute Begräbnüsse concerniret, könnte folgendes introduciret werden. Von Gange: Sgl.

In der ersten Classe.	24.
In der andern.	12.
In der dritten.	6.
In der vierdten.	4.
Von einer Leichenpredigt, jedoch wenn sie verlanget wird.	24.
Von einer Sermon.	12.
Von einer Collecta.	6.

Wo es der Gebrauch ist, beym Begräbnüß ein Opffergang. . . . . .

Von Ausläuten bleibet es bey der Gewohnheit eines jeden Orths. Mit dem Gesange bleibet es bey der gedruckten Verordnung Anno 1662.

Von einer Vorbitte, oder Danksagung durchgehends dem Pfarrer. . . . . 1 Sgl.

Von allen obigen hat der Kirchschreiber ein Drittheil soviel als der Pfarrer bekommt; Herentgegen hat er weder wegen des Einschreibens in die Kirchen Register und Zettel-Schreibens, noch sonst, etwas zu fordern.

Denen Katholischen Geistlichen werden aus erheblichen Ursachen Jährlich 4. Offertoria, an den Heil. Ostern, Pfingsten, Weynachten, und Kirchweyhungen, wie auch Neu-Jahrs-Gang erlaubet. An denen Orthen aber, wo die Kirchen Katholisch sind, stehet denen Evangelischen frey, das Opffer dem Geistlichen, wie es ohne dies auch bishero bräuchlich gewesen, zu überschicken.

Denen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarren aber, bleiben nicht mehr, als 3. Opffergänge, nemlich: In Ostern, Pfingsten, und Weynachten erlaubet, wie denn auch der Neu-Jahrsgang, ausser, wo er vor Alters in Brauch gewesen, ihnen gleichfalls nicht verstattet wird.

Die Liberalität und Discretion, so aus freyem Willen geschiehet, bleibet einem jeden unbenommen; Hingegen wird die Priesterschafft gegen die notorie Armen, ein Christlich Mitleiden zu gebrauchen wissen. Letzlich wird hier angemercket, daß diese gantze Stolæ Tax-Ordnung, weder die Haupt-Stadt Breßlau, noch andere Städte, in welchen zuvor ein ordentlicher Aufsatz zu finden, und bis dato in Uebung gewesen, angehet; sondern sie bleiben davon frey und eximiret; Jedoch was ihre

Land-Kirchen und Dorffschafften, welche nicht zu denen Stadt-Kirchen eingepfarret, anlanget, sind solche dieser Ordnung zu gebrauchen wohl befugt.

Des gleichen können die andern Land-Städte, welche keine gewisse Ordnung haben, sich dieser gegenwärtigen gebrauchen.

Das vorstehende Abschrifft mit denen von Ihro Kayser- und Königl. Majest. allergnädigst approbirten projectis in allem gleichlautend und conform, solches bezeuget unsere eigene Hand-Unterschrifft und beygedruckte Pettschafften. **Breßlau den 18. Febr. 1708.**

(L.S.) **Hannß Ant. Graff Schaffgotsch.**

(L.S.) **Christoph Wilhelm, Graff Schaffgotsch.**

(L.S.) **Franz Anton, Graff Schlesgenberg.**

(L.S.) **Franz Albrecht Langius v. Krannichstädt.**

XXVII.

Ob die Stiffter in Territorial und Real-Ansprüchen von dem Königl. Ober-Amte Breßlauischen Fürstenthums abhangen, oder nicht. *)

Joseph 2c. 2c. Liebe Getreue 2c. Uns ist dasjenige, was an uns unser Königl. Ober-Amt auf des Wohlgebohrnen unsers Raths, Amts-Verwesers bey unserer Breßlauischen Landes-Hauptmannschaft in unserm Erb-Hertzogthum Schlesien, und lieben Getreuen Conradi, Freyherrn von Sternberg und Rudelsdorff, auf dem Berg-Lehn Bogenau, Sirdenitz, Schalckau und Schönborn, wider verschiedene alldortige geistliche Gestifter und Klöster, in puncto der, von denenselben intendiren sollenden Exemption von unsers Königl. Breßlauischen Amts-Jurisdiction in Territorial- und Real-Ansprüchen, auch andern das gemeine Mitleiden concernirenden Passibus geführte Beschwerde, nach Vernehmung besagter geistlichen Gestifter und Klöster sub dato den 3. May des siebenzehen Hundert und sechsten Jahres, allergehorsambst berichtet hat, gehorsambst, und umständlich referiret, und vorgetragen worden. Wann wir nun besagten unsers Königl. Breßlauischen Amts-Jurisdiction zwar in keine Weise schmählern, jedoch aber selbige wider die bereits allergnädigst

*) Ebend. zweyt. Thl. B. 590. N. CVI.

digst emanirte Resolutiones und Pragmaticas, auch in præjudicium derer gestiftischen Privilegien extendiren zu lassen nicht gemeinet seyn, mithin allergnädigst resolviret haben, daß in denen jenigen Fällen, worinnen ernennte geistliche Gestifter, als welche wegen derselben Unterthanen prima Instantia seyn, post latam Sententiam die Provocationes an uns, oder unsere Königliche Appellations-Cammer ob dem Königl. Prager-Schloß, von denen litigirenden Partheyen, nach der von Weyland unserm hochgeehrtesten Herrn Vattern, höchstseeligster Gedächtniß, ergangenen Appellations-Ordnung de Anno 1674. ferner frey verstattet, und mehrbemeldten Königl. Breßlauischen Amt in derogleichen Sachen keine Avocation der Actorum zugelassen werden, in casibus aber, allwo ein Stand mit mehr mentionirten geistlichen Gestiftern tanquam constantu in Stritt verfallen, oder auch ein Unterthan wider dieselbe Klage zu führen haben möchte, unsere Königliche Aemter, unter derer Jurisdiction res litigiosa gelegen, oder der Kläger sambt dem Gestift possessioniret ist, Judex competens seyn, auch diejenige Gestifter, und Klöster, so einen constatum constituiren, diejenige Ambts-Patenten, so ratione collectarum, und in andern das Fürstenthum angehenden Sachen per Currendam herum gehen, und zu wissen, daß solche zu ihrer Notiz kommen, ohnweigerlich unterschreiben sollen.

Als haben wir euch solches hiermit zu eurer Nachricht in Gnaden bedeuten, und euch zugleich allergnädigst anbefehlen wollen, daß ihr hiernach sowohl unser Königlich Breßlauisches Amt, als auch öfters berührte alldortige geistliche Gestifter und Klöster bescheiden sollet. Hieran beschicht ꝛc.

Wienn den 21. May 1708.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien præs. den 3. May 1708.

XXVIII.

Das Verbrechen der Abtrinnigkeit wird bey schwerer Straffe verbothen. *)

Der Röm. Kayser- auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. Obrister Hauptmann, wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbieten ꝛc. Und mögen Denenselben nicht verhalten, wasmassen Allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majest. unterm 27. May nechsthin allermildest anhero reseribiret, daß Selbte mit höchstem Mißfallen vernommen hätten, welcher Gestalt von Zeit der Alt-Ranstädtischen Convention, und in dem Religions-Wesen dieses Dero Erb-Hertzogthumbs Schlesien vorgegangenen Veränderung das crimen Apostaliæ ganz gemein zu werden beginne; Dahingegen mehr Allerhöchst gedacht Ihro Majest. dergleichen abfälle keines

*) Conf. drit. Th. B. 979. N. CLXXV.

nes wegs zu gestatten, sondern vielmehr Dero vorhin disfalls geschöpfften allergnädigsten Resolution mit Nachdruck zu insistiren gemeynet wären; Dannenhero in Gnaden anbefehlende, zu Unterbrechung solchen scandalosen Beginnens, durch gewöhnliche Patentes im gantzen Lande zu publiciren, daß diejenige Landes-Innwohnere (was condition oder Standes dieselbe immer seyn mögen) so entweder katholisch gebohren, oder erzogen, und sich zur Augspurgischen Confession gewendet, oder welche von ermeldter Augspurgischen Confession zur Katholischen Religion getretten, und darvon wiederum abgefallen, die solchergestallt verlassene Katholische Religion binnen einer Sechs Wochentlichen Frist ohnfehlbar wiederum annehmen; Oder dafern sie sich dessen weigern würden, nicht nur mit ewiger Landes-Verweisung, sondern auch mit Confiscirung ihres gegenwärtig- und künfftigen Vermögens irremissibiliter bestraffet, und mit gleichmässiger Straffe wider die fernerhin von dem Katholischen Glauben abfallende Personen, nach aller Schärffe verfahren werden solle. Damit nun Jedermännigklich sich hiernach zu richten, und vor Schaden zu hütten wisse; Als wird solche Kayserliche Allergnädigste Resolution denen gesambten Landes-Innwohneren durch gegenwärtige Patentes kund gemacht; Allerseits Aembter und Obrigkeiten aber zugleich von Königl. Ober-Ambts wegen erinnert, darüber bey schwerer Verantwortung feste Hand zu halten,

und

und wann dergleichen casus sich eräignet, solchen nicht nur an das Königl. Ober-Ambt zu berichten; Sondern auch dem dessentwegen sich angebenden Königlichen Fisco alle erforderliche Assistenz unnachbleiblich zu leisten. Zu Urkund dessen ist dieses Patent mit dem Königl. Ober-Ambts-Secret, wie auch gewöhnlicher Unterschrifft gefertiget. Breßlau den 3. Jun. 1709.

XXIX.

Dem lebenden Pfarrer soll kein substitutus cum spe successionis vorgeschlagen werden. *)

Joseph ꝛc. Liebe Getreue ꝛc. Wir mögen Euch allergnädigst nicht verhalten, welchergestalt wir wahrgenommen, daß ein und andere der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinden sich unterfangen bey Lebe-Zeiten ihrer Pfarrern nicht alleine substitutos, sondern auch gar die Pfarrern in Vorschlag zu bringen; Wir aber, so lange der ordentliche Pfarrer lebet, keinen substitutum cum spe successionis zu resolviren gemeinet seynd, noch weniger aber zu geben können, daß uns die Eingepfarrete den Parochum allerunterthänigst vorschlagen solen; Solchemnach wir euch hiemit allergnädigst befehlen, daß ihr solches unserm alldortigen Consistorio fernerweitig insinuiren, und demselben, daß sothanes Consistorium auf begebenden Fall sich darnach

(* Sammlung erst. Theil B. 320. N. CXLV.

nach richten möge, gehörig mit geben sollet; Hieran beschiehet unser allergnädigster Wille und Meinung; Gegeben in unserer Stadt **Wien** den 21en Monaths Tag Octobr. des 1709ten Jahres.

Joseph.

An E. Löbl. Wohlauische Regierung.

XXX.

Die Aufkündigung der Lutherischen Trauleute soll bey dem ordentlichen Pfarrer geschehen. *)

Joseph 2c. P. P. Hoch- und Wohlgebohrner lieber Getreuer; Demnach wir auf deinen unterm Vierzehenden verschrittenen Monaths Octobris erstatteten gehorsambsten Berichte, und die demselben mit inserirte Beschwerführungen, des daselbstigen Stadt-Pfarrers, wieder das alldortige Lutherische Kirchen-Ministerium, umb daß solches zwey unter seiner Pfarr-Jurisdiction gehörige desponsatos ungleicher Religion, seines contradicirens ohngeachtet, dennoch vor sich in ihrer Kirche aufbiethen lassen, auch beyde daselbst zu copuliren vorhabens wären, dahin allergnädigst resolviret, daß, obgleich gemeldetes Lutherisches Kirchen Collegium, und dessen Vorsteher sich einige Jurisdictionem parochialem, weder ordinarie vi constituti, nach extra ordinarie

*) Ebend. erst. Theil B. 327. N. LXVII.

rie vi Privilegii & Concessionis nostræ Clementissimæ anzumassen nicht befugt, einfolglichen die Auf- und Abkündigung derer Desponsandorum einzig und allein bey dem Ordinario Parocho vorzunehmen ist, dannoch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, wann selbte dem Ordinario Parocho die Taxam Stolæ reichen, und von demselben den erforderlichen Erlaubniß-Zettul zur Trauung auf der Sponsæ Verlangen erhalten, die Copulation sodann anderwerts verrichten, und vollziehen zu lassen, unverweigert seyn solle.

Als haben wir dir solches zu deiner Nachricht und fernerweitigen Entscheidung dißfälliger Controversien hiemit allergnädigst bedeuten wollen. Es geschiehet auch hieran unser allergnädigster Wille und Meinung. Geben in unserer Stadt **Wienn den 21. Novembr. Anno 1710.**

Joseph.

I. W. Wratislau. R. B. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Reg. Majest. propr.

§ XXXI.

XXXI.

Die Consistorien der Augspurgischen Confession sollen sich der Attestaten im 3ten und 4ten Grade zwar enthalten, doch aber die Trauungen in solchen Fällen nicht hemmen. *)

Carl 2c. Liebe Getreue; Demnach wir, nach allergnädigstem Wahrnehmen, welchergestalt die in unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien verhandene Consistoria der Augspurgischen unveränderten Confession in causis Matrimonialibus, derer zwischen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, in quarto & tertio gradu zugelassenen Ehe-Verlöbnissen halber öffters Attestata ertheilet, uns dahin allergnädigst resolviret; Daß sothane Consistoria von Ertheilung dererley Attestaten sich künfftighin zwar enthalten, jedoch aber die Vollziehung derer Ehe-Gelobnüsse, derer in quarto gradu Consanguinitatis, tam Lineæ æqualis, quam inæqualis, verwandten Desponsandorum, weiter nicht hindern; Diejenigen aber, welche mit näherer Bluts-Freundschafft sich verwandt befinden, immediate an uns, mit desfalls zu suchen habender Dispensation verweisen, und vor derer Erhaltung, dieselben nicht ehelichen zusammen geben sollen.

Als

*) Ebend. erst. Theil B. 358. N. CXXXI.

Als befehlen wir Euch hiemit allergnädigst, nicht alleine hiernach unser alldortiges Consistorium zu beschreiben, sondern auch darob zu seyn, damit unsere dißfällige allergnädigste Ordnung, allergehorsamst befolget werden möge. Hieran wird vollbracht ꝛc. Geben Preßburg den 30. Jun. 1712.

Carl.

An die Königl. Wohlauische Regierung.

XXXII.

Die Zinsgetrayde der Geistlichkeit sollen von den Accisen nicht befreyet seyn. *)

P. P. Und ist denenselben bekannt, was massen alles in die Städte einführende Getrayd, vermög der im Lande publicirten Oberambtlichen Ausmessung indistincte veraccisiret werden solle: Nachdeme aber die Geistlichkeit wegen des derselben zukommenden Zins-Getrayds hierinnen Anstand gemachet, dahingegen Ihro Kayser- und Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, auf beschehene dißfällige Anfrag vermög eines unterm dato Wienn den 30. erst abgewichenen Monaths und Jahrs emanirten allergnädigsten Rescripts allermildest resolviret, daß weilen derley Zins-Getrayd nicht von denen Censiten consumiret, noch verkauffet, sondern

*) Ebend. erst. Theil B. 363. N. CXXXIII.

der Accis bey dem Verkauff virtualiter von der Geistlichkeit wieder genossen wird, die Geistlichkeit, wie auch die Billigkeit von selbst mit sich brächte, den Accis von solchen Zins-Getrayd zu entrichten schuldig seyn solle, mit beygefügtem allergnädigsten Befehl, diese Dero Resolution und Ausmessung unverzüglich im Lande zu publiciren, und darob feste Hand zu halten.

Als wird solches Ob-Hoch und Wohlgedachten Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten hohen Obrigkeiten und Beambten zu behöriger Beobachtung und weiterer notification an die Accisanten, und Censiten hierdurch kund gemacht. Zu Uhrkund ꝛc. **Breßlau, den 7. Jan. Anno 1713.**

Frantz Ludwig, Pfaltz-Graff.

(L.S.)

J. A. Fr. Hr. v. Plencken.

Ex Consilio &c.

Augustin Bayerhuber v. Hueb.

XXXIII.

Welche Citaten in Consistorialsachen in Zukunfft gültig seyn sollen. *)

Es haben Ihro Kayser- und Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, an Dero Königlich Ober-Ambt unterm dato **Wien den 10. Mart. des 1713. Jahres** allergnädigst reseribiret und anbefohlen: Daß künfftighin in Matrimonial-Sachen die Judicatur super Alimentis und deren Determinirung dem Foro Sæculari allein zu kommen solle; Auch daß künfftighin diejenigen weltlichen Personen, welche in causis ad forum Ecclesiasticum spectantibus verklaget werden, per consuetas requisitoriales bey denenjenigen Instanzien, worunter die citandi vel in personalibus vel in realibus gehörig, adcitiret werden sollen.

XXXIV.

Juden, die keinen Schutz haben, sollen sogleich gemeldet werden. **)

Der Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böhaimb Königl. Majest.

*) *Cont.* der Kayser- und Königl. das Erb-Herzogthum Schlesien concernirenden privileg. zweyt. Theil B. 619. *N. CXIX.*

**) *Cont.* drit. Th. B. 995. *N. CLXX*

jest. Obrister Hauptmann Wir Franz Ludwig ꝛc. Entbieten ꝛc. Und demnach Ihro Kayser- und Königliche Majest. unser allergnädigster Herr, zu Verhüttung allerhand Unterschleiff, und besorgenden Verschwärtzung, welche in Sachen der unterm 8. May nechsthin publicirten Juden-Toleranz-Patenten, sonderlich respectu der einkommenden, nicht beständig wohnenden, oder sich für durchreisende angebenden Juden, unterlauffen dörfften, unterm dato Wienn den 17. und Præs. den 28. erst abgerucken Monaths Junii, an Dero Königl. Ober-Ambt allergnädigst rescribiret, und anbefohlen haben, per currendam im Lande zu publiciren: Das es einem jeden frey stehe, dergleichen Juden, die sich denen Patenten zu wieder, ohne Reichung der Toleranz, im Lande aufhalten, zu denunciren, und der Denunciant nicht allein in geheimb gehalten, sondern auch mit der Helffte des poenalis belohnet werden solle; Als haben wir solches Ihnen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, und Derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, hiermit von Königl. Ober-Ambtswegen insinuiren, und anbey verordnen wollen, auf daß Dieselbe das weitere, nach Anleitung sothaner allergnädigsten Kayserlichen Resolution, ihres Ortes zu Männiglicher Wissenschafft also gleich zu publiciren, und dardurch Männiglich zu fleissiger Nachforschung, und gehöriger denunciation, derley sich etwa da und dort ereignenden Unterschleiff und Verschwärtzungen, zu

ermahnen bedacht seyn mögen. Zu Urkund ꝛc.
Breßlau den 3. Julii 1713.

XXXV.

Wo die privatcollatores der Evangelischen Kirchen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau die Bestättigung der vorgeschlagenen Ministrorum Ecclesiæ zu suchen haben. *)

Carl. Demnach wir in ein und andern Fällen mißfällig wahrnehmen müssen, welchergestalt einige von denen privatis collatoribus zu denen, in unsern dreyen Erb-Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, befindlichen Pfarrdeyen, bey denen zu dem Augspurgischen Confessions Exercitio verhandenen Kirchen präsentirte Ministri, die Auslösung unserer allergnädigsten Confirmation bey unserer Königlich Böheimbischen Hof-Canzley vorsetzlichen unterlassen, wir aber dergleichen Fahrlässigkeit auf alle Weise unterbrochen wissen wollen;

Als befehlen wir Euch hiemit allergnädigst unserm daselbstigen Consistorio nachdrücklich zu bedeuten, daß selbte die dergestalt præsentirte Ministros zu schleuniger Auswürckung ihrer disfalls zu suchen

*) Sammlung der Kayß. und Königl. privilegien, *Statuten, Rescripten* und pragmatischen Sanctionen des Landes-Schlesien erst. Theil. B. 367. *N. CXXXVI.*

habenden Confirmation anhalten, und wann sie solche binnen zweyer Monathen Frist nicht darzeigeten, deren Præsentation eo ipso vor null und nichtig gehalten werden solle. Hieran geschiehet unser ꝛc. Geben in unserer Stadt **Wienn den 17. Nov. Anno 1713.**

Carl.

An die Königliche Wohlauische Regierung & mutatis mutandis **auch an die Liegnitzische und Brigische.**

XXXVI.

In Ehesachen soll die Bestimmung der hinlänglichen Nahrungsmittel allein dem Weltlichen Gerichte zukommen. *)

Es haben Ihro Kayser, und Königliche Majest. ex occasione einer gewissen bey dem Bischöfflichen Consistorio zu Breßlau rechts-hängig wordenen Matrimonial-Sache, und super determinatione quanti alimentorum conjugis sich ereigneten Strittigkeiten mit mehrerer Erklärung der in Materia simili sub dato den 10. Martii des 1713. Jahres, emanirten allergnädigsten Resolution ferner-

*) *Cont.* der Kayser- und Königlichen das Erb-Herzogthum Schlesien concernirenden *privil.* zweyt. Theil B. 665. N. CXXXIV.

nerweit unterm 30. Aprilis Anno 1714. ausgemessen, und an Dero Königl. Ober-Ambt allermildest rescribiret, daß, ob zwar in dergleichen casibus dem Bischofflichen Consistorio die cognition und judicatur super præstandis alimentis & restitutione dotis atque illatorum in genere nicht benommen würde, dennoch die Determinirung eines sichern und gewissen quanti des judicis sæcularis, als welchem dessen Ausmessung secundum Personæ & Facultatum qualitatem allein zukommete, unmittelbahrer cognition allein überlassen und zugeeignet verbleiben; Diese Kayserl. allergnädigste Resolution und Ausmessung aber nicht nur zur künfftigen cynosur und Beobachtung ad notam genommen, sondern auch gehöriger Orthen, umb hiernach in judicando zu verfahren, intimiret werden solle. **Laxenburg den 30. April 1714.**

XXXVII.

Was von der Straffe des Verbrechens der Abtrünnigkeit dem Fiskus zufalle.

Dero Köm. Kayserlichen Majest. Obrister Hauptmann, wir Franz Ludwig ꝛc. Demnach Ihro Kayserl. und Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, occasione der von dem Teschnischen Cammer Procuratore N. N. allerunterthänigst suchenden

*) Cont. drit. Theil B. 1012. N. CXCI.

Ersetzung, der ihm ex crimine Apostasiæ gebühr-
renden quotæ Fiscalis, zu einer, sowohl ratione
quanti, als modi, künfftighin durchgehends gleich-
förmigen cynosur d. d. Wien den 15. und Præ-
sentato 20. dieses Monaths Mart. allergnädigst re-
solviret haben, daß Dero Procuratores Fisci, in
demjenigen Fall, da der Apostatarum Vermögen,
nach Maßgebung Dero disfalls publicirten pœnal-
sanction, ipso Jure, ohne ihre Zuthuung, oder An-
legung einiger Hand, dem Königlichen Fisco, an-
heimb fallen, oder allerhöchst besagt Ihro Kayserl.
Majest. solches, aus sonderbahrer Gnad und com-
miseration, des Apostatæ Katholischen Kindern
überlassen thäten, keine quota fiscalis gebühren,
im widrigen Fall aber, und da der Apostatarum
verfallenes Vermögen per Processum ad Fiscum
gebracht werden müste, denenselbten wegen daben
gehabten laborum, ermeldte Quota litis von der
Apostatarum Fiscalischen Vermögen gereichet werden
solle; Anbey allergnädigst anbefehlende, sothane
Dero allergnädigste Resolution gehöriger Orthen
kund zu machen, zugleich aber sie Königl. Fiscales
und Procuratores Cameræ, daß sie sich sothane
Fiscalitäten einzubringen, ihren Pflichten nach an-
gelegen seyn zu lassen, und auf derley Apostaten
ein wachtsambes Auge zu tragen, auch diese jedes-
mahl sine respectu personarum gehörig zu denun-
ciren hätten, ernstlich ermahnen lassen sollten. Als
thun wir solches denen Herren, Ihnen und denen

Her-

Herren, umb hiernach den alldortigen Fisci Procuratorem zu bescheiden, und demselben das behörige, nach Anleitung erbeuteter allergnädigsten Resolution, mitzugeben, hiermit nachrichtlich insinuiren. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 20. Mart. 1715.

XXXVIII.

Wo die Glieder der Augspurgischen Confession ihre Dispensation in den verbothenen Graden der Ehe zu suchen haben. *)

P. P. Demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, mittelst Dero d. d. 3. und præsentato 9. dieses instehenden Monaths eingelangten Allergnädigsten Rescripts gewöllet seyn, daß aus denen der Augspurgischen Confession zugethanen Landsassen und Unterthanen, diejenigen Personen, cujuscunque status sint, welche sich mit einander in denen gradibus de Jure Canonico prohibitis verehlichen wollen, wegen deßdisfalls bey Denselben zu suchen habender Dispensation, zuförderst ihre Supplicata sowohl bey Dero Königlichen Ober-Ambte, als andern Aembtern und Regierungen eingeben, von solchen die distantia gradus tam ratione consanquinitatis, quam affinitatis, wie auch der desponsatorum Vermögen un-

*) Conf. der Kayser- und Königl. privil. drit. Th. B. 1018. N. CXCVI.

untersuchet, und Deroselben über beyde Passus so dann der Sachen Bewandnüß, zu handen der Königlich Böhaimbischen Hoff-Canzley, gutachtlich allergehorsambst berichtet werden sollen. Uns anbey befehlende, das weitere dahin vorzukehren, damit solches gewöhnlicher massen gedachten Aembtern und Regierungen, zu gehöriger Wissenschafft, und künfftiger Befolgung gebracht werden möchte. Als thun wir solches Denenselben hiermit zu dem Ende Ober-Ambtlich insinuiren, auf daß dieselbe diesem Kayserlichen allergnädigsten Befehl in denen vorfallenden casibus ein allerunterthänigst Genügen zu thun, und denselben zu beobachten wissen möge. **Breßlau den 10. Octobr. 1715.**

An alle Königliche Aembter und Regierungen in Schlesien.

XXXIX.

Wie und in welcher Religion die Kinder solcher Eltern, die verschiedenes Glaubens sind, erzogen werden sollen. *)

Carl. Demnach wir uns, wegen Erziehung derer von zweyerley unterschiedenen Religionen erzeugten Kinder, aus sonderbaren erheblichen Ursachen dahin allergnädigst resolviret, daß ad exemplum de-

*) Sammlung der Kayser- und Königl. Privileg. erst. Th. B. 400. Sq. N. CLII.

derer in Heil. Röm. Reich introducirten und beobachteten observanz, in eum casum, wenn keine schrifftliche Ehe-Pacten ratione educationis proli-um in hac vel illa religione vorhanden, die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollen.

Als thun wir solches Euer Liebden und Euch nicht allein zu Dero Nachricht, und zu gehörigen Vorkehrung hiemit bedeuten, hiernacher sowohl unserer Königliche Aembter und Regierungen, als andere Instanzien im Lande, wo Ihr im Land es nöthig befinden werdet, zu instruiren. ꝛc. ꝛc. **Wienn den 27. Julii Anno 1716.**

Carl.

An das Königliche Ober-Ambt in Schlesien.

XL.

Kein lutherischer Wortsdiener soll ohne allerhöchste Bewilligung mit einer Adelichen Dame verbunden werden. *)

Dero Röm. Kayserl. Majest. Obrister Hauptmann Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, occasione einer Verheyrathung, zwischen

des

*) *Cont.* derer Kayser. und Königl. privilegien, ꝛc. drit. Th. B. 1021, N. CXCIX.

des Tit. N. N. Aeltesten Tochter, und einem Lutherischen Worts-Diener, vermög eingelangten allergnädigsten Rescripts d. d. Wienn den 21. Julii nechsthin Dero Königl. Ober-Ambte anbefohlen, zu Unterbrechung dererley denen Geschlechtern unanständigen Verehligungen, an Dero Königl. Aembter und Regierungen die Verordnung ergehen zu lassen, daß künfftighin kein Eheliches Versprechen, eines Pastoris Augspurgischer Confession, mit einer Person von Adel, oder höheren Standes, gültig seyn; Vielweniger aber die Copulation vorgenommen werden solle, es hätte dann bey Deroselbten der Worts Diener bevor Dero allergnädigsten Consens ausgebethen und erhalten. Als haben sothanen Kayserlichen Allergnädigsten Befehl, Wir denen Herren, Ihnen, und denen Herren zur gebührenden Beobachtung bey dergleichen künftighin sich ereignenden Fällen hiermit intimiren wollen. Uns auben ꝛc.

Breßlau den 14. Aug. 1716.

XLI.

Wie es mit der Erziehung der Kinder solcher Eltern zu halten, die sich zu verschiedenen Kirchen bekennen. *)

Der Röm. Kayserlichen Majest. Obrister Hauptmann, wir Frantz Ludwig ꝛc. Demnach bis-

her

*) Conf. der Kayf. und Königl. privileg. ꝛc. Drit. Th. B. 1022 N. ff.

her vielfältig wahrgenommen worden, waserley Difficultäten, und differentien hin und wieder in dem Lande wegen Erziehung derer von zweyerley Religionen zugethanen Eltern erzeugten Kinder sich ereignet haben; Und nun daher der Nothdurfft zu seyn erachtet wird, daß wenn derley casus hinführo in einem Fürstenthum vorfallen, diese jedesmahl dem Königl. Ober-Ambte angezeiget, und das weitere der Entscheidung halber erwartet werden solle. Als wollen die Herrn, Sie, und die Herren, wo dieselbe es nöthig zu seyn befinden werden, die Vorkehrung thun, womit solches an Seiten des dasigen Fürstenthums in derley Vorfallenheiten beobachtet, mithin ins künftige der casus jedesmahl umständlich anhero berichtet werden möge. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. **Breßlau den 20. Augusti 1716.**

XLII.

Wegen Einbringung der jüdischen Toleranz-Gelder. *)

Der Röm. Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaimb Königl. Majestät Obrister Hauptmann, wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und ist denenselben aus denen unterm 8. May des abgewichenen 1713ten Jahres im Lan-

*) *Cont.* der Kayser- und Königl. Privilegien, ꝛc. Drit. Thl. B. 1248. *N.* CCXXX.

Lande durchgehends publicirten gedruckten Patenten noch guter massen erinnerlich, was Ihro Kayser- und Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, vor einen Toleranz-Impost, welchen die im Lande befindliche Judenschafft nach denen darinnen ausgesetzten Classen jährlich, und zwar in zweyen Terminen, als zu St. Johannis Baptistä und Michaelis, jedesmahl pro rata abzutragen schuldig, einzuführen allermildest bewogen worden; Und welchergestalt denen Aembtern und Regierungen, hierüber feste Hand zu halten, von Königl. Ober-Amtbswegen mitgegeben worden, womit sothane Toleranz-Gelder jeden Orts allemahl richtig abgegeben, und allhier beym General Steuer-Ambt eingebracht werden sollten. Wann nun aber bisher wahrgenommen worden, was massen diese Jüdische Toleranz collecta von verschiedenen Orthen sehr unrichtig abgegeben, auch von ein und mehr Jahren her grosse Reste gelassen, mithin diese Gelder gantz unzuverläßig gemacht werden, und daher mehr allerhöchstbesagt Ihro Kayserl. Majestät, welche ein Jahr mit dem andern keinesweges vermischet wissen wollen, allererst unterm eylfften abgewichenen, wie auch unter eben dem eylfften gegenwärtigen Monaths anni currentis allergnädigst rescribiret und anbefohlen, erwehnte Resten nicht allein mit allem rigore einzutreiben, sondern auch die ernstgemessene Vorkehrung zu thun, womit sothaner Toleranz-impost sowohl vor dieses lauffende, als künfftige Jahre richtiger,

als bishero geschehen, denen obigen Patenten gemäß aller Orthen eingebracht, und sofort deroselben allergehorsambst eingesendet werden möge und solle;

Als ist hierdurch an Sie Ob- Hoch- und Löblíche Herren Fürsten, und Stände, und deren nachgesetzte Obrigkeiten, und Beambten, unsere respective Ober- Ambtliches Gesinnen, und ernstliches Errinnern, auch Ermahnung alles Fleißes und in Conformität Eingangs erwehnter Patenten darob zu seyn, womit nicht allein die hin und wieder noch befindliche Resten mit aller Schärffe eingetrieben und abgeführet, sondern auch sothane Toleranz-collecta vor dieses Jahr bey Verfallzeit der Terminen jedesmahl richtig und vollständig allhier eingebracht werde. Und nachdem man versichert seyn muß, ob, und wie viel Juden in ein und anderm Orthe befindlich, mithin eine genuine consignation der gantzen Judenschafft, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts, wie nicht weniger derselben Kinder und Dienstbothen vonnöthen hat; Als sind diese aller Orthen alsogleich zu verzeichnen, und in einer consignation längstens binen vier Wochen a die recepti beym Königl. Ober- Ambt ohnfehlbar einzubringen. Breßlau den 16. Febr. 1717.

Collatum den 11. Novembr. 1721.

XLIII.

Den Ausländischen Lutherischen Wortsdienern wird die Ausspendung der Ministerialien hier Landes verbothen. *)

P. P. Demnach beym Königlichen Oberambt das Bischöffliche General-Vicariat-Ambt umb denen Lutherischen Prädicanten aus der Laußnitz, daß sich in denen angräntzenden Orthen dieses Erb-Hertzogthumbs Schlesien unbefugt anmassende exercitium Ministerialium abzustellen vermöge Copeyl. Einschlusses geziehmende Ansuchung gethan; Und nun hierinnfalls umb so weniger entfallen werden mag, als daraus üble Folgerungen und allerhand inconvenientien zu besorgen stehen.

Als wolle ein Löbl. Fürstl. N. Regierung an denen Grentz-Orthen alldortigen Fürstenthumbs gegen die Laußnitz, die ungesaumbte Vorkehrung mit ernstem Nachdruck dahin thun, damit die Herrschafften und Innwohner daselbst derley auswertigen Ministerialien unbefugter Wortsdiener sich bey scharffen Einsehen gäntzlich enthalten, die Wortsdiener aber bey deren Betrettung in hiesigem Lande angehalten, und zu gebührender Straff gezogen werden

*) Sammlung Kayserl. und Königl. auch Herzogl. Privilegien ꝛc. erst. Theil B. 507. 508. N. CLXVII.

den mögen. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 30. May 1718.

In Abwesenheit ꝛc.

Joh. Adr. Fr. Hr. v. Plencken.

Ex Consilio &c.

Carl Gregor. Hertel.

XLIV.

Lutherische Pastores sollen den Katholicken, die sich unter ihren Sprengel befinden, die Ministerialien nicht ausspenden. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Graff ꝛc. Was gestalten beym Königlichen Oberambte das Bischöffliche Administrations-Ambt in Spiritualibus, auf vorgekommene Beschwer, sambt die Lutherische Pastores kein Bedencken trügen, denen unter ihrem District befindlichen Katholischen Innwohnern die Ministerialia auszuspenden, umb Königl. Oberambts Inhibition an die Consistoria Augustanæ confessionis und die oben ernannte Pastores, damit dieselbe derley unbefugten Eingriffs in die dem Katholischen Clero zuständige Jurisdiction sich führohin allerdings enthalten, und in ihren Schrancken bleiben sollen, geziemend angesuchet, das zeuget der

*) Sammlung der Kayſ. und Königl. auch Hertzogl. privil. ꝛc. erſt. Theil B. 525. 526. N. CLXXV.

Anschluß mehrern Inhalts. Nun dann an sich eine ausgemachte Sache, daß denen Pastoribus A.C. in derley Ministerialien keine Jurisdiction über die Katholische Glaubens-Genossen zukomme, folgbar derselben, das sich anmassende exercitium, keines weges verstattet werden kan. Als werden die Herren, wie unsere Verfügung hiemit ist, das weitere an daselbstiges Consistorium, durch dieses aber auch an alle demselben untergebene Pastores im Fürstenthumb W. mit ernstem Nachdruck vorkehren, und denenselben zulänglichen Einhalt thun, sich dergleichen unbefugter Anmassungen, von nun an also gewis zu enthalten, auch die unter ihren Districten etwa befindliche Katholische Glaubens-Genossen, zu Erhaltung guter Verständniß, an den nechst angelegenen Katholischen Pfarrer und Seelsorger jedesmahl bescheidentlich anzuweisen, als in nachbleibenden Falle, wieder die Ubertretter man mit aller Schärffe zu verfahren, oder deren Renitenz an Ihro Kayserl. Majest. zu berichten gemüssiget seyn wird. Uns anbey ꝛc. **Breßlau, den 1. Februarii Anno 1719.**

An die Königliche Regierung des Fürstenthumbs W.

XLV.

XLV.

Kein Wortsdiener der Augspurgischen Bekenntniß soll in die katholische Pfarrtheyen zu Besuchung der Kranken kommen, wenn er es dem Katholischen Pfarrer nicht angedeutet hat. *)

Carl. Liebe Getreue ꝛc. Demnach wir uns auf die beschehene Denunciation des Bischöfflichen Administrations-Amhts, und Eurem hierüber, unterm 6. dieses fortschreitenden Monaths Julii abgestatteten gehorsamsten Bericht, wegen Auslauffens zu denen Krancken, der Ministrorum der unveränderten Augspurgischen Confession, in die Katholische Pfarrtheyen, ohne Vorwissen der Katholischen Pfarrern, eingerathener massen nach dahin allergnädigst resolviret, daß zu Verhütung, damit nicht etwa dabey frembde und ausländische Wortsdiener mit einschleichen möchten, jedesmahl, wenn der ercrancke in der Katholischen Pfarrthey einen Augspurgischen Confessions Verwandten Ministrum zu sich ruffen lassen will, solche Beruffung dem Katholischen Pfarrer selbigen Orthes angezeiget, und woher derselbe geruffen wird, zugleich eröffnet, auch solches in casibus repentinis, weil dessen Beruffung, und Insinuation an den Katholischen Pfarrer, zu gleicher Zeit gar leicht geschehen, und dahero im

*) Sammlung Kayser- und Königl. auch Herzogl. privileg. ꝛc. erst. Th. B. 539. N. CLXXXIII.

nichts verhinderlich seyn kan, allerdings beobachtet werden solle.

Als thun wir euch solches nicht allein zu Eurer Nachricht und allergnädigsten Bescheidung bedeuten, sondern es ergehet auch hiemit an Euch unser allergnädigster Befehl, daß ihr solches den andern Instantien in unserm Erb-Herzogthumb Schlesien, besonders denjenigen, bey welchen unsere Königlichen Consistoria vorhanden, zu ihrer Nachricht, und damit Selbte hiernacher auch gemeldete Consistoria zu bescheiden wissen mögen, zwar kund machen, doch aber die öffentliche Publicirung per Patentes im Lande dieserhalben unterlassen sollet. ꝛc.

Geben Wien, den 24. Julii, Anno 1719.

Carl.

Ad mandat. S. C. M. &c.

An das Königliche Oberambt.

Willhelm Krackowsky, Graff von Collowrat.

103
+ 10 +

XLVI.

Wie die von einem Katholischen Vatter oder Mutter erzeugten Söhne oder Töchter erzogen, und mit Vormündern ihres Glaubens versehen werden sollen. *)

Wohlgebohrner, Insonders Hochgeehrt großgünstiger Herr; Es hat das hiesige Bischöffliche General-Vicariat-Ambt mehrmahlen etwelche von zweyerley Religions Eltern erzeugte Kinder, die entweder secundum sexum partis catholicæ, oder zufolge beschehener stipulation in dem allein seeligmachenden Glauben nicht erzogen werden. Durch den Anschluß nahmhafft gemacht, den wir dem Herrn zu dem Ende Communiciren wolle, auf das die schleinige und nachdrücksambe Remedirung dem petito ermeldter geistlichen Instanz sowohl, als unseren ehemahls schon in Sachen erlassenen Berordnungen gemäß cum effectu ein Gnügen geleistet, und wie es geschehen, mit reacceludirung der Innlage anhero berichtet werden möge. Uebrigens, und weilen bey denen von ermeldten Bischöfflichen General-Vicariat-Ambt öffters denuncirten Casibus unter andern wahrzunehmen gewesen, daß die Verführung der quästionirten Kinder zu dem Lutherischen Irrthumb meistentheils unter Lutherischen Herrschaff-

*) Sammlung Kayserl. und Königl. auch Herzogl. privilegien, ꝛc. erster Theil B. §49. 550. N. CLXXXVIII.

schafften, und insonderheit, wann der Katholische vor dem Lutherischen Theil mit Tode abgehet, sich zu ereignen pfleget; So wolle der Herr sich nicht entgegen seyn lassen, es mit erforderlichem Nachdruck dahin anzutragen, daß die Untergebene Landsassen in dergleichen Vorfallenheiten, wann nemblich ein Katholischer Vatter nebst einem Lutherischen Weibe einen oder mehrere Söhne, ingleichen eine Katholische Mutter nebst einem Lutherischen Ehemanne einige Töchter hinterliesse, solche nachgelassene respective Söhne oder Töchter mit Katholischen tutoribus, oder wo die Lutherischen Vätter beym Leben bleiben, mit inspectoribus, welche ihre education in fide salvifica zu besorgen hätten, bevormünden oder versehen, wo aber keine Katholische darzu taugliche subjecta anzutreffen wären, de casu in casum dem Fürstlichen Ambt schleunige Nachricht davon ertheilen, und daran nichts verschweigen, vielweniger derley Vorfallenheiten vertuschen sollen: Gestalten nach Beschaffenheit der Umstände, und sonderlich, in ienen Fällen, wo keine Katholische Leuthe, denen die Obsorge der education in dem allein seligmachenden Glauben vorgedachter massen aufgetragen werden könte, zur Hand wären, entweder mit denen ordentlichen Katholischen Pfarrern, umb andere expedientia vorkehren zu können, allermassen auch mit der Bischöfflichen Administration deswegen das behörige verabredet worden, darüber zu conferiren, oder wo es die Nothwendigkeit

erforderte, ausführlicher Bericht anhero zu erstatten seyn würde. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 2. Jan. 1720.

Des Herren

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Röm.-Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät würcklich geheimbder Rath, Director, Cantzler und Räthe, bey Dero Königl. Oberambte in Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. G. Schaffgotsch.

Frantz Carl Graff Kottulinsky.

Ex Consilio supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

W. J. Agla von Wiesensteig.

XLVII.

Denjenigen, die wegen eines impedimenti canonici auſſer Landes verbunden worden, ſoll die eheliche Beywohnung ſo lange nicht verſtattet werden, bis ſie die nöthige höhere Diſpenſation erhalten haben. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Inſonders Hochgeehrt Großgünſtiger Herr; Aus beygehenden Original-Anſchluß, den wir des nechſtens zurück erwarten wollen, wird der Herr umbſtändlicheren Innhalts erſehen, was Geſtalt ein gewiſſer C. Binder ſich mit einer alldaſigen Wittib ungeachtet zwiſchen dieſen Leuthen ein impedimentum canonicum obhanden, in der Marck Brandenburg copuliren zu laſſen keine Scheu getragen habe. Wie nun aus denen von dem hieſigen Biſchöfflichen General-Vicariat-Ambt angeführten wichtigen motivis die cohabitation dieſer obbenannten nulliter copulirten Perſohnen keinesweges zu verſtatten, ſondern vielmehr deren ſeparation, bis ſie darüber die erforderliche diſpenſation höhern Orths erlanget haben würden ungeſaumbt zu veranſtalten iſt;

Alſo ſtellen wir in keinen Zweiffel es werde der Herr (wie hiermit die oberambtliche Verordnung an denſelben beſchiehet) ſolches ohne allen Anſtand

*) Sammlung Kayſer- und Königl. auch Herzogl. Privilegien, ꝛc. zweyt. Thl. B. 376. 377. N. CXLIII.

stand zu bewürcken bedacht seyn, gestalten wir des Erfolgs inner Acht Tagen gewärtig seyn wollen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau den 12ten Monaths-Tag Junii im 1720ten Jahre.

Des Herrn.

Freund- und dienstwillige.

N. N. Der Römischen Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheimb Königlichen Majestät würcklich geheimber Rath, Director, Canzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder Schlesien.

H. A. G. Schaffgotsch.

Ex Consilio supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herrn v. Brunetti.

W. J. Agla v. Wiessenstaig.

XLVIII.

Denen unmündigen Evangelischen Wayſen ſollen keine Katholiſche Vormünder gegeben werden. *)

Carl ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben aus Eurem unterm neunzehenden Monaths-Tag Octobris jüngſt verwichenen ſiebenzehen hundert zwantzigſten Jahres über das bey uns von der verwittibten und der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Helena Friderica Jaworzskin von Jaworz wegen des für ihre mündерjährige Kinder von dem Land-Recht unſers Fürſtenthumbs Teſchen beſtellten Katholiſchen Vormunds eingereichte beſchwerſambe Anbringen, und allerdemüthigſtes Bitten umb anderweitige Beſtellung eines ihrer oberwehnten Religion zugethanen Vormunds allerunterthänigſt erſtatteten Bericht des mehrern gnädigſt erſehen, welcherſtalten Ihr, in wie weith wir dem dißfälligen der Supplicantin petito, indeme ſothane Vormundſchaffts Beſtellung dem fünfften paragrapho der Alt-Ranſtädtiſchen Convention zu wieder lauffen thuet, zu deferiren allergnädigſt geruhen wollen, allergehorſambſt anheimb geſtellet habet; Wie wir nun hierauf der obbeſagten/ ſupplicantin minderjährigen Kindern mit aufhebung ihrer dermahligen Vormundſchafft einen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Vormund beſtellen zu laſſen, gnädigſt reſolviret;

Als

*) Sammlung Kayſer- und Königl. auch Herzogl. Privilegien, ꝛc. zweyt. Th. B. 396. N. CXLVIII.

Als werdet ihr diese unsere allergnädigste Resolution an die Gehörde zu intimiren, und zu derselben gehorsambster Befolgung des weithern fürzukehren wissen. Hieran beschicht unser gnädigster will und Meinung ꝛc. Geben Wien, den 17. Januar. Anno 1721.

Carl ꝛc.

Leopoldus Comes Schlick &c.

R. B. S. Cancellarius.

Frantz Ferdinand Graff Kinsky.

Ad mandat. &c,

Wilhelmb Graff v. Kollowrath.

Johann Leonhard v. Braunfels.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

Præsent. den 20. April 1721.

XLIX.

XLIX.

Die Töchter von einer Katholischen Mutter und einem Evangelischen Vatter sollen in der Religion der erstern erzogen werden. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt, Großgünstiger Herr. Demnach allhier glaubwürdig vorkommet, samb des Friedrichs L. und Friedrich L. Bürger zu N. N. mit ihren Katholi-Eheweibern erzeigte Töchter zur nöthigen Unterrichtung in articulis fidei salvificæ dasigen Pfarrern nicht zugestellet, wohl aber selbige von ihren Vättern zu dem Lutherischen Glauben geleitet werden wolten; Wir hingegen solches unzulässige, und wieder die bekannte Kayserliche allergnädigste Ausmessungen lauffende Beginnen keinesweges gestatten können.

Als wird der Herr (wie die oberambtliche Verordnung hiermit ergehet) bey obgedachten Bürgern eine so ernstliche Remedirung unsäumig vorkehren, damit selbte erwehnte ihre Töchter in dem Glauben, worzu sich ihre Mütter bekennen, durch den dasigen Pfarrern unnachbleiblich unterrichtet, und erzogen werden mögen: Gestalten auf den widrigen Fall, und da diese Vätter daran die mindeste Hindernüß in Wege legen, oder sogar über

bes-

*) Ebend. zweyt. Tbl. B. 503. N. CLXXXVI.

bessere Zuversicht ihre Kinder zu vertuschen sich unterfangen solten, man wieder ihre Persohn und Vermögen eine nachdrucksame und empfindliche Ahndung vor die Hand zu nehmen nicht ermanglen würde. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende.

Geben Breßlau den 1. Julii Anno 1724.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaimb Königl. Majestät, würcklich, und geheimbe Räthe, Cämmerere, Director, Canzler, und Räthe bey Dero Königlichen Oberambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt derselben Unterschrifft.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio supremæ Regiæque
Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

L.

L.

Die Juden sollen keine Christliche Bedienung halten. *)

Der Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich und geheimbe Räthe, Cammerere, Director, Canzler und Räthe bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, wasmassen Ihro Kayserl. und Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, bey müßfälliger Wahrnehm- und Erwegung der Inconvenientzien und üblen Folgerungen, welche aus Verstattung derer von Christlichen Dienst-Botten dem Jüdischen Geschlecht leistenden Diensten, leyder zu entstehen pflegen, vermöge Dero, de dato Wien den 22. Septembris, und hiesigen præsentato 1. Octobris dieses lauffenden Jahres eingelangten allergnädigsten Rescripts in Gnaden resolviret haben: Daß die Juden derer Christen, zu ihrer Bedienung sich in Zukunfft nicht gebrauchen; Weder auch diese bey sich beherbergen, denen Christen aber, solche Bedienung, unter was für einem prætext es immer seyn möge, keines weges gestattet werden solle: Uns anbey allergnädigst befehlende, diese Dero geschöpffte allermildeste Resolution durchgehends im Lande kund zu machen, und damit derselben unnachbleiblich nachgege-

*) *Cont.* der Kaiser- und Königl. privilegien ꝛc. sechst. Th. B. 1728. N. CCCLI.

gelebet werde, diß Orths allergehorsambst darob zu seyn, auch behörige Vorkehrung zu thun; Wann dann durch diese Kayserl. allergnädigste Resolution nebst denen besorglichen üblen Sequelen auch die Aergernuß (welche ein wahrhaffter Christ über derley bey einem Unglaubigen, wie die Judenschafft ist, und zwar umb einen schnöden Gewinn, Dienste anzunehmen kein Abscheu tragenden Neben-Christen billig haben muß) benommen wird; Und dahero solche umb so heylsamber und desto mehr Pflichtschuldigst zu befolgen ist; Als thun wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herrn Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, und Beambten, auch sonst Männiglich sothane Kayserl. allergnädigste Resolution hiemit zu dem Ende von Königlichen Ober-Ambts wegen kund machen: Und nicht allein solche fernerweit zu männiglicher Wissenschaft aller Orthen zu bringen, und durchgehends im Lande sonderlich an denen Orthen, wo Juden wohnhafft seynd, wie die Ober-Ambtliche Verordnung zugleich ist, zu publiciren; Sondern auch darüber jeden Orths feste Hand zu halten, und auf die Uebertrettere, das ist, so wohl, auf diejenige Christliche Dienstbotten, welche in Jüdischen Dienste zu wider dieser heylsamb allergnädigsten Ausmessung, entweder verbleiben, oder sich etwa aufs neue zu Juden vermiethen wollen, als auch auf die Juden, die derley Christliche Personen würcklich in Diensten haben, oder diese sich dennoch anzuneh-

men gelüsten lassen möchten, ein wachsambes Auge zu halten, und weder ihnen Christlichen Dienstbotten sich in die Dienste zu denen Juden zu begeben, noch denen Juden sie Christen in ihre Dienste aufzunehmen, oder dieselbe zu beherbergen einigerley Weis zu gestatten, solchergestalt aber dem Kayserl. allergnädigsten Befehl auf benöthigten falls mit Ergreiffung wider die Renitenten zulänglicher Straff durchgehends ein allergehorsamst-pflichtschuldigstes Genügen zu thun. Zu Urkund ꝛc. **Geben Breßlau den 9. Octobr. Anno 1724.**

LI.

Das ausser den bewilligten Orten kein Jude gestattet werden solle. *)

Der Röm. Kayserlichen ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben, auch sonst jedermann zur gnüge bekannt, wasgestalt, wie in andern Königl. Böheimischen Erblanden, also auch in diesem Erb-Herzogthumb Schlesien von einigen Zeiten her die Judenschafft dergestalt zugenommen, und angewachsen, daß nicht allein in denen tolerirten ordentlichen Jüdischen Gemeinden, sondern auch überall auf dem Lande ein überhäuffte Menge anzutreffen, und darunter absonderlich auch vielfältig-ausländ-Jüdische Familien durch connivenz der Landes-Innwohner, und

*) Sammlung Kayser- und Königl. auch Hertzogl. privilegien, ꝛc. zweyt. Th. B. 548. N. CC.

und Orths-Obrigkeiten, sogar an jenen Orthen, welche vorhin niemahlen Juden gehalten, noch zu halten befugt gewesen, unerachtet deren hiebevor öfters sub pœna fiscali emanirten Kayserlichen allerhöchsten Inhibitorialien eingeschlichen.

Wann nun aber diesem zu Beläſtigung des publici, und Unterdruckung des Christlichen Handels und Wandels auch sonst zu mannigfältigen Irrungen und Schädlichkeiten erwachsenden und immer mehres sich äuserenden Unfug dermahleins mit Ernst zu steuern erforderlich seyn will. Als haben Ihro Kayser- und Königl. Majestät unser allergnädigster Herr mittels Dero unterm dato Wien den 31. Jul. und hiesigen præsentato 12. gegenwärtigen Monaths Augusti eingelangten allergnädigsten Rescripts, in dessen, bis dieselbte in Sachen eine weitere allergnädigste Entschlüssung fassen werden, wie in andern gedacht Dero Königl. Erb-Landen, also auch in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien zu statuiren und publiciren zu lassen allergnädigst befunden: Daß von nun an (die Herrschafftliche Brandwein-Häuser ausgenommen) künfftighin kein Obrigkeit oder Landes-Innwohner einige Juden in jene Oerther, oder Häuser, wo anjetzo derley Juden nicht bereits würcklich befindlich, an- und einzunehmen, unter Straff von ein tausend Ducaten für jeden dergestalt wieder Verbot angenommenen Juden sich unterstehen, dann aber auch die Juden-Gemeinden unter scharffem Einsehen wider derselben Vorstehere

dergleichen etwann einschleichen wollende Juden alsobald abzuschaffen, und nicht unter sich zu gedulden, oder da die Gemeinden aus Forcht der Obrigkeiten solche nicht abschaffen könten, wenigstens dieselbe unfehlbahr gehörigen Orths anzuzeigen gehalten seyn solten; Allermassen hierauf sowohl von Dero Königl. Cammer-Procuratoren, und Fiscalen, auch andern so die vices Fisci vertretten, als desgleichen von Dero Königlichen Guberniis und derenselben subordinatis alle genaue Obsicht zu tragen, und wieder die Uebertrettere schleunig zu verfahren seyn würde; Anbey allergnädigst befehlende, solche Dero allergnädigste Resolution durch offene Patentes im Lande, und sonderlich auch bey denen Juden-Gemeinden kund zu machen, und darob feste Hand zu halten; Und sintemahlen um diese Landes-Vätterliche Vorsorge allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät zu allgemeiner Wohlfahrt des Landes, insonderheit aber zum Aufnehmen des durch die Judenschafft bisher mercklichen Abbruch erlittenen Commercii gerichtet, folgbahr der allergnädigste Befehl pflicht-schuldigst zu befolgen ist.

Als thun wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren, Fürsten, und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, sothane heylsame Kayserliche allergnädigste Resolution hierdurch nicht allein kund machen; Sondern ergehet auch an dieselbe unsere ernstliche Erinner-Ermahn- und Ober-Ambtliche Verordnung, damit

sich

sich von nun an niemand aus denen Land-Sassen und Grund-Obrigkeiten auf seinen Grund und Boden, wo bisher kein Jude gehalten worden, noch dermahlen anzutreffen ist, unterfange oder gelüsten lasse darwieder Juden anzunehmen, oder wo deren einige vorjetzo zu befinden, derselben Anzahl zu vermehren, sondern aller Orthen dem Kaiserl. allergnädigsten Befehl, wie es ohne dem eines jeden Pflichtschuldigkeit erfordert, allergehorsamst nachgelebet, und darauf sowohl von Seithen der Landes-Aembter und Regierungen, als deren tolerirten Juden-Gemein ein wachsames Auge gehalten werden möge; Dann gleich wie indessen Entstehung wider die Grund-Herrschafftliche Uebertrettere, mit der angedroheten Straff der verwürckten ein tausend Ducaten unnachbleiblich verfahren werden soll; Also wird auch die Ausserachtsetzung der Judenschafft dieses allerhöchsten Kayserl. Verbots gegen die Vorstehere, da sie die in einen solchen Orth neuerlich einschleichende Juden gehöriger Orthen desselben Fürstenthumbs oder Instantz nicht denunciret, mit ernstem Nachdruck und empfindlich geahntet werden: Denen Königlichen Cammer-Procuratoribus und Fiscalen aber insonderheit obliegen, diesfalls genaue Obsicht zu tragen, und das nöthige, wegen derley Uebertrettung denen Pflichten nach genau zu beobachten; Mithin die contravenienten dem Königlichen Ober-Ambt de casu in casum ohnnachbleiblich anzuzeigen.

Zu Uhrkund mit dem Königlichen Ober-Ambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 16. Augusti Anno 1725.

Hans Anton Graff Schaffgotsch.

(L.S.)

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio supremæ Regiæque curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

LII.

Von den Evangelischen Kirchen sollen die Rechnungen alljährlich den Königlichen Ämtern eingesendet werden. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graff, auch Hoch- und Wohlgebohrner Graff. Wir wollen hiemit unverhalten, welchergestalten Ihro Kayser- und Königliche Majestät in allergnädigster Erwegung derer bey verschiedenen Kirchen Raythungen derer Augspurgischen Confessions Verwandten bemerkten Unrichtigkeiten, und dahero nöthiger Veranlassung, daß mit denen Kirchen-Einkünfften wohl gebahret werde, mittelst, eines de dato 9. &. præsentato 28.

(* Sammlung Kayser- und Königl. privilegien ꝛc. zweyt. Theil B. 580. 581. N. CCXI.

28. currentis emanirten allergnädigsten Rescripti in Gnaden resolviret und anbefohlen, daß so wohl von allen Gnaden, als auch übrigen in und bey Dero Königl. Städten befindlichen Kirchen der Augspurgischen confessions Verwandten alljährlich die Kirchen Raythungen über alle und jede Einkünffte zu Handen derer Königlichen und anderer Aembtern und Regierungen, und zwar so verläslich und gewissenhafft, damit selbe auf erheischenden Fall, von denen Raythungs-Führern beschworen werden können, erleget, folglich von Ihnen Aemtern und Regierungen revidiret, sodann mit denen befundenen Ausstellungen und Mängeln anhero zum Königl. Ober-Ambt eingeschicket, allhier aber durch eine eigends darzu bestellte Commission revidiret, und nach Befund entweder approbiret, oder pro re nata das erforderliche von hier aus vorgekehret, und so fort an allerhöchst gedacht Ihro Mayjest. aller gehorsambst berichtet, immittelst aber weilen bey den N. Gnaden-Kirchen, an Kirchen-Stand-Geldern und andern Sammlungen ein nahmhaftes und mehrers als eine Nothdurft erfoderte einkäme, womit die Burgerschafft daselbst, durch gedachte Standgelder und Samlungen künftighin nicht allzusehr beschweret werde, reflectiret werden solle; Als haben wir diese allergnädigste Resolution und Ausmessung dem Herrn Graffen und denen Herrn hiermit intimiren wollen, um die weitere Vorkehrung zu thun, wormit es hiernach mit gedachten Kirchen Raytungen unnachbleiblich also gehalten,

und selbige bey Ausgang dieses Jahres (allermassen mit Ende dieses 1725ten Jahres der Anfang damit zu machen seyn wird) revidirter mit sambt denen ausgestellten Mängels-Posten zu Handen des Königlichen Ober-Ambts ohnfehlbar eingesendet, wie nicht weniger gedachte Stand-Gelder und Sammlungen zu Sublevirung der ohne dem bedrängten N. Bürgerschafft vermindert werden mögen. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau den 29. Monaths Tag Octobris im 1725. Jahre.

H. A. G. Schaffgotsch.

(L.S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

LIII.

Erläuterungen des Verbothes, daß die Juden keine christliche Bedienung haben sollen. *)

Der Römischen Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich und geheimbe Räthe, Cammerer, Director, Canzler und Räthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Her-

*) *Cont.* der Kayserl. und Königl. privileg. sechst. Theil B. 1823. *N. CCCXXV.*

Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und mögen Denenselben hierdurch nicht verhalten, was massen bey Ihro Kayserl. und Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, vermöge Dero d. d. 26. letzt abgewichenen Monaths Novembris eingelangten allergnädigsten Rescripts, die sämbtliche, sowohl zu Prag, als auch im Marggrafftthumb Mähren befindliche Judenschafft occasione Deroselbten den 22. Septembris emanirten, allhier im Lande aber den 9. Octobris abgewichenen 1724. Jahres durch offentliche Patentes publicirten allergnädigsten Resolution, Krafft welcher denen gesambten im Königreich Böheim, und dessen incorporirten Erb-Landen wohnenden Juden, die Christliche Bedienung ernstlich untersaget worden, allerunterthänigst supplicando eingekommen, und allergehorsambst gebethen erstgedachte allergnädigste Verordnung dahin allermildest zu erklären, daß der darinn enthaltene Verbott allein auf diejenige Dienste, so unter dem Nahmen deren in würcklichem Sold, Kost und Bett stehende Dienstbotten begriffen, zu verstehen, einfolgsamb auf jene operas und leistende Dienste, die da keinen beständigen Auffenthalt und Wohnung bey ihnen Juden erfordern, noch einige Untergebenheit nach sich ziehen, nicht zu extendiren sey; Wie nun aber allerhöchstbesagt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, Krafft eingangs erwehnt Dero allergnädigsten Rescripts es bey Dero ehemahligen allerhöchsten Verbott noch

fernerſhin quoad operas ſerviles allerdings bewenden laſſen; Alſo was im Gegentheil die operas liberales, artificiales, commerciales, & mechanicas anreichet, nachdem ſolche kein dergleichen knechliche Bedienungen involviren, und in dem gemeinſchafftlichen Umbgang unvermeydlich ſeynd, auch in vorigem Verbott nicht unterſaget worden, ſo ſoll ihr Judenſchafft unverwehrt verbleiben, forderiſt in Kranckheit, und andern Nothfällen, Chriſtliche Medicos, Chyrurgos, Apothecker, und Heb-Ammen, beſonders wo derley unter ihnen nicht anzutreffen (die Chriſtliche Saug-Ammen jedoch hiervon gänzlich ausgenommen) zu ihrer Hülff zu erſuchen; Dann auch in commercien Vorfallenheiten mit Chriſtlichen Perſonen Handel- und Wandel zu treiben: Zur zu- und Abführung derer Waaren, Chriſtlicher Fuhrleute, Handlanger, und Helffer ſich zu gebrauchen, desgleichen zu ihrer Bekleydung und Lebens-Unterhalt von denen Chriſten die erforderliche Bedürffnuß ſich herbey zu ſchaffen, mithin überhaubt reſpectu derer operarum liberalium, artificialium, commercialium, und mechaniearum der chriſtlichen Hülffleiſtung ſich zu bedienen; Wie dann auch mehr allerhöchſt-beſagt Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät ferners allergnädigſt geſtatten, daß die Juden an denen Sabbaths-Tägen, was die Behaitzung der Zimmer, anzünd- und Auslöſchung der Lichter, und andere vermög ihres Geſatzes ihnen nicht zugelaſſene Fälle anbetrifft, ihnen durch chriſt-

li-

liche Manns-Personen (allermassen die Weibs-Leuthe diesfalls gänzlich ausgenommen seynd) die Handbierhung wiederfahren möge, jedoch dergestalt, daß hingegen sich keiner unterfange khristliche Dienst-Bothen, Mann- oder Weiblichen Geschlechts zur Bedienung auf- und anzunehmen, noch auch die zugelassene khristliche Handlanger, weder andere khristen unter einigerley prætext bey sich über Nacht zu beherbergen, bey unnachbleiblicher Straff, daß derjenige Jud, so dieser allergnädigsten Kayserl. Resolution in ichtwas zuwider handlen würde, das erste mahl dreyßig, das anderte mahl sechtzig Thaler verwürcken, und endlichen das dritte mahl mit würcklicher Abschaffung aus dem Lande angesehen werden; Von gleich gemeldter Geld-Straff aber dem diesfälligen Denuncianten allemahl das Drittheil gebühren solle: Anbey allergnädigst befehlende diese Dero allergnädigste Resolution zu unnachbleiblichen Verhalt der hierländigen Judenschafft aller Orthen anzufügen, und kund zu machen, denen Obrigkeiten und Magistraten aber derjenigen Städte, in welchen sich Juden befinden, ernstlich einzubinden, auf die contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und sonderlich, damit die Juden-Wohnungen zur Abends-Zeit versperret gehalten, und kein Khrist über die Zeit, und so weit es in dieser Kayserl. allergnädigsten Resolution nicht erlaubet ist, darinne geduldet werde, die schuldige Obsicht zutragen; Die Uebertretter hingegen zur obigen Gesatz-mässigen

Bestraffung ziehen zu lassen. Als thun wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten sothane Kayserl. allergnädigste Erklärung und Resolution hiemit kund machen, nebst dem Ober-Ambtl. respective gesinnen und ernstlichen Verordnung, nicht allein solche aller Orthen, insonderheit wo Juden befindlich, fernerweit zu publiciren, und ad valvas publicas zu affigiren, sondern auch darüber jeden Orths ein wachtsambes Auge zu halten, und die transgredirende Juden zur gebührender Straff nach Ausmessung dieses Patents unnachbleiblich zu ziehen; Und darwider keinesweges handeln zulassen. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 10. Decembr. Anno 1725.

LIV.

Einer unbilligen Exorcisation beschuldigte, doch aber dessen nicht überwiesene Pfarrer der Augspurgischen Conf. sollen um die Kayserl. Bestättigung einkommen. *)

Carl ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben aus Eurem unterm 5ten Octobris verwichenen Jahrs allergehorsambst erstatteten Bericht und dessen Anschlüssen in mehrern vernommen, was für eine Bewandniß es mit der von dem Nicolaus Sigmund

von

*) Sammlung der Kayser- und Königl. auch Herzogl. privileg. zweyt. Th. B. 584. N. CCXIII-

von Röder zu der Pfarrethey A. C. nacher Probsthayn in unserm Erb-Fürstenthumb Liegnitz in Anno 1723. beschehenen vocation des Johann Sturm bisherigen Pastoris zu Adelsdorff habe, als welcher zu dato von darumben zu der Anzugs-Predigt, und Verrichtung des Pfarr-Ambts bis auf unsere gnädigste confirmation nicht zugelassen werden wollen, weil derselbe aus deme, daß er einer gewissen Susanna Bergin in ihrer besondern Kranckheit, wo von ihr Frösche gegangen seyn sollen, beygestanden, von denen Patribus missionariis Soc. Jesu und dem Bischöfflichen Breßlauischen General - Vicariat-Ambt einer unzulässlichen Exorcisation beschuldiget worden, dann auch weilen folgends obernandter Nicolaus Sigmund von Röder der Oberambtlichen Verordnung statt des gedachten Sturm einen andern Pfarrern nacher Probsthayn zu präsentiren nicht nachgekommen, sondern darauf das semestre præsentationis verstreichen lassen, mithin für diesesmahl des Juris præsentandi sich verlustig gemacht hätte, und was uns ihr gutächtlich gehorsambst eingerathen habet.

Nachdeme nun förderst mehrerwehnter von Röder, wegen der inhibirten admission des von ihme nacher Probsthayn vocirten Pastoris Sturm seinen allerunterthänigsten recurs in tempore anhero genommen, mithin ihme die pendente recursu unterlassene weitere præsentation nicht zum præjudiz seines Juris præsentandi gereichen kan, dann aber

auch

auch wieder dem Pastorem Sturm nichts zu Recht beständiges, so dessen vocation im Weeg stünde, hervorgekommenen; Als wollen wir gnädigst, daß ohne fernern Anstand die vocation des Pastoris angenommen, und zu unserer allergnädigsten confirmation anhero begleitet werden solle; Welches ihr unserer Königl. Liegnitzischen Regierung zu weiterer Anführung des daselbstigen Consistorii mit dem Beysatz, daß übrigens er, Pastor Sturm vermöge deren ergangenen Generalien denen Schwenckfeldischen Sectariis keinen Zugang oder andern Unterschleiff zu geben erinnert werden solle, zu bedeuten habet. Hieran Wien, den 5. Februarii Anno 1726.

Carl

Franc. Ferd. Comes Kinsky.

Reg. Boh. sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Graff v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

LV.

Wider die Geistlichen Zehenden soll die Verjährung auch statt haben. *)

Carl 2c. Wir haben aus Eurem, unterm 5. Februarii dieses innlebenden Jahres, über das bey uns, von dem Heinrich Anton Bayer, Pfarrern zu Metschlau in causa gewisser, der alldasigen Metschlauer Kirchen und Pfarrern, von fünff Huben Acker per piam fundationem zugeeigneten, dermalen aber mit Vorschützung der præscription, quästionirenden Decimarum campestrium, umb hierinfalls ratione præscriptionis, besonders respectu futurarum Decimarum, wann auch die præteritæ per præscriptionem erloschen wären, unsere allergnädigste Resolution zu schöpfen, allerdemüthigst eingereichtes supplicatum, erstatteten allerunterthänigsten Bericht des mehrern ersehen, was nicht nur dagegen, der hierüber vernommene jetzige Professor des Guthes Metschlau Johann Melchior von Studnitz eingewendet, sondern auch Ihr in ein und anderen gehorsambst gutachtlich erinnert habet.

Wann wir dann hierauf, bey Erwegung derer hierinfalls vorgekommenen Umständen befunden; Was massen die wieder die obberührte Decimas vorgeschützte præscription statt habe, folgbahr den oben Eingangs besagte Metschlauer Pfarrer, mit seinem dißfälligen Gesuch derer obmentionirten Decimarum,

so

*) Ebend. B. 589. N. CCXVI.

sowohl aus dieser als auch andern von euch angeführten Ursachen tam respectu præteriti, quam futuri, wie es hiemit beschiehet, abzuweisen seye.

Als haben wir solches Euch zu Eurer nachrichtlichen Wissenschafft und der Parthen Vorbescheidung wie auch weiterer Verfügung an die Gehörde, wohin es etwan nöthig ist, hiermit in Gnaden bedeuten wollen. Hieran beschiehet ꝛc. **Wien den 5. August. 1726.**

An das Königliche Glogauische Ambt.

LVI.

Die neugewählten Prediger der Augspurgischen Confession sollen um ihre Bestättigung bey der Kayserl. Majestät einkommen. *)

Carl ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrne und gestrenge, Liebe Getreue! Uns ist Euer gehorsambster Bericht von 26. Junii zugekommen, wodurch uns ihr, auf unser an Euch unterm 6. Junii inlebenden Jahres erlassenes allergnädigstes Rescript gehorsambst angezeiget habet, wie und auf was Weise es mit der confirmation der Wortsdienern der A. C. in unserm Erb-Fürstenthumb Glogau, und in specie bey denen Gnaden-Kirchen, in unsern Königl. Städten Groß-Glogau und Freystadt gehalten werde. Nun ist uns zwar allergnädigst wohl bewust, was

*) Ebendaselbst. B. 590. N. CCXVII.

LVIII.

Wegen Versorgung der Invaliden nach ihrer Religion. *)

Entbiethen ꝛc. Und demnach Ihro Kayser- und Königl. Mayestät unser Allergnädigster Herr Besage an uns unterm 14. Octobr. und gestrigen præsentato erlassenen Rescripti allergnädigst resolviret, daß es bey der nach der indiction bewürckten repartition derer in diesem Erb-Hertzogthum Schlesien befindlichen Invaliden zwar fernerhin sein Bewenden haben, dahingegen aber alle und jede, ohne Unterscheid, ob sie pro validis, oder invalidis zu achten, in die geschlossene Städte gebracht, folglich (ausser denen, welche die Herrschafften und Obrigkeiten gegen versprechender, und allerdings zu beobachten kommender Einhaltung, des verbothenen Auslauffens, und Umstürtzens, freywillig in ihre Dienste oder auch aus purer Christlichen Liebe in die Verpflegung nehmen,) keiner auf dem Lande gelassen, mithin die revera invalidi in denen Städten, und zwar so weit als das Allmosen nicht zulanget, mittelst behöriger bonification ab universo verpfleget, die validi aber daselbst zur Arbeit angehalten, diejenigen aber, so nicht aus Gebrechlichkeit des Leibes und der Gesundheit, sondern auf ihr eigenes Anhalten und Begehrung, folgsam freywillig gegen Loskauffung oder Gestellung eines an-

*) Sammlung zweyt. Th. B. 595. N. CCXIX.

dern Mannes, aus denen Kriegs-Diensten verabschiedet worden, unter die Verpflegungs mäßigen nicht gezogen, sondern zu eigener Erwerbung ihrer Nahrung angewiesen. Wann sie aber nachgehends auf den Müßigang und Betteln dennoch betretten würden, als Landstörtzer angesehen und bestraffet, zu dem Ende aber und womit man sowohl wegen der Anzahl aller dieser im Lande befindlichen abgedanckten Soldaten, als auch ihres Zustandes halber, desto gründlicher informiret werden möchte, aus allen Fürstenthümern und Districten abermahlige specificationes abgefordert, und in denenselben, welche revera invalidi oder aber in quantum validi? Oder aus denen Kayserl. Kriegs-Diensten freywillig ausgetretten seynd, und solchergestalt ihre dimission erhalten, über allsambt Weib und Kindern beygesetzet, annebst auch denen Aembtern und Regierungen, daß sie die besonders vermögende Stände und Landes-Inwohner, zu Uebernehmung eines und des andern aus purer Christlichen Liebe, und gegen versprechende Obsicht auf das verbothene auslauffen, zu ein und des andern particular-Versorgung, gleichwie es in dem Königreich Böheim allbereits mit gutem Effect beschehen, anermahnen und bewegen möchten, mit gegeben, sohin auch denenjenigen, welche sich zu dergleichen particular Versorgung verstehen dörfften, die Kayserliche allermildeste Erklährung bedeutet werden solle, daß, gleichwie Allerhöchst Dieselbte an der zu

tra-

tragen habenden Obsicht und Einhaltung des Auslauffens derley in die particular Verpflegung übernehmende Persohn allergnädigst nicht zweiffeln, also hingegen die Macht und Gewalt eingeraumet haben wollen; Die sich etwan wiederspenstig, oder unruhig aufführende, mit einem opere dominicali zu bestraffen, oder gestalten Dingen nach, zur Schantz-Arbeit in die Guarnison-Plätze abzuschicken, welche aber ihrer Gebrechlichkeit halber zu beyden unfähig wären, mit schlechter Atzung und andern commensurirten Straffen zu züchtigen, wobeynebenst aber auch die Obrigkeiten und Magistratus auf die in Städten befindliche Hospitæler, womit nemlich in solche Stifftungen nebst andern armen und preßhafften Leuthen, so weit es thunlich, auch abgedanckte Soldaten, und zwar Katholische in katholische Fundationes, hingegen Lutherische in die Stifftungen von gleicher Religion untergebracht und versorget werden möchten, zu reflectiren haben würden.

Und nun diesem so gemessenen allergnädigsten Befehl die pflichschuldigste allerunterthänigste Folge geleistet werden muß, als werden Ob-Hochgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten ohne einzigen Zeit Verlust die Vorkehrung zu thun in alle Weege sich bemühen und beeiffern, hiemit die annoch aufm Lande ubicunque locorum sich aufhaltende abgedanckte Soldaten ohne Unterscheid, sie

seyn

seyn validi oder invalidi auſſer denen, welche obverſtandener maſſen, die Grund-Obrigkeiten in ihre Dienſte, oder freywillige Verpflegung gezogen, oder auch unter verſprechender Obſicht und Einhaltung des Auslauffens von ein und andern vermöglichern Stand und Innwohner aus purer chriſtlichen Liebe in die particular-Verpflegung genommen werden dörfften, (wesfalls denenſelben bewegliche Vorſtellung zu thun iſt) ſo fort in die geſchloſſene Städte jedes Fürſtenthums und Standes gebracht, die Invaliden zwar daſelbſt dem gewöhnliche Auſſatze aus dem Allmoſen, und bey deſſen Unzulänglichkeit ex caſſa corporis unter erwartenden bonification ab univerſo verſorget; Denen validis aber nach Befund ihres Zuſtandes und der Umſtände, Arbeit verſchaffet, die von Kriegs-Dienſten ſich losgekauffte hingegen, zur Erwerbung eigner Nahrung angewieſen werden, und ſintemahlen Allerhöchſt erwöhnte Ihro Majeſtät die eigentliche Anzahl der Invaliden nebſt ihren Weibern und Kindern nebſt beygefügter Anmerkung, ob und wie weit jene pro validis oder invalidis zu achten, und welche gegen freywillige Loskauffung und Geſtellung eines andern Mannes der Kayſerl. Kriegs-Dienſte entlaſſen worden ſeyn? Des nächeſten allergehorſambſt einzuſenden iſt. Als werden ſie allerſeits Aemter und Regierungen hiemit ermahnet, daß ſie ohne weitere Erinnerung die ſpecificationes der in Städten allſchon befindlichen, und annoch

was an unser Königliches Oberamt unterm 10. Julii 1669. hierinfalls ergangen; Zumahlen aber uns in unserm Erb-Herzogthum Schlesien als höchsten Landes-Fürsten das supremum Jus episcopale respectu A. C. allerdings zukommet, wir auch dasselbe, wie bey andern Fürstenthümern unsers Erb-Hertzogthums Schlesiens, also ebenfalls bey unserm Erb-Fürstenthum Glogau zu exerciren, gnädigst gewollet seyn. Als werdet ihr künfftighin die neo-præsentatos zu unserer gnädigsten Confirmation bringen, anjetzo aber, wie viel Wortsdiener sich bey unsern Königl. Städten Groß-Glogau und Freystadt dermahlen, und unter was für Tituln sich befinden, mit dem nächsten gehorsambst anzeigen.

Auf was Weise aber es mit derley præsentationibus derer Wortsdiener führohin zu halten, da lassen wir es bey dem bisherigen modo gnädigst bewenden, daß nemlich die Wortsdiener von der Bürgerschafft in Gegenwart eines Deputati von jedem Orts Magistrat ordentlich erwählet, sodann über die vollzogene Wahl die relation durch den Magistrat an unser Königl. Amt erstattet, von diesem aber folglich obiger allergnädigsten Resolution gemäß, sothane Wahl zu unserer confirmation gutachtlich anhero begleitet werden solle.

Welches alles wir Euch hiermit zu Eurer Nachricht und künfftigen allergehorsambsten Befolgung in Gnaden bedeuten wollen.

Hieran beschiehet unser gnädigster Wille und Meinung. Geben in unserer Stadt Wien, den 11. Octobr. 1726.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky.

R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

J. Ch. v. Jordan.

LVII.

Wider den zu grossen Anwachs der Juden. *)

Der Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich geheimer Rath, Cammerer, Director, Canzler, und Räthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben vorhin zur Genüge bekannt, welchergestalten in diesem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, zu Unterbrechung der fast aller Orthen häuffig anwachsenden Judenschafft verschiedentliche Kayserl. allergnädigste Ausmessungen, und zwar noch letzthin unterm 16ten Augusti abgewichenen 1725ten Jahrs, indessen, und bis allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät in Sachen

*) Corp. sechst. Theil B. 1874. N. CCCXLIII.

chen eine weitere Allergnädigste Entschlüssung schöpfen würden, auch dieses Oberambtlich publiciret worden: Daß bey ein tausend Ducaten Straff, und anderweithiger mehrern Anthung, weder in jene Orthe oder Häuser, wo damahls keine Juden würcklich befindlich waren, noch auch bey denen tolerirten jüdischen Gemeinden, einige mehrere oder frembde aufgenommen, sondern so bald ein solcher Jud sich daselbst einnisteln würde, solches der Grund-Obrigkeit zu dessen Abschaffung angezeigt werden solle.

Nun dann aber gleichwohlen so viel wahrgenommen worden, daß die Juden, wie in denen andern Königl. Böheimbischen Erb-Landen, also auch in diesem Hertzogthum Schlesien, so wohl auf dem Land, als in denen Städten weit über die Zahl, welche ihnen etwa an ein- oder den andern Orthen zu subsistiren, in denen vorigen Zeiten gegönnet worden seyn mag, schon hinaus gegangen, also zwar, daß durch diesen übermäßigen Anwachs sie sich so wohl selbsten in ihrer Nahrung als dem Publico zur Last seynd, mithin nöthig seyn will, um sothanen mehrern Zuwachs einzuschräncken, sie indessen wiederum ad justum numerum zu restringiren;

Als haben mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kayser- und Königl. Mayjestät um solcher Ursachen wegen, laut Dero unterm 25. Septembris gegenwärtigen Jahrs an das Königl. Ober-Ambt erlassenen Allergnädigsten rescripti in Gnaden resolviret, daß,

1mo. A die publicationis hujus alle dermahlen hier Landes verheyrathete oder verwittibte mit Kindern versehene Juden, für solche Hauswirthe oder Patres familias gehalten werden sollen, daß aus ihren erzeugten Söhnen nur ein einziger pro Incola zu nehmen, mithin sich im Land hergebrachter massen zu verheyrathen, wann es noch nicht geschehen, die Erlaubnis haben.

2do, Die übrigen aber sich auser Landes, wo, und wann sie wollen, verehlichen und seßhaft machen, mithin in perpetuum qua exteri, und als frembde Juden angesehen, es auch

3tio. Eben so respectu deren etwa von schon verstorbenen Jüdischen Vättern vorhanden seyn mögenden mehreren Söhnen beobachtet, dahingegen

4to. Jene Familie, in welcher von einem solchen jüdischen Vatter nur lauter Töchter erzeuget werden möchten, eo ipso pro extincta, und für ausgestorben gehalten werden, diesen Töchtern aber sich in und auser Landes zu verheyrathen unverwehrt seyn solle.

Und gleich wie nun mehr allerhöchst-besagt ihre Kayser- und Königl. Majestät über diese Dero Allergnädigst geschöpffte interims Resolution feste Hand zu halten, und damit solche aufs genau, und schärffste beobachtet werde, Allergnädigst anbefohlen; Also haben selbte ferner Allergerechtest ausgemessen, daß

5to. Wann ein Jud, wer er auch seye, wie-
dieses ernstgemessene Verboth sich hier Landes zu ver-
heyrathen unterfangen wurde, ein solcher contrave-
nient ohne allem Unterschied, mit Stauppen-Schlä-
gen, und mit der relegation aus allen Ihro May-
jestät zugehörigen Erb-Ländern gestraffet.

6to. Jene Obrigkeiten oder Magistratus aber,
welche mehr als die Verehligung eines einzigen Jü-
dischen Sohns verstatteten, mit einer pœn ex pro-
prio von ein tausend Ducaten angesehen, und solche
irremissibiliter und ohne alle Ausnahm zu erlegen
angehalten werden sollen. Wobey dann Ihro Kay-
ser- und Königl. Majestät ferner und expresse Al-
lergnädigst declariret haben, daß

7mo. Was für Juden im Land sich nach Zu-
lassung dieser gegenwärtigen Allerhöchsten concession
verheyrathen, Sie eben nicht dadurch (weilen dieses
nur eine interims-Vorkehrung ist) einiges Jus oder
Titulum zum beständigen Auffenthalt im Hertzog-
thum Schlesien, überkommen, sondern, wann sie
sonsten, und vorhin schon hierzu nicht berechtiget
seynd, Sie ein- wie andernfalls, sothaner künfftigen
Reduction mit Weib und Kinder unterworffen seyn
sollen.

Diesemnach wird obgedachten Hoch- und Löb-
lichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer-
selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten so-
thane Kayserl. Allergnädigste Resolution und ernstge-
messenes Verboth hierdurch kund gethan, mit der Ober-

Ambtlichen Erinner- und Verwarnigung, nicht allein selbst, bey obausgemessener Geldstraff, die verbothene Verehligung mehrer jüdischer Söhne bey einer Familie in keine Wege zu gestatten, sondern auch sothane Interims-Ausmessung jeglichen Orths, wo Juden im Land wohnhafft seynd, ihnen solche deutlich, und daß sie sich, bey sonst im widrigen ohnnachbleiblich erfolgender pœna fustigationis & relegationis, hinnach zu achten wissen, folglich mit der Unwissenheit, oder nicht genugsamer information nicht entschuldigen können, bedeuten, auch solche zu desto mehrerm Nachdruck in ihren respective Synagogen, oder andern dergleichen Zusammenkünfften, aller Orthen, wo- und wie, viel deren gehalten werden mögen, ablesen und verkündigen lassen, und übrigens, nach obeingangs berührten inhibitoriali, bey der ausgemessenen Pœn, keine mehrere Juden, als damahlen würcklich ein- und anders Orths befindlich gewesen, so gewis nicht einzunehmen, oder selbigen einigen Auffenthalt zu verstatten, als im widrigen über sothane ad Fiscum gehörige Pœn, auch das Publicum, wegen des daraus empfangenden Nachtheils, sich an einer solch contravenirenden Grund-Obrigkeit zu halten bemüssiget seyn würde. Urkundlich ꝛc. **Geben Breßlau den 21. Octobr. Anno 1726.**

von dem Land dahin einzubringenden abgedanckten Soldaten, nach der hier anliegenden Tabella abfordern, und solche längstens binnen 4. Wochen a die recepti ohnnachbleiblich und bey sonst auf sie redundirenden Verantwortung bey dem Königlichen Oberambt abgeben lassen, übrigens auch dem allem, was sowohl ratione der Hospitäler als anderer vorgeschriebener Modalitäten halber, hier oben der länge nach angezeiget worden ist, so wohl selbst genaueſt nachleben, als auch ihre subalternen zu punctueller Befolgung mit Nachdruck anhalten sollen. Diese currenda ist ꝛc. **Breßlau den 16. Nov. Anno 1726.**

LIX.

Die Geistlichen sollen die Taxam Stolæ nicht über die allerhöchste Vorschrifft treiben.

P. P. Welcher Gestallt bey dem Königl. Oberamt, die Administration der Herrschafft Bielitz, auf die bey derselben sowohl von denen alldortigen Herrschafftlichen Beambten, dann der Stadt Bielitz, und denen Dorffschafften, entgegen die alldasige katholische Geistlichkeit und Schuldiener, wegen der allzu excessiv abfordern sollenden Taxa Stolæ vorgekommene Beschwerden, umb Oberamtliche Einsicht und nachdrucksame Abstellung gebethen, solches zeiget der Inschluß des mehrern.

Wie

*) Sammlung erst. Th. B. 582. N. CC.

Wie nun, dafern die Sache sich angebrachtermassen verhielte, hierinfalls die remedur um so nöthiger seyn will, als ansonsten dasige Innwohnere durch derley wieder dem Kayserl. Aussatz laufende Steigerung, ausser dem schuldigen Contributions-Stand gesetzet werden; Als versehen wir uns gegen die Herrn, selbte werden diesem unbefugten Beginnen der Bielitzischen Geistlichkeit ausgiebig steuren, und diesem Unwesen alsogewis die abhelfliche Maaß verschaffen, als im wiedrigen man von hieraus, an besagte Administration, daß die allda befindliche Augspurgische Confessions-Verwandte, sowohl in der Stadt als Dorffschafften, ein mehrers nicht, als was der Kayserliche Aussatz vermag, zu entrichten hätten, das behörige ergehen zu lassen, sich nicht würde entbrechen können, uns anbey ꝛc.

Breßlau, den 21. Nov. 1726.

An das allhiesige Bischöffliche Consistorium.

LX.

Wie und von wem die fleischlichen Vergehungen bestraffet werden sollen. *)

Hochgebohrner Reichs-Graff, gnädiger Herr Präsident, Hoch- und Wohlgebohrne Reichs-Graffen, Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne Ritter und Herrn, Hoch-Edle, gestrenge, und Hochge-

*) Sammlung erst. Theil B. 586. N. CCII.

gelahrte Herren, gnädig und Hochgeneigteste, Hochgeehrteste Herren, respective Präsident, vice-Präsident, und Appellations-Räthe.

Ewr. Hoch-Reichsgräffl. Excell. Excell. und einem Hoch-Priesterlichen Kayserl. und Königl. Appellations Tribunal muß ich demüthigst vortragen, wasgestalt zwey ledige Gesindel Nahmens George Ellrich 13. Jahr alt, vor Pferde-Knecht auf hiesigem Vorwerck dienende, und eine hier ebenfalls vor dem Jahre gediente Vieh-Magd Nahmens Ursula Stephanin, ihres Alters 30. Jahr sich abgewichenen Jahres 1725. vor Michael fleischlich zu unterschiedenen mahlen miteinander vermischet haben, woher gemeldte Ursula Stephanin schwanger, auch allbereits das Kind zur Welt gebohren worden; Wenn dann nun hierauf mir, als mit der Obern- und Niedern-Jurisdiction beliehenen Obrigkeit gebühret, an ihnen beyderseits das perpetrirte crimen fornicationis zu bestraffen, und dahero dem imprægnatori 6. Rthlr. pro bono publico zu erlegen, der defloratæ aber 6. Stücke Garn zu spinnen zur Straffe nicht nur andictiret, sondern auch anbey die Satisfaction der Kirche dergestalt vorbehalten habe, womit die zwey versündigten Personen 3. Sonntäge nacheinander in der Parochial-Kirche zu W. unter währendem Gottes-Dienste, gewöhnlicher massen knien sollten, der Parochus loci aber, Pater V. diese meine andictirte Kirchen-Busse durch knien (ohnerachtet solche ad majorem ædifi-

ca-

cationem & criminis averſionem bey der Gemeinde gereichete) bey dem imprægnatore George Ellrich in eine Geld-Straffe a 10. Rthlr. verwandelt, und zwar aus dieſem Vorwand, daß ihme alleine, und nicht der Weltlichen Obrigkeit gebühren thue, dergleichen Delinquenten zu beſtraffen, und zu begnadigen, aus welchem Grunde gedachter Parochus Pater V. die geſchwächte Urſula Stephanin, als welche die Kirchen-Buſſe von ihme nicht redimiren können, noch wollen, nach zweymahliger Knieung, die dritte auf Vorbitte aggratiando erlaſſen; Als habe bey ſolchem geiſtlichen Eingriff in die Weltliche Jurisdiction, von welcher ein unterthäniger Vaſall gleichſam nur als Adminiſtrator hæreditarius anzuſehen, bey E. Hoch-Prieſterlichen Kayſer- und Königlichen Appellation, demüthigſt anfragen, und mich gleichfals ad exemplum des Magiſtrats zu Carls-Bad, vermöge Beylage ſub A. & B. gerechteſt tanquam in caſu ſimillimo belehren ſollen.

1) Ob die Weltliche Obrigkeit, oder Parochus loci Pater V. befugt ſey die Kirchen-Buſſe, oder Geld davor, dergleichen Perſohnen anzudictiren?

2) Ob der Pfarrer befugt die dictirte Kirchen-Buſſe pro parte & pro toto aggratiando zu erlaſſen, oder ſie in eine Geld-Straffe zu verwandeln?

3) Und ob wiedrigenfalls die Urſula Stephanin nicht ſchuldig die dritte Knieung zu verrichten?

Ueber welche drey passus demüthigst gestellte Anfrage, ich umb gnädige und gerechteste Belehrung Ew. Hochreichsgräffliche Excellenz mit allem ersinnlichen Respect bitte und beharre ꝛc. Anno 1727. den 2. Nov.

Responsum.

Wohl-Edelgebohrne. Uns ist von der Frauen unterm 2. vorigen Monaths Novembr. eingereichte Anfrage; Wie selbte in Bestraffung derer delictorum carnis sich zu verhalten, und ob der Pfarrer concurrentem Jurisdictionem habe, umständlich vorgetragen worden.

Wann nun forderist die Kirchen-Busse nicht mehr gewöhnlich, demnächst aber, dem Pfarrer gar keine Jurisdiction zuständig, sondern die Bestraffung derer delictorum carnis zu denen Hals-Gerichten gehörig ist, als wird selbte hiernach sich zu richten, vom Pfarrer keinesweges irre machen zu lassen, jedoch derley übertrettende Personen nicht leicht mit Geld, sondern Arrest, gemein- oder Herrschafftliche Arbeit zu bestraffen wissen; Geben ob dem Königl. Prager Schlosse, den 10. Decembr. Anno 1727.

Wenzel, Graff v. Kokorzora.

Der Wohl-Edelgebohrnen Frauen Agneta Julianä v. S. gebohrnen v. der H. Zu händigen R. in dem Breßlauischen Fürstenthum.

LXI.

Die sanctio practmatica in Rucksicht auf die alimenta sollen nicht nur das bischöfliche Consistorium, sondern auch das Consistorium der Augspurgischen Confession angehen. *)

Der Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc Edle Gestrenge ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr auf die, von dem Magistrat der Königl. Stadt Liegnitz occasione des, von dem alldortigen Consistorio Augustanæ Confessionis dem R. R. Burgerlichen Becker allda, seinem von ihm geschiedenem Eheweibe zu geben per sententiam auferlegten Alimentations-Aussatzes wochentlich a 15. Groschen Schlesisch, und der dießfalls von der Königl. Regierung zu Liegnitz an Ihn Magistrat in conformitæt ergangenen Verfügung, gebethene Allergnädigste Erklärung: Ob die unterm 10. Martii Anno 1713. und 30. April 1714. emanirte Allergnädigste respective pragmatica sanction und declaration circa determinationem quanti alimentorum in causis separationum nur allein das Bischöffliche Consistorium angehe? Oder aber auch hiernach die Königl. Consistoria Augustanæ confessionis sich zu achten hätten? Sub dato Wien den 23. April und hiesigen præsentato 2. dieses Monaths May uns Allergnädigst zu erkennen gegeben, wasmassen dieselbte ein gleiches, so respectu des Bischöfflichen Consi-

*) *Conf.* der Kayserl. Königl. privil. sechst. Theil B. 1937. *N. CCCLVII.*

sistorii gerügter massen pragmaticaliter ausgemessen worden auch respectu gedachter Königl. Consisto-riorum Augustanæ confessionis observiret wissen woll-ten; Anbey allergnädigst befehlende, solches ad no-tam zu nehmen, und sowohl Dero Königl. Liegni-tzischen Regierung, als wo sonsten nöthig, zur di-rection derer Consistoriorum Augustanæ confessio-nis zu intimiren; Und nun dem Kayserl. allergnä-digsten Befehl die Pflicht-schuldigste Folge allerge-horsambst zu leisten ist.

Als haben sothane Kayserl. allergnädigste Re-solution und respective extension wir denen Her-ren, um solche nicht allein selbst wohl ad notam zu nehmen, und sich in denen vorfallenden casibus hier-nach jedesmahl zu verhalten, sondern auch dieselbe dem Kirchen-Ambt Aug. confess. da selbst zur künf-tigen direction und Beobachtung forderamst zu be-deuten, hiermit intimiren wollen ꝛc. **Geben Breß-lau den 10. May Anno 1728.**

LXII.

Wie man es mit den Kindern halten soll, die von katholischen Eltern gebohren, aber nach der Augspurgischen Confession erzogen worden sind. *)

Carl. Liebe Getreue; Was uns Ihr, wegen der von einem katholischen Vater entsprossenen, nach der sogenannten Augspurgischen confession aber auferzogenen, und in der Stadt Wintzig wohnenden zweyen Schlösseren Gottfried, und George Peißricht allerunterthänigst eingerathen, dann wessen Ihr Euch disfalls respectu eines Generalis allergehorsambst angefraget, solches alles haben Wir aus Eurem unterm 26. Februar. lauffenden Jahres an uns hierüber erstattetem Bericht mit mehrerm ersehen.

Nun haben Wir, was das particulare anget, zwar genugsame Ursache erwehnte zwey Brüder Peißricht zur emigration aus der Stadt Wintzig, und dem Fürstenthum Wohlau, ja auch gar ausser Landes anhalten zu lassen, wir wollen aber für dißmahl allergnädigst gestatten, daß die beyde aus einer besondern Kayser- und Königlichen Gnad (auf welche Art es ihnen auch zu bedeuten ist) fernerhin in Wintzig verbleiben können.

Was

*) Sammlung zweyt. Th. B. 645. N. CCXL.

Was das Generale betreffet, da scheinet uns, wegen deren sich ungleich ergebenden und ändernden Umständen nicht wohl thuendlich, mithin auch bedencklich zu seyn, Euch hierinfalls eine cynosuram generalem vorzuschreiben, wir lassen Euch dannenhero, und nachdem wir bey Euch disfalls bishero eine gute Observanz wahrgenommen, die fernere Gewalt, die casus faciliores nach Eurem arbitrio zwar cognosciren zu können, seynd jedoch gnädigst gewöllet, daß ihr jedesmahl in gleichgedachten casibus facilioribus, das darüber geschöpffte decisum, in casibus magis arduis aber die gantze der Sachen Beschaffenheit, annoch ante decisionem an uns mit allen Umständen allergehorsambst berichten, und hierauf unsere allergnädigste Resolution erwarten sollet; Wornach Ihr Euch dann in dem ein, und dem andern zu richten, und hieran unsern allergnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. Geben Gratz den 3ten Monaths Tag Julii Anno 1728.

LXIII.

Anfrage, warum die Mitglieder der Augspurgischen Confession die nicht völlig gebohrnen Kinder zu tauffen verbieten, und doch diejenigen, die ohne Tauffe sterben, mit Gesang und Klang begraben lassen. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf auch Hoch- Wohlgebohrner Graf und Edle, Gestrenge. Insonders Hochgeehrte Großgünstige freundlich geliebte, und Hochgeehrte Herren!

Dem Herrn Grafen und denen Herrn ist hiermit nicht zu verhalten, und wird Ihnen vielleicht auch schon von selbst bekandt seyn; Wie nach hier Landes die A. C. Verwandten bey sich ereignenden ausserordentlichen Geburthen denen noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, ob sie gleich mit dem Tauff-Wasser berühret werden könnten, die Noth-Tauffe nicht zu ertheilen, und diese sowohl, als andere auch vollkommen gebohrne Kinder, wenn sie nach der Geburth ohne die Heilige Tauffe empfangen zu haben, versterben, öffentlich mit Gesang und Klang zu begraben, unter einem aber vorzugeben pflegen, daß solches in ihren dogmatibus gegründet, und respective gebothen sey.

Wie

*) Sammlung zweyt, Theil B. 669. N. CCXLVII.

Wie nun weder in der A. C. noch in der so-genandten Apologia, und Concordien-Buch als Grund-Sätzen der Lutherischen Lehre von derley præcepto ichtwas zu befinden, sondern vielmehr das Wiederspiel hervorscheinet, und dannenhero zu wissen nöthig seyn will, worinnen disfalls sie A. C. Verwandten sich eigendlich fundiren; Als wollen der Herr Graf, und die Herren das dortige Consistorium darob förderſambst vernehmen, und von selbten längstens binnen 14. Tägen die deutliche Ausweisung jener schrifftlichen Stellen (worinnen mehrbesagten A. C. Verwandten die noch nicht vollkommen gebohrne Kinder, ob sie gleich mit dem Tauff-Wasser berühret werden könnten, zu Nothtauffen vermeintlich inhibiret, und dargegen sowohl diese, als andere ohne das Sacrament der Heil. Tauffe hingestorbene Kinder öffentlich zu begraben seyn sollen,) ohnfehlbar abzuheischen, und sothanen Bericht sonder der mindesten Zeit-Verlust anhero befördern, uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlend.

Geben Breßlau den 12. April 1729.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Lazarus Frey-Herrn v. Brunetti.

LXIV.

Die Landesämter sollen alle vierteljahre über die Ab- und Zunahme der pietistischen Secte umständlichen Bericht einschicken. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Graf. Dem Herren Grafen ist hiermit nicht zu verhalten, welchergestallt Ihro Kayser- und Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, vermöge eines sub dato den 21. elapsi erlassenen, und den 22ten lauffenden Monaths eingelangten Rescripti, Dero allerhöchstes Mißfallen über die hier eingerissene pietistische Secte mildest zu erkennen gegeben, und unter einem gerechtest anzubefehlen geruhet, daß überhaupt auf sothane Secte, welcher Orten sie etwan künfftig weiter ausbrechen möchte? oder wie sie abnehme? ein wachsames Auge stets gehalten, und zu dem Ende mit denen Landes Regierungen, und Aembtern fleissig correspondiret, auch super statu hujus sectæ alle Viertel Jahre zu Handen Dero Böheimbischen Hof-Kanzeley allergehorsambst berichtet werden solle. Gestalten nun sothanen Kayserlichen Befehl die pflichtmässige Befolgung in alle Wege unterthänigst zu leisten ist, hingegen aber das Königliche Oberambt was in Sachen im Lande fürgehe? eigentlich nicht wissen kann, dafern selbtes die Landes

*) Sammlung zweyt. Theil B. 684. N. CCLIV.

des-Aembter anzuzeigen unterlassen; Als erinnere dem Herren Grafen hiermit, daß er sothanem Kayserl. Befehl gemäß, auf vorgedachten pietistischen Irrthum, dessen weitere Ausbreit- und Diminuirung genau invigiliren, und was hierinnenfals etwan veränderliches, oder bedenckliches vorfallen möchte, ohne allen Zeit-Verlust, ausser dem aber von Viertel zu Viertel Jahren super statu hujus sectæ unnachbleiblich anhero zu berichten bedacht seyn möge. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 23. Febr. 1730.

Dessen Herrn Grafen Freund
und dienstliger
L. Frey-Herr v. Brunetti.

LXV.

Die Pietisten sollen aus dem Lande geschafft werden. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf. Insonders Hochgeehrter Großgünstiger Herr! Gleichwie das extractive angebogene Rescript d. d, 27. abgewichenen, & præsentato 22. inlebenden Monaths des mehrern zu erkennen giebet, welchergestalt Ihro Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr gerechtest anzubefehlen geruhet, daß der Augustin Johann Becker, Johann Siegmund Schickert, Jo-

*) Sammlung zweyt. Th. B. 685. N. CCLV.

hann Balthasar Bernhard, und Johann Christoph Poet allerseits Bürger, und Schneider Meister in der Königl. Stadt Schweinitz umb weilen sie mit ihrem Weib und Kindern dem pietistischen Irrthumb würcklich ergeben sind, und die ihnen von denen dortigen Wortsdienern vorgelegte der A. C. einstimmige professionem fidei zu unterschreiben verweigert haben, anforderst zu Nahmhaftmachung desjenigen Land-Standes, auf dessen Verantwortung sie sothanes Glaubens Bekentniß nicht haben unterzeichnen wollen, angehalten, so denn alsobald ausser Landes geschaffet werden, und ihnen umb ihre Haabschafften durch andere verkauffen zu können, eine 6. Monathliche Frist verstattet werden solle; Alsobald erinnert man sich zwar zurück, welchergestalt vorangezogene Sectirer den N. N. daß er eben derjenige sey, welcher ihnen die quästionirte Unterschrifft auf seine Verantwortung wiederrathen, nicht allein ehehin schon benennet, sondern auch die Herren ihm N. N. darob würcklich zur Rede gestellet, und seine dießfalls gethane Aussagen bereits unterm 18. Octobris elapsi anni anhero remittiret, unter einem aber (weilen derselbe seine disfällige facta durch Vermeinung zu verdecken vermeinet) angefraget haben, ob, um in der Sachen an den Grund zu kommen mit der gerichtlichen confrontation vorzugehen sey, worüber man jeden noch bis anhero verschiedener obwaltender Bedencklichkeiten halber zu resolviren angestanden; Nachdem aber sowohl aus dem,

dem

dem Herrn Grafen angeschlossenen Extract aus denen übrigen passibus des disfälligen Kayserl. gerechtesten Rescripti entnommen worden, wie empfindlich allerhöchst erwehnte Ihro Kayserl. Majestät den pietistischen Irrthum geanthet, und gegen diejenigen, so mit diesen Sectirern connexion haben, ernstlich verfahren wissen wollen, folgbar, da jene dieser fanatischen Schwermerey ergebene Schweidn. Burger, so fort aus dem Lande geschaffet werden sollen, die vorherige confrontation, um sich aller besorglichen Folgerungen zu entschlagen, nöthig zu seyn scheinet; Als wolle der Herr Graf solche ungesaumt vornehmen, dem nechst aber, mit der ausser Landes Schaff- und Verkauffung derer Haabschafften dem Kayserl. allergnädigsten Befehl gemäß verfahren, auch wie so eines als das andere geschehen, umbständlich anhero berichten; Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. **Geben Breßlau den 23. Februarii 1730.**

Des Herrn Grafens Freund und dienstwilliger

N. N. Der Römisch-Kayserl. Majestät Geheimbter Rath, Canzler und Räthe, bey dem Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel, u. Schaplow.

LXVI.

Die Kirchen und Schulbediente in Teschen, welche dem Pietismo ergeben sind, sollen abgesetzet werden. *)

P. P. Welchergestalt Ihro Kayser- und Königl. Mayjestät unser allergnädigster Herr, die bey dortiger Gnaden-Kirche A. C. befindliche drey Wortsdiener Johann Adam Steinmez, Johann Muthmann und Samuel Ludwig Sassadium darzu den daselbstigen, Schul-Rectorem Jeriosovium und Conrectorem Sarganeck um weilen sie allerseits dem pietistischen Irrthum ergeben und sich in andern straffmäßig vergangen, nicht allein binnen einer sechs monathlichen Frist aus allen Dero Kayserlichen Erblanden erga juratas reversales in perpetuum abschaffen, und denenselbigen, daß sie sogleich ihres Ministerii erlassen seyn, inzwischen sich aber bey Vermeidung schärfferer Anthung alles nachtheiligen Beginnens zu enthalten, und friedlich aufzuführen hätten, nachdrucksam mitgeben, sondern auch ob solches alles würcklich geschehe genau invigiliren, und nach expirirung obigen termini, selbte, damit sie vor oder bey ihrem Abzuge aus dem Lande sich etwa nicht hin und wieder aufhalten, oder neue Errores dissemininen, bis an die Gränzen (jedoch sine despectu) führen, demnechst aber von denen in dem Fürstenthumb Teschen aus denen Städten zusam-

*) Samml. zwey. Th. B. 687. N. CCLVI.

sammen gesetzten so genannten Kirchen-Vorstehern, wegen der ausser Landes sowohl bey dem Consistorio zu Dreßden, als bey der Universität zu Jena super orthodoxitate doctrinæ eingeholte Nachrichten, die Abschrifft ihrer dießfalls erlaßnen Schreiben absöndern und anhero senden zu lassen, allergerechtest anbefohlen, solches alles und was deme, occasione des daselbstigen zweyfelsohne gesperreten Schul- oder Wayssen-Hauses, und dessen künfftigen Gebrauchs halber zu erstatten habenden gutachtlichen Berichts, auf der in forma communitatis zu halten nicht erlaubten Kostgänger wegen weiter anhängig; Wolle der Herr aus den allhier in copia beygehenden allergnädigsten Rescripts d. d. 21. elapsi & præs. 22. currentis mensis des mehrern entnehmen; Und gleichwie in keinen Zweiffel zu ziehen ist, daß der Herr solches alles pflichtmäßig zu befolgen und in effect zu setzen, von selbsten bedacht seyn werde, also wollen die erforderliche Nachrichten, wie so eines als das andere vollzogen worden, auch dafern wehrender Zeit etwas, so gegenwärtigem Käyserlichem allergnädigsten Befehl zu wiederlauffet hervor brechen thäte, nicht minder die Abschrifften derer von denen Kirchen-Vorstehern abzufordern habenden Schreiben nebst der gutachtlichen Anzeige ad quos usus obangezogenes Schul- oder Wayssen-Haus gebraucht werden könne gewärtigen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau den 23. Febr. 1730.

LXVII.

LXVII.

Die nach Absetzung der pietistischen Prediger der Augspurgischen Confession vorgeschlagene sollen sich an allerhöchsten Orten melden. *)

Carl ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben Euch unterm 21. Jan. letzthin unter andern gnädigst anbefohlen, daß von denen bey der lutherischen Kirchen zu Teschen bestellten 5. Prädicanten ihrer drey, nemlich der Johann Adam Steinmez, Johann Muthmann, und Samuel Ludwig Sassadius, weilen sie in die sectam Pietismi verfallen, in 6. Monathen von dannen weggeschafft und relegiret werden sollen; Da wir nun gnädigst gestatten, daß die dadurch bey erwehnter Kirchen zur Erledigung kommende 3. Prädicanten-Stellen mit andern der A. C. zugethanen tauglichen Subjectis widerumb ersetzet werden, hingegen gewollet seyn, daß die darum competirenden bey uns allerunterthänigst supplicando einkommen sollen; Als befehlen wir euch hiermit gehörigen Orts die Veranlassung zu thun, womit die dißfällige competenten mit ihrem supplicatis an uns selbst angewiesen werden. Hieran beschiehet unser Willen und Meinung. **Gegeben Wien, den 10. Martii 1730.**

Franc. Ferd. Comes Kinsky.
Willhelm Gr. v. Kollowrath.

LXVIII.

*) Samml. zweyt. Th. B. 693. *N. CCLIX.*

LXVIII.

Auszug des Kayserl. Rescripts wegen Abschaffung der Pietisten. *)

Carl 2c. Es ist aus berührtem eurem Berichte zu ersehen gewesen, was massen der Augustin Johann Becker Johann Siegmund Schichert, Johann Balthasar Bernhard, Christoph Poet, allerseits Bürger und Schneider-Meister in unserer Königl. Stadt Schweidnitz, dem pietistischen Irrthumb würcklich ergeben sind, und der A. C. in verschiedenen Articuln wiedersprechen, mithin sich sowohl von der dasigen Lutherischen Gemeinde, als ihren Wortsdieneren auch der Kirchen, Predigt, Lehrbericht und Abendmahl öffentlich enthalten und absönderen, dannenhero auch von denen ihnen vorgesetzten Pastoribus vor ihre Glaubensgenossen nicht mehr erkennet, sondern als abtrinnige Schwermer und Pietisten angesehen worden; Und obwohlen selbte von dem Magistrat daselbst vorgefodert, über ihren Irrthumb zur Rede gestellet, und ihr Glaubensbekänntniß abgeheischet, von denen ersten dreyen auch solche schrifftlich eingebracht worden, und von ihnen insgesambt mündlich zur Augspurgischen Confession die Bekenntniß geschehen sie dennoch nachgehends, da sie damit an die sämbtliche Pastores der dortigen Stadten Kirchen angewiesen, und von diesen ihnen die der A. C. einstimmige professio fidei, zur Unterschrifft vorgelegt worden, solche zu un-

*) Sammlung zweyt. Theil B. 694. N. CCLX.

unterschreiben mit dem Vorwand verweigert hätten, daß ihnen die dißfällige Unterzeichnung von einem vornehmen Land-Stande auf seine Verantwortung wiederrathen worden. Bey welcher der Sachen Verwandniß wir also gnädigst resolviret haben, daß diese 4. Bürger förderst zu Nahmhafftmachung desjenigen Land-Standes auf dessen Verantwortung sie die ihnen vorgelegte Glaubens-Formul nicht unterschreiben wollen, angehalten, sodann alsobald ausser Landes geschaffet werden, und ihnen umb ihre Haabschafften durch andere verkaufen zu können eine 6. monathliche Frist verstattet seyn solt.

Uhrkundlich unter unserm gemeinem Stadt-Insiegel wohlwissentlich ausgefertiget und ertheilet. **So geschehen Schweidnitz den 19. Martii Anno 1730.**

LXIX.

Die Gattinn soll zu ihrem kranken Manne, der die Katholische Religion angenommen, unter bedingten Versprechen gelassen werden. *)

P. P. Aus welcherley Bewandnüssen die Anna Elisaberh Ettnerin zu ihrem kranken Mann hinwiederumb admittiret zu werden, auch ihr die Wohnung bey ihm zu verstatten, und dessen beständiger Pfle-

*) Sammlung zweyt. Th. B. 699. *N. CCLXIV.*

Pflege zu überlassen abermahls gebethen, solches wollen der Herr Graf und die Herren aus der Inlage des mehrern vernehmen; Gestalten man derselben petito in soweit zu deferiren erachtet, daß wenn sie zuförderst an Eydes statt angelobet und stipuliret haben würde, mit ihrem marito von Glaubens-Sachen nicht zu reden, auch ihn in der angenommenen Katholischen Religion keines Weges zu bereden, unter einem aber bey demselben eine Katholische Wärterin, und im übrigen denen ihn besuchenden Personen, und insonderheit denen Geistlichen unsers Glaubens, den ungehinderten Zutritt jederzeit zu verstatten, wegen derselben admission zu ihrem Ehemanne und deren beständige Wohnung zu ihrem Hause kein weiterer Anstand zu machen sey;

Als haben den Herrn Grafen und denen Herren den disfälligen Oberambtlichen Befund, um hiernach das weitere vorzukehren und die Katholische Geistlichen zum fleisigen Besuch des D. Ettners veranlassen zu können, nicht verhalten mögen. Uns anbey ꝛc. **Geben Breßlau den 2. May 1730.**

LXX.

LXX.

In den Evangelischen Gnadenkirchen soll den auswärtigen Schulbedienten das Predigen nicht verstattet werden. *)

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf. Aus des Herrn Grafen und derer Herren unterm 17. May anhero erstattetem Bericht, sambt dasigen Schul-Bedienten A. C. nebst andern auswärtigen præceptoribus bey dasiger Gnadenkirche zu predigen sich unterstünden, bleibet hiermit unverhalten, was Massen man sothanes Unternehmen ehehin schon an Ihro Kayser- und Königliche Mayjestät habe gelangen lassen; Und wie zumahlen allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Mayjestät allergnädigste Einwilligung zu derley actibus, ausser denen hierzu eigens aufgestellten Predigern niemand admittiret werden kann. Als werden der Herr Graff und die Herren darob seyn, womit vor Einlangung dergleichen Kayserl. allermildesten concession dieses unbefugte Beginnen gedachter Schul-Bedienten anförderst aber derer auswärtigen præceptoribus eingestellet werde. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 31. May 1730.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Dero Unterschrifft.

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

LXXI.

*) Samml. zweyt. Th. B. 705. N. CCLXI.

LXXI.

Auch die Zulassung der Schulbedienten zu dem öffentlichen Predigen in den Evangelischen Gnadenkirchen betrefend. *)

P. P. Dem Herrn Grafen, und denen Herren eröffnen die Inschlüsse was die sogenannten Kirchen-Vorsteher A. C. zu Glogau und Freystadt wegen Admittirung dasiger Schulbedienten und anderer præceptorum zu denen Früh und Nachmittags-Predigten oberambtlich vorzukehren geberhen; Nun erinnern wir uns zwar umb dasjenige so wir in hac causa dem Königlichen Ambte auf dessen hier Orts beschehene Anfrage unterm 31. May inlauffenden Jahrs in Antwort zurück getheilet haben, wir seynd auch in Begriff, diese in das supremum jus episcopale einschlagende Angelegenheit, Ihro Kayser- und Königl. Mayjest. zu Dero allerhöchsten disposition gehörig vorzustellen. Nachdem aber aus denen acclusis unter andern auch soviel hervorkommt, wasgestalten eines theils sothane admission nur auf den Nothfall anverlanget werde, und sambt andern theils sie Schulbediente und præceptores nicht nur einheimbische Landeskinder, sondern auch ihrer Lehre halben, von denen hierländischen Lutherischen Consistoriis ordentlich examiniret worden wären. Als wollen der Herr Graf und die Herren uns eine zu-

*) Sammlung zweyt. Th. B. 708. N. CCLXIX.

verläſſige Conſignation vorgedachter Schulbedienten und præceptorum mit beſondern Anmerkungen.

1) Woher ſie ſeyn?

2) Wo ſie ihre Studia theologica abſolviret.

3) Bey welchem Conſiſtorio ſie examiniret worden.

4) Was vor Atteſtata ſie deshalben vorzuzeigen haben, und

5) Bey wem, auch wie lange ſich ſelbte im Lande aufhalten? des nächſten einſenden, dabey nebſt aber, ob? Und in wie weit ein und anderer auf dem Nothfall zum Predigen zugelaſſen werden könte. Gutachtlich an die Hand geben. Uns anbey ꝛc. **Breßlau den 20. Julii 1730.**

H. A. Gr. Schaffgotſch.

(L.S.)

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Conſilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

LXXII.

Wie zwey nahe Anverwandte, im falle, daß sie sich zu ehligen gedenken, die nöthige Dispensation zu suchen haben. *)

P. P. Demnach Ihro Kayser- und Königl. Mayjest. unser allergnädigster Herr auf beschehene Anfrage wie sich in casibus zweyer desponsandorum in gradibus prohibitis suchenden allergnädigsten Dispensation da der sponsus in foro domicilii sponsæ nicht, sondern in einem andern Fürstenthum oder Standes-Herrschafft possessioniret ist wegen der Unterschrifft des allerunterthänigsten Dispensations Gesuchs und Anzeigung des Vermögens zu verhalten? sub dato Wien den 19. September und hiesigen præsentato 2. gegenwärtigen Monaths Octobr. allergnädigst resolviret haben; Daß derley sponsi extranei, welche in foro domicilii sponsæ nicht seßhaft seynd, dessen ungeachtet das memorial pro impetranda dispensatione clementissima bey dem foro domicilii sponsæ dennoch einbringen und hiernechst ihr Vermögen mit Anzeigen; So fort aber das forum domicilii sponsæ mit jenem Ambt oder Regierung, unter wessen jurisdiction der sponsus possessioniret ist, sich hierüber, so viel es nemlich das Vermögen anbetrifft, vernehmen, und folglich an allerhöchst dieselbte, sowohl über die allerunterthänigst ansuchende Dispensation als auch wegen de-

*) Samml. zweyt. Th. B. 712. N. CCLXXII.

rer desponsandorum vermögen, zu handen der Königlichen Böheimbischen Hoff-Canzley den gutachtlichen Bericht abstatten solle; Anbey allergnädigst befehlende diese dero geschöpfte Resolution denen sämbtlichen Aembtern, und Regierungen im Lande zu allergehorsambster Beobachtung zu intimiren. Und nun dem Kayserl. allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als haben sothane Kayserl. allergnädigste Resolution, wir dem Herrn zu behöriger weitern Kundmach- und Beobachtung in alldortigem Fürstenthum hiermit Oberambtl. insinuiren wollen. Uns anbey göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau den 12. October 1730.

Des Herrn.

Freund- und dienstwillige.

N. N. Der Röm. Kayser auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklich geheimbe Räthe, Director, wie auch Canzler und Räthe bey Dero Königlichen Ober-Amt im Hertzogthum Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt deroselben Unterschrifft.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

LXXIII.

Die Wahl eines Evangelischen Predigers bey der Gnadenkirchen soll von der Burgerschafft in Gegenwart des Magistrats mit Ausschliessung der Ritterschafft geschehen. *)

Hoch- und Wohlgebohrne und Gestrenge ꝛc. Aus Eurem unterm 12. September 1727. an uns erstatteten allerunterthänigsten Bericht haben wir ersehen, was es mit dem bisherigen modo electionis derer Wortsdiener A. C. bey der Gnadenkirchen in unserer Königl. Stadt Groß-Glogau für eine Beschaffenheit habe, und auf was Weise sich die Lutherische Ritterschafft nach und nach darnach eingemischet. Es sind uns auch seither deme von sothaner Ritterschafft nicht nur wegen gedachter Kirchen zu Groß-Glogau sondern auch der Gnadenkirchen zu Freystadt von Zeit zu Zeit verschiedentliche allerunterthänigste Vorstellungen und Bittschrifften zugekommen, womit wir es bey dem bisherigem modo electionis derer Wortsdiener zu lassen, und solchemnach die Ritterschafft A. C. zu admittiren allergnädigst geruhen möchten. Nun haben wir alles was in solchen allerseits vor und angebracht worden, in reife Erwegung gezogen, und gleichwie einerseits die Ritterschafft indeme, so daß ihr sonsten aus Gnaden verliehene freye exercitium Religionis belanget, kränken zu lassen nicht gedenken, anderseits aber auch von deme, was wegen des Juris patronatus für die Bürger-

*) Sammlung zweyt. Cb. B. 724. N. CCLXXVII.

gerschafft und dem Magistrat, sowohl gedachter Stadt Groß-Glogau, als auch derer Städte Schweidnitz und Jauer allbereits von Wayland unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Kayserς Leopoldi Mayestät glorwürdigsten Andenkens den 10. Julii Anno 1669. uniformiter ausgemessen worden, so leichterdinges nicht abgehen können. Als wollen wir es auch bey sothaner Ausmessung; daß nemlich die Bürgerschafft die Wahl derer Wortsdiener allein und privative, denn auch unserer an Euch unterm 11. October 1726. ergangenen allergnädigsten Resolution in Gegenwart eines Deputati vom Magistrat, ohne daß die Ritterschafft dabey zu concurriren habe, gehörig vornehmen solle, gnädigst bewenden lassen, und es solchemnach auch in der Stadt Freystadt, zu Folge des recessus circa jus patronatus, auf gleiche Weise gehalten wissen. Wir befehlen Euch dannenhero gnädigst, daß ihr zu Befolgung dieser unserer Resolution das gehörige weiter veranlassen, und damit derselben bey künftigen Wählen der Wortsdiener, sowohl zu Groß-Glogau, als Freystadt in allen nachgelebet werde, genaue Obsicht tragen sollet. Hieran beschiehet unser gnädigster Wille und Meinung.

Geben zu Laxenburg den 4. May 1731.

Carl &c.

Franc. Ferd. Comes Kinsky.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Graff v. Kollowrath.

Frey-Hr. v. Uzedt. German Martin Bauer.

LXXIV.

Die Hebammen Augspurgischer Confession sollen den nicht völlig gebohrnen Kindern die Nothtauffe ertheilen. (*

Ich Hans Anton Schafgotsch genandt ꝛc. Entbiethen ꝛc. Demnach ein Hochlöblich Königl. Oberambt aus der in dem abschrifftlichen Anschluß erwehnten Veranlassung uns mittzugeben befunden die nöthige Verfügung zu thun, daß von denen der A. C. zugethanen Hebammen denen noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, wenn sie mit dem Tauf-Wasser berühret werden können, die Noth-Tauffe ertheilet werden solle. Allermassen weder aus der A. C. noch aus der sogenannten Apologia un Concordien-Buch; als Grundsätzen der Lutherschen Lehre zu entnehmen, daß in selben derley Noth-Tauff denen A. C. addictis verbothen sey: Als beschiehet zu Assequirung sothanen Oberambtlichen Befundts unsere Verordnung an sie sämtliche Gund-Obrigkeiten und Magistrat per Patentes hiermit denen unter ihrer jurisdiction befindlichen der A. C. zugethanen Hebammen die Verrichtung der Noth-Tauff auf obangezeichtem Fall sonder Verschub ernstlich anzubefehlen, auch solches befolget werde, ein bestän-

di-

*) Sammlung zweyt. Theil B. 739. N. CCLXXX

diges wachsames Auge zu tragen. Uhrkundlich ꝛc.
Actum zu Jauer, den 14. Septemb. Anno 1731.

Rudolph Frey-Herr von Mattuschke und Loppoltschom.

Valentin Gottlieb Hohberg.

ENDE.

circa

Nr. 4631 Ausgang: 15. 4. 1970
I. Schäden: a b c e k l m n
u y
zi 20
28. 29.
35.

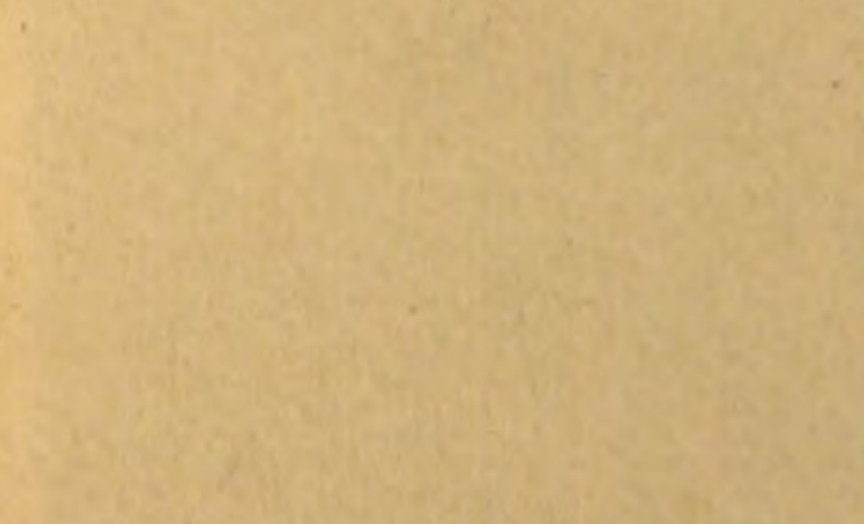

W. Obermeier
Buchbind...
Rottenb...

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegger, Karl Emmanuel

Karls Emanuels von Riegger ... Sammlung der in Kirchensachen ergangenen Landesfürstlichen Gesetzen die von undenklicher Zeit bis auf die Regierung Marien Theresiens in Böhmen und denen dazugehörigen Ländern kund gemacht worden

Wien 1778

J.austr. 47
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543169-7
VD18 14622823-001